

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN / QUALITÄTSSTANDARDS

für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte –
einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen –
sowie für Heilbrunnenbetriebe und Heilquellen

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN / QUALITÄTSSTANDARDS

für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte –
einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen –
sowie für Heilbrunnenbetriebe und Heilquellen

in der Fassung vom 12.02.2026

Impressum

Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte,
Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der
Prädikatisierungsvoraussetzungen –
sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe

Herausgeber:

Deutscher Heilbäderverband e.V., Friedrichstraße 60, 10117 Berlin
Deutscher Tourismusverband e.V., Schillstraße 9, 10785 Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Deutscher Heilbäderverband e.V.
Deutscher Tourismusverband e.V.

14. Auflage

© Deutscher Heilbäderverband e.V., Berlin, Germany
Deutscher Tourismusverband e.V., Berlin, Germany

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Deutschen Heilbäderverbandes e.V.
Ausgenommen hiervon ist der Gebrauch des Werkes zum ausschließlich privaten Gebrauch ohne Erwerbszweck, soweit diese Vervielfältigung – auch nicht in Auszügen – weder verbreitet noch veröffentlicht wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Gestaltung: Doris Weh

Druck: Druckerei Ganz, Ooser Bahnhofstr. 36, 76532 Baden-Baden

Inhalt

Vorwort	13
Danksagung	18
Chronik	19
Kapitel 1 – Grundlagen der medizinischen Kur und der Stellenwert der Heilbäder und Kurorte in Medizin und Gesellschaft	23
A Medizintheoretischer Ansatz	23
I Die natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas sowie die natürlichen Heilfaktoren in der Physiotherapie nach Kneipp, Schroth und Felke	23
II Die Kur, eine systematisierte Reiz-Reaktionsbehandlung – der Kurort, ein ökologisch ausgerichtetes Gesundheitszentrum	23
III Gesundheit, ein humanökologisches Gleichgewicht	24
IV Kräfte, Fähigkeiten und Kompetenzen sichern Gesundheit	24
V Die Kurortmedizin als Befähigungsmedizin fördert Arbeits- und Lebenskraft	25
VI Die Kurortmedizin ist ein methoden- und situationsorientiertes Fach	25
VII Die Kur, ein zeitgemäßes Strukturmodell für die Aufgaben Prävention und Rehabilitation	27
VIII Die Kur, eine Komplextherapie	28
IX Milieuwechsel als Therapiefaktor	28
X Die Kurdauer, ein Erfordernis aus chronobiologischen Gesetzmäßigkeiten	29
XI Der ärztliche Kurplan	29
XII Der Begriff der Erholung und Empfehlung einer Zielgruppenorientierung	31
XIII Dauer von Gesundheitsaufenthalten	31
XIV Das gegliederte Kursystem	31
XV Die besondere Stellung der Kneippkuren im Kursystem	32
XVI Begriffsbestimmungen als Qualitätsstandards der Strukturqualität der Heilbäder und Kurorte	33
B Medizinische Normen	35
I Begriff der medizinischen Kur	35
II Das gegliederte System in der Gesetzlichen Krankenversicherung	37
III Leistungsbeschreibungen für individuelle Maßnahmen der Gesundheitsförderung	39
IV Sicherung der Prozessqualität	40

C Medical Wellness	41
D Gesundheitstourismus	41
Kapitel 2 - Voraussetzungen für Artbezeichnungen	43
A Gliederung der Artbezeichnungen	44
I Heilbäder und Kurorte (hochprädisierte Orte)	44
II Erholungs- und Luftkurorte	45
III Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe	46
B Allgemeine Voraussetzungen für Heilbäder und Kurorte sowie Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte – einschließlich der Prädisierungs Voraussetzungen – sowie für Heilbrunnenbetriebe und Heilquellen	47
I Gültigkeit der Begriffsbestimmungen	47
II Allgemeines zum Ort	47
1 Wirtschaftliche Bedeutung des Kurbetriebs	47
2 Sozialpolitische Ziele	47
3 Kurbereich	47
III Allgemeine hygienische Voraussetzungen	48
IV Kurortcharakter	49
1 Bauleitplanung	49
2 2 Straßenverkehr	51
3 3 Lärmschutz	52
4 4 Barrierefreiheit	52
V Umweltschutz	52
1 Schutz der Wälder und der Bergwelt	53
2 Schutz der Fließgewässer	53
3 Heilquellenschutz	53
4 Umweltschutz in Beherbergungs-, Gastronomie- sowie weiteren Leistungsbetrieben	53
5 Sonstige Empfehlungen	53
VI Kureinrichtungen	54
1 Kurpark	54
2 Einrichtung einer zentralen Informationsstelle	55
3 Terrainkurwege	55
VII Unterkunft und Verpflegung, Freizeitbetreuung	55
VIII Quellentechnische Anlagen von Heilquellen, Abfüll- und Versandeinrichtungen	56
IX Sicherung der Kurortqualität / Prädisierungsüberprüfung alle 10 Jahre	57
C Weitere allgemeine Anerkennungs Voraussetzungen für hochprädisierte Orte für medizinische Kuren	57
I Kurärztliche Betreuung der Kurgäste	57
1 Kurortmedizinische Versorgungsstrukturen	57

2 Kompaktkuren	58
3 Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern	58
II Anforderungen an die Heilbäder und Kurorte als Standorte von stationären Versorgung & Rehabilitationseinrichtungen	58
III Heilbäder und Kurorte als Gesundheitszentren für die regionale Versorgung	59
IV Qualitätssicherung	59
D Indikationen (Heilanzeigen)	59
I Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen)	59
II Bekanntgabe der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen)	60
1 Heilbäder und Kurorte	60
2 Seebäder, Luftkurorte, Erholungsorte	60
E Kurtaxerhebung	61
Kapitel 3 – Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen für die Artbezeichnungen	63
A Erholungsorte, Luftkurorte & Seebäder	63
I Erholungsort	63
II Luftkurort	65
III Seebad	68
B Hochprädisierte Orte	69
I Kurorte mit Heilquellenkurbetrieb	70
II Mineral-, Thermalheilbad	72
III Kurort mit Peloidkurbetrieb	76
IV Moorheilbad	80
V Kurort mit Heilstollenkurbetrieb	84
VI Heilklimatischer Kurort	86
VII Seebad mit Kurbetrieb	90
VIII Seeheilbad / See- und Thalassoheilbad	94
IX Kneippkurort	97
X Kneippheilbad	99
XI Schrothkurort	102
XII Schrothheilbad	103
XIII Felkekurbort	106
XIV Felkeheilbad	107
Kapitel 4 – Natürliche Heilmittel	111
A Natürliche Heilmittel des Bodens	114

I	Natürliche ortsgebundene Heilwässer	114
	1 Heilwasseruntersuchungen	119
	1.1 Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse	119
	1.2 Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre	120
	1.2.1 Chemische Beschaffenheit, physikalische Eigenschaften und Benennung des Heilwassers	121
	1.2.2 Natürliche Schwankungen der Zusammensetzung	123
	1.2.3 Mindestanforderungen an Heilwasser- analysen in Form der Wiederholungsanalyse	126
	1.2.3.1 Allgemeine Angaben	126
	1.2.3.2 Quelltechnische und hydrogeologische Beschreibung	126
	1.2.3.3 Sensorische Prüfung	126
	1.2.3.4 Physikalisch-chemische Untersuchungen	127
	1.2.3.5 Chemische Untersuchungen	127
	1.2.3.6 Mikrobiologische Untersuchungen	129
	1.2.4 Charakterisierung	131
	1.3 Heilwasseranalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse	131
	1.4 Periodische Überprüfung der Mikrobiologie (vierteljährlich)	132
	1.5 Allgemeine Hygieneuntersuchungen (monatlich)	132
	1.5.1 An der Quelle (monatlich)	132
	1.5.2 Am Anwendungsort	133
	2 Heilquellenschutz	133
	3 Veröffentlichung	134
II	Natürliche ortsgebundene Heilgase	140
	1 Heilgasanalyse in Form der Wiederholungsanalyse (alle 10 Jahre)	141
	1.1 Heilgasuntersuchungen	141
	1.2 Mindestanforderungen an Heilgasanalysen	141
	2 Heilgasanalysen in Form einer jährlichen Kontrollanalyse	142
	3 Veröffentlichung	142
III	Natürliche Peloiden	145
	1 Klassifizierung	145
	2 Periodische Untersuchungen	147
	2.1 Peloidanalyse in Form der Erstanalyse	147

	2.1.1 Allgemeine Angaben	147
	2.1.2 Lagerstättenbeschreibung	147
	2.1.3 Probenahmen und Analytik bei organischen und anorganischen Peloiden	148
	2.1.3.1 Probenahme	148
	2.1.3.2 Kennzeichnung	148
	2.1.3.3 Mikrobiologische Untersuchung zur Charakterisierung der hygienischen Beschaffenheit	148
	2.1.3.4 Physikalische und physikalisch- chemische Untersuchungen	149
	2.1.3.5 Ermittlung der Wärmehaltung	150
	2.1.3.6 Chemische Untersuchungen	150
	2.2 Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse (alle 10 Jahre)	151
	2.3 Peloidanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse	151
	2.4 Wiederverwendung von Mooren / Torfen	152
	3 Schutz der Moore	153
	4 Veröffentlichung	154
B	Natürliche Heilmittel des Meeres	156
I	Meerwasseruntersuchungen	156
	1 Analyserichtlinien	156
	2 Meerwasseranalyse in Form der Bezugsanalyse bzw. Wiederholungsanalyse	157
	2.1 Allgemeine Angaben	157
	2.2 Technische Beschreibung	157
	2.3 Sensorische Prüfung	157
	2.4 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen	157
	2.5 Chemische Untersuchungen	157
	2.6 Mikrobiologische Untersuchungen	158
	2.6.1 Abwesenheit von Krankheitserregern	158
	2.6.2 Gesamte Mikroorganismen	159
	2.6.3 Schwimm- und Bewegungsbäder	159
	2.7 Zusammenfassende Beurteilung	159
	3 Meerwasserkontrollanalysen	159
	4 Veröffentlichung	160
C	Natürliche Heilmittel des Klimas und der Luft	162
I	Qualität des Bioklimas	164
	1 Grundlagen	164
	2 Bewertung des örtlichen bzw. des Kurortklimas	164
	2.1 Bewertungsgebiet	165
	2.2 Datengrundlage	166

	2.2.1 (fakultative) Messungen der Kurortklimastation	166
	2.2.2 Modellanwendungen	166
	2.2.3 Modelle zur Bewertung der thermischen Bedingungen	166
	2.2.4 Modelle zur Darstellung bioklimatischer Parameter in der Fläche	167
	2.2.5 Kurklimamodelle	167
	2.3 Bioklimatische Beurteilung (BU)	167
	2.4 Bioklimatisches Gutachten (BG)	168
	2.4.1 Bioklimatisches Gutachten (BG) in Form einer vereinfachten Klimaaanalyse	168
	2.4.2 Bioklimatisches Gutachten (BG) in Form einer Standard-Klimaaanalyse	168
	2.4.3 Bioklimatisches Gutachten (BG) in Form einer erweiterten Klimaaanalyse	169
	2.5 Beurteilungsgrößen und Richtwerte	170
	2.5.1 Sonnenstrahlung	170
	2.5.2 Thermische Bedingungen	170
	3 Periodische Überprüfung des Klimas (alle zehn Jahre)	170
	4 Qualitätssicherung	171
	4.1 Messungen	171
	4.2 Datenprüfung	171
II	Luftqualität	174
	1 Grundlagen	174
	2 Bewertung der Luftqualität	174
	3 Luftqualitätsbeurteilung (LU)	174
	4 Luftqualitätsgutachten (LG)	175
	5 Bewertungsgebiet und Messstellenauswahl	178
	7 Festlegung kurörtlicher Richtwerte für Bewertungsgebiete	178
	6 Kurörtliche Messgrößen	179
	8 Mess- und Berechnungsverfahren	180
	9 Messzeiträume	180
	10 Veröffentlichung der Messergebnisse	181
D	Natürliche Heilverfahren	181
I	Natürliche Heilverfahren nach Kneipp	181
II	Natürliche Heilverfahren nach Schroth	183
III	Natürliche Heilverfahren nach Felke	184
IV	Besondere Therapieformen	185
	1 Thalassotherapie	185
	1.1 Behandlungsort in Meeresnähe	186
	1.2 Therapiemittel	186
	2 Speläotherapie	186
	2.1 Staub- und allergenarme Luft in Heilstollen	186

2.2	Niedrige und weitgehend konstante Temperaturen in Heilstollen	186
2.3	Stille in Heilstollen	187
2.4	Bioklimatische Wärmeentlastung in Heilstollen	187
2.5	Indikationen (Heilanzeigen)	187
3	Bewegungstherapie im Kur- und Heilwald	188

Kapitel 5 – Wissenschaftliche Gutachten 195

A Naturwissenschaftliche Gutachten 195

B Kurortmedizinische Begutachtungen 195

I	Medizinisch-wissenschaftliche Begutachtung von staatlich anerkannten Heilquellen	196
II	Kurortmedizinische Begutachtung von Kurorten mit Heilquellenkurbetrieb und von Mineral-/Thermalheilbädern	196
III	Kurortmedizinische Begutachtung von Kurorten mit Peloidkurbetrieb und von Moorheilbädern	197
IV	Kurortmedizinische Begutachtung von Seebädern mit Kurbetrieb und Seeheilbädern	197
V	Kurortmedizinische Begutachtung von Heilklimatischen Kurorten und von Kurorten mit Heilstollenkurbetrieb	198
VI	Kurortmedizinische Begutachtung von Kneippheilbädern und -kurorten	198
VII	Indikationen (Heilanzeigen) von Schrothheilbädern & -kurorten	199
VIII	Indikationen (Heilanzeigen) von Felkeheilbädern & -kurorten	199

Kapitel 6 – Heilbrunnenbetriebe 201

A Gesetzliche Grundlagen 201

B Gewinnung natürlicher Heilwässer für den Versand 202

C Zulassung von Versandheilwässern 202

D Herstellung, Prüfung und Inverkehrbringen 203

E Analysen des in Fertigpackungen abgefüllten Heilwassers (Fertigarzneimittel) 203

I	Versandheilwasseranalyse in Form der Zulassungs-, Verlängerungs- und Kontrollanalyse	203
	1 Mindestanforderungen	204
	2 Allgemeine Angaben zur Analyse	204
	3 Sensorische Prüfung	204
	4 Physikalisch-chemische Untersuchungen	204
	5 Chemische Untersuchungen	205
	6 Mikrobiologische Prüfungen	205
	7 Charakteristik und Beurteilung	205

	8 Grenzwerte	206
II	Kontrollanalyse abgefüllter Versandheilwässer	206
III	Mikrobiologische Untersuchungen Kontrollen	206
IV	während der Abfüllung	207
F	Etikettierung	207
G	Werbung	207
H	Anforderungsschema an die Füllungsanalyse des Versandheilwassers	208

Vorwort

Als moderne Kompetenzzentren setzen in Deutschland mehr als 350 Heilbäder und Kurorte Maßstäbe mit den ortsgebundenen und ortstypischen Heilmitteln bzw. Heilverfahren in der Kurortmedizin. Hier werden Kurpatienten und Gäste kompetent begleitet mit dem Ziel: gesund zu bleiben – gesund zu werden. Die medizinische Kurortbehandlung dient der Vorbeugung von Krankheiten (Prävention), der Nachsorge (Rehabilitation), der Linderung und der Heilung besonders bei der Behandlung von chronischen Erkrankungen und den sogenannten Zivilisationskrankheiten. Die Anwendung der natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas, einschließlich der neu berücksichtigten Bewegungstherapie in Kur- und Heilwäldern, und der natürlichen Heilfaktoren im Therapiesystem nach Kneipp, Schroth und Felke basiert im Bereich der Medizin auf langjährigen Erfahrungen über Erfolg bringende Wirkungen bei zahlreichen Krankheiten. Diese ortsgebundenen und ortstypischen Heilmittel sind heute vielfach wissenschaftlich geprüft und wirken vorbeugend, lindernd oder heilend. Medical Wellness sowie gesundheitstouristische Angebote in Heilbädern und Kurorten, die aus guten Gründen auch in Erholungs- und Luftkurorten nachgefragt sind, runden das Gesamtpaket ab. Ergänzt wird das Spektrum durch die von Heilbrunnenbetrieben versandten Heilwässer, die ebenfalls zur Behandlung von Krankheiten geeignet sind.

Grundlage für die hohe Qualität und Vergleichbarkeit der Angebote in den Heilbädern und Kurorten sind die „Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe“ (Begriffsbestimmungen). Die Begriffsbestimmungen sind mehr als nur ein Instrument zur Sichtung innerverbandlicher Qualitätsnormen. Sie dienen außerdem in ihrer Außenwirkung einem fairen Wettbewerb der Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte untereinander. Als allgemein anerkannte Grundsätze des Kur- und Bäderwesens sind die Begriffsbestimmungen weitgehend kurorterechter Bestandteil der Kurortgesetze und -verordnungen der Bundesländer, die nach dem Grundgesetz für die Gestaltung des Gesundheitswesens zuständig sind. Damit stellen die Begriffsbestimmungen bewährte und unverzichtbare Voraussetzungen des föderal gegliederten Kur- und Bäderwesens dar und schützen vor Irreführung über nicht näher definierte Begriffsvariationen und sichern länderübergreifend einheitlich hohe Qualitätsstandards.

Das Ziel, Ordnungsgrundlagen zu schaffen, die für den Bäderbereich klare Vorstellungen und zugleich Klassifizierungsmerkmale beinhalten, ehe einem Ort ein Prädikat verliehen werden kann, gehen auf regionale Bäderverbände, deren erste Gründung mit dem Schlesischen Bäderverband im Jahr 1892 begann, zurück. Der am 23. April 1892 gegründet „Allgemeine Deutsche Bäderverband“ hat schon im Jahre 1904

einen für das ganze deutsche Reichsgebiet wirkenden „Ständigen Ausschuss für die gesundheitlichen Einrichtungen in den Kur- und Badeorten“ installiert, der in enger Zusammenarbeit mit den Reichsbehörden damals vordringlich Fragen der Hygiene bearbeitet hatte. Eine erste Zusammenfassung länderübergreifender wissenschaftlicher Grundlagen für die Heilquellen wurde in den „Nauheimer Beschlüssen“ aus dem Jahre 1911 festgehalten. Sie wurden im Jahr 1932 überarbeitet und bildeten als „Salzuflener Beschlüsse“ die Voraussetzungen für die Begriffsbestimmungen, wie sie in der Anordnung 22 des Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 22. Februar 1937 enthalten waren („Richtlinien über die Preisgestaltung der Kurverwaltungen, einschließlich der Begriffsbestimmungen über Heilquellen, Bäder und Kurorte“). Der Deutsche Bäderverband, der sich nach dem zweiten Weltkrieg im Jahre 1947 wieder konstituiert hat, sah eine seiner ersten Aufgaben vorrangig darin, Ordnungsgrundlagen des erwähnten Inhalts zu schaffen, um im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Übersichtlichkeit des Angebotes im Kur- und Bäderwesen auch für die Zukunft zu erhalten. Diese Bemühungen haben ihren Niederschlag in den im April 1951 veröffentlichten „Richtlinien und Begriffsbestimmungen für die Anerkennung von Bade- und Heilklimatischen Kurorten, Luftkurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ gefunden, die ab 1953 unter dem Titel „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“ gemeinsam mit dem damaligen Bund Deutscher Verkehrsverbände, dem späteren Deutschen Fremdenverkehrsverband e.V., vom Deutschen Bäderverband e.V. herausgegeben worden sind.

Auch in der DDR basierte das Kurorterecht materiell auf den Vorarbeiten aus den 30er Jahren und auf den im Jahr 1937 erlassenen Bestimmungen der Reichsverordnung. Nach der Wiedervereinigung und der sozialrechtlichen Harmonisierung des Gesundheitswesens konnten deshalb die Heilbäder, Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnenbetriebe im Beitrittsgebiet mit den neu geschaffenen Länderkurortegesetzen leicht in das gesamtdeutsche Gesundheitsversorgungssystem integriert werden.

Ab der 11. Auflage im Jahr 1998 wurden die Begriffsbestimmungen unter dem Titel „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ vom Deutschen Heilbäderverband e.V. und dem Deutschen Tourismusverband e.V. herausgegeben. Zudem legte der Deutsche Bäderverband e.V. bzw. der Deutsche Heilbäderverband e.V. im Jahr 1982 sowie 2005 einen Kommentar zu den Begriffsbestimmungen als Interpretationshilfe vor. Aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse wurden auch in der Folgezeit die Begriffsbestimmungen stetig weiterentwickelt und durch Beschlüsse auf den Jahreshauptversammlungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. ergänzt. Insbesondere konnte ab 2008 eingebracht werden, dass neben den bereits geltenden Luftqualitätsmessverfahren künftig auch weitere Verfahren zugelassen sind, um jedem Ort freizustellen, innerhalb zulässiger Anforderungen ein in

Differenzierung und Ausgestaltung auf seine Bedürfnisse zugeschnittenes Beurteilungs- und Messverfahren auszuwählen.

Im Lauf der Zeit wurde seitens der Landes- wie von Bundesministerien und auch von verschiedenen Verbänden immer wieder eine generelle Überarbeitung angemahnt mit dem Ziel, die Begriffsbestimmungen einfacher und übersichtlicher für den Anwender zu gestalten. Um dies und die Integration der Kommentierung zu erreichen, wurde beim Deutschen Heilbäderverband e.V. erneut in 2010 ein Redaktionsteam gebildet. Unter der Leitung der jeweils verantwortlichen Ausschussvorsitzenden haben ehrenamtlich arbeitende Mitglieder des Ausschusses für Begriffsbestimmungen, Prädikatisierungen und Standardisierung des Deutschen Heilbäderverbandes e.V., unterstützt von der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Heilbäderverbandes e.V., dem Deutschen Tourismusverband e.V. sowie dem Deutschen Wetterdienst in konzentrierter, konsensualer Weise an den Weiterentwicklungen gearbeitet. Redaktionell wurden die 12. Auflage der Begriffsbestimmungen aus dem Jahr 2005 sowie die kommentierte Fassung hierzu und der Anhang zur 11. Auflage aus dem Jahr 1998 zusammengefasst und Verweise gänzlich aufgelöst. Die sich manchmal dadurch bedingten Doppelungen sind der einfacheren Lesbarkeit geschuldet und gewollt. Die Verbands-Normensammlung wurde aktualisiert und gliedert sich nun klar in:

1. Grundlagen der medizinischen Kur und der Stellenwert der Heilbäder und Kurorte in Medizin und Gesellschaft,
2. Voraussetzungen für Artbezeichnungen,
3. Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen für die Artbezeichnungen,
4. Natürliche Heilmittel,
5. Wissenschaftliche Gutachten und
6. Heilbrunnenbetriebe.

Zusammenfassende Tabellen und Anforderungsschemata ergänzen die Vorgaben und schaffen einen schnellen Überblick. Durch die Neugestaltung ist es für den Anwender leicht auffindbar, welche Gutachten sowohl zur Erst- als auch zur Reprädikatisierung, jetzt differenziert nach den einzelnen Bädersparten und Prädikatsstufen, erforderlich sind. Inhaltlicher Schwerpunkt der Überarbeitung 2011 war die Unterteilung der Seebäder, welche im Heilkurorteverzeichnis des Bundes aufgeführt sind, und solcher, die touristisch ausgerichtet sind, in Seebäder mit und ohne kurortmedizinischen Hintergrund. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Terrainkurwege für Heilbäder und Kurorte sowie Luftkurorte auf der Jahreshauptversammlung in Bad Krozingen 2011 festgeschrieben. Das Kapitel „Voraussetzungen für die Artbezeichnungen“ konnte 2012 auf der Jahreshauptversammlung des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. in Bad Homburg vor der Höhe verabschiedet werden. Im Jahr 2013 stimmten die Delegierten des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. in Bad Kissingen

der Neufassung des medizintheoretischen Teils sowie der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Prädikatisierung zu. Das Kapitel „Natürliche Heilmittel des Klimas und der Luft“ wurde 2014 in Zingst zur Entscheidung vorgelegt und mit dem zugehörigen Anforderungsschema angenommen. Zudem wurde eingearbeitet, dass auch beim Moorheilbad, wie beim Kurort mit Peloidkurbetrieb, die gegebenenfalls notwendig werdende Möglichkeit besteht, ortstypische Heilmittel über längere Transportdistanzen zu beziehen. In Bad Wildbad wurden 2015 die Kapitel „Heilwasser“ und „Heilgase“ vorgelegt und beschlossen. Die Kapitel „Natürliche Peloid“ und „Natürliche Heilmittel des Meeres“ wurden auf der Jahreshauptversammlung des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. 2016 in Bad Nauheim verabschiedet. Ergänzt wurde das Normenwerk 2017 in Bad Pyrmont durch das überarbeitete Kapitel „Natürliche Heilverfahren nach Kneipp, Schroth und Felke“ sowie der erneuten Verbesserung des Abschnittes zum Thema Luftqualität, der Erarbeitung der Anforderungen an wissenschaftliche Gutachten und der Erstellung von weiteren Anforderungsschemata zu Heilwässern und Heilgasen. Im Jahr 2018 konnte auf der Jahreshauptversammlung des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. in Bad Salzuflen das Kapitel Heilbrunnenbetriebe sowie im Bereich der Natürlichen Heilverfahren als besondere Therapieformen die Thalasso- und die Speläotherapie verabschiedet werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass kontinuierlich aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse eingearbeitet und weitere Themenbereiche wie beispielsweise Medical Wellness und Thalasso aufgenommen werden konnten. Erstmals wurden die Anforderungen an Schroth- und Felke-Heilbäder und Kurorte festgeschrieben. Im Bereich der Luftqualität wurde abschließend geregelt, dass auf die zu erreichenden kurörtlichen Messgrößen abzustellen ist. Die Sachgebiete Heilwasser, Heilgase, Peloid, Meerwasser und Kneipp sowie Bioklima wurden dem heutigen Erkenntnisstand entsprechend dargestellt. Die Mitgliederversammlung des Deutschen Heilbäderverbandes verabschiedete 2019 in Bad Arolsen die Neuregelung, dass angesichts der zurückgehenden Anzahl an Badeärzten, die Tätigkeit statt der Niederlassung eines Kur- bzw. Badearztes zur Sicherstellung der medizinischen Kompetenz am Kurort ausreicht. Neben einer Überarbeitung des Kapitels „Heilbrunnenbetriebe“ und zahlreichen redaktionellen Klarstellungen, die auf der Mitgliederversammlung auf Norderney 2022 beschlossen wurden, konnten die Begriffsbestimmungen schließlich auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Heilbäderverbandes in Bad Kreuznach 2023 um die eigenständige Artbezeichnung „See- und Thalassoheilbad“ sowie die besondere „Bewegungstherapie im Kur- und Heilwald“ ergänzt werden.

Mit der nun vorliegenden 14. Auflage der „Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe“ legen der Deutsche

Heilbäderverband e.V. und der Deutsche Tourismusverband e.V. damit ein erneut redaktionell und inhaltlich überarbeitetes Werk vor.

Oberstes Ziel der Begriffsbestimmungen bleibt die Sicherung der Qualitätsstandards des Angebotes in den Heilbädern und Kurorten in Deutschland. Die Anforderungen behalten immer das Maß der Zumutbarkeit im Auge und führen nicht zu zusätzlichen Erschwernissen im Wettbewerb in Deutschland und im europäischen Ausland. Damit eine bundeseinheitliche Anwendung gewährleistet bleibt, ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass die Begriffsbestimmungen auch zukünftig in bewährter interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in den Heilbädern und Kurorten, der Kurortmedizin, der Wissenschaft und der Anerkennungsbehörden immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Zwangsläufig führt dieser Prozess zu einer permanenten und gewollten Aktualisierung.

Berlin, im April 2024

Brigitte Goertz-Meissner
Präsidentin des
Deutschen Heilbäderverbandes e.V.

Reinhard Meyer
Präsident des
DTV e.V.

Danksagung

An der Entwicklung der Begriffsbestimmungen haben seit dem letzten Jahrhundert mehr oder weniger intensiv viele Persönlichkeiten, die das Deutsche Bäderwesen unterstützen, mitgewirkt. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist aus Sicht des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. allen großen Dank auszusprechen. Nach unseren Unterlagen gehören dazu in jüngster Zeit insbesondere die ehemaligen Präsidenten des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. Prof. Dr. Christoph Kirschner (†), Prof. Dr. Manfred Steinbach, Mitglied des Deutschen Bundestages a.D. Prof. Dr. Gert Müller, der Parlamentarische Staatssekretär a.D. und Mitglied des Deutschen Bundestages a.D. Ernst Hinsken (†) sowie die amtierende Präsidentin Brigitte Goertz-Meissner, die ehemaligen Geschäftsführer des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. Bodo Scholz, Markus Schneid, Rolf von Bloh, Uwe Strunk, Herbert Renn (†) und die Vorsitzenden des Ausschusses für Begriffsbestimmungen, Kurdirektor a.D. Hans-Wolfgang Städler, Oberbürgermeisterin a.D. Dr. Sigrun Lang, Bürgermeister und Kurdirektor a.D. Hans-Joachim Bädorf, Dr. Lorenz Eichinger (†), Bürgermeister Fritz Link sowie die entsandten Mitglieder der Landesheilbäderverbände und der Fachverbände sowie die Persönlichkeiten der Länderministerien, des Deutschen Wetterdienstes und des Verbandes der Ersatzkassen.

Bei der 14. Auflage ist besonders zu danken:

Dr. Florian Eichinger
Dr. Lorenz Eichinger †
Prof. Dr. rer. physiol. Dr. med. habil. Dipl.-Phys. Jürgen Kleinschmidt
Prof. Dr. med. habil. Karin Kraft
Norbert Kunz
Fritz Link
Clara Niemeyer
Georg Schießl
Prof. Dr. rer. biol. hum. Dr. med. habil. dipl. Meteorologin
Angela Schuh
Dr. Marion Wüstefeld-Würfel

Bei der 13. Auflage ist besonders zu danken:

Hans-Joachim Bädorf
Dipl. Meteorologe Jochen Bläsing
Dr. Lorenz Eichinger †
Claudia Gilles
Anneke Güttler
Elke Isokeit
Prof. Dr. rer. physiol. Dr. med. habil. Dipl.-Phys. Jürgen Kleinschmidt
Prof. Dr. rer. nat. Horst Kußmaul
Dr. Sabine Meissner

Bei der 12. Auflage ist besonders zu danken:

Claudia Gilles
Priv. Doz. Dr. med. Bernd Hartmann †
Prof. Dr. Gerd Jendritzky
Prof. Dr. rer. physiol. Dr. med. habil. Dipl.-Phys. Jürgen Kleinschmidt
Burkhard Stoyke †
Imke Vogt

Chronik

Vorläufer

07./08.10.1892

Allgemeiner Deutscher Bäderverband: Begriffsbestimmungen für Heilquellen, der therapeutische Wert des Klimas, Diätversorgung, Ruhe im Kurort, Ferienregelungen, Gymnastik und Sport (Themen des 1. Deutschen Bädertages)

1901

Verein der Kurorte- und Mineralquelleninteressenten Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz: „Geraer Beschlüsse“

1902

Verband der Nordseebäder und Verband der Ostseebäder: Ständige Kommission für die gesundheitlichen Einrichtungen der Nord- und Ostseebäder

05.12.1904

Deutscher Ausschuss für die gesundheitlichen Einrichtungen in den Kur- und Badeorten: Richtlinien für die allgemeinen grundsätzlichen Voraussetzungen und sonstigen für die Anerkennung eines Kurortes notwendigen Voraussetzungen

1905

Königreich Sachsen und 28.01.1908: Königreich Preußen: Erlasse betreffend gesundheitliche Mindestanforderungen für Kur- und Badeorte

1911

Nauheimer Beschlüsse: Zusammenfassung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Heilquellen

1932

Salzuflener Beschlüsse: Überarbeitung der Nauheimer Beschlüsse, fachwissenschaftliche Überprüfung und Aktualisierung der Grenzwerte für die Mineralwässer

Begriffsbestimmungen

1. Auflage, 22.02.1937

Richtlinien über die Preisgestaltung der Kurverwaltungen einschließlich der Begriffsbestimmungen über Heilquellen, Bäder und Kurorte (Anordnung des Reichsfremdenverkehrsverbandes).

2. Auflage, 1951

Richtlinien und Begriffsbestimmungen für die Anerkennung von Bade- und Heilklimatischen Kurorten, Luftkurorten, Erholungsorten & Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V.)

3. Auflage, 1953

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V., Bund Deutscher Verkehrsverbände e.V. & Deutscher Hotel- & Gaststättenverband e.V.)

4. Auflage, 01.10.1958

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V. & Bund Deutscher Verkehrsverbände e.V.)

5. Auflage, 01.01.1965

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V. & Bund Deutscher Verkehrsverbände e.V.)

6. Auflage, 01.07.1968

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V. & Deutscher Fremdenverkehrsverband e.V.)

7. Auflage, 05.02.1972

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V. & Deutscher Fremdenverkehrsverband e.V.)

8. Auflage, 30.06.1979

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V. & Deutscher Fremdenverkehrsverband e.V.)

9. Auflage, 11.04.1987

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V. & Deutscher Fremdenverkehrsverband e.V.)

10. Auflage, 16.03.1991

Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Deutscher Bäderverband e.V. & Deutscher Fremdenverkehrsverband e.V.)

11. Auflage, 13.10.1998

Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen (Deutscher Heilbäderverband e.V. & Deutscher Tourismusverband e.V.)

12. Auflage, 25.04.2005

Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen (Deutscher Heilbäderverband e.V. & Deutscher Tourismusverband e.V.)

13. Auflage, 28.09.2018

Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe (Deutscher Heilbäderverband e.V. & Deutscher Tourismusverband e.V.)

14. Auflage, 04.11.2023

Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe (Deutscher Heilbäderverband e.V. & Deutscher Tourismusverband e.V.)

Kapitel 1

Grundlagen der medizinischen Kur und der Stellenwert der Heilbäder und Kurorte in Medizin und Gesellschaft

A Medizintheoretischer Ansatz

I Die natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas sowie die natürlichen Heilfaktoren in der Physiotherapie nach Kneipp, Schroth und Felke

Die Anwendung der natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas und der natürlichen Heilfaktoren im Therapiesystem nach Kneipp, Schroth und Felke beruht im Bereich der Medizin auf alten Erfahrungen über Erfolg bringende Wirkungen bei zahlreichen Krankheiten. Diese in der langen Tradition der Heilbäder beobachteten und in einer fundierten Erfahrungsheilkunde belegten Wirkungen lassen sich heute nach Fortschritten in der Grundlagenforschung der modernen Medizin einschließlich der Balneologie und Kurforschung und nach den Erkenntnissen verschiedener Ansätze der Gesundheitswissenschaften messen und wissenschaftlich sowie medizintheoretisch fundiert begründen. Die Kurortmedizin stützt sich in ihren Behandlungsmethoden auf zahlreiche Forschungsergebnisse, die auch außerhalb der Kurortmedizin in anderen Fächern gesichert wurden. Bäderwissenschaftliche Forschungsinstitute und die Kur- und Badeärzte arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der Bäderheilkunde und der Kurortmedizin.

II Die Kur, eine systematisierte Reiz-Reaktionsbehandlung – der Kurort, ein ökologisch ausgerichtetes Gesundheitszentrum

- (1) Die Kurbehandlung als naturgemäße, systematisierte Reiz-Reaktionsbehandlung sowie auch der Kurort als ökologischer und gesellschaftlicher Raum zur Reorganisation und Stabilisierung von für die Gesundheit notwendigen Gleichgewichten auf der körperlichen, seelischen und sozialen Ebene haben gerade in der Gegenwart wieder eine große Bedeutung im Gesundheitswesen gewonnen. In wissenschaftlichen Forschungen hat man erkannt, wie sehr der Mensch die natürlichen Reize von Licht und Luft, Kälte und Wärme, Ruhe und Bewegung und ein ausgewogenes Gesundheitsverhalten gerade in der technischen Zivilisation

unserer Zeit braucht, um gesund zu bleiben beziehungsweise wieder gesund zu werden.

- (2) Die Kur in Heilbädern und Kurorten ist eine komplexe, ärztlich geleitete Übungsbehandlung zur Vor- und Nachsorge (Prävention und Rehabilitation) sowie für geeignete chronische Krankheiten und Leiden eine kurative Behandlung im Rahmen eines notwendigen individuellen, lebenslangen Gesundheitsprogramms. Sie ist mit einem Orts- und Milieuwechsel verknüpft.

III Gesundheit, ein humanökologisches Gleichgewicht

Besonders an den oft recht einseitigen Arbeits- und Lebensverhältnissen der Menschen heute zeigt sich nach wissenschaftlichen Analysen deutlich, welche grundsätzliche Bedeutung die Wechselbeziehungen des Menschen zu Umwelt und Mitwelt für die Gesundheit und für die Entstehung und den Verlauf von Krankheiten haben. So sehen auch die Kurortmedizin und die Humanökologie in Gesundheit ein erreichtes individuelles funktional-dynamisches Gleichgewicht zwischen den Fähigkeiten und Kräften des Organismus und der Person (der ökologischen Potenz) und den Anforderungen von Umwelt und Mitwelt in bestimmten Lebenssituationen und Altersphasen (der ökologischen Valenz). Dieses humanökologische Gleichgewicht „Gesundheit“ muss unter den lebensgeschichtlichen Veränderungen durch Krankheit, Altern und nach schicksalhaften Einbrüchen anderer Art immer wieder neu erarbeitet und aktiv gestaltet werden. Diese Sicht von Gesundheit, verstanden als eine Art von geglückten und immer wieder neu zu organisierenden Lebensbalancen, geht über die heute weitgehend dominierende Sicht von Gesundheit – als Status des Organismus frei von Krankheitsbefunden – hinaus. So steht das Kräftepotential des Menschen mit und ohne Krankheiten immer in der Wechselbeziehung zu den äußeren Anforderungen des individuellen Lebens. Gesellschaftliche Kriterien für solche Gleichgewichte im Sinne „sozialer Gesundheit“ finden sich z.B. verankert in Begriffen der Erwerbsfähigkeit, der Berufsfähigkeit wie auch im Zielwert „Autonomie im Alter“.

IV Kräfte, Fähigkeiten und Kompetenzen sichern Gesundheit

In dieser humanökologischen Sicht von Gesundheit, Gesundheitsgefahren und Gesundheitsstörungen hat die Medizin als Heilkunde nicht nur die Aufgabe, organische und funktionelle Defizite im Organismus, die Gleichgewichte beeinträchtigen und Kräfte der Lebensbewältigung schwächen, durch Heiltechnik zu beseitigen (zur Wiederherstellung eines Status), sondern auch besonders Kräfte, Fähigkeiten und allgemein gesundheitliche Ressourcen bis hin zu positiven krankheitsverhütenden Lebenseinstellungen nach diesem gesundheitsmedizinischen Ansatz von Therapie ganzheitlich zu trainieren.

Im Rahmen der Gesundheitsförderung und in bestimmten Krankheitsphasen gilt es, im Aufgabenfeld von Prävention und Rehabilitation alterstypisch Kompetenzen aktiv zu entwickeln und zu stärken, um ganzheitliche Gleichgewichte in Lebens- und Arbeitsverhältnissen zu stabilisieren oder wieder zu ermöglichen. Damit können auch bei chronischen Krankheiten und Behinderungen und bei degenerativen Veränderungen im Alter wieder bessere körperliche, psychische und soziale Gleichgewichte wie die Erwerbsfähigkeit oder die Autonomie im Alter zusätzlich zur Besserung der Krankheiten durch die speziellen Fachgebiete der Medizin erreicht werden. Im Gesamtspektrum der verschiedenen Therapiesysteme der Medizin werden so Therapieansätze, die traditionell aus der Pathogenese (der Krankheitslehre auf Grund anatomischer Klassifikationen von Organkrankheiten) entwickelt wurden, in der Kurortmedizin ganz modern mit der Stärkung der Faktoren der Salutogenese (der Schutzfaktoren, die das Gesundsein erhalten und fördern) und der Hygiogenese (der Förderung der Gesundheit durch hygienisch und ökologisch günstige Verhältnisse) verbunden. Die Kuration, die Verhaltensprävention (individuelles Verhalten) und die Verhältnisprävention („Ordnen“ der Lebensumstände) sind somit wesentlich Bestandteile der modernen Kur.

V Die Kurortmedizin als Befähigungsmedizin fördert Arbeits- und Lebenskraft

So sind Kuren als gesundheitsorientierte Medizin nicht nur individuell und gesellschaftspolitisch günstige Investitionen zur Erhaltung und Förderung der Arbeits- und Lebenskräfte, sondern sie erbringen auch unter gesundheitsökonomischer Betrachtung erhebliche Vorteile, da der heutige Mensch mehr denn je Fähigkeiten besitzen bzw. erlernen und für seinen Lebensstil adaptieren muss, um sich „gesund“ in unserer hoch entwickelten, pluralistischen Gesellschaft zu behaupten. Vielfach beruhen Krankheiten auf gesundheitlichem Fehlverhalten, dessen Ursachen wiederum oft im Unvermögen liegen, die Herausforderungen der familiären und sozialen Lebensverhältnisse zu bewältigen. In der Kur können auch Menschen, die unter persönlich schwierigen und belastenden Alltagsbedingungen Scheinlösungen ihrer Probleme in krankheitsfördernden Verhaltensweisen suchen, herausgelöst aus ihrem Milieu Schwächen der Selbststeuerung des Organismus und ihrer Persönlichkeit erkennen und überwinden.

VI Die Kurortmedizin ist ein methoden- und situationsorientiertes Fach

- (1) Die Kur integriert interdisziplinär verschiedene Therapieformen mit der Behandlung durch natürliche Heilmittel des Bodens, des Klimas und des Meeres.

Dabei spielen neben einer gegebenenfalls notwendigen medikamentösen Behandlung die physikalische Therapie, die Bewegungstherapie, die Diätetik, die Psychotherapie in Gruppen und Einzelbehandlungen (zur Verhaltensänderung) und die Gesundheitserziehung (Information, Motivation und Gesundheitstraining) eine entscheidende Rolle. Die Kur erstrebt neben einer spezifischen Beeinflussung eine unspezifische Normalisierung und Stabilisierung vegetativer Regulationen des Organismus. Sie begünstigt auch das psychosoziale Gleichgewicht des Patienten nach der Kur.

- (2) Die vielfältigen Therapiemethoden der Kur müssen in der Gesamtheit verstanden werden als ein gezieltes Funktions- und Regulationstraining von Kompetenzen der verschiedensten Art und in verschiedenen Regulationssystemen des Organismus. Das Ziel ist Anpassung durch Übung. Durch solche Adaptationsprozesse werden systemische biologische und soziale Gleichgewichte gefördert im breiten Fächer der individuellen Konstitution, von menschlichen Möglichkeiten in den komplexen Lebenssituationen sowohl bei noch Gesunden als auch besonders bei chronisch Kranken, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen und nach akuten Krankheiten. Durch das methodische Training auf der biologischen, psychischen und sozialen Ebene in der Kur können krankheitsbedingte Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe beseitigt oder ganz bzw. teilweise kompensiert werden.
- (3) Dieser ganzheitliche Ansatz der Kurortmedizin und das in den verschiedenen Methoden gemeinsame Behandlungsprinzip von Ordnung durch Übung, ergänzen als systematisierte, methodisch gegliederte Allgmeintherapie übergreifend andere Therapiesysteme in der Medizin. Diese ist heute in immer kleinere, organzentrierte Spezialgebiete mit speziellen heiltechnischen Methoden zur Beseitigung von krankheitsbedingten Defiziten gegliedert. Diese weitreichende Spezialisierung erzeugt bei den Patienten ein auf eine aktuelle Situation segmentiertes Krankheitsverständnis, das eine verbreitete, unangemessene Passivität der Menschen in den Krankenrollen fördert: Patienten lassen sich behandeln, anstatt die Verantwortung für die Gesundheit durch eigenes Handeln zu übernehmen.
- (4) Das in der Medizin dominierende Defizitmodell von Krankheit, das in den medizinischen Fachgebieten auf die verschiedenen Organsysteme bezogen ist, wird in der Kurortmedizin durch das ganzheitliche Kompetenzmodell von Gesundheit als Grundlage der Kurorttherapie ergänzt.
- (5) Das grundlegende, funktionale, dynamische Verständnis der Kurortmedizin von Gesundheit als einer lebensbegleitenden Aufgabe fordert Aktivität und Selbstverantwortung des Bürgers im Gesundheitsverhalten über den Rahmen der Kur hinaus.

Es mobilisiert Selbsthilfepotentiale und spart Kosten im Gesundheitssystem. Gerade in den besonderen Aufgabenfeldern der Kur „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ sind dieser ganzheitliche, dynamische Ansatz der Kurortmedizin und die Aktivierung des Patienten in seiner Krankenrolle für den längerfristigen Erfolg der Maßnahmen unabdingbar.

VII Die Kur, ein zeitgemäßes Strukturmodell für die Aufgaben Prävention und Rehabilitation

- (1) Die Kur in Deutschland bietet für diese Aufgaben durch die besondere Tradition der Kurortmedizin eine zwar kulturell in unserer Gesellschaft geprägte, aber auch lang bewährte Behandlungsstruktur, die jedoch trotz der scheinbaren Besonderheit dieses Modells alle international anerkannten Behandlungsprinzipien des Aufgabenfeldes der individuellen medizinischen Prävention und Rehabilitation umfasst. Der in der Tradition verankerte Begriff „Kur“ umschreibt das besondere, komplexe kurörtliche Methodenspektrum. Die Begriffe „Rehabilitation“ und „Prävention“ kennzeichnen ganzheitlich und humanökologisch die „Kurziele“. So kann eine Unterscheidung zwischen „Kur“ (als Methode) und „Rehabilitation“ (als Ziel) nur eine Unterscheidung zwischen den Verfahren der Rehabilitation, die in der Kurortstruktur in besonderer Weise verankert sind, und den Zielen der Rehabilitation sein, wie sie auch außerhalb traditioneller Kurortstrukturen in anderen Ländern übergreifend gültig sind.
- (2) Im Rahmen der besonderen Aufgaben der Rehabilitationsmedizin, unterscheidet diese bei chronischen Krankheiten und Behinderungen durch Krankheit oder Krankheitsfolgen zwischen den eigentlichen Schädigungen der Körperstruktur und Körperfunktion nach den Kriterien der pathologischen Anatomie (dem Impairment), den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivität (den Disabilities) und den hierdurch ausgelösten Beeinträchtigungen der Teilhabe (dem sozialen Handicap).
- (3) Die internationale Übereinkunft der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur medizinischen Rehabilitation beinhaltet exakt die Ziele der Kurortmedizin: Die besondere Aufgabe, im phasenhaften Ablauf von Krankheits- und Gesundungsprozessen, Funktions- und Regulationsstörungen sowie Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe im Gefolge von Krankheiten zu bessern oder zu beseitigen, damit in einem ganzheitlichen Therapieansatz wie in der Kur soziale Beeinträchtigungen minimiert beziehungsweise beseitigt werden können (siehe die International Classification of Functioning – ICF).

So sind in Deutschland die Heilbäder und Kurorte auch die bedeutendsten Zentren der medizinischen Rehabilitation. Für den Erfolg der Rehabilitationsverfahren bieten sie wesentliche Standortvorteile.

VIII Die Kur, eine Komplextherapie

Für die moderne Kurbehandlung ist nach der Publikation des Deutschen Heilbäderverbandes e.V.: „Grundsätze für eine zeitgemäße Behandlung in den Heilbädern und Kurorten“ der Einsatz der natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas und der natürlichen Heilverfahrenskomponenten nach Kneipp unter anderen ein Charakteristikum im Rahmen einer Reiz-Reaktionsbehandlung. Ebenso wichtig und charakteristisch ist aber zusätzlich auch, den Menschen durch therapeutische Formung für seine handlungsabhängigen Wechselbeziehungen mit seiner Umwelt und Mitwelt besser zu qualifizieren. Durch die Anleitung zu Bewegung (Bewegungstherapie / Krankengymnastik / Sporttherapie), durch Ernährung (gesunde Kost, Diät) und die chronobiologische Ordnung des Tagesablaufs, durch einen harmonischen Wechsel von Anspannung und Entspannung, Arbeit und Muße, Belastung und Entlastung (körperliches Training / Ruhephasen / Entspannungstherapien), ist die Kur als komplexer therapeutischer Prozess eine Heilbehandlung mit speziellen Methoden und Aufgaben in einer besonderen Struktur, also mehr als nur die serielle Anwendung von Mitteln während der Kurzeit (wie dies im umgangssprachlichen Gebrauch des Wortes „Kur“ immer noch unterstellt wird). Bei der heute erreichten komplexen Struktur- und Prozessqualität „der Kur“ ist es auch nicht mehr zeitgemäß, von einer „Badekur“ als Synonym für „die Kur“ zu sprechen, weil „die Kur“ heute mehr ist als nur die Nutzung der balneologischen / klimatologischen Basistherapie in Form von Bädern und gesundem Klima in einem Kurort.

IX Milieuwechsel als Therapiefaktor

- (1) Der kurtypische Wechsel in das gesundheitsdienliche Milieu der Kurorte im Rahmen einer Kur und die Entlastungssituation der Kur sind eigenständige Therapiefaktoren. Sie ermöglichen eine Verschiebung der Arbeitsenergie von der Berufs- und Alltagsarbeit auf eine aktive Mitarbeit im Gesundungsprozess. Die Entlastung in einem günstigen Milieu fördert eine selbstkritische Hinterfragung der Lebensbalancen und ermöglicht den Menschen oft erst, aus eingefahrenen, krankheitsbahnenden Lebensgewohnheiten durch Einsicht und Übung herauszutreten. Sie erleichtert im Prozess der aktiven Reorganisation von körperlichen, seelischen und sozialen Lebensgleichgewichten während der Kur, neue Lebensstilkonzepte im Rahmen des Gesundheitstrainings in der Kur zu probieren,

zu akzeptieren und einzuüben.

- (2) Gruppendynamische Prozesse in der Kur erleichtern notwendige Umstellungen. Sie fördern das Selbstvertrauen und die Fähigkeiten zur Selbstregulation der Kurpatienten als Voraussetzung, mehr Selbstverantwortung für die Gesundheit und den Verlauf von Krankheiten wahrzunehmen. Dies ist neben dem persönlichen Kompetenzgewinn auch ein Gewinn für die Solidargemeinschaft der sozialen Sicherungssysteme. Die Kur fördert so nicht nur die natürlichen Heil- und Abwehrkräfte, sondern auch Selbsthilfepotentiale der Patienten, die oft in der modernen Medizin unterbewertet werden. (Diese Selbstverantwortung bedeutet weit mehr als die in der Gesundheitspolitik ideologisch überhöhte Forderung nach mehr Selbstverantwortung, die überwiegend nur selektiv als stärkere finanzielle Selbstbeteiligung verstanden wird).

X Die Kurdauer, ein Erfordernis aus chronobiologischen Gesetzmäßigkeiten

Die Kurdauer wird zunächst medizinisch durch den Ablauf reaktiver Rhythmen (rhythmischer Umstellungen) in den Regulationsvorgängen des Organismus unter wiederholter Anwendung physikalisch-therapeutischer Maßnahmen bei Klima- und Milieuwechsel bestimmt. Der Organismus antwortet auf klimatische und therapeutische Reize nach biologischen Regeln der Anpassung (nach den Gesetzmäßigkeiten der Adaptationsphysiologie). Nach diesen biologischen Gesetzen ist für die Stabilisierung der kurtypischen Normalisierungseffekte unter der Reiz-Reaktionstherapie (der Harmonisierung neurovegetativer und humoraler Regulationen) und somit für den Langzeiterfolg einer Kur eine Kurdauer von mindestens drei Wochen erforderlich. Optimal ist nach ärztlicher Erfahrung in den meisten Fällen und unter Berücksichtigung individueller Reaktionsabläufe eine Kurdauer von vier Wochen oder im Einzelfall sogar auch mehr (je nach Schwere der Störungen). Diese biologischen Gesetzmäßigkeiten und medizinischen Aspekte einer besonderen Therapieform – mit dem Ziel der aktiven Umstimmung – müssen zunächst gesundheitspolitisch akzeptiert werden und die Grundlage bilden für die versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Festlegung der zu genehmigenden Kurdauer.

XI Der ärztliche Kurplan

Der Kurarzt gestaltet mit einem individuellen Kur- und Behandlungsplan die Kur nach der Art der Erkrankungen, nach der jeweiligen Krankheitsphase, der Reaktionslage und Reaktionsfähigkeit des Organismus, nach den Verhaltensgewohnheiten und der Lebenssituation des Kurpatienten.

Kurpläne entsprechen in sehr vielen Fällen den Erfordernissen von Rehabilitationsplänen, die ebenfalls auf die Beseitigung von Fähigkeitsstörungen und die Minimierung von sozialen Beeinträchtigungen durch Krankheit und Behinderungen ausgerichtet sind. Für das Führen der Zusatzbezeichnung „Kurarzt/-ärztin“ bzw. „Badearzt/-ärztin“ sind die Bedingungen der jeweiligen Landesärztekammern zu erfüllen.

XII Der Begriff der Erholung und Empfehlung einer Zielgruppenorientierung

- (1) „Erholung“ ist der umgangssprachliche Begriff für die Wiedererlangung (spontane Rekompensation) körperlicher und seelischer Gleichgewichte, nach einseitiger Über- oder Unterforderung, in einer Entlastungssituation bei erhaltener Erholungsfähigkeit. Insbesondere Stressfaktoren, wie erhöhte Anforderungen im Beruf, Doppelbelastungen in Familie und Beruf, das Auseinanderbrechen stabiler familiärer Strukturen führen zu psychischen Belastungen, die das Bedürfnis nach der Erlangung von Erholung – über einen wohnortfernen Aufenthalt als Unterbrechung der alltäglichen Routine – verstärken. Sie beruht physiologisch auf der Fähigkeit des Organismus zur Selbstregulation und geht mit einer Erhöhung von Widerstandsfähigkeit und Leistungsfähigkeit einher. Verschiedene Faktoren – insbesondere stressreduzierende Umweltfaktoren in Kurorten, auch das Wirksystem des Kurortes in seiner Gesamtheit – fördern die Erholungsprozesse. Erholungsvorgänge werden im Wesentlichen durch gezielte Maßnahmen von Bewegung, bewusster Ernährung und Entspannung – durchaus auch im Wege eines gezielten Trainings – positiv beeinflusst. Bei Menschen mit eingeschränkter Erholungsfähigkeit sind die Übergänge zur Rekonvaleszenz fließend.
- (2) Der durch die Ausübung verschiedener Bewegungs- und Sportarten erwachsende Kräftezuwachs wird als Erlebnis und Steigerung von Wohlbefinden empfunden. Wohlbefinden setzt dann ein, wenn der Mensch wieder besser im Gleichgewicht ist und mehr Selbstzufriedenheit verspürt. Zufrieden zu sein ist ein wichtiger Teil des psychischen und sozialen Wohlbefindens, der die Gesundheit und Lebensqualität entscheidend mitbestimmt. Die positive Folge ist eine Stärkung der Selbstsicherheit, die sich auch in der körperlichen und geistigen Ausstrahlung des Menschen widerspiegelt.
- (3) Vorhandene Qualitätskriterien für qualitativ hochwertige und zielgruppenorientierte Angebote können/sollen unter Zuhilfenahme der Beratung von touristischen Organisationen auf Bundes- und Länderebene sowie der Fachorganisationen zugrunde gelegt werden.

- (4) Erholungsorte sollten in ganz besonderem Maße einen „Tourismus für Alle“ im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Erholungs-, Freizeiteinrichtungen sowie -programmen anbieten, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den im Tourismus Tätigen fördern.
- (5) Es wird empfohlen, sich auf spezielle Zielgruppen zu fokussieren; hier sollten bereits vorhandene Qualitätskriterien für qualitativ hochwertige und zielgruppenorientierte Angebote mit Inanspruchnahme der Hilfestellung der touristischen Organisationen auf Bundes- und Länderebene sowie den Fachorganisationen bei der Beantragung und Prüfung zugrunde gelegt werden.

XIII Dauer von Gesundheitsaufenthalten

- (1) Gesundheitsaufenthalte, Gesundheitsseminare, Gesundheitstage oder -wochen zur Gesundheitsförderung und -pflege, Entspannung, Entmüdung und Erholung sind begrenzt auch auf Zeiten unter drei Wochen in Heilbädern und Kurorten durchaus nützlich und biologisch und psychosomatisch effektiv.
- (2) Um die Klarheit der Begriffe zu sichern, dürfen diese kürzeren Gesundheitsaufenthalte unter drei Wochen aber nicht mit dem für die Heilbehandlung in Heilbädern und Kurorten reservierten Begriff der „Kur“ mit der kurtypischen spezifischen, chronobiologischen Ordnung eines Umstimmungsprozesses vermischt werden.
- (3) Auch die medizinische Urlaubs-Wissenschaft hat nachgewiesen, dass für die Langzeitwirkungen einer Erholung im Urlaub eine Erholungszeit in der Kontinuität von drei bis vier Wochen wesentlich wirksamer ist als kürzere Erholungsintervalle, die deutlich geringere Hafteffekte bringen.

XIV Das gegliederte Kursystem

- (1) Der Kurort als Ganzes bietet ein sehr differenziertes, gegliedertes Kursystem mit zum Teil eigenen, versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für bestimmte Kurformen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Prozessqualität der verschiedenen Kurformen leistungsrechtlich bedingen.
- (2) Es ist zu unterscheiden zwischen den Kur- und Organisationsformen des ambulanten Sektors (den ambulanten Kuren) in Heilbädern und Kurorten und denen des Sektors der klinischen, stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen. Das medizintheoretische Kurkonzept der verschiedenen ambulanten Kurformen und damit die Festlegung des Aufgabenkataloges ist in allen Kurformen vergleichbar, wenn auch die verschiedenen Leistungsträger der Sozialversicherungen für

ihre Leistungsbereiche, besonders im Bereich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, unterschiedliche Schwerpunkte durch ihre Rahmenbedingungen gesetzt haben und stationäre Maßnahmen u.a. unterschiedlich benennen.

XV Die besondere Stellung der Kneippkuren im Kursystem

- (1) Kneippheilstädter und Kneippkurorte unterscheiden sich von den übrigen Kurorten vor allem dadurch, dass ihr Therapiekonzept nicht auf einem ortsgebundenen Heilmittel des Bodens oder des Meeres beruht. Gleichwohl besteht jedoch die grundsätzliche methodische Gemeinsamkeit, dass auch bei Kneippkuren eine adaptive Reiz-Reaktionswirkung angestrebt und durch ein natürliches komplexes Kurkonzept eine längerfristig anhaltende Umstimmung der vegetativen Gesamtlage eingeleitet wird. Entgegen weit verbreiteten Vorstellungen beschränkt sich das kneippsche Kurkonzept nicht allein auf Wasser-Anwendungen, sondern bildet mit fünf Schwerpunkten einen „ganzheitlichen“ Ansatz moderner Medizin.
- (2) Die Kneippkur ist eine umfassende physiotherapeutische Behandlung idealerweise in einem Kneippkurbeherbergungsbetrieb, der an einem Kneippkurort oder Kneippheilbad ansässig ist. Diese Betriebe bieten typische Kneipp Frühwendungen an. Die Kneippkur wird von einem Kurarzt mit zusätzlichen Kenntnissen zur Kneipptherapie verordnet und überwacht. Die Durchführung darf nur von speziell dafür ausgebildetem Kneippbadepersonal erfolgen. Da die Anwendungen im Allgemeinen in den hauseigenen Badeabteilungen durchgeführt werden, ist das Vorhandensein eines zentralen Kurmittelhauses nicht unbedingt erforderlich. Beide Artbezeichnungen verlangen Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren und einen Kurpark (oder regelmäßig ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität).
- (3) Die tragenden Elemente der Kneippkur sind:

Ordnungstherapie

Unter der Ordnungstherapie (beinhaltet die Psychohygiene und Erziehung zur Gesundheit) versteht man eine Hinführung zur Gesundheit, unter Berücksichtigung psychosomatischer, ökologischer und soziologischer Zusammenhänge zu einer insgesamt natürlichen Lebensordnung (Alltagsstruktur) mit dem Ziele optimierter Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Ernährungstherapie

Eine ausgewogene Ernährungstherapie im Sinne einer naturgerechten Vollwert- oder Basiskost, die ohne Einseitigkeit auf den weitverbreiteten Zivilisationsschaden einer kalorienreichen Mangelkost Rücksicht nimmt und entsprechende Vollkornprodukte, Frischkostbeilagen, Milchprodukte, Vitamine, Mineralsalze, Vitalstoffe (Aminosäuren u. a.), Enzyme und Spurenelemente berücksichtigt und alle denaturierten Nahrungsmittel und Genussgifte weitgehend ausschaltet. Sie ist die Grundform für spezielle Ernährungsformen (Krankendiät, Reduktions- und Schonkost).

Hydrotherapie

Eine hochentwickelte, spezielle Hydro-Thermo-Therapie einschließlich Bäderanwendungen im Sinne eines feindifferenzierten, individuell abstufbaren, der Konstitution und Disposition angepassten Wasserheilverfahrens, bei dem das Wasser als Träger von physikalischen Reizen den Organismus zu sinnvollen therapierelevanten Reaktionen veranlassen soll, die insgesamt zu den angestrebten positiven Regulationen führen.

Bewegungstherapie

Eine umfassende aktive und passive Bewegungstherapie: allgemeine Gymnastik, Krankengymnastik, Wandern, Terrainkuren, Sport, Radfahren, Schwimmen, Bewegungsbäder usw. sowie Massagen in verschiedenen Formen. Sie soll dem krankmachenden Bewegungsmangel des modernen Menschen entgegenwirken.

Phytotherapie

Eine kritisch gesicherte Therapie im Sinne der Verwendung von Heilmitteln auf pflanzlicher Basis.

- (4) In Ergänzung zu den traditionellen Grundlagen der Kneippkur wird nach den Begriffsbestimmungen von den Kneippheilstädtern und Kneippkurorten die Erfüllung medizin-klimatologischer und lufthygienischer Standards gefordert.

XVI Begriffsbestimmungen als Qualitätsstandards der Strukturqualität der Heilbäder und Kurorte

- (1) Die Rahmenbedingungen für die verschiedenen Formen und Schwerpunkte der Kurbehandlung werden durch die Begriffsbestimmungen als Qualitätsstandard für die Strukturqualität des Angebotes der Heilbäder und Kurorte definiert und festgelegt nach:

- der Art der Heilmittel (ortsgebunden oder ortstypisch): Der Begriff „natürliches Heilmittel“ als Voraussetzung der Anerkennung eines Kurortes ist ein kurgemäß orientierter Heilmittelbegriff, wie dies schon aus der engen Bezugnahme zur Kur hervorgeht. Ortsgebundene Heilmittel können Arzneimittel oder Medizinprodukte sein, wobei sie historisch immer als Arzneimittel angesehen und anerkannt wurden. Ortsgebundene Heilmittel kommen zur Anwendung in den Heilbädern und Kurorten mit Heilmitteln des Bodens, des Meeres und des Klimas. Ortstypische Heilverfahren kommen zur Anwendung in Heilbädern bzw. Kurorten nach Kneipp, Schroth und Felke. Der kurgemäße Heilmittelbegriff geht über die historische Formulierung „Kuren zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung menschlicher Krankheiten“ hinaus, da der moderne Kurbegriff die komplexe, ärztlich geleitete Übungsbehandlung zur Vor- und Nachsorge (Prävention und Rehabilitation) mitefasst. Der kurgemäße Heilmittelbegriff entspricht jedoch in vollem Umfange dem Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes. Allerdings wird auch hier die Werbung für kurgemäße Verfahren und Behandlungen auf solche Werbemaßnahmen eingeschränkt, die sich auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden beim Menschen beziehen. Heilbäder, Kurorte und Kureinrichtungen genießen darüber hinaus im Bereich der klassischen kurörtlichen Heilverfahren das Privileg der Laienwerbung auch bei solchen Krankheiten oder Leiden, die der Verbotsliste des Heilmittelwerbegesetzes angehören.
- den strukturellen Voraussetzungen für die verschiedenen Kurmethoden,
- der Infrastruktur der Kureinrichtungen: Kureinrichtungen müssen zielgerecht geschaffen werden. Hierbei sind die personellen Gegebenheiten und Möglichkeiten der am Ort ansässigen Ärzte zu beachten, die unter Umständen kurzfristig wechseln können. Auch die Marktlage für Kurdurchführung in Bezug auf die Möglichkeit der vorhandenen Patientenzahl ist zu berücksichtigen. Der Begriff der „artgemäßen Kureinrichtungen“ erfasst nicht nur das Vorhandensein von Anlagen und Einrichtungen, die der therapeutischen Nutzung der Naturheilmittel dienen, sondern stellt auch je nach der Artbezeichnung unterschiedliche qualitative Anforderungen und verlangt auch den einwandfreien Betrieb dieser Einrichtungen.
- dem Kurortcharakter als einem gesundheitsdienlichen Milieu und
- der Umweltsituation der „ökologischen Nische“ Kurort einschließlich des Klimas.

- (2) Die Rahmenbedingungen erläutern den Begriff der Kur. Sie legen die Grundlage für eine bundeseinheitliche Qualitätssicherung des Angebotes, damit der erholungs- und heilungssuchende Kurgast bei der Auswahl seines Heilbades und Kurortes vor Irreführung geschützt wird.
- (3) Die deutschen Heilbäder und Kurorte erfüllen mit ihren spezifischen Strukturen vor allem zwei Aufgaben in der Gesellschaft: Zum einen sind sie Orte der Krankenbehandlung mit bestimmten Mitteln und Methoden, zum anderen sind sie Gesundheits-, Erholungs- und Sportzentren in Bereichen von Freizeit und Urlaub, auch weitgehend außerhalb des Aufgabenspektrums der Krankenbehandlung und damit auch außerhalb der Leistungspflicht von Sozialleistungsträgern.

B Medizinische Normen

I Begriff der medizinischen Kur

- (1) Die „Kur“ als Begriff umschreibt den besonderen therapeutischen Prozess einer Heilbehandlung mit besonderen Mitteln, Methoden und Aufgaben in Heilbädern und Kurorten mit charakteristischen Strukturmerkmalen (siehe Einführung). Zusammengefasst ist die Kur in Heilbädern und Kurorten eine komplexe, ärztlich geleitete Übungsbehandlung zur Vor- und Nachsorge (Prävention und Rehabilitation) und eine kurative Behandlung für geeignete chronische Krankheiten und Leiden während bestimmter Phasen in einem länger dauernden Krankheitsverlauf. Die Tätigkeit mindestens eines mit den örtlichen Kurmitteln und ihrer Anwendung vertrauten Kur- bzw. Badearztes, der eine sachgemäße und dem augenblicklichen Krankheitszustand der Kurgäste angepasste Kur überwacht, ist für die Dauer des Kuraufenthaltes zu gewährleisten. Verbunden mit einem Orts- und Milieuwechsel, soll sie den Patienten auch zu einem krankheitsspezifischen, individuellen, aktiven, lebenslangen Gesundheitsprogramm anleiten.
- (2) Die Kur integriert interdisziplinär verschiedene Therapieformen mit der Behandlung durch natürliche Heilmittel des Bodens, des Klimas und des Meeres. Sie harmonisiert biologische Grundfunktionen des Lebens und ist in den einzelnen Kurorten methodengerecht auf bestimmte Krankheiten und krankheitsbedingte Behinderungen und die damit einhergehenden speziellen Funktions- und Regulationsschwächen dieser Krankheiten fach- und indikationsspezifisch ausgerichtet. Dabei spielen in der Regel neben einer gegebenenfalls notwendigen medikamentösen Behandlung die physikalische Therapie, die Bewegungstherapie,

die Entspannungstherapie, die Diätetik, die Psychotherapie in Gruppen und in Einzelbehandlungen und die Gesundheitsbildung (Information, Motivation und Gesundheitstraining) entscheidende Rollen.

- (3) Die Kur erstrebt neben einer spezifischen Beeinflussung von chronischen Krankheiten eine unspezifische Normalisierung und Stabilisierung der Steuerungsvorgänge (neurovegetativer und humoraler Regulationen) des Organismus durch therapeutisch ausgelöste Prozesse der Anpassung (der Adaptation). Das Eintreten der Kurerfolge erfordert eine Kurdauer von mindestens drei Wochen. Die passiven Wirkungen und die Stärkung und Entwicklung von aktiven Kräften, Fähigkeiten und Kompetenzen durch Übung begünstigen gemeinsam die Wiedererlangung der biologischen und psychosozialen Gleichgewichte der Patienten nach der Kur. Kuren stabilisieren und verbessern Lebens- und Arbeitskräfte.
- (4) Die Kur ergänzt so im gesamtgesellschaftlichen Gesundheitssystem die ambulante ärztliche Versorgung und die Behandlung im Akutkrankenhaus mit einer systematisierten, gezielten und naturgemäßen Allgemeinbehandlung. Mit ihrer nach den besonderen Aufgaben der Gesundheitsförderung, der Prävention in allen Stufen sowie der Rehabilitation in allen Schweregraden gegliederten Struktur seiner Leistungsanbieter ist das Kursystem heute eine weitere Säule der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.
- (5) Die heutige Struktur der Kur in Deutschland ist das Ergebnis folgender normativer, interaktiver und fortdauernder dynamischer Prozesse in Medizin und Gesellschaft:
 - der Entwicklung der Medizin im Allgemeinen und der medizinischen Fächer,
 - der internationalen Entwicklungen in den Rehabilitationswissenschaften und in den Gesundheitswissenschaften (der Vorsorgemedizin einschließlich der New Public Health), der Sportmedizin, der naturgemäßen Heilmethoden, auch im Kontakt mit anderen Medizinkulturen, des Umweltschutzes, der Umweltmedizin und Medizinmeteorologie,
 - der zivilisatorischen Entwicklung der Arbeits- & Lebensbedingungen,
 - der Entwicklung in der deutschen Sozialversicherung und im Sozialschutz in Deutschland und in Europa,
 - der Änderung der versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen im deutschen Gesundheitssystem durch den Gesetzgeber,
 - der eigenständigen Fortentwicklung der Tradition der jeweils zeittypischen Gesundheitskultur im Heilbäderwesen

Deutschlands in Anpassung an die Veränderungen in Medizin und Gesellschaft,

- der Konzeption und der Veränderungen der Kurortgesetze, Verordnungen und sonstigen Gesetzlichkeiten der Bundesländer auf dem Boden der Fortschreibungen der „Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe“ des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. als dem gültigen Normenwerk zur Qualitätssicherung.
- (6) Im Gefolge dieser Entwicklungsfaktoren, Kräfte und Normen hat sich in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung und der Gesundheitspolitik, die auch in die Strukturverantwortung für die Kur ein gebunden sind, aus der „klassischen Kur“ ein differenziertes gegliedertes Kursystem entwickelt, in dem die verschiedenen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung vielfach Kurformen für ihre jeweils spezifischen Aufgabenstellungen ausgeprägt haben. Der Begriff der „Kur“ wird in der Sozialgesetzgebung seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr verwendet. Die Bezeichnungen im Gesetzestext lauten:
 - ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
 - stationäre Vorsorgeleistungen,
 - ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - ambulante und stationäre Anschlussrehabilitation.

II Das gegliederte System in der gesetzlichen Krankenversicherung

- (1) Der ambulante Sektor der „ambulanten Kuren“ in Heilbädern und Kurorten ist gegliedert in:
 - ambulante Vorsorgeleistung zur Krankheitsverhütung,
 - ambulante Vorsorgeleistung bei bestehender Krankheit,
 - ambulante Vorsorgeleistung in Kompaktform (Kompaktkuren),
 - ambulante Vorsorgeleistung für Kinder.
- (2) Der klinische Sektor der „stationären Kuren“ in Heilbädern und Kurorten ist gegliedert in:
 - stationäre Vorsorgeleistungen, eingeschlossen Kinder & Jugendliche,
 - stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen für Mütter / Väter & Kinder,
 - stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, eingeschlossen Kinder und Jugendliche,
 - Anschlussrehabilitation (u.a. AHB-Verfahren).

- (3) In den weiteren Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung sowie im Beihilferecht des Öffentlichen Dienstes werden Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen – wenn teilweise auch nur selektiv – in Anlehnung an dieses gegliederte System erbracht.
- (4) Die stationären Leistungen werden in klinischen Einrichtungen zur Vorsorge und Rehabilitation in den Heilbädern und Kurorten durchgeführt. Die medizinische Ausstattung der Kliniken und die Personal- und Infrastruktur für eine fachspezifische, qualifizierte medizinische Behandlung ist im klinischen Sektor auf dem Boden von Auflagen der Rentenversicherungen in mehrere Versorgungsstufen gegliedert. Rehabilitationskliniken, in denen Anschlussheilbehandlungen durchgeführt werden, müssen eine intensivmedizinische Versorgungsstruktur für aus dem Krankenhaus früh verlegte Patienten vorhalten. Diese Kliniken sind in der Regel als Kur- und Reha-Kliniken gleichzeitig Fachkliniken für Patienten mit bestimmten chronischen Erkrankungen. Die Zuweisung durch den Versicherungsträger erfolgt indikationstypisch und phasenspezifisch im Erkrankungs- & Gesundungsprozess zur Vorsorge und Nachsorge (zur Prävention in den verschiedenen Stufen und zur Rehabilitation, die im deutschen System begrifflich die Behandlung chronischer Krankheiten einschließt).
- (5) Sonderformen der ambulanten Kuren und stationären Maßnahmen gibt es für bestimmte Versichertenkollektive und gesellschaftliche Gruppen z.B. in der Kriegsoferversorgung und für Mütter / Väter und Kinder (Mutter-/Kind-Kuren und Vater-/Kind-Kuren), Kinderkuren.
- (6) Zur Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung und der benachbarten Region stehen in den Heilbädern und Kurorten auch im Aufgabenfeld der Rehabilitation der Bevölkerung vielfach qualifizierte, indikationsspezifische Strukturen für die ambulante Rehabilitation im Wohneinzugsbereich zur Verfügung (außerhalb des für Kuren vorgesehenen versicherungsrechtlichen Leistungssektors, also auch ohne den therapeutischen Wirkfaktor „Orts- & Milieuwechsel“).
- (7) Die Infrastruktur der Heilbäder und Kurorte wird darüber hinaus vielfach genutzt als Standort für überregionale Spezialkliniken, die nicht oder nicht nur Kuren/Heilverfahren nach dem Methodenansatz der Kurortmedizin durchführen. Diese beeinflussen z.B. als überregionale operative Herz-, Rheuma- oder Orthopädiezentren auch die Fortentwicklung des Kur- und Rehabilitationssystems nach neuesten medizinischen Erkenntnissen. Sie kennzeichnen in Deutschland in nicht wenigen Heilbädern auch die medizinische Infrastruktur und indikationstypisch besondere Prozessqualitäten von Kuren in diesen Heilbädern.

- (8) Besondere medizinische Strukturmerkmale der einzelnen Kurformen ergeben sich durch besondere versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen und Auflagen der einzelnen Sozialleistungsträger wie Krankenkassen, Rentenversicherungen, Unfallversicherungen, Kriegsoferversorgung oder durch Auflagen des Gesetzgebers u. a. für bestimmte gesellschaftliche Gruppen wie bei Familien / Teilen von Familien oder indikationsabhängig für die Kurdauer auf Grund von Entscheidungen des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Rahmengenüge von Rehabilitationsverfahren, wie z.B. bei Kinderkuren und bei der Suchtbehandlung, u. a..
- (9) Das medizintheoretische Grundmodell der verschiedenen Kurformen ist aber heute für alle Kurformen das Gleiche. Dadurch wurde die klassische Kurmittelkur, abgestimmt auf „Kurleiden“, auch im Krankenkassenbereich an zeitgemäße Präventions- und Rehabilitationskonzepte adaptiert.
- (10) Der Deutsche Heilbäderverband e.V. hat zur Sicherung der Struktur- und Prozessqualität der Kuren innerverbandlich für seine Mitglieder die „Qualitätsnormen für die komplexe Anwendung von Kur- und Heilmitteln in den anerkannten Heilbädern und Kurorten, 2008“ entwickelt.

III **Leistungsbeschreibungen für individuelle Maßnahmen der Gesundheitsförderung**

- (1) „Leistungsbeschreibungen für individuelle Maßnahmen der Gesundheitsförderung“ liegen für den Bereich der Gesundheitsbildung und den psychomentalen Bereich des Gesundheitstrainings in ambulanten Kuren seit 1991 vor.
- (2) Die Ergebnisqualität von Kuren hängt wesentlich davon ab, ob es gelingt, den richtigen Patienten (nach Krankheit und Risikoprofil) zur richtigen Zeit in die richtige Kurform und in den richtigen Kurort zu delegieren.
- (3) Begutachtungsrichtlinien können dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK und MDS) die gutachterliche Prüfung der Vorsorge- und Rehabilitationsbedürftigkeit / Kurbedürftigkeit erleichtern und die sachgerechte medizinische Weichenstellung nach verbindlichen und vergleichbaren Kriterien ermöglichen.
- (4) Im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung und nach dem Beihilferecht des öffentlichen Dienstes können ambulante Kuren nur in staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten durchgeführt werden.
- (5) Für die staatliche Anerkennung und Prädikatisierung der Heilbäder und Kurorte sind die Kurortgesetze und/bzw. Verordnungen der Länder sowie weitere landesrechtliche Vorschriften maßgebend.
- (6) Diese Gesetzgebung der einzelnen Länder fußt auf den

IV Sicherung der Prozessqualität

- (1) Die für die Verleihung einer Artbezeichnung für Heilbäder und Kurorte zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstäbe sind zunächst nur eine rechtlich definierte und überprüfbare Basis zur Kategorisierung der sachlichen und strukturellen Voraussetzungen im Sinne einer **Strukturqualität** für die in den Heilbädern, Kurorten, Luftkurorten und Erholungsorten unterschiedlichen Anforderungen für die Durchführung von Kuren, zur Sicherstellung der Erholung und zur Gesundheitsförderung.
- (2) Kurverfahren und Erholungsprozesse werden darüber hinaus jedoch wesentlich bestimmt durch die **Prozessqualität**, bei welcher der Qualität der Personalstruktur bzw. dem Ausbildungsstand des Personals eine entscheidende Rolle zukommt. Nur das harmonische Ineinandergreifen der Faktoren der Strukturqualität mit diesen Faktoren der Prozessqualität sichert eine gute **Ergebnisqualität** und somit die Gesamtqualität der einzelnen Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte.
- (3) Die qualitativen Grundanforderungen für die verschiedenen am Kurort tätigen Berufsgruppen sind standesrechtlich respektive gesetzlich in den Berufsordnungen und Ausbildungs-, Weiterbildungsrichtlinien des Bundes und der Länder festgeschrieben. Für spezielle Leistungsanforderungen für die Bereiche der Kurortmedizin und -therapie hat der Deutsche Heilbäderverband e.V. Qualitätsnormen erlassen, welche Leistungen am Kurort durch welche Berufe bzw. Berufsgruppen zu erbringen sind. In den Rechtsbeziehungen zwischen den Kurorten und der Gesetzlichen Krankenversicherung sind sie – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus – Teil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Die Anforderungen an die ärztliche Versorgung bei ambulanten Kuren sind im Kurarztvertrag geregelt.
- (4) Die verschiedenen weiteren Träger, besonders auch die Rentenversicherungen für die stationären Rehabilitationseinrichtungen, definieren und überwachen ihrerseits Qualitätsmanagementsysteme / standardisierte Qualitätssicherungsprogramme mit Vorgaben an die Personalstruktur und die Stellenpläne je nach den Erfordernissen, die sich in dem jeweiligen Versorgungsbereich für die Durchführung der medizinischen Leistungen in den verschiedenen Formen ergeben. Sie tragen damit auch zur Weiterentwicklung der kurtypischen Therapiekonzepte bei und sichern die Ergebnisqualität durch Verbesserung der Struktur- und Prozessqualitäten.
- (5) Schließlich überwachen auch die Gesundheitsämter als staatliche

Aufsichtsbehörde weitere personelle Voraussetzungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben. Zu den medizinischen Normen der Kur müssen besonders auch die standardisierten Qualitätssicherungsprogramme gezählt werden, die strukturell in die einzelnen Kurformen unterschiedlich nach der Art der Träger integriert sind und in der Zusammenarbeit von Versicherungsträgern, Vorsorge- & Rehabilitationseinrichtungen und anderen Leistungsträgern am Kurort von innen und außen die Qualität sichern.

C Medical Wellness

- (1) Ebenso wie der im allgemeinen Sprachgebrauch aufgrund großer Tradition eingebürgerte Begriff der „Kur“ ist auch der aus Anglizismen umgangssprachlich zusammengesetzte Begriff der „Medical Wellness“ bei der Verwendung im Rechtsverkehr nicht schützbar. Anders als der Begriff der „Kur“, für den die Begriffsbestimmungen diese Aufgabe vornehmen, ist die Medical Wellness jedoch nicht verbindlich zu definieren.
- (2) Medical Wellness sind aktive, eigenverantwortliche und auf eine gewisse Nachhaltigkeit angelegte Anstrengungen des Individuums zur Gesundheitsförderung und Prävention, die darauf abzielen, einen Zustand der Gesundheit und des Wohlbefindens ganzheitlich für Körper, Geist und Seele durch körperliche und geistige Aktivität, gesunde Ernährung sowie eine Balance der inneren Mitte und Stressbewältigung unter anderem mit medizinischer Unterstützung zu erreichen und dies mit Elementen des Wohlfühlens und der Entspannung zu verbinden.

D Gesundheitstourismus

- (1) Der Gesundheitstourismus bezeichnet bei Unterscheidung von Tourismusarten nach Motiv- und Zweckbindung einen vom Individuum gezielt und für eine nennenswerte Dauer eingeleiteten Wechsel an einen Ort außerhalb seines gewohnten Lebenskreises.
- (2) Dieser Ortswechsel strebt über selbstgewählte Aktivitäten und die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen sowie von natürlichen Vorzügen des Aufenthaltsortes die Erhaltung und Förderung oder die Herstellung bzw. Wiederherstellung des körperlichen, mentalen oder sozialen Wohlbefindens an.
- (3) Ebenso wie über den Grad der Selbstbeteiligung hierbei in eine

eher aktive (etwa über Bewegung) und passivere Ausrichtung (etwa über längeren Schlaf und Ausruhen) unterschieden werden kann, sind solche Unterscheidungen auch bei den unterschiedlich motivierten Gästen möglich.

- (4) Bei der angestrebten Herstellung bzw. Erhaltung der Gesundheit will der gesunde Mensch diesen Zustand „verteidigen“ und/oder ausbauen, um im Sinne seiner Gesundheit vorzusorgen und ein Krankwerden präventiv zu verhindern.
- (5) Bei gezielter Herstellung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit will ein gesundheitlich beeinträchtigter, also kranker Mensch, seine Gesundheit zurückgewinnen. In diesem Fall ermöglichen die dazu eingesetzten Mittel weitere Unterscheidungen, je nachdem ob die therapeutische Wiederherstellung von Gesundheit oder die rehabilitative Wiedereingliederung in den beruflichen wie sozialen Alltag oder die Heilung einer akuten Erkrankung durch medizinischen Eingriff im Vordergrund steht.

Kapitel 2

Voraussetzungen für Artbezeichnungen

- (1) Die in Kapitel 1 dargestellte medizinische Definition der Grundprinzipien und Aufgaben der Kurortmedizin, der Kur und der Heilbäder und Kurorte in Medizin und Gesellschaft ist die Grundlage der vorliegenden Begriffsbestimmungen als ein Instrument der Qualitätssicherung. Sie ist normengebend in den Sektoren der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den zuvor beschriebenen Aufgabenfeldern der Gesundheitsvorsorge und -versorgung.
- (2) Auf dieser Basis wurden die Grundlagen für die Prädikatisierung von Heilbädern und Kurorten, Luftkurorten und Erholungsorten im Rahmen der Gesundheitsgesetzgebung der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland entwickelt: Als allgemein anerkannte Grundsätze des Kur- und Bäderwesens sind die im folgenden Kapitel 2 aufgeführten Begriffsbestimmungen und Normen besonders auch Bestandteile der einschlägigen Gesetzgebung der Bundesländer, nach denen die Anerkennung und Prädikatisierung der Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte erfolgt. Im Vordergrund des Anerkennungsverfahrens der Länder steht die Überprüfung der Strukturqualität der Kur- und Erholungsorte nach juristisch überprüfbaren Voraussetzungen und Sachverhalten, die wiederum Grundlage der vorwiegend medizinisch zu definierenden Prozess- und Ergebnisqualität von Kuren bzw. für die Eignung zur gesundheitsfördernden Erholung sind.
- (3) Ebenfalls normieren die Begriffsbestimmungen Prinzipien und die erforderlichen Grenzwerte für die Qualitätsbeurteilung der ortsspezifischen Heilmittel des Bodens, des Meeres, des Klimas so wie der Anforderungen an eine gesundheitlich förderliche Luftqualität.
- (4) Die in den folgenden Abschnitten definierten Merkmale bilden somit die juristisch relevanten Eckpfeiler für die Strukturqualität der Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte als Grundlage der Prädikatisierung und Anerkennung.
- (5) Außerhalb der hier behandelten Anerkennungsfragen und der dabei genannten Rechtsgrundlagen steht die Frage der Berechtigung zur Führung des Zusatzes „Bad“ zum Ortsnamen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt aufgrund des Gemeindeverfassungsrechtes, der eine

Namensänderung betrifft. Hierfür sind im Gegensatz zu den Anerkennungsverfahren, die zumeist in die Zuständigkeit der mit Gesundheit und/oder Sozialem (manchmal auch der mit Wirtschaft und/oder Innerem befassten Ministerien) vielfach im Benehmen/Einvernehmen mehrerer Ministerien der Bundesländer fallen, ausschließlich die jeweiligen Innenministerien zuständig. Sie machen bei Anträgen von dem entsprechenden Recht jedoch nur dann Gebrauch, wenn die Anerkennungs- oder Prüfungsverfahren im Sinne der Verleihung von Artbezeichnungen positive Resultate ergeben haben. Da auf solchen Resultaten aufbauend zudem das Namensrecht mit den Jahren eine starke Bedeutung erlangt, gestaltet sich außerdem eine Aberkennung des „Bad-Titels“ selbst bei unzweifelhaftem Wegfall der Prädikatisierungsvoraussetzungen im Einzelfall ausgesprochen schwierig.

- (6) Artbezeichnungen für Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte und Heilquellen und Heilbrunnen setzen einen vorwiegend kennzeichnenden Heil- und Erholungsfaktor, natürliche Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas oder die Voraussetzungen für die Physiotherapie nach Kneipp, der Schroth- oder Felketherapie voraus.
- (7) Die Verleihung jeder einzelnen Artbezeichnung (Prädikatisierung) soll anerkennen und dokumentieren, dass Orte bzw. Ortsteile auf differenzierten Leistungsstufen erfolgreich bemüht sind, ihre medizinisch-therapeutischen und touristischen Angebotsstrukturen allen geforderten Anforderungskriterien anzugleichen. Sie soll die zum Zeitpunkt der Verleihung aktuell vorhandene Leistungsstufe adäquat widerspiegeln. Die Artbezeichnung ist vor allem in Hinsicht auf die medizinische Ausrichtung der kurörtlichen Leistungsstrukturen zu gewichten.

A Gliederung der Artbezeichnungen

I Heilbäder und Kurorte (hochprädikatisierte Orte)

Hochprädikatisierte Orte sind Gebiete (Orte oder Ortsteile), die besondere natürliche Gegebenheiten – natürliche Heilmittel des Bodens, des Meeres, des Klimas – oder die Voraussetzungen für die Physiotherapie nach Kneipp sowie die Anforderungen nach Schroth und Felke für Kuren zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung von Erkrankungen aufweisen. Sie müssen die allgemeinen Anerkennungs-voraussetzungen sowie die jeweils für die einzelnen Artbezeichnungen speziellen Anforderungen erfüllen.

II Erholungs- und Luftkurorte

- (1) Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die als Reiseziel einen spezifischen, touristisch geprägten, artbezeichnungsgerechten Ortscharakter vorweisen.
- (2) Erholungsorte haben sich mit ihrer touristischen Infrastruktur stark auf „Urlaub, Freizeit und Erholung“ spezialisiert. Die touristische Ausrichtung muss entweder durch ein Leitbild oder ein touristisches Konzept sowie durch eine langfristige Planung dokumentiert sein. Auch die Erholungsorte übernehmen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, bei Prävention und Salutogenese eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft.
- (3) Erholungsorte sind ebenfalls prädikatisiert und in den Begriffsbestimmungen nach Qualitätsmerkmalen und Mindestvoraussetzungen beschrieben. Erholungsorte weisen unterschiedlich bauliche und naturräumliche Strukturen und differenzierte Angebotsprofile auf. Ihnen fehlt aber das Angebot von Heilbehandlungen, die mit dem Begriff Kuren umschrieben werden können. Gesundheitsfördernde Angebote nehmen auch in Erholungsorten einen besonderen Stellenwert ein.
- (4) Luftkurorte weisen eine Luftqualität und ein Bioklima auf, welche in Gehalt und Prüfaufwand dem der überwiegenden Anzahl hoch prädikatisierter Orte entsprechen und deshalb zugunsten der Gäste herausgestellt sind. Sie sind durch ihre Besonderheiten und dienende Infrastruktur in der Lage, über erholungstouristische Aspekte hinaus das Reisemotiv der Erhaltung und Förderung der Gesundheit ansprechend abzudecken. Luftkurorte müssen die allgemeinen Anerkennungs-voraussetzungen sowie die der sie betreffenden Artbezeichnung erfüllen.
- (5) Die für den Luftkurort herausgestellte Luftqualität soll durch entsprechende Einrichtung am Luftkurort in verstärktem Ausmaß den Kurgästen zu Gute kommen.
- (6) Luftkurorte richten sich dazu mit ihrer Infrastruktur nachhaltig und nachprüfbar auf den gesundheitsorientierten Gast aus. Sie vermeiden dabei nach Möglichkeit jede Art von Emissionen und Immissionen, die dieses Interesse des Gastes bei seinem Aufenthalt beeinträchtigen könnten, sei es im Bereich von Staub, Lärm und Ähnlichem. Die komplexe gesundheitstouristische Ausrichtung sollte durch ein touristisches Konzept sowie durch die Festlegung langfristiger Planung für die lokale und regionale Ebene dokumentiert sein. Auch die Luftkurorte übernehmen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, bei Prävention und Salutogenese eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft. Mit ihrer Prädikatisierung nach diesen Begriffsbestimmungen schaffen die Orte zumeist gezielt die Voraussetzungen, um in einem weiteren Schritt den Kurortstatus etwa des Heilklimatischen Kurortes oder

- (7) einer anderen Artbezeichnung anzustreben.
Luftkurorte weisen eine Mehrzahl gesundheitsbezogener Einrichtungen wie Kurpark (oder regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität), vermaßte Terrainkurwege und Informationsangebote über Bedeutung und aktuelle Ausprägung von Klima und Luftqualität aus. Auch ihr ärztliches Angebot weist differenzierte Profile – etwa im Bereich der Naturheilverfahren – auf. Den Luftkurorten fehlt aber – wie den Erholungsorten – trotz teilweiser vorhandener ärztlicher Infrastruktur das Angebot von Heilbehandlungen, die mit dem Begriff Kuren umschrieben werden können.

III Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe

- (1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasquellen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen können Heilquellenschutzgebiete durch die Landesregierung festgesetzt werden.
- (2) Heilbrunnenbetriebe sind Betriebe und Einrichtungen, in denen natürliche Heilwässer gewonnen, abgefüllt und als Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden. Heilbrunnenbetriebe versenden natürliche Heilwässer, die zur Gesundheitsförderung, Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten auch außerhalb der Kurbehandlung in Kurorten geeignet sind. Diese Versandheilwässer unterliegen dem Arzneimittelgesetz. Vor dem Inverkehrbringen ist zwingend eine Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erforderlich. Im Übrigen unterliegen sie den entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Bundesländer wie der wasserrechtlichen Anerkennung der Quelle, der arzneimittelrechtlichen Herstellungserlaubnis und der behördlichen Überwachung.
- (3) Im Gegensatz zu den Versandheilwässern sind die örtlich zu Trinkkuren angewandten Heilwässer zulassungsfreie Arzneimittel.

B Allgemeine Voraussetzungen für Heilbäder und Kurorte sowie Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnenbetriebe und Heilquellen

I Gültigkeit der Begriffsbestimmungen

Über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende spezielle Auflagen aufgrund dieser Begriffsbestimmungen sollen nach ihrem Anspruch als Werk zur Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards im Föderalismus Vorrang vor den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften haben. Dies gilt umso mehr, als die Kurortegesetzlichkeiten der Bundesländer in den weitaus meisten Fällen einen Generalverweis auf diese Begriffsbestimmungen als die länderrechtlichen Bestimmungen jeweils ergänzendes Regelwerk beinhalten.

II Allgemeines zum Ort

1 Wirtschaftliche Bedeutung des Kurbetriebs

Der Kurbetrieb muss für das Wirtschaftsleben des Kurortes, bzw. der Erholungstourismus für den Erholungsort von Bedeutung sein. Es obliegt den Anerkennungsbehörden, die individuellen Voraussetzungen der Orte länderspezifisch zu überprüfen.

2 Sozialpolitische Ziele

Das allgemeine sozialpolitische Ziel, die individuelle gesundheitliche Prävention im Rahmen eigenverantwortlicher Aktivitäten, wie Sport, Fitness oder Erholung zu betreiben, soll von allen Heilbädern und Kurorten als hierfür besonders geeigneten Gesundheitszentren unterstützt und gefördert werden. Frei- und Hallenbäder, Tennisplätze und weitere Sportanlagen sollen allen Gästen im Kurort zugänglich sein.

3 Kurgebiet

- (1) Das Kurgebiet umfasst in der Regel jene Teile des Ortes bzw. des Ortsteils, in denen sich die Kurpatienten oder Gäste wegen der dort vorhandenen Kureinrichtungen, Unterhaltungsmöglichkeiten sowie der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe vorrangig aufhalten.
- (2) Als Ort ist das einer Kommunalverwaltung unterliegende Gebiet zu verstehen, als Ortsteil ein in sich geschlossener Teilbereich eines Ortes. Dies ist in gewachsenen Gemeinwesen vorstellbar, tritt aber

auch durch Gebietsveränderungen infolge der Verwaltungsreform in Erscheinung. Die verliehenen Artbezeichnungen gehen in solchen Fällen nicht automatisch auf das größere Verwaltungsgebiet über (hierfür wäre ein neues Anerkennungsverfahren erforderlich), sondern verbleiben dem regionalen Bereich der bisherigen Anerkennung, also dem neuen Ortsteil einer größeren Gemeinde.

- (3) Die Festlegung des Gebietes, auf das sich die Anerkennung bezieht (Ort, Ortsteil oder Kurgebiet), ist auch für die Verpflichtung zur Zahlung der Kurtaxe von Bedeutung, da dieses Gebiet regelmäßig die räumliche Begrenzung in den Kurtaxordnungen (Kurtaxsatzung) darstellt.

III Allgemeine hygienische Voraussetzungen

- (1) Die Gemeinden sowie die Kureinrichtungen müssen mindestens die gesetzlichen allgemein- und seuchenhygienischen sowie **umweltrechtlichen** Anforderungen erfüllen. Eine einwandfreie Trinkwasserversorgung nach der gültigen **Trinkwasserverordnung** und **Abwasserentsorgung** sowie die ordnungsgemäße **Abfallbeseitigung** sind Grundvoraussetzungen. Besondere hygienische Anforderungen für Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte und Heilbrunnenbetriebe leiten sich schon aus der gesundheitlichen Aufgabenstellung, den erhöhten ökologischen Anforderungen und den Besonderheiten der Nutzung der natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas her. Für das Medium Wasser ergeben sich erfahrungsgemäß schon bei der Gewinnung und Nutzung spezielle hygienische Gesichtspunkte, die nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verschärfte Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers, die betriebsinternen und externen Überwachungsmaßnahmen und die behördlichen Kontrollmaßnahmen stellen.
- (2) Als Mindestforderung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die allgemeinen gesundheitlichen Voraussetzungen umfassen u. a.:
- Trinkwasserversorgung, staubarme Müllabfuhr, Abfallbeseitigung, Abwasserabführung und -reinigung in mindestens zweistufiger (mechanischer und biologischer) Kläranlage,
 - Lebensmittelversorgung sowie Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe auch in Hinsicht auf Infektionskrankheiten und Ausscheider von Krankheitserregern,
 - ausreichende Maßnahmen gegen Abgase, Rauch-, Ruß-, Staub-, Lärm- und Geruchseinwirkung,
 - besondere Beachtung der Hygiene in Schwimmbädern.
- (3) Die Anforderungen an die Wasserqualität an Meeresstränden und Binnengewässern, die zum Baden genutzt werden, haben den

gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

- (4) Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die quellschützenden und quelltechnischen Anlagen, die Transport- und Nutzungseinrichtungen sowie gegebenenfalls die Abfüll- und Versandeinrichtungen den hygienischen Anforderungen entsprechen müssen. Als Grundlage für die Artbezeichnung ist durch hygienische und insbesondere bakteriologische Untersuchungen sicherzustellen, dass das Wasser der Heilquellen an ihrer Austrittsstelle, ihren Anwendungsorten oder nach der Abfüllung in die für die Verbraucher bestimmten Behältnisse hygienisch und bakteriologisch einwandfrei sein muss.

IV Kurortcharakter

- (1) Kureinrichtungen und touristische Einrichtungen aller Art, eine aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, sollen das Ortsbild und besonders das Erscheinungsbild des Kurgebietes prägen (Kurortcharakter). „Artgemäße Kur- und Erholungseinrichtungen“ sind als eine der Voraussetzungen – entsprechend den Artbezeichnungen des betreffenden Kurortes – verschieden gestaltete Einrichtungen zur Anwendung der betreffenden natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas. Die Einrichtungen müssen von dem betreffenden Kurbetrieb in gebrauchsfähiger und – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – hygienisch einwandfreier Form unterhalten sowie den Kurgästen mit geschultem, gesundheitlich überwachtem Pflegepersonal in genügendem Umfange zur Verfügung gestellt werden. Für alle Artbezeichnungen außer beim „Seebad“, beim „Luftkurort“ und beim „Erholungsort“ müssen Einrichtungen für Maßnahmen der Gesundheitserziehung vorhanden sein.
- (2) „Artgemäße Einrichtungen“ umfassen ebenfalls Lesezimmer, Gesellschaftsräume, Räume mit Internetzugang und dergleichen sowie Veranstaltungen (Kurmusik, sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen).

1 Bauleitplanung

- (1) Der Kurortcharakter ist durch entsprechende Raumordnungs- und Bauleitplanung sicherzustellen; insbesondere sind dabei gesundheitsstörende Emissionen durch Verkehrsmittel und gewerbliche Betriebe zu verhindern. Kulturelle Veranstaltungen, Kurmusik sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten verstärken den Kurortcharakter.
- (2) Unabdingbar für den Kurortcharakter sind die allgemeinen städtebaulichen Voraussetzungen. Die Bebauung im Kurgebiet soll dem Charakter der Landschaft und des Ortsbildes angepasst sein.

- Sie muss durch vorwiegend aufgelockerte Bauformen und von Ruhe- und Grünzonen geprägt sein.
- (3) Fehlt ein Bebauungs- und ein Flächennutzungs-Plan so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebiets geben. Im Kurgebiet sind Windräder und Hochspannungsmaste nicht zulässig.
 - (4) Für eine ordnungsgemäße Infrastruktur der Kur- und Erholungsorte ist auch für ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies, möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz zu sorgen.
 - (5) Soweit wirtschaftlich vertretbar sollen auch emissionsarme Mobilitätsangebote gemacht werden.
 - (6) Öffentliche Toiletten sind – mit einem angemessenen Anteil in barrierefreier Ausstattung – in ausreichender Anzahl bereitzustellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
 - (7) Der Kurortcharakter muss sich in den Kureinrichtungen widerspiegeln, die in zentraler Lage im Kurgebiet über Kurwege zu Fuß möglichst günstig erreichbar sein müssen. Der Kurortcharakter darf nicht durch örtliche oder benachbarte Industrieanlagen und Gewerbebetriebe beeinträchtigt werden. Das heißt, es dürfen keine Anlagen betrieben oder genutzt werden, die natürlichen Heilmittel des Bodens und des Klimas, Kureinrichtungen oder den Kurortcharakter nachteilig beeinflussen können. Auch dürfen solche Anlagen nach der städtebaulichen Entwicklungsplanung oder der Bauleitplanung nicht für die Zukunft zu erwarten sein.
 - (8) Durch Gestaltungssatzung oder ähnliche Maßnahmen muss sicher gestellt sein, dass jegliche Bebauung und sonstige Bodennutzung dem Kurortcharakter angepasst bleiben. Das Kurgebiet selbst, das nach Nutzungsart und Größe die Kurpatienten, die angebotenen Heilmittel, die Kureinrichtungen und den Kurortcharakter gegen Beeinträchtigungen und Störungen schützen soll, muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Innerhalb der Grenzen des Kurgebietes sollen keine gewerblichen Bauflächen oder Mischgebiete ausgewiesen werden. Fehlt ein Flächennutzungsplan, so muss zumindest eine beschlossene Entwicklungsplanung die Gewähr für eine entsprechende Absicherung geben.
 - (9) Das Kurgebiet muss durch eine entsprechende Ausstattung, u.a. möglichst barrierefrei/barrierearm und bequem begehbar werden können. Wohnmobil-, Camping- und Zeltplätze dürfen den Kurortcharakter nicht gefährden. Eine nutzungsrechtliche Ausschließung aus dem Kurgebiet wird jedoch nicht gefordert.

2 Straßenverkehr

- (1) Für den Straßenverkehr gilt:
 - Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebiets vom Durchgangsverkehr,
 - bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs,
 - Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs mit modernen, emissionsarmen Verkehrsmitteln,
 - Beschränkung von verkehrsbedingten Lärmimmissionen.
- (2) Der Kurortcharakter ist durch entsprechende Raumordnungs- und Bauleitplanung sicherzustellen; insbesondere sind dabei gesundheitsstörende Emissionen durch Verkehrsmittel und gewerbliche Betriebe zu verhindern.
- (3) Möglichst geringe Umweltbeeinträchtigungen (Verkehr, Lärm, Immissionen) sind wichtige Merkmale aller prädikatisierten Orte. Als besonders störend wird eine ausgedehnte Verkehrs- und Industrieinfrastruktur und zum Beispiel anhaltender starker Durchgangsverkehr empfunden, unabhängig von der Straßenträgereigenschaft.
- (4) Die Messaufgabe in den Kurorten ist nicht der Immissionsschutz, sondern die Qualitätssicherung der Kur (Anwendung natürlicher Heilmittel) und Vermeidung von Störungen oder Belästigungen (Wohlbefinden der Kurgäste).
- (5) Die Qualitätssicherung der Kur kann darüber hinaus die Untersuchung anderer Messobjekte, z.B. Ruß, Grobstaub und dessen Inhaltsstoffe, z.B. Pollen, Seesalz, die von den im Immissionsschutz üblichen Verfahren nicht erfasst werden, erfordern.
- (6) Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte dienen dem Schutz der Allgemeinbevölkerung vor gesundheitlich nachteiligen Wirkungen (Messaufgabe des Immissionsschutzes). Hierfür sind ebenfalls Messverfahren entwickelt worden, die in den vorhandenen messtechnischen Richtlinien/Normen beschrieben sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird in den Kurorten vorausgesetzt. Bei der Anwendung abweichender, kurortspezifischer Richtlinien / Normen wird davon ausgegangen, dass eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- (7) Vorrang für Emissions-Vermeidung. Nach den allgemein anerkannten Prinzipien des Umwelt- und Naturschutzes ist in allen Heilbädern und Kurorten, Luftkurorten und Erholungsorten der Vermeidung von Schadstoff-Emissionen Priorität einzuräumen. Dies gilt insbesondere für den Kraftfahrzeugverkehr, der neben dem Hausbrand den höchsten Anteil und die gefährlichste Fraktion der anthropogenen Luftschadstoffe emittiert. Deshalb sind die Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte gehalten,

den Ort durch geeignete mittel- und langfristige Verkehrswegeplanung und Verkehrslenkung vom motorisierten Straßenverkehr zu entlasten.

3 Lärmschutz

- (1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Lärmimmissionen auf Grund einer entsprechenden Bauleitplanung und anderer gemeinderechtlicher, wie übergeordneter immissionsschutzrechtlicher Vorschriften (gegebenenfalls auch in analoger Anwendung) zum Wohl der Patienten und Erholungsgäste auf ein verträgliches Mindestmaß beschränkt werden. Dies betrifft vor allem normalen Alltagslärm, Lärm durch Gewerbebetriebe und Baulärm. Im Kurggebiet sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Mittags- und Nachtruhe der Kurgäste zu gewährleisten. Die Gemeinde hat bei Beschaffungen darauf zu achten, dass Geräte und Fahrzeuge dem neuesten Stand der Lärmschutztechnik entsprechen. Durch Nach- und Umrüstungen sind im Sinne eines ständigen Verbesserungsprozesses alle Möglichkeiten moderner Lärmschutztechnik zu nutzen.
- (2) Mit Lärm verbundene Veranstaltungen sind dem Ruhebedürfnis der Gäste unterzuordnen.

4 Barrierefreiheit

Die Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte sollen in besonderem Maße den Bedürfnissen gehandicapter Patienten und Reisender (den Anforderungen des Tourismus für Alle) im Sinne von Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut Rechnung tragen. Bei allen Maßnahmen zu Neu- oder Umgestaltung im tatsächlichen oder rechtlichen Einflussbereich der Gemeinde und Kurverwaltungen sind die amtlichen Empfehlungen zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse zu beachten. Soweit möglich sollen bestehende Einrichtungen behindertengerecht nach- bzw. umgerüstet werden.

V Umweltschutz

- (1) Für Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte sowie Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass die natürlichen geogenen Ressourcen, die Heilmittel des Bodens, des Klimas, des Meeres und des umgebenden Landschaftsraums sowie die infrastrukturelle und bauliche Gestaltung und Entwicklung des Ortes weitestgehend von Einwirkungen freigehalten werden, die ihren gesundheits- und erholungsdienlichen Charakter gefährden, beeinträchtigen oder zerstören können.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über den Umweltschutz sind daher im Sinne von Mindestanforderungen anzuwenden. Für alle Maßnahmen von erheblicher Bedeutung zur Steigerung der

Gästekapazitäten, zur Ausweitung der touristischen Attraktivität sowie die Neueinrichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitangeboten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung empfohlen. Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz zu verfolgen, dass die Vermeidung von Umweltbelastungen Vorrang haben soll vor dem Schutz vor und der Beseitigung von Schadimmissionen.

- (3) Eine hohe Umweltqualität hilft, eine positive touristische Entwicklung zu sichern. Hierzu gehören insbesondere aktive Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Abfall, der Verkehrsberuhigung, sowie eine Vernetzung der Mobilitätsangebote, Senkung der CO₂-Emissionen und eine generelle Ausrichtung auf eine nachhaltige touristische Entwicklung.

1 Schutz der Wälder und der Bergwelt

Die Wälder der Mittelgebirge und ganz besonders im Hochgebirge sind hochsensible ökologische Systeme, die wichtige Funktionen für Gesundheit und Leben der örtlichen Bevölkerung und der Kurgäste sowie für die Wahrung der kurörtlichen Aufgaben erfüllen. Um diese Funktionen nicht zu gefährden, ist bei der Schaffung und Erweiterung von Einrichtungen und bei ihrer Ausgestaltung zu Sport- und Freizeit Zwecken in diesen Regionen Zurückhaltung zu üben.

2 Schutz der Fließgewässer

Für den Schutz der offenen und unterirdischen Gewässer sowie für die Reinigung und Ableitung der Abwässer sind die gesetzlichen Vorschriften als Mindestanforderungen anzusehen.

3 Heilquellenschutz

Es sind die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu beachten.

4 Umweltschutz in Beherbergungs-, Gastronomie- sowie weiteren Leistungsbetrieben

Für Bau, Ausstattung und Betrieb dieser Einrichtungen sind umweltschonende Verfahren und Produkte einzusetzen bzw. entsprechende Vorgaben zu formulieren. Durch Verwendung von wiederverwendbaren Flaschen, Behältern, Geschirr etc. ist eine Müllentstehung soweit wie möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden und die Mülltrennung leicht möglich. Das Rauchen ist nur in gesondert ausgewiesenen Bereichen zuzulassen, so dass eine Gefährdung und/oder Belästigung der nicht rauchenden Gäste ausgeschlossen ist.

5 Sonstige Empfehlungen

- (1) Die Ozonkonzentration ist kein brauchbarer Maßstab zur Beurteilung der Luftqualität in Heilbädern und Kurorten,

Luftkurorten und Erholungsorten. Das Ozon wird deshalb in den Kurorten nicht gesondert gemessen. Ozon ist jedoch eine Prüfgröße des gesetzlichen Immissionsschutzes.

- (2) Es ist zu beachten, dass die geltenden Immissionswerte in einigen Kurorten in den Sommermonaten häufiger überschritten werden als in großen Städten und Ballungszentren. Der Grund ist die tagsüber intensivere Wirkung der Sonneneinstrahlung und der eingeschränkte nächtliche Ozonabbau in der insgesamt sauberen Luft.
- (3) Zum Abbau von Ängsten und in der Verantwortung für die Gesundheit seiner Kurgäste hat der Kurort dafür Sorge zu tragen, dass sich der Kurgast über bestehende Ozon-Warnungen und Verhaltensempfehlungen möglichst aktuell informieren kann.
- (4) Weiterhin ist es Aufgabe der Kurorte, die Emissionen der Vorläuferstoffe für die Ozonbildung zu reduzieren. Die geforderten Maßnahmen zur Verkehrsminderung können dazu einen lokalen Beitrag liefern.

VI Kureinrichtungen

1 Kurpark

- (1) Ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Park soll als Zone der Ruhe, der Kommunikation und mit Veranstaltungen zur Unterhaltung einen Anziehungspunkt des Kurortes bilden (Kurpark). Das regelmäßige Vorhandensein eines Kurparks (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) in angemessener Größe ist unter den „artgemäßen Kur- und Erholungseinrichtungen“ eine Voraussetzung für die Artbezeichnung Heilbad, Kurort mit Heilquellen- / Peloid- bzw. Heilstollenkurbetrieb, Heilklimatischer Kurort, Kneipp- / Schroth- / Felkeheilbad und Kneipp- / Schroth- / Felkekurort. In Luftkurorten und Erholungsorten sollte eine parkähnliche Ruhesphäre vorhanden sein.
- (2) Der Kurpark (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) muss in günstiger Anbindung an die Kureinrichtungen gelegen sein. Er muss Möglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen bieten. Er sollte einen gepflegten Rasen mit gewachsenem Baum- und Strauchbestand, Blumenschmuck, Wasserspiele, befestigte Wege und Ruhebänke aufweisen. Über seine Ausmaße werden jedoch keine detaillierten Angaben gemacht. In der Praxis wird davon auszugehen sein, dass das jeweilige Kurgastaufkommen und die sonstigen von Kurgästen frequentierten Einrichtungen des Kurortes auf die Größe des Kurparks (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) Einfluss nehmen.

2 Einrichtung einer zentralen Informationsstelle

Alle prädikatisierten Orte haben eine zentrale zertifizierte Informationsstelle zu unterhalten, die den Gästen umfassende Informationen über die Angebote des Ortes und seiner näheren Umgebung erteilt.

3 Terrainkurwege

- (1) Soweit im Folgenden als Voraussetzung für einzelne Prädikate das Vorhandensein von Terrainkurwegen aufgeführt ist, gilt für alle in diesem Zusammenhang genannten Prädikate, dass die Terrainkurwege auch über therapeutisch vermessene Wege dargestellt werden können, wozu auch Nordic Walking Routen zählen, sofern sie – eventuell auch in abgegrenzten Teilbereichen – therapeutisch vermessen worden sind.
- (2) Bei den therapeutisch vermessenen Wegen entspricht die Differenzierung der Belastungsstufen I, II und III folgenden Belastungen: I (leicht), II (mittel) und III (schwer).
- (3) Die geografische Vermessung kann sich beispielsweise auf der Grundlage folgender Daten ergeben:
 - tiefster Punkt,
 - höchster Punkt,
 - Höhendifferenz,
 - aufsummierte Höhenmeter aller Steigungen,
 - größte Steigung,
 - größtes Gefälle,
 - Gefällestrrecken / Ebene Abschnitte,
 - Steigungen: Leicht (1,1 – 5,0%), mittel (5,1 – 8,0%), stark (über 8,0%).

VII Unterkunft und Verpflegung, Freizeitbetreuung

- (1) Für Kurgäste ambulanter Kuren ist vor allem von den Kurorten die Mitverantwortung zu beachten, dass die Patienten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben kurunterstützende Speisenangebote und Diäten erhalten können: Kurgemäße Unterkunft und Verpflegung (Diät). Eine kurgemäße Unterkunft liegt dann vor, wenn die Gäste in ansprechenden, möglichst zertifizierten und den Kurerfolg fördernden Unterkünften untergebracht sind. Auskünfte und Reservierungen werden in einer zentralen Touristinformation gegeben.
- (2) Kurgemäße Verpflegung (sachgemäße Diätverpflegung auf Grund wissenschaftlicher Diätetik) auch in den Gaststätten entsprechend den Indikationen (Heilanzeigen) der betreffenden Kurorte; ständige Diät-/Ernährungsberatung durch anerkannte Diätfachkräfte bzw. Ernährungsberater als Mittler zwischen Badeärzten und den Kurerfolg fördernden Unterkünften sowie den Kurgästen; Gründung eines örtlichen Diät-/Ernährungsausschusses (Qualitätszirkel, Vertreter der Badeärzte, des Hotel- und Gaststättengewerbes und

- der Kurverwaltung sowie eine staatlich anerkannte Diät-/Ernährungsfachkraft) zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Stellen.
- (3) Sofern bestimmte Indikationen (Heilanzeigen) es erfordern, sind eine eingehende Diätberatung der Betriebe sowie die gezielte Aufklärung der Patienten vorzusehen.
 - (4) Unterkunftseinrichtungen sind hygienisch einwandfrei zu führen (mindestens gem. den gesetzlichen Vorschriften).
 - (5) Den Gästen sind zur Information Gelegenheit zum Lesen der Tagespresse, zum Fernsehen sowie zur Freizeitgestaltung organisierte Veranstaltungen und die Möglichkeit zur Ausleihe von Büchern sowie Internetzugang zu bieten. Bei Veranstaltungen, besonders musikalischer Art, sind die Vorschriften der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu beachten. Zwischen dem Deutschen Heilbäderverband e.V. und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) besteht ein „Rahmenvertrag“, der für bestimmte kurtypische Musikdarbietungen Vorzugsvergütungssätze vorsieht.
 - (6) Die Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen für einen erholsamen Aufenthalt in den Beherbergungseinrichtungen, insbesondere der Schutz vor Lärmeinflüssen während der nächtlichen und nachmittäglichen Ruhezeiten, gewährleistet werden.

VIII Quellentechnische Anlagen von Heilquellen, Abfüll- und Versandeinrichtungen

Die quellentechnischen Anlagen von Heilquellen, Abfüll- und Versandeinrichtungen in Heilbädern und Kurorten müssen den jeweiligen technischen Erfordernissen einer sachgemäßen Nutzung und den jeweiligen hygienischen Anforderungen entsprechen, eine einwandfreie Nutzung und Anwendung der Heilquelle ermöglichen, sachgemäß betrieben und überwacht werden und den gesetzlichen Erfordernissen des Heilquellenschutzes genügen. Entsprechendes gilt für die Abfüll- und Versand- sowie Kontroll- und Überwachungseinrichtungen eines Heilbrunnenbetriebes. Die Bestimmungen finden auf die Gewinnung und Nutzung von Meerwasser zu therapeutischen Zwecken entsprechende Anwendung.

IX Sicherung der Kurortqualität/Prädikatsüberprüfung alle 10 Jahre

- (1) Durch Änderungen der örtlichen und natürlichen Gegebenheiten mit Auswirkungen auf den Heil- und Erholungsfaktor können sich die für die ursprüngliche Anerkennung festgestellten Voraussetzungen ändern. Daher ist in Abständen von längstens zehn Jahren durch die Anerkennungsbehörden zu prüfen, ob die Voraussetzungen der ursprünglichen Anerkennung weiterhin gegeben sind. Dies geschieht in Form einer **Überprüfung der wesentlichen Bedingungen der Prädikatisierung**. Dazu ist eine Ortsbesichtigung erforderlich, in der die oben genannten Bedingungen und deren Auswirkungen zu beurteilen sind. Das Gutachten aufgrund der periodischen Überprüfung enthält einen Entscheidungsvorschlag, in dem zur Bestätigung der Artbezeichnung Stellung zu nehmen ist. Auf Möglichkeiten zur Verbesserung und Fortentwicklung der örtlichen und natürlichen Gegebenheiten soll hingewiesen werden.
- (2) In einigen Bundesländern wird der nach den Kurortgesetzen möglichen Verleihung von hinzutretenden Artbezeichnungen oder einer nach diesen Gesetzen geforderten Überprüfung bereits geführter Artbezeichnungen der Zusatz „staatlich anerkannter“ beigefügt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass das betreffende Heilbad oder der betreffende Kurort bzw. Heilquellen- (Peloid-, Moor-, Sole- und Heilstollen) Kurbetrieb den Anforderungen des Landesrechtes entspricht. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die seinerzeitigen Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, kommt das Einleiten eines Aberkennungsverfahrens in Betracht.

C Weitere allgemeine Anerkennungs Voraussetzungen für hochprädikatisierte Orte für medizinische Kuren

I Kurärztliche Betreuung der Kurgäste

1 Kurortmedizinische Versorgungsstrukturen

- (1) Das Leistungsangebot der Heilbäder und Kurorte ist in der Regel durch ein differenziertes System kurortmedizinischer Versorgungsstrukturen gekennzeichnet, die sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungsverfahren in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen umfassen können. Während

stationäre Maßnahmen in weitgehender Verantwortung der Träger der Einrichtungen durchgeführt werden, haben für die Durchführung ambulanter Kuren die kurörtlichen Verwaltungen selbst oder in Kooperation mit geeigneten weiteren Leistungserbringern die strukturellen Voraussetzungen sicherzustellen.

- (2) Für die Durchführung ambulanter Kuren im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung sind die zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Deutschen Bäderverband beschlossenen „Gemeinsamen Grundsätze für die Durchführung ambulanter Kuren (1989)“ sowie die in dem – zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter Beteiligung des Verbandes Deutscher Badeärzte e.V. geschlossenen – „Kurarztvertrag“ in der jeweils geltenden Fassung vereinbarten Kriterien als Grundlage anzusehen. Prinzipiell sind die diesem Vertrag zugrundeliegende Strukturmodelle auch auf Kuren anzuwenden, die nicht von der gesetzlichen Sozialversicherung bezuschusst werden.
- (3) Bei spezifischen Indikationen eines Heilbades oder Kurortes muss mindestens einer der Kurärzte über besonders fundierte Kenntnisse in den jeweiligen Gebieten verfügen.

2 Kompaktkuren

- (1) Kompaktkuren können unter dieser Bezeichnung – auch an Selbstzahler – nur angeboten werden, wenn sie vom Anerkennungsausschuss für Kompaktkuren bei der Kurärztlichen Verwaltungsstelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL), Dortmund, anerkannt sind.
- (2) Nicht vom Anerkennungsausschuss für Kompaktkuren bei der KVWL geprüfte und zugelassene Kurkonzepte dürfen von den Kurverwaltungen unter der Bezeichnung „Kompaktkur“ weder selbst angeboten werden, noch darf deren Verbreitung – zum Beispiel durch Aufnahme in allgemeine Informationsprospekte – gefördert werden.

3 Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern

Besondere vertragliche Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern bleiben unberührt.

II Anforderungen an die Heilbäder und Kurorte als Standorte von stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

- (1) Einrichtungen und Angebote der Heilbäder und Kurorte sind allen Patienten von stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bereitzustellen.
- (2) Bei stationären Verfahren zur Vorsorge und Rehabilitation sind grundsätzlich die Betreiber der Vorsorge- und

Rehabilitationseinrichtungen für eine den Bedürfnissen und medizinischen Erfordernissen ihrer Patienten und Gäste adäquate Therapie, Beherbergung und Verpflegung verantwortlich.

III Heilbäder und Kurorte als Gesundheitszentren für die regionale Versorgung

- (1) Heilbäder und Kurorte haben als Zentren spezialisierter Gesundheitsangebote auch für die Bevölkerung des Kurortes und seiner Region eine wichtige Funktion für die therapeutische Versorgung sowie für die individuelle Prävention durch Fitness- und Sportangebote. Die für den Kurbetrieb vorgehaltenen Therapie-, Beratungs- und Schulungs-, Trainings- und Freizeitangebote sollen auch für die regionale Bevölkerung uneingeschränkt zugänglich sein.
- (2) Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen, Krankentransport, ärztliche und apothekenmäßige Versorgung in der Kurzeit sowie die nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken sind mit Orientierung an dem mit der Artbezeichnung verknüpften medizinischen Bedarf ausreichend sicherzustellen.

IV Qualitätssicherung

Ärzte, Therapeuten und sonstiges Fachpersonal müssen die ihren Aufgaben im Rahmen der Kurortmedizin entsprechenden Qualifikationen besitzen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten sind insbesondere durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch über die ortsspezifische Situation zu vertiefen. Hierzu sind von der Kurverwaltung regelmäßige Treffen zu Diskussionsrunden (Qualitätszirkel) einzuberufen, in denen fachspezifische und strukturelle Probleme zu behandeln sind, mit dem Ziel, einer gemeinsamen Sicherung und Verbesserung der Kureffekte und Kurerfolge.

D Indikationen (Heilanzeigen)

Die medizinisch-wissenschaftliche Feststellung und Anerkennung von Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) der ortsgebundenen und ortstypischen Heilmittel für die einzelnen Heilbäder und Kurorte und Heilbrunnenbetriebe dieser Begriffsbestimmungen ist eine der Voraussetzungen für die Artbezeichnungen der Heilbäder und Kurorte.

I Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen)

- (1) Die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) der ortsgebundenen und ortstypischen Heilmittel der Heilbäder, Kurorte und Kurbetriebe, werden bestimmt von den

natürlichen Heilmitteln des Bodens und des Meeres, die der heilklimatischen Kurorte von den Heilmitteln des Klimas, auf der Basis von den vorhandenen Kureinrichtungen. Bei den Kneippheilbädern und Kneippkurorten ergeben sich die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) aus der Physiotherapie nach Kneipp. Bei den Schroth- / Felkeheilbädern und -kurorten ergeben sich die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) aus Physiotherapie nach Schroth bzw. Felke. Für die Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) sind in allen Heilbädern und Kurorten das Bioklima und die Luftqualität entsprechend zu berücksichtigen.

- (2) Es muss das Bestreben der Heilbäder und Kurorte sein, ihre Indikationsgebiete aufgrund der Charakteristika ihrer ortsgebundenen und ortstypischen Heilmittel möglichst eng zu halten.
- (3) Im Verlauf der wissenschaftlichen Prüfung auf Anerkennung kurörtlicher Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) ist der Deutsche Heilbäderverband e.V. formlos zu informieren. Nach Vorliegen der wissenschaftlichen Beurteilung erfolgt die endgültige Feststellung durch den Deutschen Heilbäderverband e.V.

II Bekanntgabe der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen)

1 Heilbäder und Kurorte

Für Heilbäder und Kurorte kann die Bekanntgabe der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) – soweit sie ordnungsgemäß festgestellt sind – in Veröffentlichungen aller Art, wie Werbeschriften, und dergleichen, vollständig oder auszugsweise erfolgen. Mineral-, Thermalheilbäder und Kurorte mit Heilquellenkurbetrieben können im Rahmen der Werbung für ihre abgefüllten Heilwässer auf ihre zugelassenen Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) hinweisen.

2 Seebäder, Luftkurorte, Erholungsorte

Für die Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte werden keine Feststellungen von Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) gefordert. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begutachtung festgestellte therapeutische Möglichkeiten bekannt zu geben, die dem Deutschen Heilbäderverband e.V. zu melden sind.

E Kurtaxerhebung

- (1) Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte sind berechtigt, für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen und Einrichtungen Kurtaxe (Kurabgabe, Kurbeitrag o.ä.) zu erheben. Bereitschaft zur Erhebung einer Kurtaxe (Kurabgabe, Kurbeitrag o.ä.) nach Maßgabe der mit der Kurtaxe abgegoltenen Leistungen ist eine der Voraussetzungen für die Artbezeichnungen. Für die Anerkennung als Heilbad und Kurort wird die Bereitschaft zur Erhebung einer Kurtaxe von den Gemeinden gefordert.
- (2) Die Kurtaxeinnahmen dürfen nur für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen und Einrichtungen, d.h. im Interesse des Kurgastes selbst, verwendet werden. Erhebungsberechtigt für die Kurtaxe ist jeweils derjenige Kurbetrieb, der die tatsächlichen Aufwendungen für die Einrichtungen und Veranstaltungen zu Kur- und Badezwecken im Kurort macht.
- (3) Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte können für das gesamte Kurgebiet, unabhängig von der Erhebungsform der Kurtaxe, eine Kurtaxordnung (Kurtaxsatzung) erlassen. In ihr sind die Bestimmungen festzulegen, aus denen sich die Kurtaxpflicht des Kurgastes und die Erhebungsform ergeben. Die Kurtaxe ist unabhängig von der Erhebungsform eine Bringschuld, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung besteht für den Kurgast unmittelbar. Sie darf nur zweckgebunden verwendet werden. Für öffentlich-rechtliche Kurortunternehmen und mit ihnen verbundenen Kurbetrieben gilt Landesrecht. Die Erhebung einer Entgelt-Kurtaxe durch privatrechtliche Kurbetriebe liegt im Ermessen des jeweiligen Kurunternehmens. Je nach den landesrechtlichen Regelungen wird die Einziehung vielfach von den Inhabern der Beherbergungsbetriebe vorgenommen.
- (4) Kurtaxe wird im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung (Landesgesetze, z. B. Kommunalabgabengesetz, Kurortegesetz) und aufgrund einer von der Gemeinde erstellten und von den Aufsichtsbehörden genehmigten Kurtaxordnung (Ortssatzung) erhoben. Der Kreis der kurtaxpflichtigen Personen ist in der Kurtaxordnung umrissen. Es handelt sich regelmäßig um die „Ortsfremden“, die durch ihren Aufenthalt Gelegenheit haben, von den für Kurzwecke bereitgestellten Einrichtungen und zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Gebrauch zu machen. Hierzu zählen z. B. die Unterhaltung der Park- und sonstigen Anlagen einschließlich der Wandelhalle oder eine in ihrer Funktionalität vollständig vergleichbare Einrichtung, die Bereitstellung der Lese- und Schreibzimmer, Gesellschaftsräume

und Räume mit Internetzugang sowie die Auslage von Zeitungen und Zeitschriften sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Genesung des Kurgastes dienen, wie die täglichen Kurkonzerte. In Heilbädern, die Trinkkuren abgeben, wird aus den Kurtaxeinnahmen vielfach auch der Ausschank und die Abgabe der Heilwässer finanziert.

- (5) Man unterscheidet zwischen Zwangskurtaxe (öffentlich-rechtlicher Charakter) und Entgeltskurtaxe (privatrechtlicher Charakter). Nach allgemeiner Auffassung ist die Zwangskurtaxe keine Steuer (da Gegenleistungen vorausgesetzt werden), keine Gebühr (da der mit der Zahlung erwartete Sondervorteil nicht in der tatsächlichen Benutzung von Einrichtungen oder in der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile liegt, sondern in der Möglichkeit der Benutzung) und kein Beitrag (da die Veranstaltungen nicht durch das öffentliche Interesse erfordert werden, sondern unmittelbar den persönlichen Interessen der Kurgäste und mittelbar dem Erwerbszweck der Gemeinde dienen). Die Zwangskurtaxe ist somit nach überwiegender Ansicht eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art. Die Kurtaxpflicht besteht im Kurbereich, wobei vielfach Staffelungen in der Höhe der Kurtaxe unter Zugrundelegung der Entfernung von den Kureinrichtungen bestehen. Bei der Berechnung des Zeitraumes, für den die Kurtaxe gelten soll, wird sowohl das Jahr (Jahreskurtaxe), als auch die Zeit einiger Monate (Saisonkurtaxe) und schließlich auch der Tag (Tageskurtaxe) zugrunde gelegt. Die Kurtaxordnungen sehen im Allgemeinen vor, dass Familienangehörige von einer bestimmten Personenzahl an einen verminderten Beitrag zahlen. Für Schwerbeschädigte und Angehörige sozialer Randgruppen werden Kurtaxvergünstigungen bis zum Erlass gewährt.

Kapitel 3

Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen für die Artbezeichnungen

A Erholungsorte, Luftkurorte & Seebäder

I Erholungsort

- (1) Namensgebende Besonderheit
Erholungsorte sind landschaftlich bevorzugte und bioklimatisch begünstigte Orte, die auch während Wochenendaufenthalten eine Regeneration ermöglichen sollen. Hierzu ist ein Ortscharakter nötig, der salutogenetischen, d. h. gesundheitsfördernden und nicht auf Erkrankungsbehandlungen fokussierten Zielsetzungen dient. Zugleich soll dort zum verstärkten Aufenthalt im und um den Ort animiert werden, wozu vom Erholungsort Einrichtungen vorzuhalten sind, die den Bedürfnissen von Übernachtungsgästen umfassend entsprechen. Bei der staatlichen Prädikatisierung wird ganz überwiegend nur die Artbezeichnung „Erholungsort“ verliehen. Im Bundesland Niedersachsen kann die Anerkennung als Erholungsort als Küstenbadeort erfolgen, wenn die Orts- oder Ortsteilmitte nicht mehr als zwei Kilometer vom Strand entfernt liegt.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
- a. Vor dem Hintergrund der zu beobachtenden immer weiter zurückgehenden Aufenthaltsdauer sollten die geforderten durchschnittlichen Aufenthaltszeiten flexibel gehandhabt werden, jedoch nicht unter das nachfolgend angesprochene Mindestniveau sinken.
 - b. Die Qualität des Beherbergungsgewerbes ist im Erholungsort von besonderer Bedeutung. Dies gilt gleichermaßen für gewerbliche wie private Unterkünfte sowie Camping- und Wohnmobilplätze. Qualitätsprozesse zur Verbesserung der Ausstattungs- sowie vor allem auch der Servicequalität spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Teilnahme an der Initiative ServiceQ Deutschland wird empfohlen. Es sollen Unterkünfte in Hotels, Gasthöfen, kleineren Beherbergungseinrichtungen und Privatzimmern, mit mindestens 100 Schlafgelegenheiten (inkl. Campingplätzen) in Erholungsorten vorhanden sein. Die Mehrzahl der Betriebe sollte ihre Ausstattungs- und

Servicequalität durch entsprechende Ergebnisse offizieller Qualitäts- bzw. Klassifizierungsmaßnahmen nachweisen und sich offiziell klassifizieren lassen, z. B. nach der DTV (Deutscher Tourismus Verband e.V.) bzw. DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststätten-Verband) Klassifizierung. Dies sollte ebenfalls für Camping- und Wohnmobilplätze gelten (beispielsweise BVCD-[Bundesverband der Camping Wirtschaft in Deutschland] Klassifizierung).

- c. Die Artbezeichnung Erholungsort im Sinne der Begriffsbestimmungen meint landschaftlich bevorzugte und bioklimatisch begünstigte Orte oder Ortsteile. Dies bezieht sich sowohl auf die geographische Lage, die unmittelbare Umgebung als auch auf die Umweltqualität vor Ort. Möglichst geringe Umweltbeeinträchtigungen (Verkehr, Lärm, Immissionen) sind wichtige Merkmale der Erholungsorte. Als besonders störend wird eine ausgedehnte und/oder besonders auffällige Verkehrs-, Industrie- und Gewerbeinfrastruktur und zum Beispiel stark befahrene (Hauptverkehrs-) Straßen sowie anhaltend starker Durchgangsverkehr empfunden.
- d. Neben der Beherbergung machen eine moderne, durchgängig gepflegte touristische Infrastruktur und ein modernes gepflegtes Ortsbild, die auf die Bedürfnisse des Gastes ausgelegt sind, den besonderen Charakter eines Erholungsortes aus. Hierzu gehören insbesondere ein gepflegtes, einheitliches und durchgängig ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz (auch i.S.v. Pedelecs ausgewiesen), das sich in regionale und/oder überregionale Netze integrieren sollte, Kultur- und Freizeitprogramme, eine zertifizierte Touristinformation und eine ausreichende Ausschilderung touristischer Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die touristische Infrastruktur auch interkommunal genutzt werden kann. Die die Artbezeichnung begründenden Einrichtungen müssen jedoch vollständig vom Erholungsort selbst vorgehalten werden. Ein Gästeprogramm sollte ganzjährig vorhanden sein.
- e. Erholungsorte sollten vorrangig in den als Erholungsräumen der Raumordnungspläne ausgewiesenen Regionen anerkannt werden. Der Erholungsort kann keine Kuren anbieten und benötigt daher keinerlei Kureinrichtungen. Dies unterscheidet ihn von den höher prädikatisierten Heilbädern und Kurorten.
- f. Die Ausrichtung des Ortes auf erholungssuchende Gäste muss erkennbar sein. Hierzu zählen u.a. beruhigte Verkehrszonen und Lärmschutzmaßnahmen sowie weitergehende touristische Angebote, die die Erholung unterstützen (z.B. Kulturveranstaltungen, Gesundheitsangebote, Bewegungs- und Sportangebote).
- g. Neben dem seit vielen Jahren unveränderten vorrangigen

Reisemotiv „Abschalten und Ausspannen“ steht der individuelle Erlebniswert eines Aufenthaltes heute immer mehr im Mittelpunkt der Erwartungen. Die detaillierten Anforderungen werden bestimmt durch die konkrete Interessenlage der Gäste (Wanderer, Sportler, Gesundheitsurlauber, Familie, Senioren, etc.).

- h. Auch im Erholungsort spielen gesundheitsfördernde und salutogenetische Angebote eine große Rolle. Hierzu gehören verschiedene Sport-, Bewegungs- und Entspannungsangebote ebenso wie Bademöglichkeiten (zum Beispiel am Meer) und die Förderung gesunder, ausgewogener Ernährung mit regionalen Produkten.
 - i. Es müssen Erholungsbereiche vorhanden sein, die einen klaren naturräumlichen Bezug aufweisen und dem Gast eine Art Ruhezone bieten.
 - j. Eine Mindestaufenthaltsdauer von 2,5 Tagen soll nicht unterschritten werden.
- (3) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Erholungsort“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung
 - Bioklima
 - Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse.
 - Das Bioklimatische Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsbeurteilung
- b. Reprädikatisierung
 - Bioklima
 - Im Regelfall entfällt eine periodische Kontrollüberprüfung des Bioklimas. In begründeten Einzelfällen sind darüberhinausgehende Prüfschritte einzuleiten.
 - Luftqualität
 - Im Regelfall entfällt eine periodische Kontrollüberprüfung der Luftqualität. In begründeten Einzelfällen sind darüberhinausgehende Prüfschritte einzuleiten.

II (1)

Luftkurort

Ortsspezifisches Heilmittel / Namensgebende Besonderheit: Die herausgestellte Luftqualität soll durch entsprechende Einrichtungen am Luftkurort in verstärktem Ausmaß den Kurgästen zugutekommen. Das gelingt durch Animation zu körperlicher Aktivität, die mit vermehrter metabolischer Sauerstoffverbrennung verbunden ist. Dazu sind vom Luftkurort verschiedene Angebote

- zur körperlichen Betätigung vorzuhalten.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind; beim „Luftkurort“ werden für die Orte oder Ortsteile einerseits geringere Anforderungen an die Voraussetzungen in Abgrenzung zum Heilklimatischen Kurort gestellt, andererseits müssen die Anforderungen an Erholungsorte erfüllt und durch folgende zusätzliche Voraussetzungen für Luftkurorte ergänzt sein:
- a. Die in diesen Begriffsbestimmungen allgemein für alle Artbezeichnungen festgelegten Grundsätze über den Umweltschutz und für den Schutz der Gäste vor gesundheitsstörenden Immissionen durch Lärm, Verkehr und Gewerbeansiedlungen sind einzuhalten.
 - b. Sportanlagen, Liegewiesen und Spielangebote sind vorzuhalten.
 - c. Landesspezifische Vorgaben für die Erreichbarkeit für Erste Hilfe, Rettungswesen, Krankentransport sowie für die allgemeine ärztliche und apothekenmäßige Versorgung sind einzuhalten.
 - d. Luftkurorte müssen einen gestalteten und gärtnerisch bewirtschafteten Park als Zone der Ruhe und der Kommunikation besitzen.
 - e. Eine zertifizierte touristische Informationsstelle muss vorhanden sein.
 - f. Die medizinische Kompetenz für die Durchführung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen sollte vorhanden sein. Sie kann beispielsweise über die Niederlassung eines Arztes mit Erfahrung in der medizinischen Klimatologie und der Naturheilverfahren, das Vorhalten medizinisch-therapeutischer Einrichtungen sowie die Betreuung der Gäste durch klimatherapeutisch geschultes Personal dargestellt werden.
 - g. Den Gästen sind grundsätzliche Informationen über das therapeutisch anwendbare Klima und die Möglichkeiten der Nutzung allgemeinverständlich zugänglich zu machen. Zudem können Therapeuten und Gästen zur Dosierung der Klimareize in Luftkurorten in geeigneter Weise aufbereitete, aktuelle meteorologische Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Luftkurorte sollen aktiv mit dem therapeutisch anwendbaren Klima sowie den positiven Effekten während des Aufenthaltes für die Gäste werben.
 - h. Ein Luftkurort sollte mindestens zwei nach thermischen und leistungsphysiologischen Kriterien vermessene und klassifizierte Terrainkurwege mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel oder III schwer) aufweisen. Darüber hinaus werden Nordic Walking Parcours mit unterschiedlichen Belastungsstufen empfohlen.

- i. Terrainkurwege dienen dem dosierten körperlichen Training von Herz und Kreislauf. Die einzelnen Terrainkurwege weisen unterschiedliche Eigenschaften auf, was die Länge, die Steigung, die Lage und die Höhenlage angeht. Durch diese unterschiedlichen Erfordernisse ermöglichen sie dem Kurgast eine individuelle, kontrollierte und allmähliche Leistungssteigerung. Die Wege sollten daher wie vorstehend beschrieben markiert und mit Hinweisen auf die Besonderheiten der einzelnen Terrainkurwege versehen sein.
- (3) Ein therapeutisch (nachweisbar) anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima und eine entsprechend regelmäßig zu kontrollierende Luftqualität macht den Hauptunterschied zum Erholungsort aus. Am Prädikat „Luftkurort“ interessierte Orte sollten zunächst anhand einer Luftqualitätsbeurteilung sowie einer bioklimatischen Beurteilung in Erfahrung bringen, ob ein therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima sowie eine ausreichende Luftqualität gegeben sind, bevor sie sich einer notwendigen Klimaanalyse und einem Luftqualitätsgutachten stellen. In Umsetzung dessen sind folgende wissenschaftliche Gutachten für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Luftkurort“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.
 - Das Bioklimatische Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Das Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Periodische Kontrollüberprüfung in Form einer Bioklimatischen Beurteilung alle zehn Jahre.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung der Gutachter vermutet, dass die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden, besteht Nachprüfungsbedarf.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsbeurteilung, soweit nicht im alle zehn Jahre fälligen Kontrollgutachten zur Luftqualität enthalten, nach erfolgter Anerkennung alle fünf Jahre.
 - Periodische Kontrollüberprüfung in Form eines Luftqualitätsgutachtens mit erhöhten Anforderungen alle zehn Jahre.

III Seebad

- (1) Ortsspezifisches Heilmittel:
Die namensgebende Artbezeichnung basiert auf der **Nutzbarkeit von Meerwässern und/oder von Komponenten des Meeresküstenklimas**. Die im Seebad vorzuhaltenden Einrichtungen sollen dazu animieren, sich möglichst häufig diesen Wirkfaktoren auszusetzen, dabei ohne Anspruch auf eine Behandlung von speziellen Krankheitsbildern.
Abgeleitet vom griechischen Wort „Thalassa“ für „Meer“, steht die **Thalassotherapie** für Heilverfahren aus der Kraft des Meeres. Mit kaltem oder aufgewärmtem Meerwasser, der Meeresluft, mit Sonne, Algen, Kreide, Schlick und Sand können Erkrankungen vorgebeugt, gelindert und geheilt werden. Die maritime Luft ist frei von Pollen, Staub und Schadstoffen und mit Salzen versetzt (so genanntes maritimes Aerosol), die schleimlösend und entzündungshemmend auf die Atemwege wirken. Die Sonne und ihre UV-Strahlung haben – natürlich wohldosiert – positive Effekte auf die Knochen, das Immunsystem und die Psyche. Das salzhaltige Meerwasser kann Entzündungen lindern. Der Wellengang kräftigt beim Baden die Muskulatur und regt die Durchblutung an, das Meeresrauschen beruhigt. Packungen und Masken aus Algen, Kreide, Schlick und Sand enthalten Nährstoffe, wirken entzündungshemmend und verbessern das Hautbild.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind:
- Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte,
 - Lage an der Meeresküste** oder in deren unmittelbarer Nähe (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmitte nicht mehr als zwei km vom Strand),
 - Bioklimatisch begünstigte Lage** und eine ausreichende Luftqualität.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung, die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- Gepflegter und überwachter Badestrand** mit qualitativ und quantitativ angemessenen Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen, zur Unterhaltung und Betreuung der Kurgäste **einfach ausgestattetes Kommunikationszentrum** mit gelegentlichen Gästeprogrammen,
 - strandnahe Promenaden**,
 - Schutzhütten im Strandbereich** und Ruheeinrichtungen in windgeschützten Bereichen,
 - Sportanlagen, Spielangebote**,
 - mindestens **zwei** leistungsphysiologisch unterschiedlich bewertete **Terrainkurwege** im Seeklima in den

Belastbarkeitsstufen I (leicht.), II (mittel) oder III (schwer) ausgewiesen werden.

- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Seebad“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

a. Erstprädikatisierung:

- Bioklima
 - Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse.
 - Das Bioklimatische Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
- Luftqualität
 - Luftqualitätsbeurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen indiziert.

b. Reprädikatisierung:

- Bioklima
 - Im Regelfall entfällt eine periodische Kontrollüberprüfung des Bioklimas. In begründeten Einzelfällen sind darüberhinausgehende Prüfschritte einzuleiten.
- Luftqualität
 - Im Regelfall entfällt eine periodische Überprüfung der Luftqualität. In begründeten Einzelfällen sind darüberhinausgehende Prüfschritte einzuleiten.

B Hochprädikatisierte Orte

Über die salutogenetischen Zielsetzungen hinaus, die für die vorgenannten Orte ohne Hinzutreten weiterer Umstände ausschlaggebend sind, stehen für die nachstehend genannten Fragestellungen auch noch kurtherapeutische Behandlungen von speziellen Krankheits- oder Beschwerdebildern im Fokus. Hierfür sind speziell ausgebildete und nur an diesen nachfolgend aufgeführten Orten zugelassene Kurärzte eine Voraussetzung sowie spezielle Therapieeinrichtungen, um die namensgebenden natürlichen Heilmittel des Bodens (der Lithosphäre) und des Klimas (der Atmosphäre) kurortmedizinisch verordnen und anwenden zu können.

- I
- (1) **Kurorte mit Heilquellenkurbetrieb**
Ortsspezifisches Heilmittel: Die namensgebende Artbezeichnung des Kurbetriebs basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Heilwässern und/oder Heilgasen** aus ortsgebundenen Quellen oder Bohrungen, die vorgängig wasserrechtlich als Heilquellen anerkannt wurden. Die im Heilquellenkurbetrieb vorgehaltenen verschiedenen Anwendungsformen für die Heilwässer bzw. Heilgase mit deren chemischen bzw. physikalischen Eigenschaften sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet. Diese ortsspezifischen Heilmittel sind aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet, bei unterschiedlichen Krankheitsbildern Heilzwecken zu dienen. Statt „Heilquellenkurbetrieb“ kann zutreffendenfalls auch die Bezeichnung „Sole-, Schwefel-, Radon-, Iod-Kurbetrieb oder dergleichen entsprechend dem hauptsächlichlichen Kurmittel des betreffenden Heilquellenkurbetriebes geführt werden. Der Heilquellenkurbetrieb wird in den Begriffsbestimmungen unter dem Oberbegriff Kurort geregelt. In der Kurortegesetzgebung der Bundesländer ist der Kurbetrieb nicht einheitlich geregelt. Kurorte mit Heilquellenkurbetrieben haben grundsätzlich dieselben medizinisch-therapeutischen / medizinisch-klimatischen Anforderungen zu erfüllen, wie die Mineralheilbäder und Thermalheilbäder, jedoch in geringerem, angemessenem Umfang. Für die Anforderungen an die Luftqualität und das Bioklima gilt Entsprechendes.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:
- a. Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiatisierte Orte,**
 - b. **natürliche Heilmittel des Bodens**, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben, in diesem Fall das Wasser einer Heilquelle. Heilquellenkurbetriebe haben sich besonders in denjenigen Gegenden herausgebildet, in denen natürliche Heilmittel des Bodens verstärkt therapeutisch genutzt werden. Heilquellenkurbetriebe müssen natürliche Heilmittel des Bodens anwenden. Therapeutisch sind sie daher mit dem Heilbad vergleichbar, wenngleich sie dessen gegliederte und umfassende Infrastruktur im Allgemeinen nicht vorweisen können.
 - c. **Ein durch Erfahrung bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität,**

- d. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-balneologische Gutachten,**
 - e. **Tätigkeit** von mindestens einem kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt.**
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung Kurort mit Heilquellenkurbetrieb über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern. Die artgemäßen Kureinrichtungen erstrecken sich im Wesentlichen auf Kurmittelabgabeeinrichtungen. Danach steht die therapeutische Betreuung ambulanter Kurpatienten im Vordergrund. In den größeren Kurbetrieben werden jedoch auch Unterkunft und Verpflegung sowie die volle ärztliche Versorgung einer Kurklinik geboten.
- a. Der Kurort mit Heilquellenkurbetrieb hat **Einrichtungen zur Abgabe der ortsspezifischen Heilmittel** aus der Heilquelle einschließlich der physikalischen Therapie (sogenannter „passiver“ Behandlungsformen: Bäder, Massagen u. a. m.),
 - b. **Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
 - c. **Übungs- und Ruheräume** für Entspannungstherapiekonzepte,
 - d. **Räumlichkeiten**, Ausstattung und Personal **zur Vermittlung** und ggf. praktischen Einübung **indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme,**
 - e. eine Umgebung mit **Park- und Grünanlagen** (regelmäßig **Kurpark**, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) in angemessenem Verhältnis zu den Patientenzahlen. Das bei den Kureinrichtungen geforderte Mindestmaß von Park- und Grünanlagen ist quantitativ nicht festgelegt. Art und Umfang werden zweckmäßigerweise von Art und Größe des Geschäftsbetriebes abhängig gemacht.
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung / Reprädiatisierung „Kurort mit Heilquellenkurbetrieb“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädiatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen.

- Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle zehn Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen indiziert.

Ortsspezifisches Heilmittel

- Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse,
- Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Heilwasseranalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse,
- Periodische Überprüfung der Mikrobiologie (vierteljährlich),
- Allgemeine Hygieneuntersuchungen (mikrobiologische und chemische Untersuchungen) an der Quelle (monatlich) sowie am Anwendungsort gem. den rechtlichen Bestimmungen.

Je nach ortsgebundenem Heilmittel:

- Heilgasanalyse in Form der Erstuntersuchung,
- Heilgasanalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Heilgasanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten mit Feststellung über die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

II
(1)

Mineral-, Thermalheilbad

Ortsspezifisches Heilmittel:

Die namensgebende Artbezeichnung des Heilbads basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Heilwässern**

und/oder Heilgasen aus ortgebundenen Quellen oder Bohrungen, die vorgängig wasserrechtlich meist als Heilquellen anerkannt wurden. Die vorgehaltenen verschiedenen Anwendungsformen für die Heilwässer bzw. Heilgase mit deren chemischen bzw. physikalischen Eigenschaften sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet. Diese ortsspezifischen Heilmittel sind aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet, bei unterschiedlichen Krankheitsbildern Heilzwecken zu dienen. Statt „Mineral-, Thermalheilbad“ kann zutreffendenfalls auch die Bezeichnung „Sole-, Schwefel-, Radon, Iod-Heilbad“ oder dergleichen entsprechend dem hauptsächlichen Kurmittel des betreffenden Heilbades geführt werden.

(2)

Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:

- a. Die **allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungs Voraussetzungen** für **hochprädikatisierte Orte**.
- b. **Natürliche Heilmittel des Bodens**, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben. Vorkommen und wissenschaftliche Anerkennung der Heilwirkung eines oder mehrerer natürlicher Heilmittel des Bodens; natürliche ortsgebundene Heilwässer müssen aus Quellen – einschließlich der künstlich erschlossenen Brunnen – stammen und geeignet sein, Heilzwecken zu dienen. Sie können zum Baden, Trinken oder zu Inhalationen genutzt werden. Der Begriff „natürlich“ (Naturbelassenheit) bezieht sich auf Quellwasser oder Brunnenwasser, das unverändert getrunken, zum Füllen von Wannen und kleineren Bewegungsbädern, in einigen Fällen auch für größere Becken (Sole) genutzt wird. Vergleichbares gilt auch für Heilgase. Zum anderen charakterisiert der Begriff die natürlichen Heilmittel im Gegensatz zu den künstlichen Herstellungserzeugnissen. Technisch gebotene Einwirkungen bei der Gewinnung und Abfüllung oder gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Anwendung (zum Beispiel Aufbereitungsmaßnahmen für Bewegungsbäder) stellen den Begriff „natürlich“ nicht in Frage. Die Nutzung öffentlicher Bäder oder Gewerbebetriebe (Schwimm- und Badebeckenwasser) regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz. Der Begriff „natürliches Heilwasser“ ist gesetzlich nicht definiert, wird aber in zahlreichen Gesetzen (z.B. Arzneimittelgesetz) als eindeutig umschrieben vorausgesetzt.

Die genaue Definition lässt sich jedoch aus dem Heilquellenrecht des Bundes, der Landeswassergesetze und der Kurortegesetzgebung der Länder ableiten. Der Begriff „Heilquelle“ ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und in den darauf aufbauenden Landeswassergesetzen niedergelegt. Die natürlichen Heilmittel des Bodens (ortsgebundene Heilmittel) müssen grundsätzlich am Ort ihres Vorkommens therapeutisch angewendet oder genutzt werden. Unter die natürlichen ortsgebundenen Heilwässer fallen alle therapeutischen Nutzungs- und Anwendungsarten des Heilwassers einer Heilquelle (Heilwasser-Trinkkur am Ort; Versandheilwässer; therapeutische Nutzung zu Bade- und Inhalationszwecken; therapeutische Nutzung von Heilgasen; Gewinnung und Vertrieb von Heilquellenpräparaten als Arzneimittel).

- c. Ein **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** und eine **ausreichende Luftqualität**,
- d. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-balneologische Gutachten** des Bodens sind für den Ort/Betrieb Voraussetzung für die Artbezeichnung,
- e. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt**. Bei einem Heilbad mit der Heilanzeige „Frauenkrankheiten“ ist fachärztlich gynäkologische Überwachung zu gewährleisten.
- f. **Psychologische Begleitung der Kurpatienten**. „Psychologische Begleitung“ bedeutet nicht zwingend die Notwendigkeit einer Psychotherapie und erfordert nicht schon den Einsatz von Psychotherapeuten. Die psychische Stärkung und Stabilisierung in der Krankheitssituation der Patienten kann auch durch entsprechend ausgebildete Angehörige verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge erfolgen.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnungen Mineral-/Thermalheilbad über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- a. **Kurmittelhaus** (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) oder Kurmittelabteilung (ggf. auch in Kooperation mit einem privaten Badebetrieb oder einer Kur- oder Reha-Klinik) zur Abgabe der physikalischen Therapie (sogenannter „passiver“ Behandlungsformen: Bäder, Massagen u. a. m.); zur Abgabe von Bädern mit Heilwässern (in Wannen, Therapiebecken und Bewegungsbädern) oder Peloiden, Gasbädern und zusätzliche Behandlungen,

- b. ggf. ein **Inhalatorium** zur Abgabe von Inhalationen,
- c. je nach Indikationen (Heilanzeigen) eine **Trinkkur- & Wandelhalle** oder eine in ihrer Funktionalität vollständig vergleichbare Einrichtung,
- d. **Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
- e. **Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte**,
- f. **Räumlichkeiten**, Ausstattung und Personal **zur Vermittlung** und ggf. praktischen Einübung **indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme**,
- g. **Haus des Gastes** (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Kurgäste; dabei kann sich die Bezeichnung auch auf eine Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist; Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,
- h. **Ausgedehnte Parkanlagen** (regelmäßig **Kurpark**, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) mit gekennzeichnetem Wegenetz,
- i. **Liegewiese**,
- j. **Sportanlagen, Spielangebote**,
- k. mindestens **einen Terrainkurweg** aufweisen.

- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung / Reprädikatisierung „Mineral- / Thermal-Heilbad“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
- Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
- Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse indiziert.

- Luftqualität
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

Ortsspezifisches Heilmittel

- Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse,
- Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Heilwasseranalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse,
- Periodische Überprüfung der Mikrobiologie (vierteljährlich),
- Allgemeine Hygieneuntersuchungen an der Quelle (monatlich), so wie am Anwendungsort gem. den rechtlichen Bestimmungen.

Je nach ortsgebundenem Heilmittel:

- Heilgasanalyse in Form der Erstuntersuchung,
- Heilgasanalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Heilgasanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse.

Indikationen (Heilanzeigen)

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten mit Feststellung über die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

III Kurort mit Peloidkurbetrieb

(1)

Ortsspezifisches Heilmittel:

Die namensgebende Artbezeichnung des Kurbetriebs basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit von ortstypischen Heilschlämmen (Peloiden)** aus Peloidlagerstätten. Die im Peloidkurbetrieb vorgehaltenen verschiedenen Anwendungsformen für das namensgebende Peloid, mit dessen physikalischen, chemisch-physikalischen und chemischen Eigenschaften sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet. Kurorte mit Peloidkurbetrieben haben grundsätzlich dieselben medizinisch-therapeutischen / medizinisch-klimatischen Anforderungen zu erfüllen wie die Moorheilbäder, jedoch in geringerem, angemessenem Umfang.

(2)

Für die lufthygienischen Anforderungen an die Luftqualität und das Bioklima gilt Entsprechendes.

Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:

- a. Die **allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungs Voraussetzungen für hochprädikatisierte Orte,**
- b. **natürliche Heilmittel des Bodens,** die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben. Peloide sind natürliche Heilmittel des Bodens, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben; die Peloidlagerstätten müssen nicht unmittelbar am Heilbad bzw. Kurort verfügbar sein. Der Umweltschutz bzw. der sich verstärkende Schutz terrestrischer und aquatischer Ökosysteme beschränkt den Peloidbezug auf bestimmte Lagerstätten, die gegebenenfalls vom Heilbad weiter entfernt sein können. Im Gegensatz zu den Heilquellen sind keine gravierenden Veränderungen des Heilgutes durch den Transport von Peloiden zu befürchten, wenn er sachgemäß erfolgt. Die Aufbereitung des Peloids erfolgt zweckentsprechend und analog dem ortsgebundenen Heilmittel im Kurort. Für Kurorte mit Peloidkurbetrieb hat sich als Besonderheit der Bezug des Peloides von Dritten herausgebildet. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Anerkennung – allerdings ohne präzise Quantifizierung – eine langjährige Bedarfsdeckung voraussetzt. Allein mit Rücksicht auf den auf eine bestimmte Patientenzahl ausgerichteten Aufwand, dürfte eine Bedarfsdeckung von weniger als zehn Jahren kaum als ausreichend erachtet werden können. Bezogen auf die übrigen Voraussetzungen, dürften im Falle des Einsatzes von Moor die Einrichtungen zur Entsorgung des abgebadeten Moores schon allein deshalb Beachtung finden, weil sich aus Kostengründen, aber auch um der begrenzten Vorräte willen, die Wiederverwendung des abgebadeten Moores eingebürgert hat. Der erneute Gebrauch nach Ablauf von fünf Jahren ist bedenkenfrei, wenn Sonderuntersuchungen die einwandfreie Beschaffenheit bestätigen. Vor Wiederverwendung von bereits therapeutisch benutzten und mindestens fünf Jahre gelagerten Peloiden ist eine Peloidanalyse sowie eine hygienische Untersuchung erforderlich. Bezüglich der Verwendung des abgelagerten Materials für Moorpackungen und Moorbäder wird auf die erforderliche Mischung mit Frischtorf verwiesen.

Wichtig ist die getrennte Lagerung des abgebadeten von dem zur aktuellen Verwendung vorgehaltenen Moores. Voraussetzungen beim „Peloidkurbetrieb“ sind Möglichkeiten zum Bezug geeigneter Peloidvorkommen für eine langjährige Bedarfsdeckung; technische Anlagen zur Herstellung von Peloidbädern und Peloidpackungen verschiedener Temperatur (z. B. Vorratsbunker, Mahl-, Trenn-, Rühr- und Aufbereitungswerke [„Moorküche“], Förderanlagen für den badefertigen Peloidbrei, Einrichtungen zur Entsorgung des abgebadeten Peloids); Vorhandensein eines Kurmittelhauses (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) zur Abgabe von Peloidanwendungen (zentralisiert oder dezentralisiert); Einrichtungen der Bewegungstherapie (Krankengymnastik, Gymnastik und Sport); Park- und Grünanlagen. Die Möglichkeit zum langjährigen Bezug des natürlichen Peloids aus geeigneten Vorkommen ist nachzuweisen. Die technischen Anlagen zur Aufbereitung und zur ordnungsgemäßen Verabreichung des Peloids für Bäder und Packungen, das System für die Zwischenlagerung eingesetzten Moores für eine spätere Wiederverwendung, sowie geeignete Wege zur umweltgerechten Entsorgung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen; Peloidkurbetriebe sollen nicht nur Applikationsmöglichkeiten für Peloid-Voll- und Teilbäder, Kalt- und Warm-Packungen vorhalten. Außerdem soll dem Kurpatienten im Falle des Einsatzes von Moor durch Lehrpfade in Torfabbaugelände und/oder Abmoorteiche ein Bewusstsein für Moor als Heilmittel vermittelt werden. Bei Peloidkurbetrieben müssen nach den allgemeinen hygienischen Überwachungsgrundsätzen bei einer Wiederverwendung nach einer Mindestlagerzeit von fünf Jahren Sonderuntersuchungen durchgeführt werden, die auch die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit erfassen.

- c. Ein durch **Erfahrung bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität**,
 - d. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-balneologische Gutachten**. Statt „Peloidkurbetrieb“ kann zutreffendenfalls auch die Bezeichnung entsprechend des betreffenden Peloidkurbetriebes geführt werden.
 - e. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt**.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung „Kurort mit Peloidkurbetrieb“ über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender

Einrichtungen zu fordern. Die artgemäßen Kureinrichtungen erstrecken sich im Wesentlichen auf Kurmittelabgabeeinrichtungen. Danach steht die therapeutische Betreuung ambulanter Kurpatienten im Vordergrund. In den größeren Kurbetrieben werden jedoch auch Unterkunft und Verpflegung sowie die volle ärztliche Versorgung einer Kurklinik geboten.

- a. Der Kurort mit Peloidkurbetrieb hat **Einrichtungen zur Abgabe des ortsspezifischen Peloids** einschließlich der physikalischen Therapie (sogenannter „passiver“ Behandlungsformen: Bäder, Massagen u. a. m.) vorzuhalten, sowie:
 - b. **Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
 - c. **Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte**,
 - d. **Räumlichkeiten**, Ausstattung und Personal **zur Vermittlung** und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener **Ernährungs- und Diätprogramme**,
 - e. eine Umgebung mit **Park- und Grünanlagen** (regelmäßig **Kurpark**, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) in angemessenem Verhältnis zu den Patientenzahlen. Das bei den Kureinrichtungen geforderte Mindestmaß von Park- und Grünanlagen ist quantitativ nicht festgelegt. Art und Umfang werden zweckmäßigerweise von Art und Größe des Geschäftsbetriebes abhängig gemacht.
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung / Reprädikatisierung „Kurort mit Peloidkurbetrieb“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaaanalyse
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung
- b. Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel

an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.

- **Luftqualität**
 - Alle zehn Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen indiziert.

Ortsspezifisches Heilmittel:

- Peloidanalyse in Form der Erstanalyse,
- Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Peloidanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten mit Feststellung über die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

IV Moorheilbad

(1) Ortsspezifisches Heilmittel:

Die namensgebende Artbezeichnung des Heilbads basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Moor** (geologisch: Torf) aus ortstypischen Lagerstätten (Moor). Die im Heilbad vorgehaltenen verschiedenen Anwendungsformen für das verwendete Moor mit dessen physikalischen, chemisch-physikalischen und chemischen Eigenschaften sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet.

(2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:

- a. Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, und Erholungsorte sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiagnostisierte Orte**,
- b. **natürliche Heilmittel des Bodens**, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben.

Peloide sind natürliche Heilmittel des Bodens, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben; die Peloidlagerstätten müssen nicht unmittelbar am Heilbad bzw. Kurort verfügbar sein. Der Umweltschutz bzw. der sich verstärkende Schutz terrestrischer und aquatischer Ökosysteme beschränkt den Peloidbezug auf bestimmte Lagerstätten, die gegebenenfalls vom Heilbad weiter

entfernt sein können. Im Gegensatz zu den Heilquellen sind keine gravierenden Veränderungen des Heilgutes durch den Transport von Peloiden zu befürchten, wenn er sachgemäß erfolgt. Die Aufbereitung des Peloids erfolgt zweckentsprechend und analog dem ortsgebundenen Heilmittel im Kurort. Für den Peloidkurbetrieb hat sich als Besonderheit der Bezug des Peloides von Dritten herausgebildet. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Anerkennung – allerdings ohne präzise Quantifizierung – eine langjährige Bedarfsdeckung voraussetzt. Allein mit Rücksicht auf den auf eine bestimmte Patientenzahl ausgerichteten Aufwand dürfte eine Bedarfsdeckung von weniger als zehn Jahren kaum als ausreichend erachtet werden können. Bezogen auf die übrigen Voraussetzungen dürften im Falle des Einsatzes von Moor die Einrichtungen zur Entsorgung des abgebadeten Moores schon allein deshalb Beachtung finden, weil sich aus Kostengründen, aber auch um der begrenzten Vorräte willen, die Wiederverwendung des abgebadeten Moores eingebürgert hat. Der erneute Gebrauch nach Ablauf von fünf Jahren ist bedenkenfrei, wenn Sonderuntersuchungen die einwandfreie Beschaffenheit bestätigen. Vor Wiederverwendung von bereits therapeutisch benutzten und mindestens fünf Jahre gelagerten Peloiden ist eine Peloidanalyse sowie eine hygienische Untersuchung erforderlich. Bezüglich der Verwendung des abgelagerten Materials für Moorpackungen und Moorbäder wird auf die erforderliche Mischung mit Frischtorf verwiesen. Wichtig ist die getrennte Lagerung des abgebadeten von dem zur aktuellen Verwendung vorgehaltenen Moores.

Voraussetzungen beim „Moorheilbad“ sind Möglichkeiten zum Bezug geeigneter Moorkommen für eine langjährige Bedarfsdeckung; technische Anlagen zur Herstellung von Moorbädern und Moorpackungen verschiedener Temperatur (Vorratsbunker, Mahl-, Trenn-, Rühr- und Aufbereitungswerke [„Moorküche“], Förderanlagen für den badefertigen Moorbrei, Einrichtungen zur Entsorgung des abgebadeten Moors); Vorhandensein eines Kurmittelhauses zur Abgabe von Mooranwendungen (zentralisiert oder dezentralisiert); Einrichtungen der Bewegungstherapie (Krankengymnastik, Gymnastik und Sport); Park- und Grünanlagen. Die Möglichkeit zum langjährigen Bezug des Moors aus geeigneten Vorkommen ist nachzuweisen. Die technischen Anlagen zur Aufbereitung und zur ordnungsgemäßen Verabreichung des Moors für Bäder und Packungen, das System für die Zwischenlagerung für eine spätere Wiederverwendung sowie geeignete Wege zur umweltgerechten Entsorgung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;

Moorheilbäder sollen nicht nur Applikationsmöglichkeiten für Moor-, Voll- und Teilbäder, Kalt- und Warm-Moorpackung, sondern auch Einrichtungen zum Moorkneten und Moortretbecken vorhalten. Außerdem soll dem Kurpatienten durch Lehrpfade in Torfabbaugelände und/oder Abmoorteiche ein Bewusstsein für Moor als Heilmittel vermittelt werden. Für Moore müssen nach den allgemeinen hygienischen Überwachungsgrundsätzen bei einer Wiederverwendung nach einer Mindestlagerzeit von fünf Jahren Sonderuntersuchungen durchgeführt werden, die auch die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit erfasst.

- c. Ein **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** und eine **ausreichende Luftqualität**,
 - d. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-balneologische Gutachten**. Medizinisch-balneologische Gutachten zum Nachweis der therapeutischen Wirksamkeit der natürlichen Heilmittel des Bodens sind für den Ort Voraussetzung für die Artbezeichnung,
 - e. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt**. Bei einem Heilbad mit der Heilanzeige „Frauenkrankheiten“ ist fachärztlich gynäkologische Überwachung zu gewährleisten,
 - f. **psychologische Begleitung der Kurpatienten**. „Psychologische Begleitung“ bedeutet nicht zwingend die Notwendigkeit einer Psychotherapie und erfordert nicht schon den Einsatz von Psychotherapeuten. Die psychische Stärkung und Stabilisierung in der Krankheitssituation der Patienten kann auch durch entsprechend ausgebildete Angehörige verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge erfolgen.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnungen Moorheilbad über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- a. **Kurmittelhaus** (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) oder Kurmittelabteilung (ggf. auch in Kooperation mit einem privaten Badebetrieb oder einer Kur- oder Reha-Klinik) zur Abgabe der physikalischen Therapie (sogenannter „passiver“ Behandlungsformen: Bäder, Massagen u. a. m.); zur Anwendung des Moors in Form von Packungen und Vollbädern (in Wannen, Therapiebecken und Bewegungsbädern) oder Peloiden,
 - b. **Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
 - c. **Übungs- und Ruheräume** für Entspannungstherapiekonzepte,
 - d. **Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung**

und ggf. praktischen Einübung **indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme**,

- e. **Haus des Gastes** (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Kurgäste; dabei kann sich die Bezeichnung auch auf eine Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist; Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,
 - f. ausgedehnte **Parkanlagen** (regelmäßig **Kurpark**, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) mit gekennzeichnetem Wegenetz,
 - g. **Sportanlagen, Spielangebote**,
 - h. mindestens einen **Terrainkurweg** aufweisen.
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Moorheilbad“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
 - **Bioklima**
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung
 - **Luftqualität**
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung
- b. Reprädikatisierung:
 - **Bioklima**
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse indiziert.
 - **Luftqualität**
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

Ortsspezifisches Heilmittel:

- Peloidanalyse in Form der Erstanalyse,
- Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Peloidanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten mit Feststellung über die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

V Kurort mit Heilstollenkurbetrieb

(1) Ortsspezifisches Heilmittel:

Die namensgebende Artbezeichnung des Kurbetriebs basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit der besonderen Luftqualität sowie der Klimabedingungen im Heilstollen**. Die in Heilstollen vorherrschenden klimatischen Bedingungen zeichnen sich durch hohe Luftfeuchten in Kombination mit ganzjährig niedrigen und weitgehend konstanten Temperaturen in Verbindung mit einer annähernd staub- und allergenfreien Luft aus. Sie sind deshalb für Therapien zur Linderung von Atemwegserkrankungen besonders geeignet.

Die im und beim Heilstollenkurbetrieb vorgehaltenen verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten für das namensgebende Heilstollenklima sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet.

Der Heilstollenkurbetrieb wird in den Begriffsbestimmungen unter dem Oberbegriff Kurort geregelt, obwohl das kennzeichnende Merkmal des Kurortes, der Ort oder Ortsteil, fehlt. In der Kurortegesetzgebung ist der Kurbetrieb als selbständige Art nicht einheitlich geregelt. Kurbetriebe in diesem Sinne wenden natürliche Heilmittel des Bodens und/oder wie hier des Heilstollenklimas in artgemäßen Kureinrichtungen mit entsprechendem Kurortcharakter nach Feststellung und Bekanntgabe der wissenschaftlich anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) an.

(2)

Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:

- a. **Örtliche allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, und Erholungsorte sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädikatisierte Orte, bioklimatisch günstige Lage** des Ortes,
- b. die in dem Heilstollenkurbetrieb **anzuwendenden Heilmittel**
- c. **müssen aus dem Boden bzw. durch das Klima gewonnen werden,**

- d. eine besondere **Luftqualität im Heilstollen**,
- e. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-wissenschaftliche Gutachten**,
- f. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt**.

(3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung „Kurort mit Heilstollenkurbetrieb“ über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:

- a. Die **artgemäßen Kureinrichtungen** erstrecken sich im Wesentlichen auf Kurmittelabgabeeinrichtungen. Danach steht die therapeutische Betreuung ambulanter Kurpatienten im Vordergrund. In den größeren Kurbetrieben werden jedoch auch Unterkunft und Verpflegung sowie die volle ärztliche Versorgung einer Kurklinik geboten.
- b. **Heilstollen zur Nutzung des Heilstollenklimas** und in unmittelbarer Nähe, Einrichtungen zur Abgabe physikalischer Therapie (sog. „passiver“ Behandlungsformen: Bäder, Massagen, Inhalationen o. a. m.),
- c. **Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
- d. **Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte**
- e. **Räumlichkeiten**, Ausstattung und Personal **zur Vermittlung** und ggf. praktischen Einübung **indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme**,
- f. eine Umgebung mit **Park- und Grünanlagen** (regelmäßig **Kurpark**, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) in angemessenem Verhältnis zu den Patientenzahlen. Das bei den Kureinrichtungen geforderte Mindestmaß von Park- und Grünanlagen ist quantitativ nicht festgelegt. Art und Umfang werden zweckmäßigerweise von Art und Größe des Geschäftsbetriebes abhängig gemacht.

(4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Kurort mit Heilstollenkurbetrieb“ erforderlich (**Übertagemessung**):

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form der vereinfachten Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine

Bioklimatische Beurteilung.

- Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

b. Reprädikatisierung

- Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.
- Luftqualität
 - Alle zehn Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen indiziert.

- (5) Folgende wissenschaftliche Gutachten sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Kurort mit Heilstollenkurbetrieb“ erforderlich (**Untertagemessung**):

Luftqualität

a. Erstprädikatisierung:

- Luftqualitätsgutachten mit außerordentlichen Anforderungen für Heilstollen.
- Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

b. Reprädikatisierung:

- Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit außerordentlichen Anforderungen für Heilstollen.
- Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen).

VI Heilklimatischer Kurort

(1) Ortsspezifisches Heilmittel:

Die namensgebende Artbezeichnung des Kurorts basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Komponenten der örtlichen Klimabedingungen**. Die in Heilklimatischen Kurorten vorherrschenden klimatischen Bedingungen zeichnen sich durch eine besonders ausgeprägte Abstufung von Bioklimatischen Reiz- und Schonfaktoren bei weitgehender Abwesenheit von Belastungsfaktoren aus. Neben einer staub- und allergenarmen Luft sind die vielfältigen thermischen, hygri-schen und

(2)

aktinischen Wirkungsfaktoren für eine Klimatherapie besonders geeignet. Die im und beim Kurort vorzuhaltenden Anwendungsformen zur Exposition gegenüber aktinischen, thermischen und hygri-schen Klimabedingungen ist auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder, bspw. auf die Linderung von Atemwegserkrankungen ausgerichtet. Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:

- a. Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen** für **hochprädikatisierte Orte**,

- b. **therapeutisch anwendbares** und **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** mit der Möglichkeit der Dosierung der Klimareize sowie **erhöhte Anforderungen an die Luftqualität**. Der **Nachweis** wissenschaftlich anerkannter und durch Erfahrung **kurmäßig bewährter klimatischer Eigenschaften** („therapeutisch anwendbares Klima“), wie er für Heilklimatische Kurorte gefordert wird, erfordert ohne Zweifel differenzierte Überlegungen, wenngleich die bisherigen Beobachtungen, die zum großen Teil empirischer Art sind, heute durch experimentelle Untersuchungen von Klimareaktionen objektiviert werden können.

Überlegungen zu diesem Nachweis sind zunächst im Zusammenhang mit den Ausführungen zu sehen, die sowohl auf ein Klimagutachten auf Grund einer „Klimaanalyse“ als auch auf eine „medizinisch-klimatologische Begutachtung“ auf Grund eben dieses Klimagutachtens Bezug nehmen. Es geht bei dieser medizinisch-klimatologischen Begutachtung um eine Aussage darüber, ob die klimatischen Eigenschaften, wie sie in dem Klimagutachten aufgeführt werden, zumindest für die Indikationen (Heilanzeigen) (Erkrankungen der Atemwege und Kreislauferkrankungen) therapeutisch verwertbar sind. Die Artbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ ist als ein Prädikat zu verstehen, das einem Ort verliehen werden kann, wenn – vorausgesetzt, dass auch andere Erfordernisse erfüllt sind – dort auf Grund eines kurärztlichen Behandlungsplanes eine Therapie „im Klima“ und „mit dem Klima“ für bestimmte Indikationsgebiete durchgeführt werden kann,

- c. **geeignete Ermittlungen zur Überwachung des ortsgebundenen Heilmittels Klima**, aktuelle meteorologische Daten dienen auch der Dosierung der Klimareize,
- d. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) durch medizinisch-wissenschaftliche Gutachten**.

Die zunehmende Erfahrung und die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnisse ermöglichen es, differenzierte Indikationen (Heilanzeigen) für die Heilklimatischen Kurorte auszuarbeiten. Dies umso mehr, als eine Klimatherapie die vegetativen Steuerungseinrichtungen im Organismus in Gang setzt. Freilich wird es unter Umständen erforderlich sein, bei der Zuerkennung bestimmter Indikationen (Heilanzeigen) diese auf bestimmte Jahreszeiten zu begrenzen. Hinsichtlich der ebenfalls erforderlichen Feststellung und Bekanntgabe von Kontraindikationen (Gegenanzeigen) ist zu sagen, dass diese Kontraindikationen (Gegenanzeigen) selbstverständlich aus dem Indikationsgebiet kommen müssen, welche für den betreffenden Ort genannt wird.

- e. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt mit Erfahrung in der medizinischen Klimatologie**,
 - f. Einsatz von **klimatherapeutisch** ausgebildetem **Fachpersonal**, das mit den klimamedizinischen Grundlagen vertraut ist,
 - g. **psychologische Begleitung der Kurpatienten**. „Psychologische Begleitung“ bedeutet nicht zwingend die Notwendigkeit einer Psychotherapie und erfordert nicht schon den Einsatz von Psychotherapeuten. Die psychische Stärkung und Stabilisierung in der Krankheitssituation der Patienten kann auch durch entsprechend ausgebildete Angehörige verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge erfolgen.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung Heilklimatischer Kurort über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- a. **Betreute Einrichtungen** einschließlich eines Zentrums zur **Durchführung der therapeutischen Nutzung des Heilklimas**, wie Liegehalle, Klimapavillon, Liegewiesen in landschaftlich ansprechender Lage,
 - b. **Einrichtungen zur Anwendung der allgemeinen physikalischen Therapie** in angemessener Entfernung,
 - c. **Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
 - d. **Übungs- und Ruheräume** für Entspannungstherapiekonzepte,
 - e. **Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme**,
 - f. **Haus des Gastes** (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikationszentrum für die Kurgäste sowie als Schulungszentrum für die Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung; dabei kann sich die Bezeichnung auch

auf eine Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist; Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,

- g. regelmäßig **Kurpark** (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) und ausgedehnte Waldbereiche, in denen das Wegenetz in notwendigen Teilen für die Bewegungs- und Klimatherapie bioklimatisch und belastungsphysiologisch ausgemessen und bewertet ist,
 - h. **Sportanlagen, Spielangebote**,
 - i. **Terrainkurwegenetz mit minimal drei** bioklimatisch und belastungsphysiologisch ausgemessenen Wegen zur klimatherapeutischen Nutzung des Heilklimas mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel, III schwer).
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Heilklimatischer Kurort“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse mit der Verpflichtung zum Einhalten von Richtwerten für Sonnenstunden und Wärmebelastungstage.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse mit der Verpflichtung zum Einhalten von Richtwerten für Sonnenstunden und Wärmebelastungstagen indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle fünf Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung. Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen indiziert.
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit besonderen

Anforderungen.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des Bioklimas über die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) zur Klimatherapie. Die medizinisch-klimatologische Begutachtung muss sich auf Erkenntnisse stützen können, die bei der Durchführung von ärztlich verordneten und überwachten Klimakuren am betreffenden Ort gewonnen wurden.

VII Seebad mit Kurbetrieb

(1)

Ortsspezifisches Heilmittel:

Die namensgebende Artbezeichnung basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Meerwässern und/oder Komponenten des Meeresküstenklimas**. Die im Seebad vorzuhaltenden, verschiedenen Anwendungsformen für die Meerwasserbäder oder -inhalationen, und ggfs. für Nordseeschlick oder Ostseekreide physikalischen, physikalisch-chemischen bzw. chemischen Eigenschaften, sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet. Abgeleitet vom griechischen Wort „Thalassa“ für „Meer“ steht die **Thalassotherapie** für Heilverfahren aus der Kraft des Meeres. Mit kaltem oder aufgewärmtem Meerwasser, der Meeresluft, mit Sonne, Algen, Kreide, Schlick und Sand können Erkrankungen vorgebeugt, gelindert und geheilt werden. Die maritime Luft ist frei von Pollen, Staub und Schadstoffen und mit Salzen versetzt (so genanntes maritimes Aerosol), die schleimlösend und entzündungshemmend auf die Atemwege wirken. Die Sonne und ihre UV-Strahlung haben – natürlich wohldosiert – positive Effekte auf die Knochen, das Immunsystem und die Psyche. Das salzhaltige Meerwasser kann Entzündungen lindern. Der Wellengang kräftigt beim Baden die Muskulatur und regt die Durchblutung an, das Meeresrauschen beruhigt. Packungen und Masken aus Algen, Kreide, Schlick und Sand enthalten Nährstoffe, wirken entzündungshemmend und verbessern das Hautbild. Seebäder mit Kurbetrieb haben grundsätzlich dieselben medizinisch-therapeutischen/medizinisch-klimatischen Anforderungen zu erfüllen wie die Seeheilbäder, jedoch in geringerem, angemessenem Umfang. Für die lufthygienischen Anforderungen an die Luftqualität und das Bioklima gilt Entsprechendes.

(2)

Die Verleihung dieser Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende geforderten Voraussetzungen in vollem Umfang erfüllt sind:

- a. Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte sowie Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte vorliegen, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädikatisierte Orte**,
- b. **Lage an der Meeresküste** oder in deren unmittelbarer Nähe (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmite nicht mehr als zwei km vom Strand),

- c. **bioklimatisch begünstigte Lage** und eine **ausreichende Luftqualität**,
- d. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt**, der kurorttypische Kuranwendungen nach § 23 Absatz 2 SGB V verordnen sowie Badearztscheine abrechnen kann.

In den Seebädern mit Kurbetrieb müssen daher zwar nicht ganzjährig, aber von April bis Oktober medizinisch-therapeutische Einrichtungen zur Inhalation des örtlichen Heilmittels (Nordseewasser bzw. Ostseewasser) und zur Bewegungstherapie im Meerwasser nutzbar sein, bzw. wenigstens ein ortsgebundenes/ortstypisches Heilmittel (Meerwasser, Meeresschlick, Meeresklima) vorgehalten und wissenschaftlich begutachtet werden,

(3)

- e. Feststellung der **medizinischen anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) durch medizinisch-balneologisches bzw. medizinisch-klimatologisches Gutachten**.

Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:

- a. **Medizinisch-therapeutische Infrastruktur** entsprechend den anerkannten Indikationen (Heilanzeigen),
- b. **gepflegter und überwachter Badestrand** mit qualitativ und quantitativ angemessenen Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen,
- c. **strandnahe Promenaden**,
- d. **Schutzhütten im Strandbereich** und Ruheeinrichtungen in windgeschützten Bereichen,
- e. **einfach ausgestattetes Kommunikationszentrum** mit gelegentlichen Gästeprogrammen zur Unterhaltung & Betreuung der Kurgäste,
- f. **Sportanlagen, Spielangebote**,
- g. Ausweisung von mindestens **zwei** leistungsphysiologisch bewerteten **Terrainkurwege** im Seeklima in den Belastbarkeitsstufen I (leicht), II (mittel) oder III (schwer).

(4)

Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Seebad“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung

- Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
- Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle fünf Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung. Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen indiziert.
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.

Ortsspezifisches Heilmittel:

Für die Anwendung des Meerwassers zu Bädern, Inhalationen und/oder Trinkkuren:

- Meerwasseranalyse in Form der Bezugsanalyse,
- Meerwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Meerwasseranalyse in Form der täglichen/monatlichen/halbjährlichen Kontrollanalyse,
- Periodische Überprüfung der Mikrobiologie,
- Allgemeine Hygieneuntersuchungen (mikrobiologische und chemische Untersuchungen) am Anwendungsort gem. den rechtlichen Bestimmungen.

Im Falle der Anwendung von Peloiden (Meeressschlick bzw. Kreide):

- Peloidanalyse in Form der Erstanalyse,
- Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Peloidanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas über die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten und der therapeutischen Anwendungsmöglichkeiten mit

Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes. Die medizinisch-klimatologische Begutachtung muss sich auf Erkenntnisse stützen können, die bei der Durchführung von ärztlich verordneten und überwachten Klimakuren am betreffenden Ort gewonnen wurden.

- Einmalig medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung der Heilmittel Meerwasser und ggf. Meeresschlick bzw. Kreide mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen).

VIII (1)

Seeheilbad / See- und Thalassoheilbad

Ortsspezifisches Heilmittel:

Die namensgebende Artbezeichnung basiert auf der **kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Meerwässern sowie von Komponenten des Meeresküstenklimas**. Die im Seeheilbad vorzuhaltenden verschiedenen Anwendungsformen für die Meerwasserbäder oder -inhalationen und ggfs. für Nordseeschlick oder Ostseekreide physikalischen, physikalisch-chemischen bzw. chemischen Eigenschaften sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet. Abgeleitet vom griechischen Wort „Thalassa“ für „Meer“ steht die **Thalassotherapie** für Heilverfahren aus der Kraft des Meeres. Mit kaltem oder aufgewärmtem Meerwasser, der Meeresluft, mit Sonne, Algen, Kreide, Schlick und Sand können Erkrankungen vorgebeugt, gelindert und geheilt werden. Die maritime Luft ist frei von Pollen, Staub und Schadstoffen und mit Salzen versetzt (so genanntes maritimes Aerosol), die schleimlösend und entzündungshemmend auf die Atemwege wirken. Die Sonne und ihre UV-Strahlung haben – natürlich wohldosiert – positive Effekte auf die Knochen, das Immunsystem und die Psyche. Das salzhaltige Meerwasser lindert Entzündungen und versorgt den Körper über die Haut mit wichtigen Mineralstoffen. Der Wellengang kräftigt beim Baden die Muskulatur und regt die Durchblutung an, das Meeresrauschen beruhigt. Packungen und Masken aus Algen, Kreide, Schlick und Sand enthalten Nährstoffe, wirken entschlackend, entzündungshemmend und verbessern das Hautbild.

(2)

Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind: **Die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für a. Heilbäder, Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte vorliegen, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiatisierte Orte,**

Lage an der Meeresküste oder in deren unmittelbarer Nähe b. (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmitte nicht mehr als zwei km

- vom Strand),
- c. **therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima** mit Dosierungsmöglichkeit der Klimareize, sowie **erhöhte Anforderungen an die Luftqualität**,
 - d. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-klimatologisches bzw. medizinisch-balneologisches Gutachten**.
Die zunehmende Erfahrung und die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnisse ermöglichen es, differenzierte Indikationen (Heilanzeigen) für Seeheilbäder auszuarbeiten. Dies umso mehr, als eine Klimatherapie die vegetativen Steuerungseinrichtungen im Organismus in Gang setzt. Freilich wird es unter Umständen erforderlich sein, bei der Zuerkennung bestimmter Indikationen (Heilanzeigen) diese auf bestimmte Jahreszeiten zu begrenzen. Die ebenfalls erforderliche Feststellung und Bekanntgabe von Kontraindikationen (Gegenanzeigen) muss sich auf das Indikationsgebiet beziehen, dass für den betreffenden Ort genannt wird.
 - e. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenem **Kur- oder Badearzt**,
 - f. **psychologische Begleitung der Kurpatienten**. „Psychologische Begleitung“ bedeutet nicht zwingend die Notwendigkeit einer Psychotherapie und erfordert nicht schon den Einsatz von Psychotherapeuten. Die psychische Stärkung und Stabilisierung in der Krankheitssituation der Patienten kann auch durch entsprechend ausgebildete Angehörige verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge erfolgen.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- a. **Kurmittelhaus** (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) oder Kurmittelabteilung (ggf. auch in Kooperation mit einem privaten Badebetrieb oder einer Kur- oder Reha-Klinik) zur Abgabe von ortsspezifischen Meerwasserbädern in Wannen, sowie zusätzlich in Therapiebecken und/oder Bewegungsbädern (optional zusätzlich auch artbezeichnungsspezifische Schlickbäder oder Schlick- bzw. Kreidepackungen / optional artbezeichnungsspezifische Inhalation oder artbezeichnungsspezifische Trinkkuren),
 - b. **Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
 - c. **Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte**,
 - d. **Räumlichkeiten**, Ausstattung und Personal **zur Vermittlung** und ggf. praktischen Einübung **indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme**,
 - e. **gepflegter und überwachter Badestrand**,
 - f. Voraussetzungen und **Einrichtungen** (Promenaden, Wege, Anlagen, Liegehalle, Schutzhütten, Anpflanzungen) im Bereich der Strandzone und

- in windgeschützten Bereichen zur kontrollierbaren Dosierung der Klimareize,
- g. **Haus des Gastes** (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Kurgäste; dabei kann sich die Bezeichnung auch auf eine Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist; Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,
 - h. **Sportanlagen und Spielangebote**,
 - i. **Terrainkurwegenetz** mit minimal **drei** bioklimatisch und belastungsphysiologisch ausgemessenen Wegen zur klimatherapeutischen Nutzung des Heilklimas mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel, III schwer).
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Seeheilbad“ erforderlich:
- Bioklima/Luftqualität
- a. Erstprädikatisierung:
 - **Bioklima**
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse mit der Verpflichtung zum Einhalten von Richtwerten für Sonnenstunden und Wärmebelastungstage.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - **Luftqualität**
 - Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
 - b. Reprädikatisierung:
 - **Bioklima**
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse mit der Verpflichtung zum Einhalten von Richtwerten für Sonnenstunden und Wärmebelastungstagen indiziert.
 - **Luftqualität**
 - Alle fünf Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung. Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen indiziert.
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen.

Ortsspezifische Heilmittel:

Für die Anwendung des Meerwassers zu Bädern, Inhalationen und/oder Trinkkuren:

- Meerwasseranalyse in Form der Bezugsanalyse,
- Meerwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Meerwasseranalyse in Form der täglichen / monatlichen / halbjährlichen Kontrollanalyse,
- Periodische Überprüfung der Mikrobiologie,
- Allgemeine Hygieneuntersuchungen am Anwendungsort gem. den rechtlichen Bestimmungen

Im Falle der Anwendung von Meeresschlick:

- Peloidanalyse in Form der Erstanalyse,
- Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre,
- Peloidanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas über die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten und der therapeutischen Anwendungsmöglichkeiten mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes. Die medizinisch-klimatologische Begutachtung muss sich auf Erkenntnisse stützen können, die bei der Durchführung von ärztlich verordneten und überwachten Klimakuren am betreffenden Ort gewonnen wurden.
- Einmalig medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels Meerwasser und ggf. Meeresschlick bzw. Kreide mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen).

- (5) Seeheilbäder, die sich dadurch hervorheben, dass sie
- a. für Heilverfahren aus der Kraft des Meeres zwingend die ortsspezifischen Komponenten Meerwasser, Meersalz, salzhaltige und allergenarme Luft, Algen und Schlick oder Kreide für therapeutische Behandlungen – vornehmlich in Thalassozentren – vorhalten,
 - b. ausschließlich ortsspezifische Heilmittel in ihren Therapieeinrichtungen verwenden und auf den Einsatz von alternativen Fremdprodukten verzichten,
 - c. spezielle Thalasso-Programme mit unterschiedlichen Kurschwerpunkten in Zusammenarbeit mit Medizinern

entsprechend dem individuellen Gesundheits- und Krankheitszustand anbieten, stellen das Thema „Thalasso“ zentral in den Fokus von Gesundheit und Prävention.

Damit ist ein sehr breitgefächertes therapeutisches Anwendungsspektrum aller regulierenden Elemente des Meeresmilieus verbunden. Um diesen außergewöhnlichen Mehrwert zu würdigen, kann die Artbezeichnung „Seeheilbad“ vorliegend durch den Begriff „See- und Thalassoheilbad“ ergänzt werden.

IX Kneippkurort

(1) Ortsspezifisches Heilverfahren:

Zur Durchführung von Kneippkuren sind die Voraussetzungen für die **Vermittlung der Prinzipien der „fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp“** gefordert.

(2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:

- a. Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte müssen vorliegen, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädisierte Orte**,
- b. ein **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität**,
- c. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) durch medizinisch-wissenschaftliche Gutachten**,
- d. **Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren** durch ein medizinisch-wissenschaftliches Gutachten,
- e. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt**, der mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut ist, z.B. als Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“, „Physikalische Therapie und Rehabilitative Medizin“. Die Ausbildung zum Kneipparzt entspricht der Ausbildung zum Badearzt oder Kurarzt, wobei besondere Gesichtspunkte der Physiotherapie nach Kneipp eine Rolle spielen. Zur Therapie ist mindestens ein **Physiotherapeut mit vertiefter Ausbildung zur Kneipp'schen Hydrotherapie** erforderlich. Durchführung der Kurtherapie durch in der Kneipp-Therapie **ausgebildete Fachkräfte**. Die Ausbildung zum Kneipp'schen Bademeister (Kneipp'sche Bademeisterin) und weiterer spartenspezifischer Berufsbilder erfolgt nach einer Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die vom Kneipp-Bund, dem Kneippärztebund und dem Verband Kneipp'scher Bademeister erarbeitet worden ist.

- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- Mehrere** vollständig **auf** die artgemäße Durchführung **einer kurmäßigen Kneipptherapie eingestellte Einrichtungen** mit zusammen mindestens **100 Patientenbetten in den Kurerfolg fördernden Unterkünften**, Durchführung der Kurtherapie durch in der Kneipptherapie ausgebildete Fachkräfte,
 - sowohl beim Kneippheilbad als auch beim Kneippkurort erfolgt die **Kurmittelabgabe** im Allgemeinen in den Badeabteilungen der einzelnen **Kneippkurbetriebe**, so dass ein öffentliches Kurmittelhaus (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) nicht als Voraussetzung anzusehen ist,
 - Einrichtungen zur Bewegungstherapie**,
 - regelmäßig **Kurpark** (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und für Terrainkuren in notwendigen Teilen definiertem Wegenetz, Liegewiesen sowie Wassertretstellen und Armbadeanlagen im Freien,
 - Sportanlagen, Spielangebote**,
 - mindestens ein **Terrainkurweg**.
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Kneippkurort“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- Erstprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle zehn Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung.

- Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen indiziert.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten mit Festlegung von Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-wissenschaftliches Gutachten (über die artgemäße Durchführung von Kneippkuren und Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren) mit Festlegung von Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

X Kneippheilbad

- Ortsspezifisches Heilverfahren:
Zur Durchführung von Kneippkuren sind die Voraussetzungen für die **Vermittlung der Prinzipien der “fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp”** gefordert.
- Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:
 - Ein zehnjähriges unbeanstandetes Bestehen als Kneippkurort.** Die Anerkennung zum Kneippheilbad setzt in der Regel voraus, dass der Ort oder Ortsteil bereits seit zehn Jahren die Artbezeichnung als Kneippkurort besitzt.
 - Vorliegen der **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädikatisierte Orte**,
 - ein **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität**,
 - Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-wissenschaftliche Gutachten**,
 - Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren** durch ein medizinisch-wissenschaftliche Gutachten,
 - Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt**, der mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut ist, z. B. als Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“, „Physikalische Therapie“ oder als Facharzt für „Physikalische und Rehabilitative Medizin“. Die Ausbildung zum Kneipparzt entspricht der Ausbildung zum Badearzt oder Kurarzt, wobei

besondere Gesichtspunkte der Physiotherapie nach Kneipp eine Rolle spielen. Durchführung der Kurtherapie durch in der Kneipp-Therapie **ausgebildete Fachkräfte**.

Die Ausbildung zum Kneipp'schen Bademeister (Kneipp'sche Bademeisterin) und weiterer spartenspezifischer Berufsbilder erfolgt nach einer Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die vom Kneipp-Bund, dem Kneippärztebund und dem Verband Kneipp'scher Bademeister erarbeitet worden ist.

- g. **Psychologische Begleitung der Kurpatienten.** Psychologische Begleitung“ bedeutet nicht zwingend die Notwendigkeit einer Psychotherapie und erfordert nicht schon den Einsatz von Psychotherapeuten. Die psychische Stärkung und Stabilisierung in der Krankheitssituation der Patienten kann auch durch entsprechend ausgebildete Angehörige verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge erfolgen.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- a. Mehrere vollständig auf die artgemäße Durchführung einer kurmäßigen Kneipptherapie eingestellte **Einrichtungen mit zusammen mindestens 100 Patientenbetten** in den Kurerfolg fördernden Unterkünften, Durchführung der Kurtherapie durch in der Kneipptherapie ausgebildete Fachkräfte,
 - b. sowohl beim Kneippkurort als auch beim Kneippheilbad erfolgt die **Kurmittelabgabe** im Allgemeinen in den Badeabteilungen der einzelnen **Kneippkurbetriebe**, so dass ein öffentliches Kurmittelhaus (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) nicht als Voraussetzung anzusehen ist,
 - c. bei den Kureinrichtungen, die ein Kneippheilbad zur artgemäßen Durchführung der Kneipptherapie vorweisen muss, stehen die **Wassertretstellen und Armbadanlagen**, auch im Freien, an erster Stelle. Es soll außer den weiteren, im Einzelnen genannten Einrichtungen über mehrere den Kurerfolg fördernde Unterkünfte verfügen,
 - d. **Leistungsangebote für aktivierende Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie; Ergänzende Leistungsangebote zur artgerechten Durchführung einer kurmäßigen Kneipptherapie einschließlich Einrichtungen zur Anwendung der allgemeinen physikalischen Therapie,
 - e. **Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte,**
 - f. **Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischer Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme,**

- g. **Haus des Gastes** (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Kurgäste, dabei kann sich die Bezeichnung auch auf eine Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist. Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,
 - h. regelmäßig **Kurpark** (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und teilweise für Terrainkuren in notwendigem Umfang definiertem Wegenetz sowie Wassertretstellen und Armbadeanlagen im Freien,
 - i. **Liegewiesen,**
 - j. **Sportanlagen, Spielangebote,**
 - k. mindestens ein **Terrainkurweg.**
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Kneippheilbad“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und

Erholungsmöglichkeiten mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes, einmalig medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die artgemäße Durchführung von Kneippkuren und Feststellung der gesicherten Qualität von Kneippkuren mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

XI Schrothkurort

- (1) Ortsspezifisches Heilverfahren:
Zur Durchführung von Schrothkuren sind **die Voraussetzungen für die Vermittlung der Prinzipien nach Schroth** insbesondere bezogen auf diätetische Vorgaben gefordert.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:
 - a. Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiatisierte Orte**,
 - b. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-wissenschaftliche Gutachten**,
 - c. **Feststellung der gesicherten Qualität von Schrothkuren** durch **ein medizinisch-wissenschaftliches Gutachten**,
 - d. ein **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität**,
 - e. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“**,
 - f. zur Anwendung von Schrothpackungen sind **speziell ausgebildete Schroth-Packer** notwendig.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
 - a. **Mehrere vollständig auf die artgemäße Durchführung einer kurmäßigen Schroththerapie eingestellte Einrichtungen**,
 - b. **Einrichtungen zur Bewegungstherapie**,
 - c. **Kurpark** (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und in notwendigen Teilen für Terrainkuren definiertem Wegenetz,
 - d. **Liegewiesen**,
 - e. **Sportanlagen, Spielangebote**,

f. mindestens **ein Terrainkurweg**.

- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Schrothkurort“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

a. Erstprädiatisierung:

- Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
- Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

b. Reprädikatisierung:

- Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.
- Luftqualität
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsbeurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen indiziert.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die artgemäße Durchführung von Schrothkuren mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

XII Schrothheilbad

- (1) Ortsspezifisches Heilmittel:
Zur Durchführung von Schrothkuren sind **die Voraussetzungen für die Vermittlung der Prinzipien nach Schroth** insbesondere bezogen auf diätetische Vorgaben gefordert.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die

Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:

- a. Ein **mehnjähriges unbeanstandetes Bestehen als Schrothkurort**,
- b. die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen** für **hochprädikatisierte Orte**,
- c. Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-wissenschaftliche Gutachten**,
- d. **Feststellung der gesicherten Qualität von Schrothkuren** durch ein medizinisch-wissenschaftliches Gutachten,
- e. ein **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität**,
- f. **Tätigkeit von mindestens einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“**,
- g. zur Anwendung von Schrothpackungen sind **speziell ausgebildete Schroth-Packer** notwendig,
- h. **psychologische Begleitung der Kurpatienten**. „Psychologische Begleitung“ bedeutet nicht zwingend die Notwendigkeit einer Psychotherapie und erfordert nicht schon den Einsatz von Psychotherapeuten. Die psychische Stärkung und Stabilisierung in der Krankheitssituation der Patienten kann auch durch entsprechend ausgebildete Angehörige verschiedener Sozialberufe oder der Seelsorge erfolgen.

- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- a. Mehrere vollständig auf die artgemäße Durchführung **einer kurmäßigen Schroththerapie eingestellte Einrichtungen**,
 - b. **Leistungsangebote für aktivierende Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie; Ergänzende Leistungsangebote zur artgerechten Durchführung einer kurmäßigen Schroth-Therapie,
 - c. **Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte**,
 - d. **Räumlichkeiten**, Ausstattung und Personal **zur Vermittlung** und ggf. praktischer Einübung **indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme**,
 - e. **Haus des Gastes** (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Kurgäste, dabei kann sich die Bezeichnung auch auf eine

Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist. Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,

- f. regelmäßig **Kurpark** (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und in notwendigem Umfang teilweise für Terrainkuren definiertem Wegenetz,
 - g. **Liegewiesen**,
 - h. **Sportanlagen, Spielangebote**,
 - i. mindestens ein **Terrainkurweg**.
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Schrothheilbad“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.
 - Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die

artgemäße Durchführung von Schrothkuren mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

XIII Felkekurort

- (1) Ortsspezifisches Heilmittel:
Zur Durchführung von Felkekuren sind die Voraussetzungen für die Vermittlung der Prinzipien nach Felke gefordert, insbesondere zur Anwendung von Lehm-Packungen.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:
- Die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiagnostisierte Orte**,
 - Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)** durch **medizinisch-wissenschaftliche Gutachten**,
 - Feststellung der gesicherten Qualität von Felkekuren** durch ein medizinisch-wissenschaftliches Gutachten,
 - ein durch Erfahrung **bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität**,
 - Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt mit der Zusatzbezeichnung "Naturheilverfahren"**.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- Mehrere vollständig auf die artgemäße Durchführung einer kurmäßigen Felketherapie eingestellte Einrichtungen**,
 - Kurpark** (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und in notwendigem Umfang für Terrainkuren definiertem Wegenetz,
 - Liegewiesen**,
 - Sportanlagen, Spielangebote**,
 - mindestens **ein Terrainkurweg**.
- (4) Folgende wissenschaftliche Gutachten sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädiagnostisierung „Felkekurort“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- Erstprädiagnostisierung:
 - Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse.

Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine

- Bioklimatische Beurteilung.
- Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädiagnostisierung:
- Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle zehn Jahre eine Luftqualitätsbeurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen indiziert.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der **Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten** mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-wissenschaftliches Gutachten zur sachgemäßen Durchführung von Felkekuren mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

XIV Felkeheilbad

- (1) Ortsspezifisches Heilmittel:
Zur Durchführung von Felkekuren sind die **Voraussetzungen für die Vermittlung der Prinzipien nach Felke** gefordert, insbesondere zur Anwendung von Lehm-Packungen.
- (2) Die Verleihung der Artbezeichnung kann nur erfolgen, wenn für die Orte oder Ortsteile folgende Voraussetzungen im vollen Umfang erfüllt sind:
- Ein mehrjähriges unbeanstandetes Bestehen als Felkekurort,
 - die **allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen** für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte, sowie die **weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädiagnostisierte Orte**,
 - Feststellung der **medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen)** und **Kontraindikationen (Gegenanzeigen)**

- durch medizinisch-wissenschaftliche Gutachten,
- d. **Feststellung der gesicherten Qualität von Felkekuren** durch ein medizinisch-wissenschaftliches Gutachten,
- e. ein **durch Erfahrung bewährtes Bioklima** sowie eine **ausreichende Luftqualität**,
- f. **Tätigkeit** von mindestens **einem** kassenarztrechtlich zugelassenen **Kur- oder Badearzt** mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“,
- g. **psychologische Begleitung der Kurpatienten**.
- (3) Ferner ist für die Führung der Artbezeichnung über die Anwendung der ortsspezifischen Kurmittel hinaus die kontinuierliche Bereitstellung folgender Einrichtungen zu fordern:
- a. **Mehrere vollständig auf die artgemäße Durchführung einer kurmäßigen Felke-Therapie eingestellte Einrichtungen**,
- b. **Leistungsangebote für aktivierende Behandlungsformen**, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie. Ergänzende Leistungsangebote zur artgerechten Durchführung einer kurmäßigen Felke-Therapie,
- c. **Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte**,
- d. **Räumlichkeiten**, Ausstattung und Personal **zur Vermittlung und ggf. praktischer Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme**,
- e. **Haus des Gastes** (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Kurgäste, dabei kann sich die Bezeichnung auch auf eine Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist. Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,
- f. **regelmäßig Kurpark** (ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) und ausgedehnte Waldbereiche mit gekennzeichnetem und in notwendigem Umfang teilweise für Terrainkuren definiertem Wegenetz,
- g. **Liegewiesen**,
- h. **Sportanlagen, Spielangebote**,
- i. **mindestens ein Terrainkurweg**.
- (4) Folgende **wissenschaftliche Gutachten** sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Felkeheilbad“ erforderlich:

Bioklima/Luftqualität

- a. Erstprädikatisierung:
- Bioklima
 - Bioklimatische Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse.

- Ein Bioklimatisches Gutachten beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung.
- Luftqualität
 - Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.
- b. Reprädikatisierung:
 - Bioklima
 - Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung.
 - Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse indiziert.
 - Luftqualität
 - Alle zehn Jahre eine Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen.
 - Ein Luftqualitätsgutachten beinhaltet immer eine Luftqualitätsbeurteilung.

Indikationen (Heilanzeigen):

- Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.
- Einmalig medizinisch-wissenschaftliches Gutachten zur sachgemäßen Durchführung von Felkekuren mit Festlegung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes.

Kapitel 4

Natürliche Heilmittel

- (1) Aus dem Bezug auf natürliche Heilmittel ergeben sich namensgebende artspezifische Bezeichnungen von Heilbädern und Kurorten. Die Heilmittel sind insofern nicht losgelöst von den Ausführungen aus dem vorhergehenden Kapitel zu sehen, sondern schaffen nur eine der verschiedenen Bedingungen für die Prädikatisierung. Bis auf die Ausnahme von landesrechtlichen Heilquellenanerkennungen gibt es keine gesondert anzuerkennenden Luft- oder Klimabedingungen, Peloide oder Meerwasser. Auch die Soletherapie, die Moorthherapie, die Klimatherapie, die Thalassotherapie, die Speleotherapie, die Kneipptherapie, die Schroththerapie, die Felketherapie u. a. werden nicht gesondert anerkannt, sondern es wird nur die jeweilige zweckentsprechende Einbindung in die vorgesehene Artbezeichnung begutachtet. Dem steht nicht entgegen, dass nachfolgend spezifiziert auf balneotechnische und luftanalytische Einzelheiten eingegangen wird.
- (2) Im Zentrum der Kurortbehandlung stehen die natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres, des Klimas sowie die Physiotherapie nach Sebastian Kneipp, nach Schroth und Felke. Unter Boden wird hier der eingedeutschte Begriff für „Lithosphäre“ verstanden. Damit sind nicht nur die obersten Zentimeter der Verwitterungsschicht zu fassen, sondern der Bereich der Erdkruste, aus dem Grund- bzw. Quellwasser und Peloide stammen. Zu den natürlichen Heilmitteln des Bodens gehören die Heilwässer, die Heilgase und die Peloide. Die natürlichen Heilmittel des Meeres und des Klimas sind ebenso komplexer Natur und setzen sich aus verschiedenen therapeutisch wirksamen Komponenten zusammen. Die natürlichen Heilmittel und Heilverfahren sind das für den jeweiligen Kurort Spezifische; sie bestimmen seine Indikationen. Natürliche Heilmittel und Heilverfahren wirken grundsätzlich in zweifacher Hinsicht: Einmal über thermische, mechanische und chemische Soforteffekte, darüber hinaus aber bei kurorttypischer wiederholter Anwendung als Reizserie im Sinne einer Reiz-Reaktionstherapie mit tiefgreifenden zyklisch ablaufenden Umschaltungen über das neurohumorale und vegetativ endokrine System mit dem Resultat einer Verbesserung adaptativer Leistungen und Hebung der allgemeinen Resistenz. Um diese längerfristigen Wirkungen der natürlichen Heilmittel und Heilverfahren in Gang zu setzen, ist nach chronobiologisch gesicherten Erkenntnissen eine Mindestkurdauer

- von drei Wochen erforderlich.
- (3) Natürliche Heilmittel sind wertvolle Schätze der Natur; sie sind mit ihren vielfältigen Wirkungen unersetzlich. Sie sind daher für den Fortbestand zu überwachen, zu schützen und zu pflegen.
 - (4) Der frühere Begriff „Analysennormen“ ist durch die Bezeichnung „Analysenrichtlinien“ ersetzt worden, da der Begriff „Norm“ grundsätzlich staatlichen Organen wie der Physikalisch-technischen Bundesanstalt oder dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN-Normen) vorbehalten ist. Bei den Analysenrichtlinien handelt es sich um spezielle Richtlinien für die natürlichen Heilmittel des Bodens, des Meeres und des Klimas und nicht um genormte Analysengrundsätze. Die Analysenrichtlinien werden entsprechend den Heil- und Erholungsfaktoren gegliedert in Heilwasseranalysen, Meerwasseranalysen, Heilgasanalysen, Peloidanalysen und Klimaaanalysen.
 - (5) Neben den entsprechenden Wiederholungsanalysen sind bei der Heilwasseranalyse zunächst die Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse und die Analyse der jeweiligen Anwendung des Heilwassers zu unterscheiden. Bei den übrigen Analysen der Heilmittel des Bodens und des Meeres (Heilgasanalyse, Peloidanalyse, Meerwasseranalyse) ist zwischen Erst- / Bezugs-, Wiederholungs- und Kontrollanalyse und der medizinisch-balneologischen Begutachtung der therapeutischen Anwendung zu unterscheiden.
 - (6) Den Analysenrichtlinien kommt innerhalb der Begriffsbestimmungen eine sehr wichtige Bedeutung zu, da sie Ausgangspunkt und Grundlage der balneologischen Beurteilung des betreffenden Heilmittels sind.

Rechtliche Einordnung der natürlichen ortsgebundenen Heilmittel des Bodens und des Meeres

- (7) Die natürlichen ortsgebundenen Heilmittel des Bodens und des Meeres sind traditionell rechtlich als Arzneimittel angesehen worden. Festgeschrieben durch europäisches Gemeinschaftsrecht erfolgte bei den Heilmitteln generell eine Auftrennung in Arzneimittel und Medizinprodukte. Soweit Heilmittel objektiv die physiologischen Funktionen durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungen wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen können und diese als bestimmungsgemäße Hauptwirkungen in Anspruch genommen werden, dann sind sie rechtlich als Arzneimittel einzustufen. Nimmt der Inverkehrbringer jedoch therapeutisch hierfür nur physikalische Wirkungen in Anspruch, wie z.B. Auftrieb oder Wärme, dann liegt rechtlich ein Medizinprodukt vor, mit den nur darauf bezogenen Werbemöglichkeiten.
- (8) Versandheilwässer zum Trinken, die vor dem Inverkehrbringen

- eine Zulassung durch die zuständige Bundesoberbehörde nach Prüfung von Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit benötigen, gelten als freiverkäufliche Fertigarzneimittel. Mit der Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Arzneimittelrechtes wurden jedoch nicht nur die Versandheilwässer, sondern auch alle anderen örtlich angewandten Heilmittel als Fertigarzneimittel zunächst als zulassungspflichtig eingestuft. In der Folge wurden jedoch Heilwässer, Bademoore oder andere Peloiden, die nicht im Voraus hergestellt werden oder die ausschließlich zur äußeren Anwendung oder zur Inhalation vor Ort bestimmt sind, von der Zulassungspflicht durch die Bundesoberbehörde ausgenommen. Die Zuständigkeit für die örtlich angewandten Heilmittel liegt somit weiterhin bei den einzelnen Bundesländern. Diese sind zutreffendenfalls an die Einhaltung der Vorgaben von Arzneimittel- und Medizinproduktegesetzen und für die Anerkennung von Heilquellen an das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes gebunden.
- (9) Vor dem Inverkehrbringen eines Arzneimittels ist eine arzneimittelrechtliche Herstellungserlaubnis erforderlich. Diese erfordert neben der Benennung des verantwortlichen Personals (Leiter/in der Herstellung, Leiter/in der Qualitätskontrolle, Sachkundige Person, Stufenplanbeauftragten und Informationsbeauftragten – die drei letztgenannten Funktionen können ggfs. in Personalunion übernommen werden) ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem, das von den Verantwortlichen entwickelt, dokumentiert, validiert und revalidiert werden muss.
 - (10) Bei einem Medizinprodukt muss der Hersteller vor der Vermarktung ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen im Hinblick auf Qualität, Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Sicherheit. Verantwortlich ist ein Sicherheitsbeauftragter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vom Hersteller beanspruchte bestimmungsgemäße Hauptwirkung weder durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel noch durch Metabolismus erreicht wird. Andernfalls handelt es sich definitionsgemäß um ein Arzneimittel.
 - (11) Natürliche ortsgebundene Heilwässer werden aus Quellen gewonnen, welche die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes für Heilquellen erfüllen. Örtlich angewandte Heilwässer werden je nach Zusammensetzung und Eignung zum Trinken, Baden und zur Inhalation eingesetzt.
 - (12) Heilwässer zum Trinken werden als Arzneimittel eingestuft.
 - (13) Dies trifft auch für Heilwässer zum Baden zu, soweit gutachtlich nachgewiesen ist, dass sie die physiologischen Funktionen durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungen wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen können. Dies können entweder direkte pharmakologische Wirkungen stofflicher Art sein, z. B. durch CO², H₂S/HS⁻, Radon oder sekundäre

pharmakologische, metabolische oder immunologische Wirkungen durch physikalische Wirkfaktoren. Sind solche Wirkungen nicht vorhanden oder werden sie vom Inverkehrbringer nicht als Hauptwirkung in Anspruch genommen, ist das Heilwasser zum Baden als Medizinprodukt einzustufen.

- (14) Entsprechendes trifft auch für Heilwässer zur Inhalation zu. Allerdings sind hierbei von der Herstellung bis zur Anwendung besondere hygienisch-mikrobiologische Anforderungen zu beachten.

A Natürliche Heilmittel des Bodens

- (1) Die natürlichen Heilmittel des Bodens – Heilwässer, Heilgase und Peloide – sind vor ihrer Nutzung auf ihre Zusammensetzung unter Berücksichtigung der hydrologischen bzw. hydrogeologischen Gegebenheiten zu untersuchen. Die Analysenergebnisse dienen auch als Grundlage für die medizinisch-balneologische Begutachtung. Es hat eine regelmäßige Überwachung der natürlichen Heilmittel zu erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Analysenrichtlinien sind als Mindestanforderungen an die Analysen zur Ermittlung der Zusammensetzung und zur Qualitätskontrolle anzusehen. Sie sind erforderlichenfalls durch den hinreichend qualifizierten Gutachter zu erweitern.

I Natürliche ortsgebundene Heilwässer

- (1) Der Begriff „ortsgebunden“ wird nach gültigem Sprachgebrauch im Heilbäderwesen so verstanden, dass die Vorkommen „natürlicher Heilmittel des Bodens“ (Quellen, Brunnen) räumlich mehr oder weniger eng im Zusammenhang stehen mit dem „Ort“ ihrer Anwendung (Heilquellenkurbetrieb, Kurmittelhaus (regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) oder Kurmittelabteilung (ggf. auch in Kooperation mit einem privaten Badebetrieb oder einer Kur- oder Reha-Klinik). Dabei sind weder in hydrogeologischer noch in kommunaler Sicht bestimmte Grenzen gesetzt; d. h. die maximale Entfernung zwischen Vorkommen und Anwendung ist nicht festgelegt. Diese wird vielmehr in der Praxis durch kostenbelastende Leitungswege und durch das Verbot des Transportes in Behältern (z. B. Tankwagen) in und außerhalb des Quellortes erheblich eingeschränkt.
- (2) Die Wässer der Heilquellen sind die Endprodukte, die aus dem Niederschlag in Abhängigkeit von den spezifischen Fließsystemen bei entsprechend langer Verweilzeit in teilweise großen Tiefen der

anstehenden Gesteine entstehen. Diese kommen als Quellen wieder an die Oberfläche oder werden aus Bohrbrunnen abgepumpt. Der Mineralgehalt des zu Tage tretenden Wassers ist abhängig vor allem von der Verweilzeit im Untergrund, von der Löslichkeit der Mineralien in den durchflossenen Gesteinsschichten und von der Temperatur des Wassers. Die Erwärmung des Wassers erfolgt entsprechend der geothermischen Tiefenstufe um etwa 1 °C pro 33 m Tiefe. Die krankheitsheilenden, -lindernden oder -verhütenden Eigenschaften sind durch medizinisch-balneologische Gutachten festzustellen.

- (3) Entsprechend ihrer Bildungsbedingungen lassen sich vor allem zwei Grundtypen unterscheiden:
- a. Tiefe, alte Grundwässer mit sehr großem Einzugsbereich, langer Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund, gut bis sehr gut geschützt durch überdeckende Schutzschichten und erhöhter Wassertemperatur.
 - b. Flachere, jüngere Grundwässer mit kleinem bis mittelgroßem Einzugsgebiet, kürzerer Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund, geringe bis lückenhafte schützende Überdeckung bei nicht erhöhter Temperatur. Daneben gibt es Übergangstypen.
- (4) Natürliche Heilwässer werden aus einer oder mehreren Entnahmestellen (Heilquellen), die natürlich zutage treten oder künstlich erschlossen sind, gewonnen. Aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften, nach medizinischen Erkenntnissen und/oder nach der balneologischen Erfahrung, haben sie therapeutische Wirkungen, die zur Prävention, kurativen Therapie und Rehabilitation genutzt werden.
- (5) Der Begriff „Natürliches Mineralwasser“ wird vermieden, da es sich dabei um eine Verkehrsbezeichnung aus dem Lebensmittelrecht handelt.
- (6) Für die balneologische Betrachtung existiert, bezogen auf gelöste feste Mineralstoffe der Richtwert von 1 g/kg, der aber differenziert zu beurteilen ist, insbesondere aus hydrogeologischer und hydrochemischer Sicht. Zur chemisch-orientierten Charakteristik wird eine relative Einteilung nach meq-Prozenten benutzt. Da ein Grenzwert von 20 meq-Prozent festgelegt worden ist, kommen für diese Charakterisierung praktisch nur die Hauptionen, und zwar Na, Mg, Ca, Cl, HCO₃ und SO₄ in Frage. Die Mineralisation eines Grundwassers bzw. Heilwassers steht in kausalem Zusammenhang mit der geologischen Geschichte des jeweiligen Gebietes, insbesondere was die Stärke der Mineralisation angeht – mit dem lithologischen Aufbau des Untergrundes (Gips, Kalkstein, Steinsalz usw.) sowie dem durch das jeweilige Fassungsbauwerk fixierten Zustand und der Intensität der Nutzung des

- Heilwasservorkommens.
- (7) Der Richtwert von 1 g/kg basiert auf den Nauheimer Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Bäderverbandes von 1911. Er gibt in quellentechnischen, geologischen und chemischen Bereichen eine vorteilhafte Grundlage. Der genannte Grenzwert hat eine nomenklatorische Bedeutung. Im Arzneimittelgesetz und in den Landeswassergesetzen wird er nicht erwähnt.
- (8) Der Begriff „natürliches Heilwasser“ ist gesetzlich nicht definiert. Im Gegensatz zum lebensmittelrechtlichen Mineralwasserbegriff in der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – MTVO) gibt es keine spezielle Verordnung über Heilwässer. Die Definition des natürlichen Heilwassers kann aus dem gesetzlichen Begriff der „Heilquelle“ hergeleitet werden, da es sich bei einem natürlichen Heilwasser (im Gegensatz zu einem künstlichen Heilwasser) immer um ein Wasser handelt, das aus einer Heilquelle entnommen wird.
- (9) Das Wort „natürlich“ (natürliches Heilwasser) ist gleichsam Bestandteil des Gattungsbegriffes und weist auf die natürliche Herkunft des Wassers aus einer Heilquelle hin. Aber auch die bloße Bezeichnung „Heilwasser“ wird für ein natürliches Heilwasser, das aus einer Heilquelle entstammt, verwendet. Im Gegensatz hierzu kennzeichnet der Begriff „künstliches Heilwasser“ ein pharmazeutisches Herstellungsprodukt.
- (10) Für Inhalationen wird eine etwa 2%ige Sole empfohlen. Bei oraler Anwendung sind die absoluten Mengen für die Dosierungsangaben notwendig (für Trinkkuren). Die einzelnen Ionen haben physiologische, ernährungs-physiologische und therapeutische Eigenschaften. Dies ist abhängig von der absoluten Zufuhr. Ein natriumchloridhaltiges Wasser, das entsprechend der Charakteristik noch weitere Ionen enthält und die 1 g/kg-Grenze nicht wesentlich überschreitet, kann kochsalzarm sein. HCO_3^- - und SO_4^{2-} -Ionen haben nur bei ausreichender Zufuhr eine therapeutische Wirkung. Die Wirkungsweise der Einzelbestandteile (Ionen oder Salze) bzw. des relevanten Globalcharakters muss in einem medizinisch-balneologischen Gutachten beschrieben werden, das heißt sowohl für Badewässer wie für Trinkkuren und für Inhalationen.
- (11) Die Kurortgesetzgebung definiert nicht die Heilquelle oder das natürliche Heilwasser, sondern setzt die Definition aufgrund der heilquellenrechtlichen Bestimmungen der Länder als bekannt voraus. Die maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Heilwasser-Definition liefert der Abschnitt Heilquellenrecht im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes.
- (12) Die Bestimmungen sind im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes verbindlich festgelegt und in die jeweiligen Wassergesetze der Bundesländer übernommen worden.

Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Stellung des Antrags an die zuständige Wasserbehörde berechtigt. Dem formellen Antrag sind solche Unterlagen beizufügen, die vor allem die wasserwirtschaftlichen und quelltechnischen Verhältnisse betreffen. Hierzu gehören beispielsweise:

- a. Geologisches Gutachten,
 - b. Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse,
 - c. Quell- und fassungstechnische Angaben,
 - d. Bericht über Pumpversuche,
 - e. Angaben über das Nutzungsvolumen,
 - f. Analyse des Wassers der Heilquelle,
 - g. allgemeines medizinisch-balneologisches Gutachten,
 - h. hygienisch-bakteriologischer Bericht,
 - i. allgemeine wasserwirtschaftliche Verhältnisse (ggf. Heilquellenschutz).
- (13) Das Wasserrecht regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung (Erlaubnis oder Bewilligung) zur Wasserentnahme aus einer Heilquelle (Grundwasservorkommen). Handelt es sich aber um staatlich anerkannte Heilquellen, dann kommen die Anforderungen des Heilquellenrechts als *lex specialis* innerhalb der allgemeinen Wassergesetzgebung zur Anwendung.
- (14) Der Bewilligungsbescheid (Verwaltungsakt) kann unter Auflagen und Nutzungs-Bedingungen erteilt werden.
- (15) Die zuständige Wasserbehörde führt die behördliche Aufsicht und Kontrolle unter wasserwirtschaftlichen und heilquellentechnischen Kriterien.
- (16) Eine Heilquelle oder eine staatlich anerkannte Heilquelle besitzt Priorität gegenüber anderen Grundwassernutzungen wegen ihrer Standortgebundenheit und ihres Allgemeinwohlcharakters.
- (17) Natürliche Heilwässer werden vielfach nach dem Quellort, aber auch nach sonstigen geographischen Bezeichnungen, benannt.
- (18) Heilwässer werden von Heilbädern und Heilquellenkurbetrieben zu therapeutischen Zwecken ortsgebunden angewandt.
- (19) Natürliche Heilwässer erfüllen diese Ortsbindung nur durch ihre unmittelbare Gewinnung und Anwendung am Quellort. Als Quellort gilt auch der Ort, an dem das Heilwasser aus einer mit der Quellöffnung festverbundenen Rohrleitung austritt. Anderweitiger Transport des Heilwassers zu Zwecken kurortmedizinischer Nutzung ist unzulässig.
- (20) Da jede Heilwasseranalyse nur eine einmalige Momentaufnahme in Abhängigkeit vom Zustand und dem Betrieb der Heilquelle zum Zeitpunkt der Probenahme wiedergibt, müssen zwecks Erkennens des Quellenverhaltens vor allem hinsichtlich des Heilquellenschutzes fortlaufende Messungen charakteristischer Faktoren (u. a. Überlaufvolumina, Förderraten und Absenkungen,

- Druckverhältnisse, chemische Kurzanalysen, z. B. Bestimmungen von Na, Cl, HCO_3) erfolgen, die über die natürlichen und erzwungenen Schwankungen Auskunft geben.
- (21) Die Ergebnisse sind graphisch aufzutragen und einer fachtechnischen Prüfung zuzuführen, bei der unter Anwendung quellenphysikalischer und quellentechnischer Gesetze das individuelle Verhalten der jeweiligen Heilquelle zu beurteilen ist. Hierzu gehören in erster Linie der technische Zustand des jeweiligen Fassungsbauwerkes und seine Fähigkeit, dauerhaft eine Trennung zwischen oberflächennahem Grundwasser und Heilquellenwasser sicherzustellen. Es ist daher angezeigt, eine abschließende Heilwasseranalyse erst nach der endgültigen Fixierung aller Elemente eines Fassungsbauwerkes durchzuführen. Bereits während der Bohr- und Fassungsarbeiten sowie, aber auch später sollten in zeitlich kurzen Abständen einige wichtige charakteristische chemische Bestandteile sowie zugehörige physikalische Daten ermittelt werden. Durch dieses Vorgehen wird das eigengesetzliche Verhalten der Heilquelle erfasst.
- (22) Darüber hinaus werden nicht selten durch unsachgemäße Eigennutzung infolge übersteigerter Entnahme nachteilige und bleibende Veränderungen unter Missachtung des jeder Quelle eigenen chemisch-physikalischen Gleichgewichtszustandes erzwungen. Zu diesen künstlich erzeugten Schwankungen sind auch die Veränderungen der Quelle zu zählen, die durch schädigende Einwirkungen von außerhalb der Fassung hervorgerufen werden und so auf den baulich endgültig fixierten Fassungszustand negativ einwirken.
- (23) Das Wasserrecht liegt in der konkurrierenden Kompetenz des Bundes. In einem Abschnitt des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes wird das Heilquellenrecht geregelt. Dort werden die Anforderungen an eine Heilquelle definiert sowie die staatliche Anerkennung und der Heilquellenschutz geregelt. Diese Regelungen wurden in die Wassergesetze der Länder übernommen. Heilquellen, deren therapeutische Eignung nachgewiesen und deren Erhaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses (Wohl der Allgemeinheit) erforderlich ist, können auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten (ausnahmsweise auch von Amts wegen) von der zuständigen Behörde staatlich anerkannt werden (Staatlich anerkannte Heilquellen).
- (24) Für staatlich anerkannte Heilquellen können Heilquellen-Schutzgebiete festgesetzt werden. Im Einzelnen kann auf die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie auf Wassergesetze der Bundesländer verwiesen werden.

- (25) Heilwasser ist ein zulassungsfreies Arzneimittel, das keine Stoffe in Konzentrationen enthält, welche gesundheitsgefährdend sind. Sollte kein medizinisch-balneologisches Gutachten vorliegen, das Angaben über Trinkvolumina macht, sind für Heilwässer zum Trinken, die frei zugänglich sind, für geogen bedingte Stoffe die Grenzwerte der Verordnung über natürliches Mineral-, Quell- und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – MTVO) bindend. Für Heilwässer, die nicht frei zugänglich sind, können Richtwerte durch ein medizinisch-balneologisches Gutachten festgelegt werden.

1 Heilwasseruntersuchungen

Heilwasseruntersuchungen finden in unterschiedlicher Periodik statt.

1.1 Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse

- (1) Soweit erwogen wird, ein Wasservorkommen als Heilquelle wasserrechtlich anerkennen zu lassen, ist eine umfangreiche Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse erforderlich, aus der sowohl aus hydrogeologischer als auch aus medizinisch-balneologischer Sicht ersichtlich sein muss, dass die wasserrechtlichen Voraussetzungen für eine Heilquellenanerkennung gegeben sind. Der Umfang einer solchen Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse kann vor allem bei der Radioaktivität (Radon Rn-222, Radium Ra-226, Ra-228), den Spurenbestandteilen, den Gasgehalten und den organischen Substanzen weit über das hinausgehen, was für die im Folgenden dargestellte laufende Qualitätsüberwachung erforderlich ist. Die gilt auch für Altersparameter (Isotope). Sie stellen hierbei eine besondere Gruppe dar, da deren Interpretation eine Aussage zur Schutzwürdigkeit des Grundwasservorkommens bzw. allfälliger Veränderungen im Laufe der Betriebszeit ermöglichen.
- (2) Die Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse, auf die sich die erstmalige wissenschaftliche Beurteilung über die therapeutische Nutzungsmöglichkeit einer Heilquelle gründet, muss den einleitend geschilderten Grundanforderungen entsprechen.
- (3) Die Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse dient auch als Kontroll- und Überwachungsmaßnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Heilquellenschutzes. Deshalb richtet sich die quelltechnische Beurteilung, ob Schwankungen im Rahmen des eigengesetzlichen Verhaltens der jeweiligen Heilquelle vertretbar sind, nach allgemeinen quelltechnischen Kriterien.
- (4) Zeigen spätere Analysen wesentliche Änderungen der Beschaffenheit der Heilquelle, so ist nach Überprüfung der Ursachen eine neue Heilwasseranalyse in Form der

Wiederholungsanalyse zu erstellen. Eine neue Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse ist nach einer Neufassung bzw. umfänglichen Sanierung der Quelle erforderlich.

1.2 Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre

- (1) Die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften sowie die einwandfreie hygienische und mikrobiologische Beschaffenheit sind neben der therapeutischen Eignung durch umfassende Heilwasseranalysen in Form der Wiederholungsanalysen nachzuweisen und durch Heilwasseranalysen in Form der jährlichen Kontrollanalyse regelmäßig analog zu den Überwachungsrichtlinien der Behörden zu überprüfen.
- (2) Die Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse dient auch als Kontroll- und Überwachungsmaßnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Heilquellenschutzes. Deshalb richtet sich die quelltechnische Beurteilung, ob Schwankungen im Rahmen des eigengesetzlichen Verhaltens der jeweiligen Heilquelle vertretbar sind, nach allgemeinen quelltechnischen Kriterien.
- (3) Die Wasserproben für die Erstellung einer chemischen Analyse sollten möglichst im Beharrungszustand einer Quelle oder in dem Zustand genommen werden, der dem Nutzungsumfang entspricht. Unter Beharrungszustand einer Quelle ist der Zustand eines bewegten Flüssigkeitssystems zu verstehen, in dem über einen bestimmten Zeitraum unveränderte chemisch-physikalische Werte gemessen werden. Die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften sind durch Heilwasseranalysen in Form der Wiederholungsanalyse nachzuweisen und durch Kontrollanalysen zu überprüfen.
- (4) Die Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse vermittelt einen Überblick über die physikalischen Eigenschaften und chemischen Zusammensetzungen sowie die hygienische Beschaffenheit. Die Analyse dient als Grundlage für die Beurteilung der medizinisch-balneologischen Anwendung sowie der hydrogeologischen und quelltechnischen Verhältnisse.
- (5) Die Heilwasseranalysen in Form der Wiederholungsanalyse dürfen keine Inhaltstoffe oder Eigenschaften nachweisen, die gegen die Verwendung als Heilwasser sprechen.
- (6) Eine Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse muss spätestens alle 10 Jahre am Brunnenkopf bei Heilbädern oder Heilquellenkurbetrieben durchgeführt werden, soweit nicht eingetretene Änderungen eine frühere Überwachung indizierten.
- (7) Deutet die Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse auf eine wesentliche Änderung in der Beschaffenheit des Wassers hin, oder ist eine Neufassung der Quelle erfolgt, so muss erneut

durchgeführt werden. eine Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse

1.2.1 Chemische Beschaffenheit, physikalische Eigenschaften und Benennung des Heilwassers

- (1) Natürliche Heilwässer können auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung oder ihrer physikalischen Eigenschaften nach folgenden naturwissenschaftlichen Grundsätzen charakterisiert werden:

a. Wässer, die einen Mindestgehalt von 1 g/l gelöste Mineralstoffe aufweisen. Für bestimmte Indikationen sind höhere Konzentrationen erforderlich. Bohrlochsolen oder Sinkwerksolen sind Solen, die durch Auslaugung von unterirdischen Salzlagern gewonnen werden. Sie sind nur dann nicht als Heilquellen zulässig, wenn die Auslaugung durch Zuführung von Wasser erfolgt, das nicht aus unterirdisch geschützten Vorkommen stammt. Zur chemischen Charakterisierung werden alle Ionen herangezogen, die mit einem Äquivalentanteil von wenigstens 20% an der Gesamtkonzentration beteiligt sind. Dies sind in der Regel Natrium, Calcium, Magnesium, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat. Die Ionen sind mit den in der Chemie üblichen Namen zu kennzeichnen. Dabei werden erst die Kationen und dann die Anionen aufgezählt. Sind bei einem Wasser mehrere Kationen oder Anionen anzuführen, so werden diese in absteigender Äquivalentkonzentration (in meq) aufgezählt. Die Äquivalentanteile beziehen sich auf die Summe der Kationen = 100% und die Summe der Anionen = 100%.

b. Wässer, die besondere wertbestimmende Einzelbestandteile enthalten und folgende Mindestwerte erreichen:

- Eisenhaltige Wässer
20 mg/l zweiwertiges Eisen (Fe)
- Fluoridhaltige Wässer
1 mg/l Fluorid (F)
- Iodhaltige Wässer
1 mg/l Iodid (I)
- Wässer mit Kohlensäure
 - Säuerlinge
1.000 mg/l gelöstes Kohlenstoffdioxid (CO₂) für Trinkzwecke
 - Kohlensäurehaltige Wässer
500 mg/l gelöstes Kohlenstoffdioxid (CO₂) für Badezwecke
- Schwefelhaltige Wässer
1 mg/l Sulfidschwefel (S)
- Radonhaltige Wässer
370 Bq/l Radon (Rn-222)

Bei Überschreiten der angegebenen Konzentrationen können diese Bestandteile zusätzlich zu den Mineralstoffen in der Quellenbezeichnung verwendet werden

(z. B. Schwefelhaltige Calcium-Sulfat-Quelle) oder bei Mineralstoffgehalten unter 1 g/kg allein die Quellenbezeichnung prägen (z. B. schwefelhaltige Quelle). Einige der vorgenannten wirksamen Bestandteile sind auch leicht flüchtig (z. B. Kohlenstoffdioxid, Radon, Sulfidschwefel).

- c. Wässer, deren Temperaturen von Natur aus am Austrittsort mindestens 20 °C betragen, können als Thermen oder Thermalquellen charakterisiert werden. Kohlensäurehaltige Thermalwässer mit höherer Temperatur können als „Thermalsäuerlinge“ bezeichnet werden, wenn am Austrittsort mindestens 1.000 mg/l gelöstes Kohlenstoffdioxid enthalten sind.

Der „Grenzwert“ von 20 °C für Thermen ist – wie der „Grenzwert“ 1 g/kg – auf die Nauheimer Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Bäderverbandes von 1911 und das darin festgelegte Ordnungsprinzip zurückzuführen. Dieser „Grenzwert“ ist in Deutschland nach geologischen und meteorologischen Gesichtspunkten festgelegt worden und hat sich heilquellenrechtlich bewährt.

Wässer, die weniger als 1000 mg/l, aber andere wertbestimmende Bestandteile oder charakterisierende Eigenschaften haben, nennt man akratistische Wässer. Akratothermen führen nur zu einer „Wärmebehandlung“, wenn die Temperatur deutlich höher als 34,5 °C liegt (thermoneutral; bei Bewegungsbädern über 28 °C).

- d. Wässer, die in 1 Liter mindestens 5,5 g Natrium- und 8,5 g Chlorid-Ionen (entsprechend 240 meq/l Natrium- bzw. Chlorid-Ionen) enthalten, können die konventionelle Bezeichnung „Sole“ führen. Fälle von abgeleiteten Ionenwanderungen, in denen in der Summe der betroffenen Bestandteile 240 meq/l an Anteil vorhanden sind, lassen diese Bezeichnung zu. Die Solen sind sowohl von naturwissenschaftlicher, balneologischer und bergrechtlicher Seite unterschiedlich zu sehen. Das ist bei der Prädikatisierung und wasserrechtlichen Anerkennung in den einzelnen Bundesländern zu berücksichtigen. Beim Baden haben Wässer mit hoher Dichte eine Bedeutung für den Auftrieb. Heilwässer mit hohen Konzentrationen werden nur ausnahmsweise für Trinkkuren – und dann in geringer Dosierung – verwandt.
- e. Alle Mindestwerte der Wässer müssen am Ort der Anwendung erreicht werden. Dies ist wichtig nur bei der medizinischen Verwendung, zumal einige Stoffe leicht flüchtig sind (schwefel- und radonhaltige Wässer) und bei notwendiger Aufbereitung für Wannen- und Bewegungsbäder Verluste eintreten können (Fe, H₂S, Radon und CO₂). Da Heilquellen aber auch bereits dann anerkannt werden können, wenn noch gar keine

Anwendungsbedingungen gegeben sind, kommt es allgemein nur auf die Gegebenheiten am Brunnenkopf an.

- f. Die Ziffern a) bis e) gelten für die kurortmedizinische Anwendung vor Ort. Darüber hinaus gelten Erkenntnisse aus Studien oder anderem wissenschaftlichen Erkenntnismaterial.

- (2) Bei der Charakterisierung der natürlichen Heilwässer sind die jeweils zutreffenden obigen Angaben voranzustellen, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (3) Treffen die obigen Voraussetzungen zu, so kann bei der Charakterisierung das Wort „Wasser“ sinngemäß durch „Kohlensäurewasser“ oder „Säuerling“, „Therme“ oder „Thermalwasser“ oder „Sole“ ersetzt oder kombiniert werden. Treffen verschiedene Voraussetzungen zu, so kann jeweils die chemische Beschaffenheit oder physikalische Eigenschaft herausgestellt werden, die das Heilwasser am treffendsten charakterisiert.

1.2.2 Natürliche Schwankungen der Zusammensetzung

- (1) Durch naturbedingte Veränderungen in der Ergiebigkeit, der chemischen Zusammensetzung und der physikalischen Beschaffenheit von Heilquellen können natürliche Schwankungen der Wasser-Charakteristik auftreten (Individualität einer Heilquelle in quellmechanischer, quelltechnischer und physikalisch-chemischer Hinsicht). Bei Veränderungen ist eine Bewertung der Fließsysteme im Hinblick auf das Alter und den Einfluss der Heilwasserförderung vorzunehmen.
- (2) Bei den charakterisierenden festen gelösten Bestandteilen dürfen, sofern deren Gehalt mehr als 20 mg/l beträgt, die Schwankungen ± 20% der Werte der Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse nicht überschreiten, bei dem gelösten Kohlendioxid werden Schwankungen von ± 50 % toleriert. Bei den in relativ geringen Konzentrationen wirksamen Bestandteilen, können auch größere naturbedingte Schwankungen als ± 20 % auftreten. Dies gilt besonders für Stoffe, die sich im Zusammenhang mit den Redoxbedingungen ändern können (z. B. zweiwertiges Eisen oder Sulfidschwefel) oder die im Zusammenhang mit unterschiedlichen Gasführungen der Heilquellen stehen (Radon). Bei Schwankungen darf der Mittelwert in Wiederholungsmessungen den angegebenen Mindestwert nicht unterschreiten. Größere naturbedingte Schwankungen können auch auftreten bei den in geringeren Konzentrationen vorliegenden nicht charakterisierenden Bestandteilen und bei charakterisierenden Bestandteilen, deren Gehalt weniger als 20 mg/l beträgt.
- (3) Es ist besonders herauszustellen, dass die zulässigen Schwankungen bei Heilquellen keine Rechtfertigung für eine

- quellenschädigende Ausschöpfung der genannten Schwankungsspielräume von $\pm 20\%$ darstellen. Das Heilquellenrecht, abgestellt auf die Erhaltung der Heilquellen, hat objektbezogen stets andere Beurteilungsgrundsätze anzuwenden, als sie aus der Sicht des Arzneimittelrechts tolerierbar sind. Bei einer maximalen Ausnutzung dieser Schwankungen infolge gesteigerter Förderleistungen kann ein derartiges Vorgehen auf längere oder kürzere Zeit zu irreparablen Quellenschädigungen führen. Eine Quellenschädigung, die durch Dritte herbeigeführt wird, ist folgerichtig auch dann haftungsrechtlich relevant, wenn sie sich „nur“ im Rahmen der genannten Schwankungsbreiten bewegt. Der Objektschutz ist in gleichem Maße vom Heilquelleneigentümer selbst wie von Dritten zu beachten.
- (4) Unzulässige Schwankungen in der Zusammensetzung können auch dadurch auftreten, dass der Ausbau der Heilquelle nicht dem Stand der Technik entspricht oder die Heilquelle zu ungleichmäßig belastet oder übernutzt wird. Für die Feststellung von Schwankungen gilt die Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse als Bezugsgrundlage.
 - (5) Ob Schwankungen im Rahmen des eigengesetzlichen Verhaltens der jeweiligen Heilquelle vorliegen und aus Gründen des Schutzes der Heilquellen vertretbar sind, bleibt der quelltechnischen Beurteilung vorbehalten.
 - (6) Jede Heilquelle, Mineralquelle oder Therme steht mit dem sie umgebenden Grundwasser für jede Auslaufhöhe in einem hydrodynamischen Gleichgewicht und reagiert je nach der Art ihrer Fassung (Schürffassung, Schachtfassung, Stollenfassung oder Bohrung u. a.) und den hydrogeologischen Gegebenheiten mehr oder weniger auf natürliche Veränderungen. Hinzu treten noch Einflüsse der Außentemperatur und bei gasführenden Quellen Einflüsse des Atmosphärendruckes und des Grundwasserstandes. Ergiebigkeit und chemisch-physikalische Beschaffenheit einer Quelle unterliegen daher bereits aufgrund natürlicher Einflüsse innerhalb bestimmter Grenzen Schwankungen, die jeder Quelle eigentümlich sind.
 - (7) Art und Umfang dieser auf natürlichen Einwirkungen begründeten Veränderungen sind in besonderem Maße davon abhängig, welche fassungstechnischen Maßnahmen ergriffen worden sind oder im Einzelfall vorliegen, um Wässer oder Gas-Wasser-Gemische mit speziellen chemisch-physikalischen Eigenschaften vor unerwünschten Grundwasserzutritten zu schützen. Auf diese Weise kann bei optimalen hydrogeologischen und fassungstechnischen Voraussetzungen erreicht werden, dass natürliche Schwankungen weitgehend ausgeschaltet oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
 - (8) Diese auf natürliche Einflüsse zurückzuführenden Veränderungen

sind als Schwankungen im engeren Sinn zu bezeichnen. Sie sind mehr oder weniger gebunden an den technischen Fassungszustand der Quelle. Nicht selten werden diese Schwankungen überlagert durch chemisch-physikalische Zustandsänderungen, die mit der Nutzung der Quelle oder einer sonstigen Einwirkung oder Gefährdungsmaßnahme von außen in ursächlichem Zusammenhang stehen (Schwankungen im weiteren Sinn).

- (9) Grundlegend für die quellentechnische Beurteilung ist die Erkenntnis, dass jede Heilquelle und damit ihr Quellgut je nach der örtlichen, geologischen und tektonischen Situation eigene Fließsysteme, Quellenwege und Bewegungsursachen besitzt. Dieser Grundsatz der Eigengesetzlichkeit jeder Heilquelle ist nicht nur für die Erschließung einer Quelle und die Herstellung eines Fassungsbaues, sondern vor allem für die nachfolgende Nutzung, den Schutz und die nachhaltige Nutzbarkeit einer Quelle von fundamentaler Bedeutung. Er kommt in den nachfolgenden Leitsätzen zum Ausdruck:
- (10) Jede Heilquelle zeigt ein bestimmtes, nur ihr eigenes chemisch-physikalisches Verhalten, bedingt durch die von der Natur hervorgegebene geologisch-hydrologische Situation des Ortes, die Art der Erschließung, den Zustand der Fassung sowie das Maß ihrer Nutzung.
- (11) Jede Heilquelle besitzt eine bestimmte und auch bestimmbare maximale Kapazität, den Ergiebigkeitshöchstwert, welcher, sofern er überschritten wird, stets zu Lasten der Quantität und Qualität des Quellgutes geht.
- (12) Die genannten Zusammenhänge ergeben sich aus der räumlichen, quantitativen und qualitativen Begrenzung des jeweiligen Heilwasservorkommens.
- (13) Für die Erhaltung und den Schutz einer Heilquelle ist es daher zwingend erforderlich, dass die Beurteilung von Schwankungen ausschließlich auf den Individualcharakter der jeweiligen Heilquelle abzustellen ist. Übersteigerte Nutzungen einer Heilquelle unter Missachtung ihrer Eigengesetzlichkeit führen nachweislich zu irreparablen Quellenschädigungen. Diese können auch herbeigeführt werden durch die Quelle nachteilig beeinflussende Maßnahmen von außerhalb. Hierzu gehören vor allem Bodeneingriffe (Baugruben, Schächte, Stollen, Bohrung u. a.) und die damit in der Regel einhergehenden Wasserhaltungen oder Druckentlastungen. Aber auch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Grundwasseranreicherungen, z. B. durch Wasserwerke, können in erheblichem Umfang Veränderungen der chemischen, physikalischen und bakteriologischen Zustände der Heilquellen herbeiführen.
- (14) Bei Schwankungen oder Änderungen in der chemischen

Zusammensetzung oder physikalischen Beschaffenheit über die festgelegten Schwankungsbreiten (als Basis für die Feststellung von Abweichungen gelten die Werte der Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse) hinaus, sind die Inhaber oder Nutzungsberechtigten einer Heilquelle verpflichtet, die Voraussetzungen für die Nutzung zu überprüfen. Ob sich hierdurch die medizinisch-balneologisch-therapeutische Wirksamkeit des Heilwassers geändert hat, ist gesondert zu überprüfen.

1.2.3 Mindestanforderungen an Heilwasseranalysen in Form der Wiederholungsanalyse

- (1) Die Heilwasserbegutachtung hat im Sinne einer umfassenden naturwissenschaftlich-technischen Begutachtung neben den Analysenwerten auch allgemeine Angaben, quelltechnische und hydrogeologische Gegebenheiten sowie eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten.
- (2) Zu den Mindestanforderungen einer Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse gehören:

1.2.3.1 Allgemeine Angaben

- (1) Zweck und Auftraggeber der Heilwasseranalyse; Art der Analyse; Name und Anschrift des Instituts bzw. des verantwortlichen Gutachters; Betreiber der Heilquelle; Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen.
- (2) Im Rahmen der „Allgemeinen Angaben“ empfiehlt es sich, die Auftragserteilung und den Zweck der Heilwasseranalyse (z. B. Analyse zur Anerkennung als Heilquelle oder 10-jährliche Wiederholungsanalyse, Kontrollanalyse) zu erwähnen. Es sollte ebenfalls vermerkt werden, ob ältere Vergleichsanalysen vorliegen.

1.2.3.2 Quelltechnische und hydrogeologische Beschreibung

Kennzeichnung der Entnahmestellen (Brunnenkopf, Ort der Anwendung) bzw. Fassungsanlagen. Allgemeine Lage und Höhenlage, sonstige Beobachtungen; Kurzbeschreibung der geologischen Verhältnisse; Angaben zum Ausbau der Quelle oder Bohrung (Tiefe, Bohrdurchmesser, Durchmesser und Ausbau sowie Art der Verrohrung oder der sonstigen Fassung); Beschreibung der technischen Anlagen zur Förderung und Ableitung des Heilwassers; Schüttung bzw. Ergiebigkeit in Litern pro Sekunde (artesischer Überlauf bzw. Pumpenleistung, Absenkung und Ruhewasserspiegel).

1.2.3.3 Sensorische Prüfung

Geruch, Geschmack, Färbung; Trübung, Bodensatz bei der Probenahme und ca. 24 Stunden nach der Probenahme.

1.2.3.4 Physikalisch-chemische Untersuchungen

Wassertemperatur in °C bei der Entnahme; pH-Wert des Wassers bei der Probenahme (elektrometrisch) bei der Quelltemperatur; spezifisch elektrische Leitfähigkeit des Wassers bezogen auf 25 °C in $\mu\text{S}/\text{cm}$; Redoxpotential, Sauerstoffgehalt vor Ort; Radon-222 zur Zeit der Probenahme in Bq/l; gelöste Gase (Sauerstoff, Dihydrogensulfid, Kohlenstoffdioxid, Stickstoff, Wasserstoff, Argon, Helium, Methan und homologe Kohlenwasserstoffe) Angabe erfolgt in Nml/l oder in mg/l. Bei der ersten vollständigen Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse einer Quelle sollten u. a. zweckmäßigerweise folgende Isotopen bestimmt werden: Deuterium (H-2), Tritium (H-3), Kohlenstoff (C-13) und Kohlenstoff (C-14), sowie Sauerstoff (O-18). Dies dient zur Bewertung des Grundwasservorkommens nach seinem Alter und ist außerdem eine Hilfestellung für die Abgrenzung eines Schutzgebietes sowie für die Bewirtschaftung.

1.2.3.5 Chemische Untersuchungen

- (1) Die Aufzählung der Einzelbestandteile in der Analysentabelle gliedert sich in Kationen, Anionen, undissoziierte Stoffe und gasförmige Bestandteile. Die Reihenfolge von Kationen und Anionen ist durch das periodische System der Elemente festgelegt. Frühere Angaben, wie z. B. Natrium-Ion usw. sind nicht mehr üblich, da z. B. Natrium mit dem Elementsymbol (Na) und dem Ionenzeichen (Na^+) genügt; der ständige Zusatz „Ion“ wäre einmal eine Wiederholung beim Kation oder Anion selbst; zum ändern würde die tabellarische Aufzählung im Schriftbild beeinträchtigt. Außerdem steht jeweils als Überschrift das Wort „Kationen“ und später „Anionen“. Die Namen für die Elemente, Verbindungen und Ionen richten sich nach der international gültigen Nomenklatur. Dies gilt auch für die Bezeichnung der Quellen, also nicht „iodhaltige Sole“, sondern „iodidhaltige Sole“.
- (2) Im Einzelnen ist zu untersuchen:
 - a. Gehalt an Kationen: Ammonium, Calcium, Eisen, Kalium, Magnesium, Mangan, Natrium; bei pH-Werten < 4 auch Proton (H^+); bei Solen auch Lithium;
 - b. Gehalt an Anionen: Bromid, Chlorid, Fluorid, Iodid, Hydrogencarbonat / Carbonat, Dihydrogensulfid / Sulfid, Hydrogenphosphat, Nitrit, Nitrat, Sulfat; bei pH-Werten > 10 auch Hydroxid (OH^-);
 - c. Gehalt an undissoziierten Stoffen: Kieselsäure als H_2SiO_3 und Borsäure als H_3BO_3 ;
 - d. Gehalte gelöster Gase (wenn aus gutachterlicher Sicht im Einzelfall die Notwendigkeit erkannt wird);
 - e. Summenbildung der Massenkonzentrationen im mg/l, der

Äquivalentkonzentrationen in meq/l;

- f. Gehalt an Spurenelementen: Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, gegebenenfalls Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Selen, Silber, Uran, Vanadium, Zink, Zinn und andere (wenn aus gutachterlicher Sicht im Einzelfall die Notwendigkeit erkannt wird);
 - g. Bei in der Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse erhöhten Werten von Radium-226 und Radium-228 werden diese in der Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse erneut gemessen;
 - h. Gehalt an organischen Substanzen: Gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC), Phenole, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (6 Leitsubstanzen), leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LHKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) in mg/l;
 - i. Im Sinne einer Risikoanalyse sind bei der Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse oder bei Verdacht auf Kontaminationen zu untersuchen: extrahierbare Substanzen, organisch gebundener Stickstoff, Tenside, nitrierte und halogenierte Aromaten, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit Metaboliten, Arzneimittelwirkstoffe;
 - j. Gehalt an Bestandteilen, die für die Wirkung des Wassers von Bedeutung sind, am Ort der Anwendung.
- (3) Eine Auflistung der Spurenelemente hat sich im Hinblick auf ihren Wert für den menschlichen Organismus wie auch mit Rücksicht auf mögliche toxische Grenzwerte als notwendig erwiesen. Dabei ist ausdrücklich festzustellen, dass für Heilwässer zum Baden grundsätzlich nicht die Grenzwerte der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – MTVO) (und der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch der Europäischen Union [EG-Trinkwasser-Richtlinie]) nach Art und Menge in Betracht kommen können. Werden bei Heilwässern zum Trinken im Heilbad oder Heilquellenkurbetrieb die in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung in Anlage 4 angegebenen Grenzwerte überschritten, müssen ggf. Hinweise zu begrenzten Trinkmengen gut sichtbar vorhanden sein. Unter „Spurenelementen“ sind solche Elemente zu verstehen, die im menschlichen Organismus in Spuren vorkommen, die in kleinen Mengen zugeführt werden und vorhanden sind, deren Fehlen zu krankhaften Ausfallerscheinungen führen kann, und die häufig bei der Zufuhr im Überschuss toxische Symptome auftreten lassen.
- (4) Im Rahmen der Trinkwasser-Analytik gewinnen die Parameter

für unerwünschte Stoffe, insbesondere organische Substanzen, zunehmend an Bedeutung. Die Begriffsbestimmungen weisen daher summarisch auf einzelne Parameter hin, ohne damit zum Ausdruck bringen zu wollen, dass für Heilquellen nunmehr die gleichen Kriterien zu gelten haben, wie dies bei der Trinkwassergewinnung und Trinkwasserversorgung der Fall ist. Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung nimmt natürliche Mineral- und Heilwässer ausdrücklich von dem Anwendungsbereich aus, ebenso die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV).

- (5) Unabhängig von den chemischen Untersuchungen zur Charakterisierung des Beckenwassers sind die von der zuständigen Behörde in allen öffentlichen oder gewerblich betriebenen Bädern veranlassten Hygieneuntersuchungen gemäß den einschlägigen Verordnungen durchzuführen. Während die bakteriologischen Anforderungen (Koloniezahl, Escherichia coli und Pseudomonas aeruginosa) für Bäder mit Heilwasserfüllung und Bäder mit Leitungswasserfüllung gleich sind, wird bei den chemischen Parametern der Hygieneuntersuchung die Zusammensetzung des als Füllwassers verwendeten Heilwassers berücksichtigt.

1.2.3.6 Mikrobiologische Untersuchungen

- (1) Am Quellort und bei der Anwendung des Heilwassers: Besonders die Untersuchung auf Krankheitserreger ist von größter Bedeutung. Bei ihrem Vorkommen kann bereits der einmalige Wassergenuss eine Infektion bewirken. Hingegen werden bestimmte chemische Stoffe, die als gesundheitsgefährdend bekannt sind, in erhöhter Menge in der Regel erst nach Aufnahme des Wassers über längere Zeit die Gesundheit beeinträchtigen können. Da die An- oder Abwesenheitsermittlung einzelner Krankheitserreger bei ihrer möglichen Vielzahl langwierig und aufwendig ist, werden die mikrobiologischen Routineuntersuchungen vorwiegend auf sog. Indikatorkeime durchgeführt, die leicht nachweisbar sind und erfahrungsgemäß einen zuverlässigen Hinweis auf Verunreinigungen und Vorkommen von Krankheitserregern geben. In speziellen Fällen ist allerdings auch die gezielte Untersuchung auf bestimmte Krankheitserreger veranlasst. Darüber hinaus dürfen die mikrobiologische Beschaffenheit am Quellaustritt oder sonstige Umstände keinen Hinweis auf eine Verunreinigung geben. Fassungen, Rohrleitungen sowie Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass sich die bakteriologische Beschaffenheit der Wässer nicht verändert. Dies gilt in besonderem Maße für die Speicherung des

Heilwassers in Hochbehältern etc. Praktisch muss das Wasser immer die gleiche mikrobiologische Beschaffenheit aufweisen, wie am Quellaustritt. Grenzwerte dürfen als Höchstwerte nicht überschritten werden. Vor allem die Bildung von Biofilmen muss verhindert werden. Die Untersuchungen sind strikt nach der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – MTVO) durchzuführen.

a. Abwesenheit von Krankheitserregern

Auf folgende Indikatorkeime ist zu untersuchen, um die Abwesenheit von Krankheitserregern in den vorgeschriebenen Probevolumen zu überprüfen:

Tabelle 1: Untersuchung auf Indikatorkeime bei Heilwasser

	vorgeschriebenes Probevolumen
Escherichia coli Coliforme Keime	in 250 ml
Fäkal-Streptokokken Pseudomonas	in 250 ml
aeruginosa Sulfitreduzierende	in 250 ml
sporenbildende Anaerobier	in 250 ml
Sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier	in 50 ml

b. Gesamte vermehrungsfähige Mikroorganismen

Folgende Richtwerte für vermehrungsfähige Keime bei den angegebenen Bebrütungstemperaturen sollen nicht überschritten werden. Bei höheren Koloniebildenden Einheiten (KBE) ist nach den Ursachen zu forschen und diese sind durch technische und/oder Reinigungs- und Desinfektionsverfahren abzustellen:

Tabelle 2: Richtwerte Spezifikationen für Koloniebildende Einheiten (KBE) bei Heilwasser

	Richtwerte in Koloniebildenden Einheiten (KBE)
Bebrütung 20 °C ± 2 °C nach 44 ± 4 Std.	20 KBE/ml
Bebrütung 37 °C ± 1 °C nach 20 ± 4 Std.	5 KBE /ml

(2) Bei Schwimm- und Bewegungsbädern:

- Abwesend in 100 ml:
Coliforme Keime, Escherichia coli, Pseudomonas aeruginosa bei 36 °C, Koloniezahl bei 36 °C in 1 ml < 100;

- Legionella species in 100 ml < 1 (im Beckenwasser von Warmsprudelbecken sowie Becken mit zusätzlichen aerosolbildenden Wasserkreisläufen und Beckenwassertemperaturen > 23 °C).

1.2.4 Charakterisierung

Zum Abschluss sind eine Charakterisierung und Beurteilung der Heilquelle bzw. des natürlichen Heilwassers durchzuführen.

1.3 Heilwasseranalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse

- (1) Der Sinn der Heilwasseranalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse liegt einmal in der Sicherstellung der therapeutischen Wirksamkeit aufgrund der Zusammensetzung des Heilwassers und der darauf abgestellten Indikationen, und zum anderen in der notwendigen Überwachung der Heilquelle aus Gründen ihrer Erhaltung und ihres präventiven Schutzes. Die Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse ersetzt im Jahr ihrer Durchführung die an sich jährlich fällige Heilwasseranalyse in Form der Kontrollanalyse.
- (2) Chemische Heilwasseranalysen in Form der Kontrollanalysen für die kurortmedizinische Anwendung sind am Quellaustritt und am Ort der Anwendung jährlich durchzuführen.
- (3) Die Heilwasseranalyse in Form der Kontrollanalyse soll auf die ursprüngliche Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse Bezug nehmen und auf Abweichungstendenzen charakteristischer und / oder wertbestimmender Bestandteile hinweisen, die entweder als natürliche Schwankungen oder aber als mögliche Änderungen des Chemismus gedeutet werden können. Die Untersuchungsergebnisse sind in Vergleich zur Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse zu setzen; das untersuchende Institut bzw. der verantwortliche Gutachter beurteilt die Konstanz bzw. Schwankungen und schlägt gegebenenfalls notwendige Maßnahmen vor (z. B. weitere Kontrollen in kürzeren Zeitabständen, technische Änderungen usw.). Insbesondere ist zu beachten, dass bei „wesentlicher Änderung in der Beschaffenheit des Wassers“ erneut eine Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse erforderlich wird. Unter der „wesentlichen Änderung“ ist an erster Stelle die Änderung der Charakteristik des Wassers zu verstehen (Nomenklatur nach meq-Prozent bzw. nach wirksamen Einzelstoffen); darüber hinaus obliegt die Aussage einer wesentlichen Änderung dem betreffenden Gutachter.
- (4) Grundsätzlich ist bei der Heilwasseranalyse in Form der Kontrollanalyse wie bei der Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungs- und Wiederholungsanalyse eine Probenahme an Ort und Stelle mit den entsprechenden Bestimmungen

(z. B. sensorische Prüfung, Wassertemperatur, pH-Wert u. dgl.) erforderlich. Gerade bei Thermen ist die Wassertemperatur ein maßgebender Parameter des Quellencharakters. Des Weiteren wird die Kontrolle der Gesamtkonzentration gefordert; sie lässt sich am einfachsten durch die spezifische elektrische Leitfähigkeit des Wassers bei Entnahmetemperatur nach Umrechnung auf 25 °C feststellen. Im Übrigen werden sich die Einzelbestimmungen auf charaktergebende Bestandteile beschränken. Hierunter sind einmal diejenigen Inhaltstoffe zu verstehen, die über 20 meq-Prozent ausmachen, und zum anderen die besonders wirksamen Einzelbestandteile (z. B. Kohlenstoffdioxid, Sulfid etc.).

- (5) Bei der Heilwasseranalyse in Form der Kontrollanalyse ist wenigstens zu überprüfen: Gesamtkonzentration der Mineralstoffe, die charakteristischen und/oder wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften. Bei Abweichungen, die den natürlichen Schwankungen der Zusammensetzung nicht entsprechen, sind die Ursachen festzustellen und die weiteren Zeitabstände der Heilwasseranalyse in Form der Kontrollanalysen festzulegen.
- (6) Der Umfang der mikrobiologischen Untersuchungen ist auch bei der jährlichen Heilwasseranalyse in Form der Kontrollanalyse erforderlich.

1.4 Periodische Überprüfung der Mikrobiologie (vierteljährlich)

Mikrobiologische Prüfungen auf Abwesenheit von Krankheitserregern anhand der oben vorgegebenen Indikatorkeime und Gesamtheit von vermehrungsfähigen Mikroorganismen sind mindestens vierteljährlich durchzuführen. Sie sind bei Dauerentnahmen mindestens vierteljährlich, bei nur zeitweiliger Entnahme gegebenenfalls häufiger durchzuführen.

1.5 Allgemeine Hygieneuntersuchungen (monatlich)

Im Rahmen der monatlichen Hygieneuntersuchungen (mikrobiologische und chemische Untersuchungen) ist durch Ortsbesichtigung an der Quelle und an den Anwendungsorten die hygienische Situation zu überprüfen. Art und Umfang richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Nutzung.

1.5.1 An der Quelle (monatlich)

- (1) Allgemeine Hygiene-Untersuchungen (mikrobiologische und chemische Untersuchungen) sind regelmäßig durchzuführen und beispielsweise nach folgenden Kenngrößen und Stoffen zu überwachen: Quellschüttung oder Entnahmeholumina und Absenkung, elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C, Geruch, Geschmack, Farbe, Ammonium, Nitrit, und Koloniezahlen bei Bebrütungen mit 20 °C und 37 °C. Diese sind an der Quelle monatlich erforderlich.
- (2) Mit Heilwasser betriebene Wannen- und andere Therapieeinrichtungen sind nach den Anforderungen der jeweiligen

Überwachungsvorgaben zu kontrollieren.

1.5.2 Am Anwendungsort

- (1) Bei der Verwendung von Heilwasser in Schwimm- und Bewegungsbädern treten in der Regel Veränderungen der chemischen Zusammensetzung ein, da das im Kreislauf geführte Wasser aufbereitet und desinfiziert werden muss, um den im Bundesinfektionsschutzgesetz gestellten hygienischen Anforderungen zu genügen. Das Ausmaß der Veränderungen ist sehr unterschiedlich und von der Art des Heilwassers und der angewandten Aufbereitungstechnik abhängig.
- (2) Während z. B. bei Meerwasser oder Sole die Veränderungen der Zusammensetzung hinsichtlich der Charakteristik meistens unbedeutend sind, können Heilwässer mit wirksamen Einzelbestandteilen oft grundlegende Änderungen ihrer Charakteristik erfahren. Es ist deshalb nicht erforderlich, das aufbereitete und desinfizierte Heilwasser in Schwimm- und Bewegungsbecken in einer Übersichtsanalyse auf Gesamtkonzentration, Hauptwirkstoffe und wertbestimmende Einzelbestandteile zu untersuchen, um es entsprechend charakterisieren zu können.
- (3) In Schwimm- und Bewegungsbädern sowie Therapiebecken sind die mikrobiologischen und allgemeinen Hygiene-Untersuchungen nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (4) Mit Heilwasser betriebene Wannen- und andere Therapieeinrichtungen sind nach den Anforderungen der jeweiligen Überwachungsvorgaben zu kontrollieren.

2 Heilquellenschutz

- (1) Es sind die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) grundsätzlich zu beachten.
- (2) In den Ausführungsbestimmungen des Heilquellenrechts der Bundesländer werden die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung als Heilquelle im Grundsatz wie folgt geregelt:
 - a. Nachweis der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung,
 - b. Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungs-, Wiederholung und Kontrollanalyse,
 - c. Ergebnis der hygienischen Untersuchung,
 - d. Angaben über die geologischen, hydrogeologischen, quellentechnischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der technischen Anlagen und Einrichtungen der Nutzung,
 - e. medizinisch-balneologisches Gutachten zur therapeutischen Eignung,
 - f. Angaben über die Notwendigkeit der Erhaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind bundesweit jedoch nicht einheitlich ausgewiesen. Insbesondere für viele der in Heilbädern genutzten Mineral- und Thermalwässer, einschließlich staatlich anerkannter Heilquellen, sind keine entsprechenden Schutzgebiete fachlich ausgewiesen und rechtswirksam festgesetzt. Auch sind bestehende Heilquellenschutzgebiete zum Teil nicht ausreichend dimensioniert. Ebenfalls wurden früher für zahlreiche staatlich anerkannte Heilquellen, die aus tieferen Grundwasservorkommen stammen, keine Heilquellenschutzgebiete festgesetzt, da bisher die Mächtigkeit und die Beschaffenheit der geologischen Überdeckung des genutzten Grundwasserleiters als hinreichender Schutz gegen oberflächennahe Einwirkungen angesehen wurde. Dies gilt aber aufgrund neuerer Entwicklungen dann nicht mehr, wenn bei Bohrungen, wie beispielsweise beim Schiefergasfracking, Fremdstoffe in tiefe Horizonte eingeleitet werden.

- (4) Der Schutz der natürlichen Heilmittel, Heilwässer und Heilgase muss deshalb auf eine Ebene mit dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dem Schutz des Wassers für Lebensmittelbetriebe gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass keine mögliche Beeinträchtigung der balneotherapeutischen Wirkstoffe in den ortsgebundenen Heilwässern oder Heilgasen mit den technischen Mitteln der Wasserbehandlung bzw. -aufbereitung erfolgt.

3 Veröffentlichung

- (1) Veröffentlichungen der Analysenergebnisse bedürfen in jeder Form (z. B. Werbematerial) einer fachlichen Überprüfung.
- (2) Dies ist als Hinweis auf die Zweckmäßigkeit einer fachlichen Beratung des Auftraggebers durch den Gutachter oder durch den Verantwortlichen zu betrachten. Zwecks Übersichtlichkeit, Richtigkeit und Herausstellung charaktergebender Analysendaten (z. B. in Werbeschriften und dergleichen) liegt bei allen Veröffentlichungen eine Abstimmung mit dem Gutachter oder mit dem Verantwortlichen im Interesse des Auftraggebers. Unter den zahlreichen Einzeldaten einer Heilwasseranalyse muss auch jeweils entschieden werden, welche Bestandteile und Konzentrationsangaben zur Veröffentlichung wesentlich und notwendig sind. Die Namensnennung des Gutachters bzw. des Untersuchungsinstituts ist dabei unerlässlich.
- (3) Anforderungsschema zur Untersuchung von Heilwasser:

Tabelle 3: Anforderungsschema der Untersuchungen von Heilwasser

Zu dokumentieren	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung				
	Anerkennungs-analyse*	monatlich	viertel-jährlich	jährlich	Wiederholungs-analyse (mind. 10-jährlich)
Quelltechnische und hydrologische Beschreibung					
Schüttung bzw. Ergiebigkeit in L/s	x	x an der Quelle		x	x
Ruhewasserspiegel	x	x an der Quelle		x	x
Absenkung	x	x an der Quelle		x	x
Sensorische Prüfung					
Geruch	x	x an der Quelle		x	x
Geschmack	x	x an der Quelle		x	x
Färbung	x	x an der Quelle		x	x
Trübung	x	x an der Quelle		x	x
Bodensatz bei Probennahme	x			x	x
Bodensatz 24 h nach Probennahme	x			x	x
Physikalisch-Chemische Untersuchungen					
Physikalische Untersuchungen					
Wassertemperatur bei Entnahme				x	x
pH-Wert (elektrometrisch) bei Quelltemperatur				x	x
spez. elektr. Leitfähigkeit bezogen auf 25 °C				x	x
Sauerstoffgehalt vor Ort				x	x
Radioaktivität					
Radon-222 bei Probennahme in Bq/L					x bei auffälliger Charakteristik
Radium-226					x bei auffälliger Charakteristik

Zu dokumentieren	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung				
	Anerkennungs-analyse*	monatlich	viertel-jährlich	jährlich	Wiederholungs-analyse (mind. 10-jährlich)
Chemische Untersuchungen					
Kationen					
Natrium	x			x	x
Kalium	x			x	x
Ammonium	x	x an der Quelle		x	x
Magnesium	x			x	x
Calcium	x			x	x
Mangan	x			x	x
Eisen	x			x	x
Proton H ⁺ (bei pH < 4)	x			x	x
Lithium (bei Solen)	x			x	x
Strontium (optional)	x			x	x
Anionen					
Fluorid	x			x	x
Chlorid	x			x	x
Iodid	x			x	x
Bromid	x			x	x
Nitrit	x	x an der Quelle		x	x
Nitrat	x			x	x
Sulfat	x			x	x
Hydrogenphosphat	x			x	x
Hydrogencarbonat	x			x	x
Carbonat (falls vorhanden bei pH > 8,2)	x			x	x
Sulfid ges. (H ₂ S, HS, S)	x			x	x
Hydroxid OH ⁻ (bei pH > 10)	x			x	x
Undissoziierte Stoffe					
Kieselsäure als H ₂ SiO ₃	x			x	x
Borsäure H ₃ BO ₃	x			x	x

Zu dokumentieren	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung				
	Anerkennungs-analyse*	monatlich	viertel-jährlich	jährlich	Wiederholungs-analyse (mind. 10-ährlich)
Summenbildung					
Massenkonzentration in mg/L aus Kationen, Anionen und undissoziierten Stoffen	x			x	x
Äquivalentkonzentration in mmoleq/L	x			x	x
Gelöste Gase (in nml/l oder mg/l) *****					
Sauerstoff	x				*****
Dihydrogensulfid	x				
Kohlenstoffdioxid	x				
Stickstoff	x				
Wasserstoff	x				
Argon	x				
Helium	x				
Methan	x				
Ethan (homologer Kohlenwasserstoff)	x				
Propan (homologer Kohlenwasserstoff)	x				
Butan (homologer Kohlenwasserstoff)	x				
Isotope (empfohlen bei Erstuntersuchung und Wiederholungsanalyse)					
Deuterium (H-2)	x				x
Tritium (H-3)	x				x
Kohlenstoff (C-13)	x				x
Kohlenstoff (C-14)	x				x
Sauerstoff-18	x				x

Zu dokumentieren	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung				
	Anerkennungs-analyse*	monatlich	viertel-jährlich	jährlich	Wiederholungs-analyse (mind. 10-ährlich)
Weitere ISOTOPE*** (empfohlen bei Erstuntersuchung und Wiederholungsanalyse)	x			x	x
Spurenelemente**/*****					
Arsen	x				*****
Cadmium	x				
Chrom	x				
Quecksilber	x				
Nickel	x				
Blei	x				
Antimon	x				
Selen	x				
Barium	x				
Kupfer	x				
Zink	x				
Kobalt	x				
Molybdän	x				
Zinn	x				
Silber	x				
Aluminium	x				
Uran	x				
Beryllium	x				
Cäsium	x				
Rubidium	x				
Vanadium	x				
sonstige Spurenelemente	x				
Organische Substanzen					
DOC	x				x
Phenole	x				x
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (6 Leitsubstanzen)	x				x
leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LHKW)	x				x

Zu dokumentieren	Zeitpunkt/Periodische Überprüfung				
	Anerkennungs-analyse*	monatlich	viertel-jährlich	jährlich	Wiederholungs-analyse (mind.10-jährlich)
Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	x				x
Organische Substanzen**** bei Erstbewertung und Verdacht auf Kontamination	x				x
Mikrobiologische Untersuchung					
Escherichia coli in 250 ml ¹	x	(x)	x	x	x
Coliforme Keime in 250 ml ¹	x	(x)	x	x	x
Fäkal-Streptokokken in 250 ml ¹	x	(x)			
Pseudomonas aeruginosa in 250 ml ¹	x	(x)	x	x	x
sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier in 50 ml ¹	x	(x)	x	x	x
Koloniezahl (20°C nach 24h) in 1 ml ¹	x	x	x	x	x
Koloniezahl (36°C nach 24h) in 1 ml ¹	x	x	x	x	x
Legionellen (nur im Badebeckenwasser von Schwimm- und Bewegungsbädern) in 100 ml/T > 23°C	x		x	x	x
(x) bei nur zeitweiliger Entnahme					
* Anerkennungsanalyse ist die erstmalige Untersuchung der Bestandteile der Heilwasserprobe, auf die sich alle weiteren Untersuchungen beziehen. ** Wirkbestandteile sind zweiwertiges Eisen, Iodid, Fluorid, Sulfid, Schwefel, Kohlenstoffdioxid und Radon (Rn-222). *** Weitere Isotope sind Deuterium-CH₄, Sauerstoff-18-SO₄, Pb/Po-Isotope, Edelgasisotope, Schwefel-34-H₂S und Schwefel-34-SO₄. **** Organische Substanzen, die bei Erstbewertung und Verdacht auf Kontaminationen fallweise untersucht werden können, sind: extrahierbare Substanzen, organisch gebundener Stickstoff, Ton, anionische und nichtionische Tenside, nitrierte und halogenierte Aromaten, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (N-Herbizide und Metaboliten, Cl-Insektizide und Metaboliten), Arzneimittel, Terphenyle, Cyanid. ***** Wenn aus gutachterlicher Sicht im Einzelfall die Notwendigkeit erkannt wird, ist die Untersuchung einzelner Spurenelemente und Gase angezeigt. ¹ = am Quellort und Ort der Anwendung					

II Natürliche ortsgebundene Heilgase

- (1) Natürliche Heilgase gehören zu den natürlichen Heilmitteln aus überwiegend tieferen Erdschichten. Sie stammen aus Gasvorkommen, die natürlich zutage treten oder künstlich erschlossen wurden. Ihre krankheitsheilenden, -lindernden oder -verhütenden Eigenschaften sind durch medizinisch-balneologische Gutachten festzustellen.
- (2) Die Zusammensetzung der balneotherapeutisch verwertbaren Heilgase ist durch eine Heilgasanalyse in Form einer Erstuntersuchung nachzuweisen und durch Wiederholungs- und Kontrollanalysen zu überprüfen.
- (3) Von den natürlichen Heilgasen kommen zurzeit Kohlenstoffdioxid, Radon, Schwefelwasserstoff therapeutische Bedeutung zu. Die genannten Gase werden meist nicht aus besonderen Gasvorkommen gewonnen, sondern sind im Wasser der Heilquellen gelöst und evadieren unter besonderen Druck/Temperatur-Verhältnissen in die Luft, werden aber auch durch „Zerstäuber“ freigesetzt und können unter Verwendung besonderer technischer Einrichtungen für Heilzwecke genutzt werden.
- (4) Von den genannten Gasen (CO_2 , Rn, H_2S) kann die „Kohlensäure“ (Kohlenstoffdioxid) – wenigstens zum Teil – aus Gasvorkommen stammen. In Gebieten jungen Vulkanismus‘ strömt CO_2 an vielen Stellen in großem Umfang in die Luft (z. B. in der Eifel etwa 10.000 to/a = 10 Mio kg/a = 5 Mio m³/a). Die Entstehung des Kohlenstoffdioxids ist oft mit dem jungen Vulkanismus verbunden. Früher wurden derartige Exhalationen an der Erdoberfläche gefasst. In größerem Umfang wird das Gas heute durch Bohrungen in besonders günstigen geologisch-tektonischen Situationen gewonnen und industriell oder balneologisch genutzt. Das Gas ist sehr rein (95–99 Vol.-% CO_2) und praktisch wasserfrei. Darüber hinaus sind sogenannten „Halbmofetten“ bekannt, bei denen das Verhältnis Wasser zu Gas etwa 1 zu 30 beträgt, oder aber CO_2 wird aus Sauerlingen mit sehr großen Fördermengen gewonnen. Das Verhältnis Wasser zu Gas liegt dann bei rund 1 zu 10 und höher.
- (5) Kohlenstoffdioxid kann in trockener Form natürlich austreten (Mofetten), künstlich erschlossen oder aus kohlenstoffdioxidreichen Mineralwässern gewonnen werden. Sind Mofetten staatlich anerkannt, so gelten für sie auch die Grundsätze des Heilquellenrechts. Auf Grund der dilatatorischen Wirkung auf die Kapillargefäße in der Haut finden CO_2 -Bäder vorrangig bei Herz-Kreislaufkrankungen Anwendung.
- (6) Das Edelgas Radon ist ubiquitär verbreitet. In der Balneologie wird das alphastrahlende Zerfallsprodukt in Form von radonhaltigen Bädern sowie zur Inhalation in eigens dafür geschaffenen und eingerichteten Therapieräumen und in Heilstollen angewendet.

Bei der Anwendung in Therapieräumen und Heilstollen ist eine Mindestaktivitätskonzentration von 37.000 Bq/m³ zu beachten. Schwefelwasserstoff wird aus Heilwässern (schwefelhaltige Wässer) gewonnen und im Schwefelgas-Inhalatorium therapeutisch angewandt. Therapeutisch wird Schwefelgas vorwiegend bei Atemwegserkrankungen eingesetzt.

- (7)
- (8) Der Begriff „ortsgebunden“ wird nach gültigem Sprachgebrauch im Heilbäderwesen so verstanden, dass die Vorkommen „natürlicher Heilmittel des Bodens“ (Gasquellen, Bohrungen) räumlich mehr oder weniger eng im Zusammenhang stehen mit dem „Ort“ ihrer Anwendung (Heilbad, Kurmittelhaus [regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität] o. ä.). Dabei sind weder in hydrogeologischer noch in kommunaler Sicht bestimmte Grenzen gesetzt; d.h. die maximale Entfernung zwischen Vorkommen und Anwendung ist nicht festgelegt. Diese wird vielmehr in der Praxis durch kostenbelastende Leitungswege eingeschränkt.

1 Heilgasanalyse in Form der Wiederholungsanalyse (alle zehn Jahre)

Da für die Heilgase keine staatliche Anerkennung möglich ist, sind Erstuntersuchung und Wiederholungsanalyse gleichgesetzt.

1.1 Heilgasuntersuchungen

- (1) Die Heilgasanalyse vermittelt einen Überblick über die Zusammensetzung des Gases und dient als Grundlage für die Beurteilung der medizinisch-balneologischen Anwendung sowie der geologischen und technischen Verhältnisse. Eine Heilgasanalyse in Form einer Wiederholungsanalyse muss mindestens alle zehn Jahre durchgeführt werden. Eine Heilgasanalyse in Form einer Kontrollanalyse der wesentlichen Bestandteile muss jährlich erfolgen.
- (2) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen werden die natürlichen, ortsgebundenen Heilgase den Heilquellen gleichgesetzt. Es handelt sich also um Gasvorkommen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Aus diesem Grunde ist für die Beurteilung der medizinisch-balneologischen (therapeutischen) Anwendung, wie auch für die Ermittlung der geologischen und technischen Verhältnisse (Schutz des Vorkommens) die Erstellung einer Heilgasanalyse erforderlich.

1.2 Mindestanforderungen an Heilgasanalysen

- (1) Allgemeine Angaben:
Zweck und Auftraggeber der Heilgasanalyse; Art der Analyse; Name und Anschrift des Institutes bzw. des verantwortlichen Gutachters; Datum der Probenahme und

der örtlichen Untersuchungen; Kennzeichnung der Entnahmestellen bzw. Fassungsanlagen (Gasbrunnenkopf (natürliche oder über Bohrungen), Ort der Anwendung); Art der Probenahme (Auffangen des Gases); allgemeine Lage/GPS-Koordinaten und Höhenlage, sonstige Beobachtungen; Kurzbeschreibung der geologischen Verhältnisse; Angabe zum Ausbau der Quelle, Bohrung oder Mofette (Tiefe, Bohrdurchmesser, Durchmesser und Ausbau der Verrohrung oder der sonstigen Fassung); Beschreibung der technischen Anlagen zur Förderung und Ableitung des Heilgases; Menge des geförderten Heilgases; Witterung am Probenahmetag mit Angabe von Luftdruck in hPa und Lufttemperatur in °C; Zeitpunkt und Messhöhe.

Sensorische Prüfung des Gases,

(2) Chemische Untersuchungen:

(3) Gehalt an Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff, Methan und homologe Kohlenwasserstoffe, Sulfidschwefel (H_2S , HS^- usw.), Edelgase einschließlich Radon; Belastungstoffe wie chlorierte Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Schwefeldioxid.

(4) Gaskonzentration, die für die Wirkung des Gases von Bedeutung sind, am Ort der Anwendung,

(5) Gehalt an Mikroorganismen im Gas dabei ist der Untersuchungsumfang und die zu untersuchenden Parameter den Gegebenheiten anzupassen. Empfohlen werden folgende Parameter: Koloniezahl bei 20 °C, Koloniezahl bei 36 °C, Coliforme Keime, Escherichia Coli, sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier.

(6) Beurteilung des Gases.

2 Heilgasanalyse in Form einer jährlichen Kontrollanalyse

(1) Bei der Kontrollanalyse müssen wenigstens im Abstand von einem Jahr die Hauptwirkstoffe festgestellt werden. Die Heilgasanalyse in Form der Wiederholungsanalyse ersetzt im Jahr ihrer Durchführung die an sich jährlich fällige Heilgasanalyse in Form der Kontrollanalyse.

(2) Die Probenahmen und Messungen erfolgen am Quellaustritt bzw. am Ort der Anwendung.

3 Veröffentlichung

(1) Veröffentlichungen der Analysenergebnisse bedürfen in jeder Form (z. B. Werbematerial) einer fachlichen Überprüfung.

(2) Dies ist als Hinweis auf die Zweckmäßigkeit einer fachlichen Beratung des Auftraggebers durch den Gutachter oder durch den Verantwortlichen zu betrachten. Zwecks Übersichtlichkeit, Richtigkeit und Herausstellung charaktergebender Analysendaten

(z. B. in Werbeschriften, und dergleichen) liegt bei allen Veröffentlichungen eine Abstimmung mit dem Gutachter im Interesse des Auftraggebers. Unter den zahlreichen Einzeldaten einer Heilgasanalyse muss auch jeweils entschieden werden, welche Bestandteile und Konzentrationsangaben zur Veröffentlichung wesentlich und notwendig sind. Die Namensnennung des Gutachters bzw. des Untersuchungsinstituts ist dabei unerlässlich.

(3) Anforderungsschema an die Untersuchung von Heilgasen:

Tabelle 4: Anforderungsschema an die Untersuchung von Heilgasen

	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung	
	Wiederholungsanalyse mind. alle 10 Jahre	Kontrollanalyse jährlich
Allgemeine Angaben		
Auftraggeber	x	x
Zweck der Heilgasanalyse	x	x
Kennzeichnung der Entnahmestelle	x	x
Technische Angaben		
Art der Probenahme	x	x
Koordinaten	x	x
Höhenlage	x	x
Angaben zum Ausbau	x	x
Beschreibung zum Ausbau der Quelle	x	x
Förderrate des Heilgases	x	x
Luftdruck	x	x
Lufttemperatur	x	x
Datum und Uhrzeit	x	x
Sinnenprüfung des Gases		
Aussehen	x	x
Farbe	x	x
Geruch	x	x
Chemische untersuchung Probenahme an der Quelle		
Kohlenstoffdioxid	x	x ¹⁾
Kohlenstoffmonoxid	x	
Sauerstoff	x	
Stickstoff	x	
Wasserstoff	x	

	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung	
	Wiederholungsanalyse mind. alle 10 Jahre	Kontrollanalyse jährlich
Chemische Untersuchung Probeannahme an der Quelle		
Methan	x	
Homologe Kohlenwasserstoffe ²⁾	x	x ¹⁾
Sulfidschwefel	x	x ¹⁾
Radon-222	x	
Helium	x	
Argon	x	
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	x	
Stickoxide	x	
Schwefeldioxid	x	
Chemische Untersuchung am Ort der Anwendung		
Kohlenstoffmonoxid ¹⁾	x	x
Sulfidschwefel ¹⁾	x	x
Radon-222 ¹⁾	x	x
Mikrobiologische Untersuchung ³⁾		
Koloniezahl bei 20°C	x	x
Koloniezahl bei 36°C	x	x
Coliforme Keime	x	x
Escherichia Coli	x	x
sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier	x	x
¹⁾ Nur diese Gaskonzentration, die für die Wirkung des Gases am Ort der Anwendung von Bedeutung ist. ²⁾ Homologe Kohlenwasserstoffe: Methan, Ethan, Propan, Butan, Pentan, Ethen, Propen. Untersuchungsumfang und Parameter sind an die jeweilige Quelle anzupassen. ³⁾		

III Natürliche Peloide

Zu den natürlichen Heilmitteln des Bodens gehören die Peloide. Ihre krankheitsheilenden, -lindernden oder -verhütenden Eigenschaften sind durch medizinisch-balneologische Gutachten festzustellen.

1 Klassifizierung

- (1) Die Einteilung der Peloide wurde international vereinbart. Ausgehend vom Begriff „Peloid“ („schlammähnlich“; griechisch pelos = Schlamm) sind sie dabei in verschiedene Lockersedimente untergliedert worden.
- (2) In der Bundesrepublik Deutschland haben in der balneologischen Anwendung die verschiedenen Torfarten eine besondere Bedeutung. So werden beispielsweise je nach geologischer Genese Niedermoor- und Hochmoortorf unterschieden.
- (3) Der Begriff „Moor“ bezeichnet zwar geologisch nur die Lagerstätte, ist aber im Allgemeingebrauch namensgebend geworden. Torf ist der Inhalt der Lagerstätte. Moorbad oder Moorpackungen sind der balneologisch gebräuchliche Ausdruck für die Anwendung des Torfes.
- (4) Das Verdünnungsverhältnis von Peloid zu Wasser zur Herstellung eines Breibades (sogenannte Normalkonsistenz) oder einer Packung (sogenannte Packungskonsistenz) geht aus der Peloidanalyse hervor. Es soll innerhalb einer materialabhängigen Schwankungsbreite eingehalten werden. So beträgt zum Beispiel bei Hochmoorbädern das Verhältnis ca. 1:0,5 bis 1:1, das heißt für ein Moortorfbad (Wannenbad mit ca. 250 l) werden ca. 125 bis 160 kg Torf benötigt (was im Ergebnis eine qualitative Schriftprobe im fertig zubereiteten Bad ermöglicht). Packungen (ca. 15 bis 30 kg Torf) sind direkt auf die betreffenden Körperpartien aufzubringen, um den ungehinderten Kontakt des Peloids mit dem Organismus zu gewährleisten. Ein Zusatz von Heilwasser zur Aufbereitung der Moorbäder oder Moorpackungen ist nicht vorgegeben, wird aber teilweise zur Zubereitung des organischen Peloids praktiziert. Präparate des Handels, die nicht den unmittelbaren Kontakt zur Haut gewährleisten, Moorteiche in der Natur, wässrige bzw. dünnflüssige Anwendungen mit Peloidaufschlämmungen fallen nicht unter die hier definierten Anwendungsformen.
- (5) Weiterhin kommen in Deutschland neben den organischen auch die anorganischen Peloide Ton, Lehm, Tuff, Phonolit, Bentonit und Kreide (teils als sogenannte Heilerden) zur balneotherapeutischen Anwendung.
- (6) Im Zusammenhang mit Lehm ist wegen verschiedener Besonderheiten auf die Lehmbehandlung nach Felke hinzuweisen. Dabei wird dem Lehm Wasser zugesetzt.
- (7) Wegen verschiedener Besonderheiten im Zusammenhang mit Tuff

und Phonolit ist der Begriff „Fango“ anzusprechen. Die Bezeichnung „Fango“ kommt aus der italienischen Balneologie und bedeutet im weiteren Sinne „Schlamm“. In Italien bezeichnet „Fango“ einen vielgestaltigen Umgang mit zumeist feinkörnigen Mineralschlamm als Ausgangsstoff. Dem gegenüber werden in Deutschland als Ausgangsmaterial von balneotherapeutisch eingesetztem „Fango“ vor allem Tuff und Phonolit verwendet. Diese Materialien werden erst unmittelbar vor ihrem Gebrauch mit Wasser, auch Mineral- und Heilwasser, versetzt und zu einem Schlamm von Packungskonsistenz aufbereitet.

- (8) Darüber hinaus wird an Nord- und Ostsee in Seeheilbädern und Seebädern mit Kurbetrieb vielfach Salzwasserschlick mit organischer Besiedelung balneotherapeutisch verwendet.
- (9) Im Zusammenhang mit den Ziffern 3 und 5 sind für die gewerbliche Nutzung gegebenenfalls Abtragungsgenehmigungen erforderlich. Pelloide müssen so zwischengelagert werden, dass sich ihre Zusammensetzung nicht ändert. Sie müssen von hygienisch einwandfreier Beschaffenheit sein.
- (10) Unter geologischen Gesichtspunkten kann man die Pelloide wie folgt einordnen:

Tabelle 5: Einordnung der Pelloide unter geologischen Gesichtspunkten

Lockergesteine	
Pelloide	Geologisch-genetische Gruppe
Sedentäre	Torf (Hochmoor-, Niedermoortorf, Moorerde)
Limnische	Lebermudde, Torfmudde, Kieselgur
Marine	Marine Schlicke (Salzwasserschlick), Sapropel, Limane
Fluviatile	Flussschlicke
Krenogene	Schlammartige Quellsedimente (Sulfid-, Schwefel-, Ockerschlick)
Äolische	Löß
Pedogene	Lehm, Ton
Vulkanogene	Tuffite*
Festgestein	
Peloidart	Geologisch-genetische Gruppe
Tonsteine	Tonstein*, Tonschiefer*
Kalksteine	Mergel, Kreide, Kalk, Dolomit
Vulkanite	Tuff*, Phonolith*
* In der balneotherapeutischen Praxis oftmals als „Fango“ bezeichnet.	

- (11) Die vorstehend erläuterten Pelloide sind durch geologische und/oder biologische Vorgänge entstandene anorganische oder organische Gemische, die entweder bereits von Natur aus feinkörnig vorliegen oder durch einfache Aufbereitung in feinkörnigen bzw. feinzerkleinerten Zustand gebracht werden und in der medizinischen Praxis in Form von schlamm- oder breiförmigen Bädern oder Packungen Verwendung finden. Pelloide können in der Natur sowohl wasserhaltig als auch trocken vorkommen.
- (12) Die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Eigenschaften sind durch naturwissenschaftliche Peloidanalysen in Form der Erst-, Wiederholungs- und Kontrollanalysen nachzuweisen bzw. zu überprüfen.

2 Periodische Untersuchungen

Die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Eigenschaften der Pelloide sind in unterschiedlicher Periodik zu untersuchen (siehe Anforderungsschema der Untersuchungen von Peloiden am Ende des Kapitels und im Anhang).

2.1 Peloidanalyse in Form der Erstanalyse

Die Peloidanalyse in Form der Erstanalyse vermittelt einen Überblick nach folgenden Gesichtspunkten:

2.1.1 Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift des untersuchenden Instituts bzw. des verantwortlichen Gutachters,
2. Datum der örtlichen Untersuchung; Witterung zur Beurteilung der Feuchtigkeitsverhältnisse in der Peloidlagerstätte,
3. bei Mooren: hydrologische Daten (z. B. Vorkommen von Quellen, Grundwasserstand zur Zeit der Erstanalyse, Vorflutverhältnisse).

2.1.2 Lagerstättenbeschreibung

- (1) Die Lagerstättenbeschreibung dient der differenzierten Charakterisierung des Peloids (z. B. Niedermoortorf, Hochmoortorf, fossiler oder rezenter Salzwasserschlick, Lehm, Kreide) und der Berechnung der abbaubaren Peloidvorräte. Im Wesentlichen sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:
- a. Kurze geographische und geologische Beschreibung der Peloidlagerstätte (Gestalt und Ausdehnung) mit genauer Ortsbeschreibung der Probenahmestelle (Rechtswert, Hochwert, Höhe ü. NN) sowie maßstabgerechter Geländeskizze; Beschreibung der Lagerstättenumgebung unter Berücksichtigung möglicher anthropogener Einflüsse auf die Lagerstätte; Oberflächenvegetation;

Charakterisierung des Peloids (z. B. Hochmoor-/Niedermoorort; Tuffit);

- b. Tiefe der Entnahmeschicht unter Gelände; Menge des Inhalts der Lagerstätte, Mächtigkeit, Beschaffenheit des Untergrunds; Kultivierungsmaßnahmen, Landschaftsschutz, Eigentums- und Besitzverhältnisse; Beschreibung zur Technik der Peloidnutzung und -entsorgung (Gewinnung, Transport, Zwischenlagerung, Aufbereitung, Beseitigung, Ablagerung);
 - c. Angaben über frühere Nutzung der Lagerstätte bzw. des Peloids.
- (2) Form, Gestalt und Ausdehnung der Peloidlagerstätte, Mächtigkeit des Peloidvorkommens an verschiedenen Punkten; Aufbau und Schichtengliederung, Oberflächenvegetation, Beschaffenheit des Untergrunds sowie Grundwasser- und Vorflutverhältnisse.
- (3) Die Lagerstättenbeschreibung wird ergänzt durch Angaben über die verkehrsmäßige Erschließung sowie Natur- und Landschaftsschutz.

2.1.3 Probenahmen und Analytik bei organischen und anorganischen Peloiden

Je nach Peloid unterscheiden sich die Probenahme und Analytik.

2.1.3.1 Probenahme

1. Angabe der Art der Probenahme (z. B. Stichwand, Bodeneinschlag, Bohrsonde, Schlammgreifer),
2. Angabe, ob Mischprobe oder Einzelprobe,
3. Schichtenaufbau und Beschaffenheit des Untergrunds.

2.1.3.2 Kennzeichnung

Farbe, Geruch, Konsistenz, Homogenität, Einlagerungen; Korngrößenbestimmung nach Methoden der mechanischen Bodenanalyse bei anorganischen Peloiden, Zersetzungsgrad bei Torfen nach der v. Post'schen Skala.

2.1.3.3 Mikrobiologische Untersuchung zur Charakterisierung der hygienischen Beschaffenheit

- (1) Zur Sicherstellung des hygienisch einwandfreien Zustandes des Peloids ist auf folgende Indikatorkeime zu untersuchen:

Tabelle 6: Untersuchung auf Indikatorkeime bei der Erstanalyse der Peloiden

Parameter	Grenzwert
Escherichia coli	10 KBE/g
Coliforme Keime	100 KBE/g
Staphylococcus aureus	10 KBE/g
Pseudomonas aeruginosa	10 KBE/g
Candida albicans	10 KBE/g
Aufgrund der variierenden Herkunft der Peloiden gelten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern teilweise abweichende Werte.	

- (2) Ferner ist auf folgende Mikroorganismen zu untersuchen: bei einer Bebrütung mit 20 °C auf in der Umwelt vorkommende und überlebende Keimarten und bei 37 °C auf möglicherweise seuchenhygienisch relevante Keime, die vom Menschen oder von Warmblütern stammen. Aufgrund der variierenden Herkunft der Peloiden können für die Koloniezahlen keine bundesweit einheitlichen Richt- oder Grenzwerte angegeben werden. Die Hygieneverantwortlichen können jedoch aus späteren stufenweisen Kontrollen oder längerfristigen Messreihen ablesen, ob im Laufe der Zeit oder auf dem Weg von der Lagerstätte bis zur Anwendung gesundheitlich bedenkliche Veränderungen der mikrobiologischen Beschaffenheit auftreten.

2.1.3.4 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen

1. Dichte bei Normal- und/oder Packungskonsistenz,
2. pH-Wert bei naturfeuchtem Zustand und bei Normal- und/oder Packungskonsistenz,
3. Wasserkapazität,
4. Sedimentvolumen,
5. Quellungsgrad,
6. Packungskonsistenz.

Die physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchungen werden teils am ursprungfrischen Material, teils am gebrauchsfertig aufbereiteten Peloid von Normal- und/oder Packungskonsistenz durchgeführt und dienen der Feststellung praxisbezogener Kenngrößen. So errechnet sich aus der Wasserkapazität das Mischungsverhältnis von Peloid zu Wasser zur Herstellung einer Peloid-Wassermischung von Normal- oder Packungskonsistenz.

Das Sedimentvolumen bzw. der Quellungsgrad geben Hinweise auf die Ergiebigkeit eines Peloids und die Wärmehaltung lässt einen Vergleich thermischer Eigenschaften verschiedener Peloiden in ihrer Anwendungsform zu.

2.1.3.5 Ermittlung der Wärmehaltung

Die Wärmehaltung „W“ ist der reziproke Wert der Temperaturleitzahl „a“. Sie kann ermittelt werden:

- nach der Kugelmethode
Zu Vergleichszwecken mit früheren Messungen sollen Ergebnisse der Wärmehaltung durch moderne Messmethoden auch auf die mit der Kugelmethode ermittelbaren Werte umgerechnet werden. Außerdem gibt die Wärmeeindringzahl Hinweise auf die maximalen und die regelmäßigen Applikationstemperaturen.
- nach folgender Formel:

$$W = \frac{c \cdot \rho}{\lambda}$$

Dabei steht „c“ für die spezifische Wärmekapazität, ρ für die Dichte und λ für die Wärmeleitfähigkeit.

2.1.3.6 Chemische Untersuchungen

- (1) Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind in Prozenten der Trockenmasse und in Prozenten des Bademediums bei Normalkonsistenz (bei Badetorfen) zu ermitteln. Wird das Peloid mit Mineralwasser vermischt, so sind die Untersuchungen der wässrigen Phase (wassergelöste Stoffe) aus dem badefertigen Material durchzuführen.
- (2) Bei der ungewöhnlichen Vielfalt der Moorinhaltsstoffe kann es nicht Ziel einer für die Praxis bestimmten Badetorfanalyse sein, alle chemischen Einzelbestandteile zu ermitteln. Man beschränkt sich deshalb darauf, einzelfallbezogen bestimmte Fraktionen wie nachfolgend bestimmt zu erfassen.
- (3) Allgemeine Zusammensetzung des naturfeuchten Peloids:
 - Wassergehalt (105 °C);
 - Mineralstoffe (800 °C); G
 - Glühverlust (organische Stoffe, Kristallwasser u. a. flüchtige Stoffe).
- (4) Zusammensetzung der Mineralstoffe:
 - salzsäurelöslicher Anteil;
 - salzsäureunlöslicher Anteil;
 - qualitative chemische Bestimmung der anorganischen Stoffe bei einem Mineralstoffanteil über 5 % i. Tr.;

- quantitative chemische Bestimmung der anorganischen Stoffe (bei Peloiden mit überwiegendem Mineralstoffanteil).

- (5) Zusammensetzung der organischen Stoffe bei Torfen:
 - Humine.
- (6) Eine weitere Aufgliederung in Untergruppen bleibt mehr wissenschaftlich orientierten Untersuchungen vorbehalten. Auch bei „bituminösen Schlämmen“ und anderen Peloiden mit organischem Anteil können optional die organischen Stoffe in Gruppen aufgegliedert werden wie Fette, Wachse, Lipide; Farbstoffe und andere alkohollösliche Bestandteile; Hemicellulosen und Cellulose.
- (7) Zusammensetzung der wassergelösten Stoffe bei Normal- und/oder Packungskonsistenz:
 - Gesamtgehalt; Gehalt an anorganischen Stoffen; Gehalt an organischen Stoffen;
 - quantitative Bestimmung anorganischer Stoffe (nur bei Anwesenheit von mehr als 1 g/l Mineralstoffen);
 - bei Verdacht umweltrelevanter Einflüsse auf die Peloid-Lagerstätte: anthropogene Belastungsstoffe wie Schwermetalle, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, halogenierte organische Verbindungen u. ä.

2.2 Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse (alle 10 Jahre)

- (1) Für Peloiden, die aus einer ursprünglichen Lagerstätte stammen, sind spätestens alle 10 Jahre Peloidanalysen in Form der Wiederholungsanalyse im nachstehenden Umfang durchzuführen. Ergeben sich Veränderungen an der Lagerstätte, sind solche Untersuchungen früher und im erweiterten Umfang notwendig.
- (2) Bei der 10-jährigen Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse sind neben der allgemeinen Zusammensetzung (Wassergehalt 105 °C, Mineralstoffe 800 °C und der sich daraus ergebende Glühverlust) die Wasserkapazität und einige charakteristische Kenngrößen (z. B. Humine, Korngrößenverteilung) zu bestimmen, aus denen eine eventuelle Qualitätsänderung erkennbar ist. Das Zeitintervall ist für die Kontrolle bei größeren Peloidvorkommen meistens ausreichend, da bei Peloiden im Allgemeinen nicht mit kurzfristigen, naturbedingten Qualitätsschwankungen zu rechnen ist.

2.3 Peloidanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse

- (1) Anthropogene Einflüsse auf die Lagerstätte von Peloiden oder den unmittelbaren Umgebungsbereich, wie z. B. Straßenbau oder

Bebauungsmaßnahmen, Anlage von Mülldeponien, Änderungen der hydrologischen Verhältnisse durch Anstauung des Vorfluters oder Trockenlegung können zur unmittelbaren Beeinträchtigung der Qualität des Heilmittels oder Hygieneverhältnissen führen. Deshalb erfolgt die Peloidanalyse in Form der Kontrollanalyse in einem jährlichen Intervall und muss dabei folgendes mindestens umfassen und bewerten:

- a. Ortsbesichtigung und Überprüfung der hygienischen Verhältnisse aller zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung, Anwendung und Beseitigung des Peloids dienenden Anlagen;
- b. Mikrobiologische Bewertung von Peloiden:

Tabelle 7: Untersuchung auf Indikatorkeime bei der jährlichen Kontrollanalyse der Peloiden

Parameter	Grenzwert
Escherichia coli	10 KBE/g
Coliforme Keime	100 KBE/g
Staphylococcus aureus	10 KBE/g
Pseudomonas aeruginosa	10 KBE/g
Candida albicans	10 KBE/g
Aufgrund der variierenden Herkunft der Peloiden gelten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern teilweise abweichende Werte.	

- c. Ferner ist auf folgende Mikroorganismen zu untersuchen: bei einer Bebrütung mit 20 °C auf in der Umwelt vorkommende und überlebende Keimarten und bei 37 °C auf möglicherweise seuchenhygienisch relevante Keime, die vom Menschen oder von Warmblütern stammen. Aufgrund der variierenden Herkunft der Peloiden können für die Koloniezahlen keine bundesweit einheitlichen Richt- oder Grenzwerte angegeben werden. Die Hygieneverantwortlichen können jedoch aus späteren stufenweisen Kontrollen oder längerfristigen Messreihen ablesen, ob im Laufe der Zeit oder auf dem Weg von der Lagerstätte bis zur Anwendung gesundheitlich bedenkliche Veränderungen der mikrobiologischen Beschaffenheit auftreten.
- (2) Zusätzlich sind anzugeben: pH-Wert, Wassergehalt (105 °C) und Temperatur bei der Probenahme der für die mikrobiologischen Untersuchungen verwendeten Proben.

2.4 Wiederverwendung von Mooren/Torfen

- (1) Die angespannte Versorgungssituation bei Badetorf zwingt viele Moorbäder, das abgebadete Material nach einer mehrjährigen

Lagerzeit erneut balneotherapeutisch zu verwenden. Durch eine längere Lagerzeit in der ursprünglichen Lagerstätte oder in entsprechenden Abmoorbecken bzw. -teichen sollen sich in dem durch die Nutzung hygienisch belasteten Abmoor wieder seuchenhygienisch einwandfreie Verhältnisse einstellen. Daneben hat die mehrjährige Lagerung den Zweck, den durch Aufbereitung und Anwendung veränderten Torf durch neu einsetzende chemische und mikrobielle Prozesse wieder dem ursprünglichen Naturtorf ähnlich werden zu lassen. Es ist eine Lagerzeit von mindestens fünf Jahren einzuhalten. Diese enthält einen hinreichenden Sicherheitszuschlag. Wie Untersuchungen zeigen, ist die Dauer des sogenannten Reinigungs- und Regenerationsprozesses innerhalb dieser Spanne von Fall zu Fall verschieden.

- (2) Die Deponien sollten Schichtendicken von mindestens zwei Meter aufweisen und in Einzelbecken unterteilt sein, die jeweils das Abmoor aus ein bis zwei Jahren aufnehmen können. Das Datum der Beschickung der einzelnen Moortaschen ist festzuhalten, damit die Lagerdauer auch in späteren Zeiten eindeutig bestimmbar ist.
- (3) Zur Qualitätsbeurteilung sind die Analysenergebnisse mit den entsprechenden Werten der Analyse des ursprünglichen Peloids in Vergleich zu setzen. Vor Wiederverwendung von bereits therapeutisch genutzten Peloiden sind Analysen im Umfang der 10-jährigen Peloidanalyse in Form der Wiederholungsanalyse und der Peloidanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse erforderlich.
- (4) Da in den meisten Fällen abgebadeter Badetorf auch unter günstigen Lagerungsbedingungen die Qualität des ursprünglichen Torfes nicht mehr ganz erreicht, wird zur Wiederverwendung ein Mischungsverhältnis von mindestens 3 Teilen Frischmaterial mit 7 Teilen abgebadetem Torf gefordert, wobei für jede einzelne Anwendung dieses Mischungsverhältnis gewährleistet sein muss.
- (5) Die Verwendung eines Moor-Einzelbades für verschiedene Personen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Moorpäckchen. Eine Wiederverwendung anorganischer Peloiden sowie von Schlick ist nicht zulässig.
- (6) Für den Fall der Wiederverwendung des abgebadeten Materials sind auch die Hygieneverhältnisse bei den Entsorgungseinrichtungen zu beurteilen. Insbesondere ist festzustellen, ob das abgebadete Material getrennt von Spül- und Abwässern abgeleitet wird, da z. B. verschiedene Spül- und Reinigungsmittel den Regenerationsprozess bei Badetorfen stören oder Abwassereinleitungen in Abmoorteiche eine Wiederverwendung von vornherein ausschließen.

3 Schutz der Moore

Die Entnahme von Torf zu Badezwecken aus Mooren hat unter

Beachtung der ökologischen Besonderheiten dieser Biotope zu erfolgen. Neben dieser Rücksichtnahme trägt auch die geschilderte Wiederverwendung von abgebadetem Moor dem notwendigen Schutz der Moorkommen Rechnung.

4 Veröffentlichung

- (1) Veröffentlichungen der Analysenergebnisse bedürfen in jeder Form (z. B. Werbematerial) einer fachlichen Überprüfung.
- (2) Dies ist als Hinweis auf die Zweckmäßigkeit einer fachlichen Beratung des Auftraggebers durch den Gutachter oder durch den Verantwortlichen zu betrachten. Zwecks Übersichtlichkeit, Richtigkeit und Herausstellung charaktergebender Analysendaten (z. B. in Werbeschriften und dergleichen) liegt bei allen Veröffentlichungen eine Abstimmung mit dem Gutachter im Interesse des Auftraggebers. Unter den zahlreichen Einzeldaten einer Peloidanalyse muss auch jeweils entschieden werden, welche Bestandteile zur Veröffentlichung wesentlich sind. Die Namensnennung des Gutachters bzw. des Untersuchungsinstituts ist dabei unerlässlich.
- (3) Anforderungsschema an die Untersuchungen von Peloiden.

Tabelle 8: Anforderungsschema der Untersuchungen von Peloiden

		Begutachtungsformen		
		Erstanalyse (einmalig)	Wiederholungs- analyse (alle 10 Jahre)	Kontrol- lanalyse (jährlich)
Allgemeine Peloiduntersuchungen				
Lagerstättenbeschreibung		x		
Vorratslagerbeschreibung			x	x
Mikrobiologische Kontrollen	Leitkeime und koloniebildende Einheiten	x	x	x
Sensorische Prüfungen	Farbe und Geruch	x	x	x
Physikalisch- chemische Kontrollen	pH-Wert	x	x	x
	Wärmehaltung • Kugelmethode nach BENADE • alternativ: Berechnung unter Rückgriff auf Dichte, Wärmeleitfähigkeit und spez. Wärmekapazität	x	x	
	Temperatur an Entnahmestelle*	x	x	
	Trockenmasse aus Trock- nungsprobe (105 °C)*	x	x	
	Gehalt anorganischer Bestandteile aus Glühprobe (800 °C)*	x	x	
Zusätzliche Analysen bei überwiegend anorganischen Peloiden				
	Differenzierte Liste der Elemente für einen Massenanteil von mindestens 90% an der Trockenmasse bei 105 °C	x	x	
	Korngrößenanalyse	x		
Zusätzliche Analysen bei überwiegend anorganischen Peloiden (Moor)				
spezielle senso- rische Prüfung	v. POSTsche Probe	x	x	
Ermittlung Anteil Humine im Feststoffgehalt		x	x	
bei > 5% anorganischer Beimengungen:	Liste der Elemente mit insgesamt > 90 % des Glühverlustes (800 °C)	x	x	

* nicht bei Festgestein

B Natürliche Heilmittel des Meeres

- (1) Meerwasser ist ein natürliches Heilmittel des Meeres und kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart aufbereitet und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Heilzwecken angewendet werden. Es kann zum Baden, zum Duschen/Besprühen, zum Inhalieren und für Trinkkuren genutzt werden. Ihre für die therapeutischen Wirkungen wesentlichen Eigenschaften sind durch balneologische Gutachten nachzuweisen.
- (2) Es kann direkt aus dem Meer (beispielsweise durch Einlaufbauwerke und Rohrleitungen) oder durch meeresküstennahe landseitige Brunnen, die nahezu unverändert Meerwasser fördern, gewonnen werden.
- (3) Mindestgehalte an gelösten festen Mineralstoffen oder an besonders wirksamen Bestandteilen können sich für Meerwasser in Nord- und Ostsee nicht an den Festsetzungen für Heilwässer orientieren. Allerdings liegen bei den Mineralstoffen des Meerwassers sowohl in der Nordsee als auch in der Ostsee das Natrium und das Chlorid an der Spitze der Konzentrationen; unter den Kationen folgen Magnesium, Calcium und Kalium, unter den Anionen Sulfat und Hydrogencarbonat. Das Meerwasser hat zahlreiche natürliche Spurenstoffe, die insgesamt ca. 0,02 % der gelösten Stoffe ausmachen. Der Gesamtgehalt an gelösten Stoffen wird beim Meerwasser oftmals als ‚Salinität‘ definiert und in Prozent % oder Promille ‰ angegeben.

I Meerwasseruntersuchungen

Meerwasseranalysen finden in unterschiedlicher Periodik statt.

1 Analyserichtlinien

- (1) Meerwasser zum Baden in Wannen, in Schwimmbädern, zum Inhalieren oder zu Trinkkuren muss den allgemeinen hygienischen und speziellen mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die an Heilwasser gestellt werden.
- (2) Für Meerwasser ist die Analyse auf dem Wege der Zuleitung oder am Ort der Anwendung maßgeblich.
- (3) Analysen in Bezug auf die Verwendung des Meerwassers als natürliches Heilmittel müssen die unterschiedlichen Gegebenheiten berücksichtigen; sie sollen sich zur Vergleichbarkeit auf bekannte Salinitätswerte und neben den Hauptkomponenten vor allem auf die bekannten Spurenstoffe des Meerwassers beziehen.
- (4) Die Bezugsanalyse vermittelt einen Überblick über die

Zusammensetzung, die physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie die hygienische Beschaffenheit des Meerwassers. Die Analyse dient als Grundlage für die medizinisch-balneologische Beurteilung.

2 Meerwasseranalyse in Form der Bezugsanalyse bzw. Wiederholungsanalyse

- (1) Die Bezugsanalyse, auf die sich die erstmalige medizinisch-balneologische Beurteilung über die therapeutische Nutzungsmöglichkeit des Meerwassers gründet und bezieht, muss den Parametern des Anforderungsschemas der Untersuchungen von Meerwasser entsprechen. Bei einer längerfristigen Verringerung von mehr als 20 % des Natrium-Chlorid-Gehaltes gegenüber der Bezugsanalyse ist eine neue Bezugsanalyse durchzuführen.
- (2) Eine Meerwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse muss spätestens alle 10 Jahre durchgeführt werden.

2.1 Allgemeine Angaben

Zweck und Auftraggeber der Meerwasseranalyse; Art der Analyse; Name und Anschrift des Instituts bzw. des verantwortlichen Gutachters; Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen, ggf. das Vorliegen älterer Meerwasseranalysen.

2.2 Technische Beschreibung

Kennzeichnung der Entnahmestellen bzw. Fassungsanlagen; allgemeine Lage und sonstige Beobachtungen; ggf. Kurzbeschreibung zum Ausbau der Fassung (Tiefe, Durchmesser); Beschreibung der technischen Anlagen zur Förderung und Ableitung des Meerwassers.

2.3 Sensorische Prüfung

Geruch, Färbung, Klarheit/Trübung.

2.4 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen

Wassertemperatur in °C und pH-Wert des Wassers (elektrometrisch) bei der Probenahme; spezifische elektrische Leitfähigkeit des Wassers bezogen auf 25 °C; Dichte.

2.5 Chemische Untersuchungen

- (1) Die Aufzählung der Einzelbestandteile in der Analysentabelle gliedert sich in Kationen und Anionen.
- (2) Im Einzelnen ist zu untersuchen:
 - a. Gehalt an Kationen: Ammonium, Calcium, Natrium, Eisen, Kalium, Lithium, Magnesium, Mangan;
 - b. Gehalt an Anionen: Bromid, Chlorid, Fluorid, Hydrogencarbonat/Carbonat, Hydrogenphosphat, Iodid, Nitrat,

Nitrit, Sulfat;

- c. Summenbildung der Massenkonzentrationen in mg/l und der Äquivalenzkonzentrationen in meq/l;
- d. Gehalt an Spurenelementen: Aluminium, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, gegebenenfalls Kupfer, Nickel, Molybdän, Quecksilber, Selen; Silber, Uran, Vanadium, Zink, Zinn;
- e. Gehalt an organischen Substanzen: gesamter und gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC);
- f. Gegebenenfalls im Sinne einer Risikoanalyse bei Bezugsanalysen oder Verdacht auf Kontaminationen: Phenole, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (6 Leitsubstanzen), leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LHKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) in mg/l; extrahierbare Substanzen, organisch gebundener Stickstoff, Tenside, nitrierte und halogenierte Aromaten, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit Metaboliten, Arzneimittelwirkstoffe.

2.6 Mikrobiologische Untersuchungen

- (1) Besonders die Untersuchung auf Krankheitserreger ist von größter Bedeutung. Da die An- oder Abwesenheitsermittlung einzelner Krankheitserreger bei ihrer möglichen Vielzahl langwierig und aufwendig ist, werden die mikrobiologischen Routineuntersuchungen vorwiegend auf sog. Indikatorkeime beschränkt, die relativ leicht nachweisbar sind und erfahrungsgemäß einen zuverlässigen Hinweis auf Verunreinigungen und Vorkommen von Krankheitserregern geben. In speziellen Fällen ist allerdings auch die gezielte Untersuchung auf bestimmte Krankheitserreger notwendig.
- (2) Darüber hinaus dürfen die mikrobiologische Beschaffenheit oder sonstige Umstände keinen Hinweis auf eine Verunreinigung geben

2.6.1 Abwesenheit von Krankheitserregern

Auf folgende Indikatorkeime ist zu untersuchen, um die Abwesenheit von Krankheitserregern in den vorgeschriebenen Probevolumina zu überprüfen:

Tabelle 9: Untersuchung auf Indikatorkeime bei Meerwasser

	Vorgeschriebenes Probevolumen
Escherichia coli	in 100 ml
Coliforme Keime	in 100 ml
Staphylococcus aureus	in 100 ml
Pseudomonas aeruginosa	in 100 ml
Legionella pneumophila	in 100 ml

2.6.2 Gesamte Mikroorganismen

Folgende Richtwerte für vermehrungsfähige Keime bei den angegebenen Bebrütungstemperaturen dürfen bei der Anwendung nicht überschritten werden.

Tabelle 10: Richtwerte für Koloniebildende Einheiten (KBE) bei Meerwasser

Auf Standardnährböden	Spezifikationen in Koloniebildenden Einheiten (KBE)
Bebrütung 20 °C ± 2 °C nach 44 ± 4 Std.	100 KBE/ml
Bebrütung 36 °C ± 1 °C nach 20 ± 4 Std.	100 KBE/ml

Davon abweichend kann bei Inhalationen mit Meerwasser verlangt werden, dass die koloniebildenden Einheiten bei der Bebrütung mit 20 °C und 36 °C in 100 ml nicht nachweisbar sind. Zusätzlich kann bei Meerwasserinhalationen die arbeitstäglige Bestimmung und Protokollierung folgender Punkte verlangt werden: Ergebnis des Filterintegritätstestes und Sterilitätsparameter (Temperatur, Druck, Haltezeit).

Bei erhöhten koloniebildenden Einheiten (KBE) sind die Ursachen festzustellen und die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

2.6.3 Schwimm- und Bewegungsbäder

Bei Schwimm- und Bewegungsbädern gilt:

- Abwesend in 100 ml: Coliforme Keime, Escherichia coli, Pseudomonas aeruginosa bei 37 °C, Koloniezahl bei 37 °C in 1 ml < 100;
- Legionella species in 100 ml < 1 (im Beckenwasser von Warmsprudelbecken sowie Becken mit zusätzlichen aerosolbildenden Wasserkreisläufen und Beckenwassertemperaturen > 23 °C).
In Schwimm- und Bewegungsbädern sowie Therapiebecken sind die mikrobiologischen und allgemeinen Hygiene-Untersuchungen nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

2.7 Zusammenfassende Beurteilung

Zum Abschluss ist auf dieser Basis eine zusammenfassende Beurteilung des Meerwassers und des Betriebes durchzuführen.

3 Meerwasserkontrollanalysen

- (1) Zur notwendigen Überwachung des Meerwassers gehören regelmäßige Kontrollanalysen (täglich / monatlich / halbjährlich / 4- / 5-jährlich) auf dem Wege der Zuleitung oder am Ort der Anwendung. Art und Umfang richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Nutzung.
- (2) Der Sinn der Kontrollanalysen liegt in der Sicherstellung der

hygienischen Beschaffenheit und der therapeutischen Nutzbarkeit aufgrund der Zusammensetzung des Meerwassers und der darauf abgestellten Indikationen.

- (3) Einzelheiten zu den Kontrollanalysen ergeben sich aus dem Anforderungsschema der Untersuchungen von Meerwasser am Ende des Kapitels.

4 Veröffentlichung

- (1) Veröffentlichungen der Analysenergebnisse bedürfen in jeder Form (z. B. Werbematerial oder Etiketten) einer fachlichen Überprüfung.
- (2) Dies ist als Hinweis auf die Zweckmäßigkeit einer fachlichen Beratung des Auftraggebers durch den Gutachter oder durch den Verantwortlichen zu betrachten. Zwecks Übersichtlichkeit, Richtigkeit und Herausstellung charaktergebender Analysendaten (z. B. in Werbeschriften und dergleichen) liegt bei allen Veröffentlichungen eine Abstimmung mit dem Gutachter oder dem Verantwortlichen im Interesse des Auftraggebers. Unter den zahlreichen Einzeldaten einer Meerwasseranalyse muss auch jeweils entschieden werden, welche Bestandteile und Konzentrationsangaben zur Veröffentlichung wesentlich und notwendig sind. Die Namensnennung des Gutachters bzw. des Untersuchungsinstituts ist dabei unerlässlich.
- (3) Anforderungsschema der Untersuchungen von Meerwasser:

Tabelle 11: Anforderungsschema der Untersuchungen von Meerwasser

Zu dokumentieren	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung					
	Bezugs-analyse	Kontrollanalysen				
		täglich	monat-lich	halb-jährlich	4/5-jährlich	Wieder-holungs-analyse spätestens 10-jährlich
Sensorische Prüfung						
Geruch	x	x	x	x	x	x
Färbung	x	x	x	x	x	x
Klarheit/Trübung*	x	x	x	x	x	x
Physikalische und physikalisch-chemische Kenngrößen						
Meerwassertemperatur	x	x	x	x	x	x
pH-Wert	x	x	x	x	x	x

Zu dokumentieren	Zeitpunkt / Periodische Überprüfung					
	Bezugs-analyse	Kontrollanalysen				
		täglich	monat-lich	halb-jährlich	4/5-jährlich	Wieder-holungs-analyse spätestens 10-jährlich
Physikalische und physikalisch-chemische Kenngrößen						
spez. elektr. Leitfähigkeit	x	x	x	x	x	x
Dichte	x					x
Chemische Kenngrößen						
Kationen						
Natrium	x					x
Kalium	x					x
Lithium	x					x
Ammonium	x	x	x	x	x	x
Magnesium	x					x
Calcium	x					x
Mangan	x			x	x	x
Eisen	x			x	x	x
Anionen						
Chlorid	x		x	x	x	x
Fluorid	x					x
Bromid	x					x
Iodid	x					x
Nitrit	x	x	x	x	x	x
Nitrat	x	x	x	x	x	x
Sulfat	x					x
Hydrogenphosphat	x					x
Hydrogencarbonat/Carbonat	x					x
TOC/DOC	x				x	x
Spurenelemente**	x				x	x
Kontaminations-parameter***					(x)	
Mikrobiologische Kenngrößen						
Coliforme Keime	x		x	x	x	x
Escherichia coli	x		x	x	x	x
Staphylococcus aureus	x		x	x	x	x

Pseudomonas aeruginosa	x		x	x	x	x
Koloniezahl (20 °C nach 24h)	x		x	x	x	x
Koloniezahl (36 °C nach 24h)	x		x	x	x	x
Legionellen	x			x	x	x
Bezugsanalyse ist die erstmalige Aufzeichnung der Bestandteile einer speziellen Meerwasserprobe, auf die sich alle weiteren Untersuchungen beziehen. * KLARHEIT/TRÜBUNG z. B. beeinträchtigt durch Algen- oder Quallenbefall. ** SPURENELEMENTE sind Arsen, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Nickel, Blei, *** Antimon, Selen; gegebenenfalls Kupfer, Zink, Kobalt, Molybdän, Vanadium, Zinn, Silber, Aluminium, Uran. KONTAMINATIONSPARAMETER sind Phenole, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (6 Leitsubstanzen), leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LHKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) in mg/l, extrahierbare Substanzen, organisch gebundener Stickstoff, Tenside, nitrierte und halogenierte Aromaten, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit Metaboliten, Arzneimittelwirkstoffe; sie werden fallweise analysiert.						

C Natürliche Heilmittel des Klimas und der Luft

- (1) Diese Bestimmungen sollen gewährleisten, dass Kurgäste in den Heilbädern und Kurorten sowie Luftkurorten und Erholungsorten bioklimatische und luftqualitative Bedingungen vorfinden, die eine Anwendung des Klimas als natürliches ortsgebundenes Heilmittel ermöglichen und bei sonstigen Anwendungen zumindest keine für den Kurerfolg oder die Erholungsfunktion abträgliche Belastung darstellen. Zu diesem Zweck werden in den Heilbädern und Kurorten sowie Luftkurorten und Erholungsorten Untersuchungen des Bioklimas und der Luftqualität durchgeführt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die allgemeine Beurteilung und weiterführende wissenschaftliche Gutachten über die bioklimatische und luftqualitative sowie ggf. therapeutische Eignung des Heilbades, des Kurortes, des Luftkurortes bzw. Erholungsortes. Diese dienen den Aufsichtsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die Verleihung bzw. Bestätigung der gegliederten Artbezeichnungen.
- (2) Die Anwendung des Bioklimas als eigenständiges Element der Kur setzt Eigenschaften voraus, die zur Entlastung (Schonung) oder Anregung (Reiz) von Körperfunktionen geeignet sind (therapeutisch anwendbares Klima).
- (3) In Erholungsorten und Seebädern ist eine einwandfreie Luftqualität gefordert. Eine wissenschaftliche Untersuchung der therapeutischen Wirkfaktoren des Bioklimas und der Luftgüte ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- (4) Die therapeutischen Eigenschaften des Klimas liegen im Bereich der thermischen, aktinischen (Strahlung) und luftqualitativen Bedingungen, die

die lokalen Reiz- und Schonfaktoren definieren. Durch das Verbringen eines Patienten in größere Höhen und die damit verbundene Verminderung des Sauerstoff-Partialdruckes wird bereits ein therapeutisch verwertbarer Einfluss erreicht. (Minderung des Sauerstoff-Partialdrucks bei 1000 m über NN. ca. 12 %, bei 3000 m über NN ca. 30 %). Um einen derartigen wirksamen Einfluss zu gewährleisten, geht man im Allgemeinen von einer Höhe von 1000 bis 1500 m über NN aus.

- (5) Wenn an einem Ort durch orographische Gegebenheiten oder besondere Vegetationsverhältnisse (z. B. Waldbestand, Freiflächen und deren Verhältnis zueinander) kurz- oder auch längerfristige Abwandlungen des weiträumigeren Klimas möglich sind, werden hierdurch zweckdienliche Abstufungsmöglichkeiten der klimatischen Verhältnisse gegeben sein, die in höher prädikatisierten Orten bereits im engeren Kurgebiet einen ärztlich dosierten therapeutischen Einsatz unterschiedlicher biotroper Reiz- und Schonfaktoren ermöglichen. Es wird also nicht nur eine Therapie „im Klima“, sondern auch eine Therapie „mit dem Klima“ möglich gemacht.
- (6) Der medizinisch-klimatologisch geschulte Kurarzt wird bei seiner Klimatherapie je nach Befindenslage seines Patienten und je nach den zeitlich obwaltenden Witterungsbedingungen entscheiden können, ob er beispielsweise seinem Patienten einen den Organismus wenig belastenden Waldspaziergang, eine Wanderung über stärkere Klimareize bietende Freiflächen (Wind und/oder stärkere Besonnung) oder eine schonende Liegekur anraten soll.
- (7) Ein solch therapeutisch anwendbares Klima kann auch einem Ort zugesprochen werden, der in einem weniger hohen Meeresniveau liegt, und der dann – bei Vorliegen aller anderen erforderlichen Eigenschaften – ein „Heilklimatischer Kurort“ sein kann. Dabei wird die Bedeutung einer gewissen Höhenlage über NN nicht verkannt, durch die ein Ort – besonders bei winterlichen Hochdruckwetterlagen – oberhalb der nachteiligen „Inversionsschicht“ liegen kann. Das Klima eines Heilklimatischen Kurortes ist nicht allein wegen des Fehlens schädlicher Beimengungen im Aerosol oder wegen sonstiger vergleichbarer geringerer Belastungsgrößen ein Mittel für die Therapie, sondern gerade wegen der erwähnten Dosierungsmöglichkeiten klimatischer Reiz- und Schonfaktoren. Der Effekt des Klimas ist auch immer nur in Relation zur Ausgangssituation (dem Heimatklima) zu beurteilen. Es ist daher weniger ein „Reiz-“ von einem „Schonklima“ zu trennen, sondern von milden und stärkeren Klimaeffekten bzw. biotropen Reizen zu sprechen.

I Qualität des Bioklimas

1 Grundlagen

- (1) Die Atmosphäre und damit das Klima sind Teil der Umwelt, mit der sich der menschliche Organismus ständig auseinandersetzen muss, um eine optimale Anpassung an die Umgebungsbedingungen zu erreichen. Die Anpassung an wechselnde Klimabedingungen wird in den Heilbädern, Kurorten, Luftkurorten und Erholungsorten zur Übung der körpereigenen Regulationsmechanismen genutzt. Voraussetzung ist je nach indikationsspezifischer therapeutischer Zielsetzung die Minimierung belastender atmosphärischer Faktoren und/ oder die Exposition des Kurpatienten gegenüber den ungewohnten Klimareizen am Kurort. Klimareize ergeben sich aus dem thermischen und aktinischen Wirkungskomplex, bezüglich Seesalz auch aus dem luftqualitativen Wirkungskomplex. Zu diesem Zweck werden Klimainformationen erhoben und aufbereitet mit dem Ziel, gesundheitsfördernde Eigenschaften oder auch Abträglichkeiten des örtlichen Klimas aufzuzeigen. Darauf aufbauend hat die bioklimatologische Bewertung die Aufgabe, die Grundlagen für eine dosierte therapeutische Anwendung der Klimareize als eigenständige Elemente einer Klimakur bereitzustellen.
- (2) Das Klima unterscheidet sich von den anderen ortsgebundenen Heilmitteln insbesondere durch die große räumliche und zeitliche Variabilität. Zusätzlich spielt beim Ortswechsel auch der Kontrast zum Heimatklima eine Rolle.

2 Bewertung des örtlichen bzw. des Kurortklimas

- (1) Das Bioklimatische Gutachten in Form einer vereinfachten, Standard- oder erweiterten Klimaanalyse oder die Bioklimatische Beurteilung sollen die Eignung des Bioklimas im Bewertungsgebiet prüfen.
- (2) Das Bioklimatische Gutachten vermittelt dazu den erforderlichen Überblick über die klimatischen Verhältnisse am Ort. Die bioklimatologische Bewertung liefert Grundlagen für die Anwendung des Klimas als natürliches Heilmittel (therapeutisch anwendbares Klima). Ein therapeutisch anwendbares Klima ist Voraussetzung für die Anwendung des Klimas als natürliches Heilmittel. Es setzt das weitgehende Fehlen belastender Faktoren (nur selten Wärmebelastung, ausreichende Strahlungsintensität, Luftreinheit, Allergenfreiheit) sowie die Möglichkeit der dosierten Anwendung von Klimareizen (Kältereize, UV-B-Strahlung) voraus. In einer Bioklimatischen Beurteilung werden der Umfang der notwendigen Untersuchungen zum Bioklima festgelegt und die Erfolgsaussichten für das angestrebte Verfahrensziel abgeschätzt. Das Bioklimatische Gutachten enthält einen auf die Artbezeichnung

abgestimmten Entscheidungsvorschlag. Aus ihm soll hervorgehen, ob der Antrag aus bioklimatologischer Sicht (gegebenenfalls mit Einschränkungen) zu befürworten ist. Auf Möglichkeiten zur Verbesserung und Entwicklung der örtlichen bioklimatischen Eigenschaften soll gegebenenfalls hingewiesen werden.

- (3) Das Bioklimatische Gutachten wird je nach angestrebter Artbezeichnung dreistufig angefertigt als: vereinfachte Klimaanalyse für Kurorte mit Anwendung ortsgebundener Heilmittel (Kurort mit Heilquellenkurbetrieb / Kurort mit Peloidkurbetrieb / Kurort mit Heilstollenkurbetrieb) und für Kneipp- / Schroth- / Felkekurorte sowie für Erholungsorte und Seebäder, Standard-Klimaanalyse für Heilbäder mit Anwendung ortsgebundener Heilmittel (Mineral-Thermalheilbad / Moorheilbad) sowie für Kneipp- / Schroth- / Felkeheilbäder, Luftkurorte sowie für Seebäder mit Kurbetrieb, erweiterte Klimaanalyse für Heilklimatische Kurorte und Seeheilbäder. Zur Überprüfung der klimatischen Verhältnisse erfolgt in mindestens zehnjährigem Abstand eine periodische Überprüfung der bioklimatischen relevanten Einflussfaktoren.
- (4) Wegen der erheblichen therapeutischen Bedeutung der Klimafaktoren für den menschlichen Organismus sind wissenschaftliche Klimabewertungen ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung der Kur und von Erholungsaufenthalten. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bioklimatische Beurteilung sowie die bioklimatischen Gutachten bundeseinheitlich von überregional erfahrenen und auf diesem Spezialgebiet der Medizin-Meteorologie bewährten Institutionen erstellt werden. Hier soll sichergestellt werden, dass die Methoden und Verfahren angemessen sind und eine hinreichende Qualität aufweisen sowie die Gutachter über Fachkunde und Sachverstand verfügen, damit die Grundlage für die Prädikatisierung bundesweit vergleichbar ist.

2.1 Bewertungsgebiet

- (1) Das Bewertungsgebiet umfasst das Gebiet, für das die Artbezeichnung angestrebt wird bzw. bestätigt werden soll. Als Bewertungsgebiet gilt grundsätzlich der gesamte Aufenthaltsbereich der Kurgäste, dazu zählen insbesondere die klimatherapeutisch genutzten oder dafür vorgesehenen Bereiche sowie alle Kureinrichtungen mit der für einen längeren Freiluftaufenthalt vorgesehenen Umgebung.
- (2) Die Auswirkungen der örtlichen Geländeverhältnisse auf die bioklimatischen Einflussgrößen sind für das gesamte Bewertungsgebiet zu untersuchen.

2.2 Datengrundlage

- (1) Die notwendige Datengrundlage ergibt sich grundsätzlich aus der Beurteilungsaufgabe. Daten- und Methodenverfügbarkeit lässt Spielräume für den Gutachter zu.
- (2) Die Erstellung der Klimaanalyse erfordert:
 - a. zeitlich und räumlich repräsentative Klimadaten unter Einbeziehung von Langzeitbeobachtung der regionalen Klimaentwicklung,
 - b. Beurteilung des örtlichen Klimas und seiner kleinräumigen, orographische Differenzierung,
 - c. die flächenhafte Bewertung der bioklimatischen Eignung. Als Grundlagen kommen in Betracht:
 - Daten einer Kurortklimastation,
 - langjährige Klimareihen, Bezugszeitraum ist die jeweilige in der Regel dreißigjährige aktuelle Klimanormalperiode der World Meteorological Organization (WMO),
 - Modellsimulation der bioklimatisch relevanten Parameter.

2.2.1 (Fakultative) Messungen der Kurortklimastation

- (1) Sollen die notwendigen klimatologischen Informationen durch Messungen an einer örtlichen Klimastation ermittelt werden, so sind im Zusammenhang mit der Erstprädikatisierung in einem zweijährigen Zeitraum mindestens die Parameter Lufttemperatur, Luftfeuchte, Sonnenscheindauer bzw. Globalstrahlung sowie Windrichtung und -geschwindigkeit zu messen.
- (2) Die Notwendigkeit, weitere Parameter zu messen oder zu beobachten, kann sich aus den topographischen Besonderheiten des Untersuchungsgebietes oder einem speziellen Untersuchungsziel ergeben.
- (3) Die in den Messungen an einer Kurortklimastation gewonnen Klimadaten sind mit den entsprechenden Daten mindestens einer für das Beurteilungsgebiet repräsentativen Klimastation mit einem ausreichend langen, in der Regel dreißigjährigen, Bezugszeitraum auf ihre statistische Sicherheit abzugleichen.

2.2.2 Modellanwendungen

Eine flächenhafte Darstellung von Klimadaten lässt sich durch Anwendung von Modellen erreichen. Dabei handelt es sich überwiegend um Verfahren in GIS-Technik, die den Einfluss der Klimafaktoren geographische Breite, Höhe über NN, Orographie, Maritimität-Kontinentalität und ggf. Landnutzung berücksichtigen.

2.2.3 Modelle zur Bewertung der thermischen Bedingungen

Eine Bewertung der thermischen Bedingungen erfolgt aus Modellrechnungen zum Wärmehaushalt des Menschen. Zu berechnen sind dabei die thermische Reizstärke im Jahresgang und die Zahl der Tage

mit Wärmebelastung als Jahresmittelwert. Ein Tag mit Wärmebelastung ist definiert als die sich aus dem Klima-Michel-Modell ergebende rechnerische Abweichung von einer ausgeglichenen Wärmebilanz von 60 W/m² bei Sommerbekleidung (0,5 clo; 1 clo = 0,155 m² K W⁻¹ [entsprechend Straßenanzug]) und einem Energieumsatz von 116 W/m².

2.2.4 Modelle zur Darstellung bioklimatischer Parameter in der Fläche

- (1) Zur flächenhaften Darstellung bioklimatisch relevanter Parameter (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag, Windgeschwindigkeit, Sonnenscheindauer, Globalstrahlung, UV-Strahlung, Kältereize und Wärmebelastung) können Modelle verwendet werden. Um dabei lokale Besonderheiten herauszuarbeiten, sind die für die bioklimatologische Bewertung besonders relevanten Parameter „Sonnenstrahlung“ und „thermische Bedingungen“ in gegliedertem Gelände mit höherer räumlicher und zeitlicher Auflösung darzustellen.
- (2) Lokale Windsysteme lassen sich mit Hilfe von Kaltluftabflussmodellen unter Verwendung einer digitalen Höhendatei und unter Berücksichtigung einer einfachen Landnutzungsklassifikation erfassen. Kaltluftabflüsse führen in ihrem durch die örtliche Topographie vorgegebenen Wirkungsraum an Tagen mit Wärmebelastung zu einer entlastenden abendlichen Abkühlung.

2.2.5 Kurklimamodelle

Kurklimamodelle unterstützen die therapeutische Anwendung des Klimas im Kurort. Wesentliches Leistungsmerkmal des Verfahrens ist das Bereitstellen von aktuellen Informationen zur Dosierung der Klimareize in Abhängigkeit von den topographischen Gegebenheiten (Höhe über NN, Orographie, Landnutzung). Für die gezielte Durchführung von Terrainkuren sind sowohl die thermische Reizstärke als auch leistungsphysiologische Anforderungen zu berücksichtigen.

2.3 Bioklimatische Beurteilung (BU)

- (1) Die Bioklimatische Beurteilung (BU) ist die Grundlage der Bewertung des örtlichen bzw. des Kurortklimas. Für die Klimaanalyse liefert die Bioklimatische Beurteilung (BU) eine Abschätzung der Erfolgsaussichten. Wesentliche Grundlagen der Bioklimatischen Beurteilung (BU) sind eine Ortsbesichtigung und die Ergebnisse von Modellrechnungen.
- (2) Für die Bioklimatische Beurteilung (BU) ist eine Ortsbesichtigung erforderlich. Die Ortsbesichtigung soll die Abwandlung des Großklimas durch die örtlichen topografischen Verhältnisse einschließlich Bewuchs und Bebauung abschätzen. Bei einer Ortsbesichtigung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a. Topografie und Flächennutzung im Beurteilungsgebiet,
- b. Erfassung und Bewertung lokalklimatisch bedeutsamer
- c. Flächen, Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung,
- d. Beurteilung der Durchlüftungsverhältnisse,
- e. Art und Lage der vorhandenen oder geplanten Kur-, Erholungs- und Dienstleistungseinrichtungen.

Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die Durchlüftungs- und Sonnenstrahlungsverhältnisse sowie die abendliche Abkühlung als Wirkfaktoren zu beurteilen.

- (3) Die thermischen Bedingungen im Untersuchungsgebiet werden aufgrund von Modellrechnungen abgeschätzt und bewertet. Die thermische Reizstärke ist anhand des Jahresganges sowie der mittleren Zahl der Tage mit Wärmebelastung abzuschätzen.

2.4 Bioklimatisches Gutachten (BG)

Ein Bioklimatisches Gutachten (BG) beinhaltet als Grundlage immer eine Bioklimatische Beurteilung (BU) des Bioklimas.

2.4.1 Bioklimatisches Gutachten (BG) in Form einer vereinfachten Klimaanalyse

- (1) Das Bioklimatische Gutachten (BG) in Form einer vereinfachten Klimaanalyse soll die bioklimatisch bevorzugte Lage des Ortes feststellen. Grundlagen für die Bewertung sind Ergebnisse einer Ortsbesichtigung, Modellrechnungen sowie repräsentative Klimadaten.
- (2) Sie umfasst:
- a. Bioklimatische Beurteilung (BU),
 - b. Beschreibung des regionalen Klimas,
 - c. Beschreibung lokalklimatischer Besonderheiten,
 - d. Bewertung der thermischen und aktinischen Bedingungen.

2.4.2 Bioklimatisches Gutachten (BG) in Form einer Standard-Klimaanalyse

- (1) Ein Bioklimatisches Gutachten (BG) in Form einer Standard-Klimaanalyse setzt entweder zweijährige Messungen an einer örtlichen Kurortklimastation oder Modellrechnungen voraus. Sie enthält unter anderem eine Darstellung und Diskussion bioklimatisch relevanter Parameter (Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Sonnenscheindauer, Wind, gegebenenfalls Niederschlag, Nebel u. a.), eine Erörterung lokalklimatischer Besonderheiten, eine bioklimatologische Analyse des thermischen, aktinischen (Strahlung) und luftqualitativen Wirkungskomplexes sowie eine Darstellung und Bewertung der bioklimatischen Schon-, Reiz- und Belastungsfaktoren. Sie bedeuten im Einzelnen:

a. Schonfaktoren:

- thermisch ausgeglichene Bedingungen (Regulation über die

Bekleidung möglich),

- ein leicht erhöhtes Strahlungsangebot mit der Möglichkeit, in schattige Bereiche (Wald) auszuweichen,
- eine geringe Luftverschmutzung.

b. Reizfaktoren:

- Möglichkeit der verstärkten Abkühlung des Organismus (Kältereiz),
- erhöhte Intensität der Sonnenstrahlung,
- geringer Sauerstoffpartialdruck,
- maritimes Aerosol.

c. Belastungsfaktoren:

- Behinderung der Wärmeabgabe des Menschen (Wärmebelastung),
- Behinderung der Sonneneinstrahlung,
- mit Schadstoffen angereicherte Luft.

Die Bewertung soll insbesondere auf den Jahresgang der thermischen Reizstärke, auf die Wärmebelastung, ggf. modifiziert durch die abendliche Abkühlung, die Strahlungsbedingungen sowie auf Intensität und Wirkungsbereich von lokalen Windsystemen eingehen.

- (2) Ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse erfordert die zeitlich und räumlich repräsentative Darstellung der bioklimatisch bedeutsamen Einflussfaktoren. Die Standard-Klimaanalyse geht dazu ausführlich auf die Geländeverhältnisse (Luv-, Lee-, Gipfel-, Pass-, Hang- oder Terrassenlage) ein und berücksichtigt deren Auswirkungen auf Windschutz und Luftaustausch sowie die dadurch bedingte Abwandlung des großräumigen Klimas. Die Standard-Klimaanalyse überprüft prädikatsspezifisch das Vorhandensein eines geeigneten Lage- und Witterungsklimas bzw. eines therapeutisch anwendbaren Klimas.

2.4.3 Bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse

- (1) Die Anerkennung als Heilklimatischer Kurort und/oder Seeheilbad erfordert ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse. In dieser sind die Abstufungsmöglichkeiten der bioklimatischen Einflussgrößen im Beurteilungsgebiet sowie der zeitliche Gang ausgesuchter meteorologischer Parameter als zusätzliche Bewertungsgrößen heranzuziehen und bioklimatisch besonders wirksame Wettersituationen zu beschreiben.
- (2) Zur Dosierung der Klimareize in Heilklimatischen Kurorten sollen dem Therapeuten und Kurgast in geeigneter Weise aufbereitete, aktuelle meteorologische Daten zur Verfügung stehen. Unter der Dosierung der Klimareize wird die bewusste und gezielte Exposition gegenüber Klimareizen auf der Basis eines

Therapiekonzeptes verstanden. Zur Dosierung der Klimareize ist eine automatische Wetterstation erforderlich. Dabei müssen aktuelle Daten mindestens der folgenden Parameter „real time“ zur Verfügung stehen: Lufttemperatur, Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit, Globalstrahlung (besser zusätzlich noch direkte Sonnenstrahlung). Neben den automatischen Wetterstationen sind auch vergleichbare Daten aus repräsentativen Modellrechnungen (Rasterdaten) gleichberechtigt zugelassen.

- (3) Das Terrainkurwegenetz ist bioklimatologisch unter Einschluss der leistungsphysiologischen Anforderungen zu bewerten.

2.5 Beurteilungsgrößen und Richtwerte

Für Heilklimatische Kurorte und Seeheilbäder gelten folgende Richtwerte:

2.5.1 Sonnenstrahlung

Die jährliche Mindestdauer an Sonnenschein muss im Mittel im Kurgebiet 1.500 Stunden, bei geländebedingter Horizonteinschränkung 1.350 Stunden betragen. Sie sind anhand von Messungen oder Modellrechnungen die Strahlungsbedingungen im Jahresgang im Hinblick auf ihre therapeutische Nutzung darzustellen.

2.5.2 Thermische Bedingungen

- (1) Die mittlere Zahl der Tage pro Jahr mit Wärmebelastung und die mittlere Stärke der Kältereize im Jahresgang sind abzuschätzen. Eine Wärmebelastung darf an nicht mehr als 20 Tagen pro Jahr im vieljährigen Durchschnitt auftreten. Kleinräumige Differenzierungen durch unterschiedliche Landnutzung (Wald, Freiland, Besiedlung etc.) sind begünstigend zu berücksichtigen.
- (2) Eine Überschreitung dieses Richtwerts um nicht mehr als drei Tage kann durch eine ausreichende abendliche Abkühlung kompensiert werden. Die abendliche Abkühlung ist dabei definiert als Differenz der thermischen Bedingungen zwischen Tag und Nacht. Die Quantifizierung einer „ausreichenden“ Abkühlung ist in der Entwicklung.

3 Periodische Überprüfung des Klimas (alle zehn Jahre)

- (1) Bei der periodischen Überprüfung des Klimas sollen die Auswirkungen auf das örtliche Bioklima im Bewertungsgebiet abgeschätzt werden, die durch Veränderungen in den Bereichen Bebauungsplanung, Vegetation, Gewerbe- und Verkehrsbauten eintreten können.
- (2) Durch Änderungen der Flächennutzung, Ausdehnung und Verdichtung der Bebauung und ähnliches mit Auswirkungen auf die Durchlüftung können sich die örtlichen bioklimatischen Verhältnisse ändern. Daher ist in Abständen von längstens zehn Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Klimaanalyse bzw.

bioklimatischen Beurteilung weiterhin gegeben sind. Aus Gründen der Qualitätssicherung ist die Zehnjahresfrist einzuhalten.

- (3) Dazu ist eine Ortsbesichtigung erforderlich, in der die oben genannten Einflussgrößen und deren Auswirkungen zu beurteilen sind. Die Bioklimatische Beurteilung zur periodischen Überprüfung enthält einen Entscheidungsvorschlag, in dem zur Bestätigung der Artbezeichnung aus bioklimatologischer Sicht Stellung zu nehmen ist.
- (4) In Erholungsorten und Seebädern ist eine erneute Überprüfung der örtlichen bioklimatischen Verhältnisse dann durchzuführen, wenn ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass seit der Erstellung der letzten Beurteilung bioklimatische Veränderungen eingetreten sind.

4 Qualitätssicherung

4.1 Messungen

- (1) Es sind konventionelle sowie automatische Messstationen zulässig.
- (2) Die Qualitätsstandards für die Sensoren sowie die Anforderungen an die Standorte zur Aufstellung der Geräte im Gelände sind einzuhalten. Die einwandfreie Funktion der Messanlagen ist regelmäßig zu kontrollieren.

4.2 Datenprüfung

Die Datenkollektive sind auf offensichtliche, während der Datengewinnung entstandene Fehler auf Plausibilität hin zu überprüfen und gegebenenfalls durch Rückgriff auf geeignete fremde Daten zu korrigieren.

Tabelle 12: Anforderungsschema Bioklima

Nachweis besonderer balneologischer Anforderungen	Bäder- / Prädikats-Sparten	Bioklima / Grad und Zyklen der Prüfung									Entwicklungsstufe
	Artbezeichnung	Erstprädikatisierung Bg*	Erstprädikatisierung Bg**	Erstprädikatisierung Bg***	SO / WB	Periodische Kontrollüberprüfung	Periodisch Bg*	Periodisch Bg*	Periodisch Bg*	SO / WB	
	Erholungsort (/Küstenbadeort)	BG*				-	-	-	-		Prädikat
	Seebad	BG*				-	-	-	-		Prädikat
	Luftkurort		BG**			10 J BU		10 J BG** indiziert			Prädikat
x	Seebad mit Kurbetrieb		BG**			10 J BU		10 J BG** indiziert			Höher prädikatisiert
	Kneippkurort	BG*				10 J BU	10 J BG* indiziert				Höher prädikatisiert
	Schrothkurort	BG*				10 J BU	10 J BG* indiziert				Höher prädikatisiert
x	Felkekurort	BG*				10 J BU	10 J BG* indiziert				Höher prädikatisiert
x	Kurort mit Peloidkurbetrieb	BG*				10 J BU	10 J BG* indiziert				Höher prädikatisiert
x	Kurort mit Heilquellenkurbetrieb	BG*				10 J BU	10 J BG* indiziert				Höher prädikatisiert
x	Kurort mit Heilstollenkurbetrieb										
	über tage	BG*				10 J BU	10 J BG* indiziert				Höher prädikatisiert
	unter tage	-	-	-		-	-	-	-		
	Kneipp HB		BG**			10 J BU		10 J BG** indiziert			Höchste Stufe
	Schroth HB		BG**			10 J BU		10 J BG** indiziert			Höchste Stufe
x	Felke HB		BG**			10 J BU		10 J BG** indiziert			Höchste Stufe
x	Moor HB		BG**			10 J BU		10 J BG** indiziert			Höchste Stufe
x	Mineral-/Thermal HB		BG**			10 J BU		10 J BG** indiziert			Höchste Stufe
x	See HB			BG***	SO/ WB	10 J BU			10 J BG*** indiziert	10 J SO/WB indiziert	Höchste Stufe
	Heilklimatischer Kurort			BG***	SO/ WB	10 J BU			10 J BG*** indiziert	10 J SO/WB indiziert	Höchste Stufe

HB = Heilbad
 BU = Bioklimatische Beurteilung ohne Messwerte und ohne Richtwertvorgaben

Ein Bioklimatisches Gutachten (BG) beinhaltet immer eine Bioklimatische Beurteilung (BU);
 BG* = Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse
 BG** = Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse
 BG*** = Bioklimatisches Gutachten in Form einer erweiterten Klimaanalyse
 indiziert = Wenn die anfängliche Einstufung in den regionalen Klimatyp zu korrigieren ist,

SO/WB da die innerverbandlich abgestimmten Richtwerte überschritten werden, besteht Nachprüfungsbedarf
 = Bioklimatisches Gutachten mit Messwerten und MIT Verpflichtung zum Einhalten von Richtwerten für Sonnenstunden (So) und Wärmebelastungstage (WB)
 n J von Richtwerten für Sonnenstunden (So) und Wärmebelastungstage (WB)
 X = Prüfintervall in Jahren
 = Nachweis besonderer balneologischer Anforderungen.

Bei dem vorigen Raster handelt es sich um die Regelfälle. In begründeten Einzelfällen sind darüber hinausgehende Prüfschritte einzuleiten.

II Luftqualität

1 Grundlagen

- (1) Die Luftqualität wird beeinträchtigt durch einen mehr oder weniger hohen Gehalt unerwünschter Beimengungen in der Umgebungsluft. Eine gesundheitlich unzulässige Luftbelastung ist gegeben, wenn Luftbeimengungen in der Umgebungsluft in solchen Konzentrationen vorliegen, dass im Jahresmittel die als gesundheitlich zulässig gewerteten jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte für Leitsubstanzen aus der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) überschritten werden.
- (2) Für alle prädikatisierten Artbezeichnungen, deren generelle gesundheitsfördernde Ausrichtung bis hin zu speziellen namensgebenden Therapiebesonderheiten von den zuständigen Länderbehörden anerkannt wurden, ist das Einhalten der jeweils aktuellen Rechtsvorschriften für Wohngebiete als Mindestvoraussetzung zu gewährleisten. Dazu gehört auch das Einhalten von Immissionsgrenzwerten in der jeweils gültigen Verordnung (BImSchV) über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (3) Darüber hinaus können und sollen artbezeichnungsabhängig für ausgewählte Kenngrößen noch weiter verringerte Luftbelastungen im Vergleich zu gesetzlich zulässigen Grenzwerten der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) als maximale Ausschöpfungsgrade in kurgastrelevanten Bewertungsgebieten festgelegt werden.

2 Bewertung der Luftqualität

Durch eine Luftqualitätsbeurteilung (LU) oder durch ein Luftqualitätsgutachten (LG) wird bewertet, ob die artbezeichnungsabhängigen Anforderungen an die Luftqualität eingehalten werden. Aus luftqualitativer Sicht soll gegebenenfalls beurteilt werden, ob für örtliche Beurteilungsgebiete der Verdacht gerechtfertigt ist, dass gesetzliche Grenzwerte nicht eingehalten werden und insofern – in Absprache mit der Anerkennungsbehörde – weiterer Überprüfungsbedarf besteht.

3 Luftqualitätsbeurteilung (LU)

- (1) In einer Luftqualitätsbeurteilung (LU) wird – ggf. unter Verwendung amtlicher Daten – die örtliche Immissionsbelastung abgeschätzt. Diese ist unter anderem abhängig von externen Faktoren:
 - a. regionale Immissionsvorbelastung,
 - b. Belüftungsverhältnisse.

- (2) Unter Berücksichtigung der artbezeichnungsabhängig unterschiedlichen Vorgaben wird im Rahmen einer Ortsbesichtigung der Einfluss von innerörtlichen luftqualitativ relevanten Emissionen abgeschätzt.

Dazu gehören:

- a. Verkehrsbelastung (Verkehrsemissionen),
- b. Siedlungsdichte (Heizungsemissionen),
- c. Emissionen aus Gewerbebetrieben.

4 Luftqualitätsgutachten (LG)

- (1) Ein Luftqualitätsgutachten (LG) enthält über eine Luftqualitätsbeurteilung (LU) hinaus eine auf Messungen beruhende Bewertung der aktuellen Luftqualität im Hinblick auf das (angestrebte) Prädikat. Bei der Bewertung sollen natürliche Einflussfaktoren sowie methodisch bedingte Fehlertoleranzen mitberücksichtigt werden. Das Gutachten stellt in einer Gesamtbetrachtung fest, ob die Voraussetzungen an die Luftqualität für das jeweils beantragte bzw. zu bestätigende Prädikat vorliegen. Das Gutachten kann Vorschläge zur Minderung von Immissionen enthalten, damit die Luftqualität verbessert werden kann.
- (2) Die zeitlichen Abstände, in denen die Luftqualität periodisch zu überprüfen ist, ergeben sich aus der Anforderungsschema Luftqualität. Im Luftqualitätsgutachten (LG) können sich Empfehlungen für davon abweichende Zeiträume ergeben. Das Schema zur Luftqualität vermittelt eine Übersicht zu den artbezeichnungsabhängigen Anforderungen.

Tabelle 13: Anforderungsschema Luftqualität

Nachweis besonderer balneologischer Anforderungen	Bäder-/Prädikats-Sparten	Luftqualität / Grad und Zyklen der Prüfung										Entwicklungsstufe
	Artbezeichnung	Erst-prädikati-sierung LU	Erst-prädikati-sierung LG	Erst-prädikati-sierung LG*	Erst-prädikati-sierung LG**	Erst-prädikati-sierung LG***	Periodisch LU	Periodisch LG	Periodisch LG*	Periodisch LG**	Periodisch LG***	
	Erholungsort/(Küstenbadeort)	LU					-		-	-	-	Prädikat
	Seebad	LU		LG* indiziert			-		-	-	-	Prädikat
	Luftkurort			LG*			5 J LU		10 J LG*			Prädikat
x	Seebad mit Kurbetrieb			LG*			5 J LU		10 J LG*			Höher prädikatisiert
	Kneippkurort		LG				10 J LU	LG indiziert				Höher prädikatisiert
	Schrothkurort		LG				10 J LU	LG indiziert				Höher prädikatisiert
x	Felkekurort		LG				10 J LU	LG indiziert				Höher prädikatisiert
x	Kurort mit Peloidkurbetrieb		LG				10 J LU	LG indiziert				Höher prädikatisiert
x	Kurort mit Heilquellenkurbetrieb		LG				10 J LU	LG indiziert				Höher prädikatisiert
x	Kurort mit Heilstollenkurbetrieb											
	über tage	LG					10 J LU					Höher prädikatisiert
	unter tage					LG***					10 J LG***	
	Kneipp HB			LG*					10 J LG*			Höchste Stufe
	Schroth HB			LG*					10 J LG*			Höchste Stufe
x	Felke HB			LG*					10 J LG*			Höchste Stufe
x	Moor HB			LG*					10 J LG*			Höchste Stufe
x	Mineral-/Thermal HB			LG*					10 J LG*			Höchste Stufe
x	See HB				LG**		5 J LU			10 J LG**		Höchste Stufe
	Heilklimatischer Kurort				LG**		5 J LU			10 J LG**		Höchste Stufe

HB = Heilbad
LU = Luftqualitätsbeurteilung

Jedes Luftqualitätsgutachten - beinhaltet immer eine LU
LG = Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen (<100% von BImSchV-Grenzwert);
LG* = Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen (<60% von BImSchV-Grenzwert)
LG** = Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen (<50% von BImSchV-Grenzwert)
LG*** = Luftqualitätsgutachten mit außerordentlichen Anforderungen für Heilstollen (<25% von BImSchV-Grenzwert)

indiziert = Wenn auf Grund einer Luftqualitätsbeurteilung anzunehmen ist, dass die innerverbandlich abgestimmten Richtwerte überschritten werden, besteht Nachprüfungsbedarf.

n J = Prüfintervall in Jahren
X = Nachweis besonderer balneologischer Anforderungen

Bei dem obigen Raster handelt es sich um die Regelfälle. In begründeten Einzelfällen sind darüber hinausgehende Prüfschritte einzuleiten.

5 Bewertungsgebiet und Messstellenauswahl

- (1) Das Bewertungsgebiet bezieht sich auf das zu prädikatisierende Gebiet. Artbezeichnungsabhängig können auch innerörtliche klimatherapeutisch genutzte oder dafür vorgesehene Ortsbereiche zum Bewertungsgebiet gezählt werden.
- (2) Es wird regelmäßig gemessen im ausgewiesenen Kurpark, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität. Diese Mess- bzw. Probenahmestelle soll Aufschluss über die Hintergrundbelastung des Ortes ergeben.
- (3) Im Ortszentrum (OZ) liegt die Messstelle regelmäßig in Geknähne (<200 m) zu einem gekennzeichneten Eingang der ausgewiesenen zentralen Informationsstelle für Kurgäste.
- (4) Von der zuständigen Anerkennungsbehörde können Abweichungen von den vorgesehenen Regelmessstellen festgelegt werden. Für die Aufstellungsorte der Geräte sind dabei auch Haftungsgesichtspunkte zur Risikoverringerung hinsichtlich Beschädigung oder Diebstahl zu berücksichtigen.

6 Kurörtliche Messgrößen

- (1) Die Luftqualität in Kurorten kann unter anderem durch Emissionen aus Heizungen, aus Gewerbebetrieben und aus Verkehrsabgasen beeinflusst werden. Leitsubstanzen für anthropogene Immissionen aus unterschiedlichen Quellen sind für gasförmige Stickstoffdioxid (NO₂) für partikelförmige Luftbeimengungen zum Beispiel Feinstaub PM₁₀.
- (2) Abschätzende Aussagen zu heizbedingten Emissionen lassen sich auch aus Immissionsmessungen von Schwebstaubfraktionen gewinnen.
- (3) Für Luftkurorte, Seebäder mit Kurbetrieb und für Kurorte mit Heilquellenkurbetrieb / Peloidkurbetrieb / Heilstollenkurbetrieb, Schroth- / Felke- / Kneippkurorte sowie für Mineral- / Thermal- / Moor- / Kneipp- / Felke- / Schroth-Heilbäder und Seeheilbäder bezieht sich die lufthygienische Überprüfung der Luftqualität mindestens auf die Leitsubstanz Stickstoffdioxid (NO₂).
- (4) Für Seeheilbäder und für Heilklimatische Kurorte werden im Ortszentrum auch noch Messungen von zum Beispiel Schwebstaub (PM₁₀) verlangt.
- (5) Zusätzlich können dort in Abstimmung mit der Anerkennungsbehörde im Hinblick auf das Ausmaß des Verbesserungspotenzials bei verkehrsbedingten Emissionen auch Verkehrszählungen vorgenommen werden.
- (6) Für Untertagemessungen in Heilstollen werden im Therapiebereich Stickstoffdioxid (NO₂) Messungen verlangt.
- (7) Allgemein können von Kurorten zur Information auch noch Messungen weiterer Indikatorgrößen für die Luftqualität oder z. B. Daten zu Emittenten wie kurörtliche Verkehrsbelastungen verlangt

werden. Soweit in Absprache mit der Anerkennungsbehörde eine Untersuchung weiterer solcher Indikatoren angezeigt ist, werden in den Begriffsbestimmungen für diese keine kurörtlichen Richtwerte festgesetzt, die unterhalb von gesetzlichen Vorschriften liegen.

- (8) Für Immissionsmessungen sind eignungsgeprüfte Messverfahren nach dem aktuellen Stand der Technik einzusetzen, die eine ausreichende Nachweisempfindlichkeit und Reproduzierbarkeit für die in hochprädikatisierten Orten und Luftkurorten typischen niedrigen Immissionskonzentrationen aufweisen.

7 Festlegung kurörtlicher Richtwerte für Bewertungsgebiete

- (1) Art und Umfang des artbezeichnungsabhängigen Nachweises zur Anerkennung und bei periodischen Überprüfungen ergeben sich aus dem Anforderungsschema Luftqualität. Hierzu wurden als kurörtliche Richtwerte für ausgewählte Kenngrößen in kurgastrelevanten Ortsbereichen unterschiedlich hohe Ausschöpfungsgrade der allgemein zulässigen gesetzlichen Grenzwerte vorgegeben.
- (2) Darüber hinaus können und sollen durch Einhalten von noch weiter erniedrigten kurörtlichen Ausschöpfungsgraden im Vergleich zu gesetzlich zulässigen Luftqualitätsgrenzwerten (= 100 %) artbezeichnungsabhängig weitere Besonderheiten von anerkannten Heilbädern und Kurorten herausgestellt werden.
- (3) Die Mess- bzw. Probenahmeergebnisse an der Mess- bzw. Probenahmestelle im Kurpark (oder regelmäßig, ansonsten eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität) dienen nur der Ermittlung der Hintergrundbelastung, die in aller Regel niedriger ist als die Immissionsbelastung im Ortszentrum (OZ).
- (4) Die festgesetzten kurörtlichen Richtwerte sind an der Mess- bzw. Probenahmestelle Ortszentrum (OZ) einzuhalten.
- (5) In Luftkurorten und in Inland-Heilbädern dürfen in kurgastrelevanten Ortsbereichen nur maximal 60 % der Grenzwerte der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) ausgeschöpft werden.
- (6) In Seeheilbädern und in Heilklimatischen Kurorten darf die Belastung der dortigen besonderen Seeluft bzw. die besondere Gebirgsluft nur maximal 50 % des zulässigen gesetzlichen Grenzwerts der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) betragen.
- (7) Für Heilstollen sind Untertage im Therapiebereich nur maximal 25 % des zulässigen gesetzlichen Grenzwertes der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) zulässig.
- (8) Unter Bezug auf die 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) ergeben sich daraus die folgenden im Jahresmittel einzuhaltenden maximalen Luftbelastungsrichtwerte:

Tabelle 14: Kurörtliche Richtwerte im Vergleich zu gesetzlichen Grenzwerten

Artbezeichnung/en	gesetzl. Grenzwert / Jahresmittelwert	Messgröße $\mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$		Messgröße $\mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$	
		40		40	
	Messstelle	Kurpark	Ortszentrum	Kurpark	Ortszentrum
Luftkurorte / Inland-Heilbäder		20	24	keine Messung	keine Messung
Seeheilbäder / Heilklimatische Kurorte		16	20	keine Messung	20
	Messstelle	Ruhebereich	Therapiebereich	Ruhebereich	Therapiebereich
Heilstollen-kurbetrieb Untertage		10	10	keine Messung	10

8 Mess- und Berechnungsverfahren

- (1) Die Bestimmung des gasförmigen Luftschadstoffes (NO_2) kann durch integrierende passive Messverfahren wie Diffusionsröhrchen und Berechnungen nach Palmes erfolgen oder durch mindestens gleichwertige andere übliche Bestimmungsverfahren.
- (2) Die Bestimmung partikelförmiger Luftschadstoffe (PM_{10}) erfolgt in der Regel durch Aktiv-Sammler (Minivolumen-Sammler – MiniVS) und anschließende gravimetrische oder mindestens gleichwertige optische Auswertungsverfahren.

9 Messzeiträume

- (1) Die Sammeldauer beträgt in der Regel zwei Wochen. Es können auch Wochenmessungen (7 Tage) erfolgen.
- (2) Für das Überprüfen von Jahresmittelwerten ist prinzipiell der Jahresgang der Immissionen zu erfassen. Kann aufgrund systematischer saisonaler Verläufe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestätigt werden, dass die Richtwerte für Jahresmittel eingehalten werden, reichen auch Messreihen aus, die kürzer als ein Jahr sind.
- (3) Dazu sind meteorologische Saisonzeiten für das meteorologische Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) und das Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) hinreichend einzuschließen. Hieraus resultieren Messreihen für Halbjahresmessungen zwischen Mitte Januar und Mitte Juli oder umgekehrt zwischen Mitte Juli und Mitte Januar des Folgejahres.
- (4) Aus halbjährlichen Messreihen resultieren maximal 13

Einzelergebnissen bei Zwei-Wochen-Messungen. Davon müssen mindestens 10 Ergebnisse verwertet werden können.

- (5) Bei Ein-Wochen-Messungen müssen mindestens 20 der dann maximal 26 Einzelwochen verwertet werden können.
- (6) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt die Dauer einer Messreihe ein Jahr. Die Messungen sind grundsätzlich fortlaufend über diesen Zeitraum durchzuführen. Der Bewertung muss dann mindestens 48 Ein-Wochen-Mittelwerte oder mindestens 24 Zwei-Wochen-Mittelwerte zugrunde liegen.

10 Veröffentlichung der Messergebnisse

- (1) Veröffentlichungen der Analysenergebnisse bedürfen in jeder Form (z. B. Werbematerial oder Etiketten) einer fachlichen Überprüfung.
- (2) Dies ist als Hinweis auf die Zweckmäßigkeit einer fachlichen Beratung des Auftraggebers durch den Gutachter oder durch den Verantwortlichen zu betrachten. Zwecks Übersichtlichkeit, Richtigkeit und Herausstellung charaktergebender Analysendaten (z. B. in Werbeschriften und dergleichen) liegt bei allen Veröffentlichungen eine Abstimmung mit dem Gutachter oder dem Verantwortlichen im Interesse des Auftraggebers. Unter den zahlreichen Einzeldaten einer Meerwasseranalyse muss auch jeweils entschieden werden, welche Bestandteile und Konzentrationsangaben zur Veröffentlichung wesentlich und notwendig sind. Die Namensnennung des Gutachters bzw. des Untersuchungsinstituts ist dabei unerlässlich.
- (3) Die Kurorte sollten die Ergebnisse der Bewertungen in geeigneter Weise veröffentlichen können.

D Natürliche Heilverfahren

Anders als bei Artbezeichnungen mit namensgebenden ortsgebundenen oder ortstypischen natürlichen Heilmitteln steht bei Heilverfahren ein ganzheitliches Kurkonzept mit namensgebenden Schwerpunkten des Begründers des jeweiligen Konzepts im Vordergrund.

I Natürliche Heilverfahren nach Kneipp

- (1) In diesem von Sebastian Kneipp entwickelten Verfahren stehen die kurzen „sanften, einschleichenden“ kalten Teilkörpergüsse als Kneipp'sche Besonderheit im Vordergrund. Solche und andere differenzierte Gussformen werden als thermoregulatorische Übung von Hautgefäßen in ein Konzept eingebunden, dass im Rahmen einer biorhythmisch ausgerichteten Ordnungstherapie auch noch weitere Prinzipien einsetzt.
- (2) Bei der Begutachtung des Konzepts zur Anerkennung als

Kneippkurort oder Kneippheilbad wird auf die Realisierbarkeit dieser Kneipp-Prinzipien abgehoben.

(3) Übersicht zu kurörtlichen Voraussetzungen für Kneippkuren:

Tabelle 15: Besondere Elemente in Kneippkurorten und -heilbädern

Im Ort zu organisieren	Anfangsstufe Kneippkurort	Endstufe Kneippheilbad	Anmerkungen
Nach Kneipp benannte Straßen, Plätze, Parks	mindestens 1	mindestens 3	als Bekenntnis der Ortsverwaltung zu den Kneipp'schen Prinzipien
Ortssatzung mit Ruhezeiten			als Teil der Kneipp'schen Ordnungstherapie
Informations-Programme der Kurdirektion	mindestens 1	mindestens 3	Vorträge zu den Kneippprinzipien Ordnung, Bewegung, Wasser, Ernährung, pflanzliche Wirkstoffe
Kneipptherapie-Literatur ausleihbar in der Stadt- / Gemeinde- / Ortsteil-Bücherei und/oder in der zentralen Informationsstelle	mindestens 2	mindestens 3	zur Information von Kurgästen
Kneipptrittbecken und Armbecken outdoor	mindestens 1	mindestens 2	
Kneipptrittbecken und Armbecken indoor	mindestens 1	mindestens 2	Kneipptypische Kurbetriebe, zugänglich für ambulante Kneipp-Kurpatienten
Blitzguss-Anlage indoor	mindestens 1	mindestens 2	Kneipptypische Kurbetriebe, zugänglich auch für ambulante Kneipp-Kurpatienten
Kräutergarten	mindestens 1	mindestens 1	mit Erläuterungstafeln
Kneipptypische Einrichtungen (auch Kneippkurbetriebe)	mindestens 2	mindestens 2	Beherbergungsbetriebe mit Kurtherapie nach Kneipp, insbesondere auch mit Tautretflächen und Kneippernährung. Zugänglich auch für ambulante Kneipp-Kurpatienten in anderen kurörtlichen Beherbergungsbetrieben.

Im Ort zu organisieren	Anfangsstufe Kneippkurort	Endstufe Kneippkurort	Anmerkungen
Betten, möglichst auch für Frühwendungen im Zimmer	mindestens 100	mindestens 100	in Kneipptypischen Kurbetrieben und/oder auch in sonstigen Beherbergungsbetrieben, ggf. mit ambulanter Versorgung durch Kneipp-Therapeuten/-innen
Zusatzausgebildete Kneipptherapeuten am Ort	mindestens 2	mindestens 2	Ausbildung z. B. in Bad Wörishofen: Kneipp-Schule
Kurarzt mit weiteren Spezialisierungen	mindestens 1	mindestens 1	Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin oder Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren oder Diplom-Kneipparzt (KÄB)

II Natürliche Heilverfahren nach Schroth

- (1) In diesem von Johannes Schroth entwickelten Verfahren stehen die besonderen Diätformen als Schroth'sche Besonderheit im Vordergrund. Diese und noch weitere Prinzipien werden in ein Gesamtkonzept eingebunden.
- (2) Bei der Begutachtung des Konzepts zur Anerkennung als Schrothkurort oder -heilbad wird auf die Realisierbarkeit dieser Schrothprinzipien abgehoben.
- (3) Anforderungen Schroth-Heilbäder und Schrothkurorten:

Tabelle 16: Besondere Elemente in Schrothkurorten und -heilbädern

Im Ort zu organisieren	Anfangsstufe Schrothkurort	Endstufe Schrothheilbad	Anmerkungen
Nach Schroth benannte Straßen, Plätze, Parks	mindestens 1	mindestens 3	als Bekenntnis der Ortsverwaltung zu Schroth'schen Prinzipien
Ortssatzung mit Ruhezeiten			als Teil der örtlichen Unterstützung von kurtherapeutischen Ruhezeiten
Informationsprogramme der Kurdirektion			Vorträge zu den Schrothprinzipien: Diät, Wasserhaushalt, Schrothwickel, Bewegung und Ruhe
Schroth-Literatur ausleihbar in der Stadt- / Gemeinde- / Ortsteil-Bücherei und/oder zentrale Informationsstelle	mindestens 1	mindestens 3	Zur Information von Kurgästen über die Trink- und Ernährungstherapie u. a.
Schrothtypische Einrichtungen	mindestens 1	mindestens 2	Beherbergungsbetriebe mit Kurtherapie nach Schroth, insbes. mit Schrothdiät, Trinkmengendosierungen und frühmorgendlichen Schrothwickel, zugänglich für ambulante Schroth-Kurpatienten auch in anderen kurörtlichen Beherbergungsbetrieben.
Schroth-Packer	mindestens 2	mindestens 2	Ausbildung z. B. in Oberstaufen: Deutscher Schrothverband e.V.
Kurarzt mit weiteren Spezialisierungen	mindestens 1	mindestens 1	Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin oder Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren

III Natürliche Heilverfahren nach Felke

- (1) In diesem von Emanuel Felke entwickelten Verfahren stehen die auskühlenden Lehmeingrabungen als Felke'sche Besonderheit im Vordergrund. Diese und weitere Prinzipien werden in ein Gesamtkonzept eingebunden.
- (2) Bei der Begutachtung des Konzepts zur Anerkennung als Felkekurort oder -heilbad wird auf die Realisierbarkeit dieser Felkeprinzipien abgehoben.
- (3) Übersicht zu kurörtlichen Voraussetzungen für Felkekuren:

Tabelle 17: Besondere Elemente in Felkekurorten und -heilbädern

Im Ort zu organisieren	Anfangsstufe Felkekurort	Endstufe Felkeheilbad	Anmerkungen
Nach Felke benannte Straßen, Plätze, Parks	mindestens 1	mindestens 3	als Bekenntnis der Ortsverwaltung zu Felkeprinzipien
Ortssatzung mit Ruhezeiten			als Teil der örtlichen Unterstützung von kurtherapeutischen Ruhezeiten
Informationsprogramme der Kurdirektion			Vorträge zu den Felkeprinzipien: Licht, Luft, Wasser und Erde (Lehm)
Felke-Literatur / Schriften ausleihbar in der Stadt- / Gemeinde- / Ortsteil-Bücherei und/oder zentrale Informationsstelle	mindestens 1	mindestens 2	zur Information von Kurgästen
Felketypische Einrichtungen	mindestens 1	mindestens 2	Beherbergungsbetriebe mit Kurtherapie nach Felke, insbes. Luftbäder, Lehmeingrabungen; zugänglich auch für ambulante Kurpatienten in anderen kurörtlichen Beherbergungsbetrieben.
Kurarzt mit weiteren Spezialisierungen	mindestens 1	mindestens 1	Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin oder Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren

IV Besondere Therapieformen

Über die Festlegung der Begriffsbestimmungen werden in den nachfolgenden Gliederungsziffern die Wesensmerkmale besonderer Therapieformen erläutert.

1 Thalassotheapie

- (1) Thalassotheapie ist integriert in ein Konzept zur Gesundheitsförderung, Prävention oder Rehabilitation. Das Konzept wird für definierte Indikationen unter ärztlicher Betreuung und Mitwirkung entsprechend qualifizierten Fachpersonals durchgeführt.
- (2) Die Thalassotheapie ist eine Kombination von Balneotherapie- mit Klimatherapieformen in Meeresnähe. Hierbei geht es außer um Meerwasserbäder und Meerwasserinhalationen auch um balneotherapeutische Kreide-, Schlick-, Sand- oder

- Algenanwendungen sowie um heliotherapeutische Expositionen bei Liegekuren.
- (3) Unverzichtbar für die Thalassotherapie ist die unmittelbare Meeresnähe.

1.1 Behandlungsort in Meeresnähe

Die Thalassotherapie wird in unmittelbarem Einfluss des Meeresklimas an Nord- und Ostsee durchgeführt.

1.2 Therapiemittel

Die therapeutische Wirkung beruht auf der Nutzung von Peloiden, weiteren Meeresprodukten sowie des Meeres-Reiz-Klimas, der Salinität der Luft oder den Möglichkeiten von Immersionsbädern im Meerwasser sowie an Land mit Exposition gegenüber der Sonneneinstrahlung, Windstärken, akustischen Reizen durch Wellengang und anderen klimatischen Wirkfaktoren. Das Meeres-Reiz-Klima wird als Adaptionstherapie zur Gesundheitsförderung genutzt.

2 Speläotherapie

In natürlicherweise in Gesteinsschichten vorhandenen Höhlen wie auch in künstlich erschlossenen Stollen ermöglichen verschiedenartige Anwendungsmodalitäten unterschiedliche therapeutische Zielsetzungen.

2.1 Staub- und allergenarme Luft in Heilstollen

Die außergewöhnlich geringe Schadstoffbelastung der Atemluft in Heilstollen liegt unter 25 % der – selbst bei Dauerbelastung gesundheitlich unbedenklichen – gesetzlichen Langzeitmittelwerte zur Luftqualität (= 100%). Dies gewährleistet besonders schonende Entlastungsbedingungen bei allergischen Atemwegserkrankungen. Außergewöhnlich reine Atemluft macht bei Atemtherapeutischen Übungen ein einschränkendes Vermeidungsverhalten unnötig. So kann nicht nur bei Asthma bronchiale, sondern auch beim Training der Atemmuskulatur im höheren Lebensalter vertieftes Ein- und Ausatmen geübt und immedial die Auswirkung erfahren werden.

2.2 Niedrige und weitgehend konstante Temperaturen in Heilstollen

Weitgehend sehr konstant niedrige Temperaturen der Inspirationsluft (Einatemungsluft) in Heilstollen (unter 10 °C) führen zu einer vermehrten Wasserabgabe an die Expirationsluft (Ausatemungsluft) im Atemwegstrakt, die bei etwa 37 °C auf ca. 100% relative Feuchte angereichert wird. Dieser Anfeuchtungseffekt ist größer als beim Atmen in Luft Übertage von z. B. 20 °C mit 50% relativer Feuchte und führt zu Indikationen für entzündliche Atemwegserkrankungen. Dazu wird in Heilstollen periodisch zu vertieftem Atmen animiert.

2.3 Stille in Heilstollen

- (1) Der Aufenthalt in Heilstollen ist durch eine außergewöhnliche Stille geprägt. In der Regel liegt der Wert unter 30 dB(A) als übliches Maß für den Mittelungspegel des hörbaren Schalldrucks. Damit liegt in Heilstollen der Mittelungspegel deutlich unter dem LNight von 40 dB(A), der als NOAEL (No Observed Adverse Effect Level) gilt, d. h. bei dem keine negative Wirkungen auf ein bestimmtes Lebewesen beobachtet wurden. 40 dB(A) werden z. B. bei einem leisen Gespräch gemessen.
- (2) Zu getrennten Stollenterminen für Kurgäste lässt sich aufgrund der in Heilstollen außergewöhnlichen Stille eine Schlaftherapie mit gezielt vom Kurarzt instruierten Verhaltenshinweisen realisieren.

2.4 Bioklimatische Wärmeentlastung in Heilstollen

- (1) In feucht-kalten Heilstollen wirkt sich außer einer besonderen Ruhe noch eine „bioklimatische Wärmeentlastung“ als besonders schlaffördernd aus.
- (2) Unter Bezug auf eine stets kalte Umgebungsluft unter 10°C lässt sich auch ein spezielles Ausdauerleistungstraining in Heilstollen realisieren, bei dem die stetigen Wärmeabgabebedingungen für die metabolisch erzeugte Körperwärme erst verzögert zu Schweißentwicklung führt, eine der verschiedenen physiologischen Gegenregulationsmechanismen zur Einhaltung der Homoiothermie. In einigen Heilstollen werden darum bereits für hinreichend leistungsfähige Kurgäste, aber auch für andere Interessierte länger dauernde geführte Wanderungen Untertage als kardiopulmonale Ausdauertherapieform angeboten.
- (3) Auch ohne aktives körperliches Ausdauertraining lässt sich ein „training en repos“ durchführen, ähnlich wie durch die bekannten Kaltluft-Liegekuren in Klimapavillons. Dazu ist eine bewusst zu leichtem Frieren führende verringerte Kleidungsabschirmung nötig. Hierdurch sind Habituations- bis hin zu Adaptations-Verbesserungen zu erzielen, was unter anderem auch zu einer verbesserten Verträglichkeit nicht nur gegenüber bioklimatischen Kaltreizen führt.

2.5 Indikationen (Heilanzeigen)

- (1) Unter Bezug auf die (absolut) trockene Atemluft bzw. auf die außergewöhnlich geringe Luftbelastung:
obstruktive Atemwegserkrankungen, d. h. speziell:
- Heuschnupfen: Allergenarmut,
 - Asthma bronchiale: Atemgymnastik,
 - Chronische Bronchitis: Atemgymnastik,
 - Entzündungen der Nasennebenhöhlen: Atemgymnastik.
- (2) Unter Bezug auf die außergewöhnliche Stille bzw. auf die konstant kalten und (absolut) trockenen Umgebungsbedingungen in

Heilstollen:

- Schlafstörungen: Ruhephasen,
- Burn-out Syndrom: Ruhephasen,
- Infektanfälligkeit: Kaltluftliegekuren zur Stärkung der Abwehrkräfte / des Immunsystems,
- Kardiopulmonaler Trainingsmangel: geführte Stollenwanderungen.

3
(1)

Bewegungstherapie im Kur- und Heilwald

Durch die Ausweisung von Kurwäldern soll in der Nähe von anerkannten Heilbädern und Kurorten das vorhandene natürliche Potenzial des Waldes noch stärker als bisher für die **Gesundheitsvorsorge und die medizinische Prävention** gesichert und entwickelt werden.

Die Ausweisung des Kurwaldes erfolgt befristet durch ein **forstliches und ein medizinisches Gutachten** für **zehn** Jahre. Dabei kann jeweils nach Prüfung durch die Forstbehörde und den medizinischen Gutachter die Verordnung immer dann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen und keine nicht behebbaren negativen Entwicklungen eingetreten sind.

Kurwald	
Mindestkriterien	Optimalkriterien
1. Grundvoraussetzungen	
• unmittelbarer Angrenzung an Kurorte und Heilbäder • vorliegendes Nutzungskonzept • verkehrsberuhigte Lage, Möglichkeit zur Steuerung des Publikumsverkehrs möglichst abwechslungsreicher, arten- und strukturreicher Wald • Wald mit blickdichten Anteilen zur Sicherstellung von Geräuschkämpfung, Sicht- und Windschutz • Wald mit unterholzarmer/-freier Freifläche, die als Ruhe- oder Liegeplatz geeignet ist • Zusammenhängendes Waldareal: ▫ Ruhe-/Kernzone und Aktivitäts-/Erweiterungszone: 6 bis 12+ ha ▫ Ruhe-/Kernzone: 2 bis 4+ ha	• Wald mit einer grundsätzlichen Mindestgröße von 12 Hektar, bei Unterschreitung Einbettung in ein größeres Waldgebiet • vielfältiges Oberflächenrelief mit geeigneten Anteilen für Menschen mit stärkeren physischen Beeinträchtigungen • besonders attraktive Waldbilder, bemerkenswerte Einzelbäume • Landmarken, Ausblicke auf die umgebende Landschaft, Aussichtspunkte • Gewässernähe

Kurwald	
Mindestkriterien	Optimalkriterien
2. Lokalklima und Immissionsschutz	
• Lokalisation in einem Klimabereich mit günstigen bioklimatischen Bedingungen und hoher Luftqualität, mindestens wie in Luftkurorten • emissionsarme Luft, Abwesenheit von Schadstoffemissionsquellen, die die Luftqualität des Waldes negativ beeinträchtigen könnten, z. B. stark befahrene Straßen oder industrielle Anlagen • Orientierende Schallpegelwerte: • Ruhe-/Kernzone: anthropogene Lärmimmissionen ≤ 35 dB • Aktivitäts-/Erweiterungszone: anthropogene Lärmimmissionen ≤ 40 dB • allergenarme Luft	• Wald ohne Windräder, Stromtrassen, Mobilfunkmasten etc. • Messungen im Waldbestand: • Konzentration NOx • Feinstaub-Konzentration • Terpen-Konzentrationen/BVOC-Konzentrationen¹
3. Infrastruktur	
• Sitz- und Ruhegelegenheiten • ausgewiesene Fläche für Entspannungsübungen • Parkplatz für Individualverkehr, fußläufig erreichbar • Erreichbarkeit per ÖPNV, Haltepunkt fußläufig erreichbar • 2-3 verschiedene Waldbilder/Sinnesräume² • öffentliche sanitäre Anlagen, fußläufig erreichbar • ausgewiesener Rettungspunkt • Pflege des Waldbestands inklusive Verkehrssicherung	• Geräte für Anwendungen zur Motorik und Fitness in Abhängigkeit vom Nutzungskonzept • Bewegungselemente: Bodeninstallationen aus Holz (Yogaplattform), Hölzer für Krafttraining • ausgewiesene Verweileinrichtung, überdacht und windgeschützt • Behindertenparkplatz, einschließlich behindertengerechter Zuwegung • Kneipp-Anlage • Trimm-Dich-Pfad, Waldlehrpfad, Pfad zur Sinneswahrnehmung,⁴ oder mehr Waldbilder/Sinnesräume etc. • Fahrradstellplatz direkt vor Ort entsprechende Freiflächen mit Blickachsen und Ausblick in die Umgebung
4. Wegenetz, Beschilderung, Barrierefreiheit	
• abwechslungsreicher Wegeverlauf, unversiegelter, „naturnaher“ Bodenbelag mit haptisch interessanten Elementen (z. B. Moospolster)	• Informationen zur Allergenbelastung bei jahreszeitlichen Spitzen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Baumbestandes

Kurwald	
Mindestkriterien	Optimalkriterien
4. Wegenetz, Beschilderung, Barrierefreiheit	
	- Informationen zu gesundheitsfördernden Wirkungen der Pflanzen-/Baumarten bzw. deren Zusammenwirken, zu naturkundlichen Besonderheiten etc. - Wegweiser mit Hinweisen zu besonderen Sehenswürdigkeiten, bspw. bemerkenswerte Einzelbäume, attraktive Waldbilder und/oder Denkmäler, Brunnen oder historische Orte
5. Fachpersonal	
	- gesundheitsorientierte Einrichtung in unmittelbarer Nähe (z. B. Klinik, Reha- Zentrum, Praxis) - qualifizierte gesundheitsbildende Angebote zur Prävention durch begleitende Aktivitäten benachbarter gesundheits orientierter Einrichtungen, bspw. zur Entspannung, körperlichen Aktivität oder Ernährung - waldbezogene (Gesundheits-) Leistungen regionaler Anbieter, zertifizierte Wald-Gesundheitstrainer/in
¹ Viele Pflanzenarten geben flüchtige organische Verbindungen (biogenic volatile organic compounds, BVOC) in die Atmosphäre ab und liefern daher, neben den vom Menschen gemachten Emissionen, selbst Vorläuferstoffe für die Ozon- und auch die Feinstaubbildung. Bei den BVOC handelt es sich um zahlreiche Stoffgruppen bzw. Einzelverbindungen mit jeweils unterschiedlichen biologischen Funktionen, z. B. Schutz der Pflanzen vor vielfältigen Stressfaktoren, Signalwirkungen innerhalb der Pflanze und für andere Lebewesen. ² vgl. Schuh, Handbuch, S. 29: „Als Sinnesraum wird ein gleichmäßiges, strukturelles Erscheinungsbild eines Waldareals (geprägt durch verschiedene Baumarten, Altersstadien und auch Geländeformen etc.) bezeichnet. Ein derartiger Raum kann bei einem Besucher ein bestimmtes Stimmungsbild hervorrufen („Psychotop“). Sinneswahrnehmungen finden zu über 80 % visuell statt; gerade in einem zertifizierten Kurwald sollen jedoch auch die anderen menschlichen Sinne, insbesondere das Hören, Riechen und Fühlen, angesprochen werden“.	

- (2) Durch die Ausweisung von Heilwäldern soll insbesondere im Umfeld von Fachkliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen die Nutzung von Wäldern für medizinisch-therapeutische Zwecke gesichert und entwickelt werden. Da die Anforderungen in der Regel höher sind als bei Kurwäldern, der Bewegungsradius der Nutzer aber geringer ist, sind eher kleine Waldflächen sinnvoll.

Eine räumliche Ein- oder Angliederung von Heilwäldern in oder an Kurwälder ist grundsätzlich möglich und strategisch günstig. Die Ausweisung des Heilwaldes erfolgt befristet durch ein **forstliches und ein medizinisches Gutachten** für **zehn Jahre**. Dabei kann jeweils nach Prüfung durch die Forstbehörde und den medizinischen Gutachter die Verordnung immer dann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen und keine nicht behebbaren negativen Entwicklungen eingetreten sind.

Heilwald	
Mindestkriterien	Optimalkriterien
1. Grundvoraussetzungen	
- unmittelbarer Angrenzung an Heilbäder & Kurorte - vorliegendes Nutzungskonzept - verkehrsberuhigte Lage, Möglichkeiten zur Steuerung des Publikumsverkehrs - Wald mit sowohl blickdichten Anteilen zur Sicherstellung von Geräuschkämpfung, Sicht- und Windschutz, als auch offene und einsehbare Areale - möglichst Mischwald und hohe Artenvielfalt - Wald mit unterholzarmer/-freier Freifläche, die als Ruhe- oder Liegeplatz oder als Bereich für therapeutische Behandlungen geeignet ist - Ruhe- und Aktivitätszone: 6 bis 12+ ha Waldareal - Ruhezone in Abhängigkeit der Indikation: 2 bis 4+ ha Waldareal	- Wald mit einer grundsätzlichen Mindestgröße von 12 Hektar, bei Unterschreitung Einbettung in ein größeres Waldgebiet - vielfältiges Oberflächenrelief mit geeigneten Anteilen für Menschen mit stärkeren physischen Beeinträchtigungen - besonders attraktive Waldbilder, bemerkenswerte Einzelbäume - Landmarken, Ausblicke auf die umgebende Landschaft, Aussichtspunkte - Gewässernähe
2. Lokalklima und Immissionsschutz	
- Lokalisation in einem Klimabereich mit günstigen bioklimatischen Bedingungen und hoher Luftqualität, mindestens wie in heilklimatischen Kurorten („Heilklima“³). - emissionsarme Luft, Abwesenheit von Schadstoffemissionsquellen, die die Luftqualität des Waldes negativ beeinträchtigen könnten, z. B. stark befahrene Straßen oder industrielle Anlagen	- lärmreduzierende Gestaltung des Waldrandes - Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Reduzierung des Umgebungslärmes - Ausweisung als „ruhiges Gebiet“ nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

Heilwald	
Mindestkriterien	Optimalkriterien
2. Lokalklima und Immissionsschutz	
- Abwesenheit von Schallimmissionsquellen in unmittelbarer Nähe, z. B. stark befahrene Straßen oder industrielle Anlagen - Orientierende Schallpegelwerte: - anthropogene Lärmimmissionen $\leq$ 35 dB im gesamten Waldareal - Vorliegen entsprechender Gutachten zu Luftqualität und Lärm - Wald ohne Windräder, Stromtrassen, Mobilfunkmasten etc. - allergenarme Luft	- Gezielte Messungen im Waldbestand, sowie Hinweisschild zu: - Luftschadstoffen (NOx, Feinstaub) - Monoterpenen
3. Infrastruktur	
- Sitz- und Ruhegelegenheiten - ausgewiesene Fläche für therapeutische Behandlungen - ausgewiesene Fläche für Entspannungsübungen - Parkplatz für Individualverkehr, fußläufig erreichbar - Behindertenparkplatz, einschließlich behindertengerechter Zuwegung - öffentliche sanitäre Anlagen, fußläufig erreichbar - ausgewiesener Rettungspunkt (mit dem Rettungswagen erreichbar) - Erreichbarkeit per ÖPNV, Haltepunkt fußläufig erreichbar 2-3 verschiedene Waldbilder/Sinnesräume - Einbeziehung von klassifizierten Terrainkurwegen	- Geräte für therapeutische Anwendungen zur Motorik und Fitness in Abhängigkeit vom Nutzungskonzept, z. B. für Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, neurologische, onkologische, orthopädische oder psychosomatische Erkrankungen, in Teilen auch geeignet für Menschen mit Mobilitäts- / Sinneseinschränkungen - ausgewiesene Verweileinrichtung, überdacht und windgeschützt - Kneipp-Anlage - Trimm-Dich-Pfad, Waldlehrpfad, Pfad zur Sinneswahrnehmung etc. - Teilbereiche mit hoher Strukturvielfalt (Bachlauf, Felsen etc.) 4 oder mehr verschiedene Waldbilder/ Sinnesräume - Fahrradstellplatz direkt vor Ort - entsprechende Freiflächen mit Blickachsen und Ausblick in die Umgebung

Heilwald	
Mindestkriterien	Optimalkriterien
4. Wegenetz, Beschilderung, Barrierefreiheit	
- Übersichtskarte des Heilwaldes, in der alle infrastrukturellen Einrichtungen, das Wegenetz inklusive grafischer Darstellung des Wegeprofils mit Weglängenangabe, Belastungsstufen und Schwierigkeitsgraden, Flächen für Entspannungsübungen / therapeutische Behandlungen und der Rettungspunkt verzeichnet sind - Informationen/Anleitung zur indikationsbezogenen Gesundheitsförderung sowie zu den therapeutischen Angeboten und Möglichkeiten - Beschilderung des Rettungspunktes - gut erreichbare, barrierefreie Teilstrecken, welche für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen geeignet sind - überwiegend unversiegelter Bodenbelag; Bereiche mit abwechslungsreichem Bodenbelag, haptisch interessante Elemente - erhöhte Verkehrssicherungspflicht	- Informationen zur Allergenbelastung bei jahreszeitlichen Spitzen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Baumbestandes - Informationen zu gesundheitsfördernden Wirkungen der Pflanzen- / Baumarten bzw. deren Zusammenwirken, zu naturkundlichen Besonderheiten etc. - Wegweiser mit Hinweisen zu besonderen Sehenswürdigkeiten, bspw. bemerkenswerte Einzelbäume, attraktive Waldbilder und/oder Denkmäler, Brunnen oder historische Orte
5. Fachpersonal	
- gesundheitsorientierte Einrichtung in unmittelbarer Nähe (z. B. Klinik, Reha-Zentrum, Praxis) regelmäßige Angebote durch Ärzte oder medizinisches Fachpersonal: z. B. Waldtherapeuten, Heilwaldtherapeuten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Psychotherapeuten, Klimatherapeuten, Psychologen	- spezielle therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche - gesundheitsbildende Angebote durch begleitende Aktivitäten benachbarter gesundheitsorientierter Einrichtungen, bspw. zur Entspannung, körperlichen Aktivität oder Ernährung - waldbezogene (Gesundheits-) Leistungen regionaler Anbieter; Qualifiziertes Fachpersonal: Zertifizierte Wald-TherapeutInnen
³ Vgl. DHV-Begriffsbestimmungen, 13. Auflage, S. 73ff: Heilklimatischer Kurort: „Die in Heilklimatischen Kurorten vorherrschenden klimatischen Bedingungen zeichnen sich durch eine besonders ausgeprägte Abstufung von bioklimatischen Reiz- und Schonfaktoren bei weitgehender Abwesenheit von Belastungsfaktoren aus. Neben einer staub- und allergenarmen Luft sind die vielfältigen thermischen, hygrischen und aktinischen Wirkungsfaktoren für eine Klimatherapie besonders geeignet.“ Hinweis: Im Hinblick auf die Gefahr einer zeckenübertragenden Infektion mit Borreliose bzw. Meningitis wird den Nutzenden der Kur- und Heilwälder empfohlen, die Haut entsprechend mit angemessener Kleidung zu bedecken.	

Kapitel 5

Wissenschaftliche Gutachten

A Naturwissenschaftliche Gutachten

- (1) Naturwissenschaftliche Gutachten fassen die technischen und analytischen Daten von natürlichen Heilmitteln zusammen und bewerten sie hinsichtlich physikalisch-chemischer, gasphysikalischer, isopenhydrologischer und hydrologisch-hydrogeologischer Gesichtspunkte inkl. der Gewinnung der Heilmittel und der Nutzungsmöglichkeiten.
- (2) Als wissenschaftliche physikalisch-chemische, gasphysikalische und isopenhydrologische, als auch hydrologisch-hydrogeologische Gutachten sind sie Voraussetzung für die Vergabe und den Erhalt des Prädikates eines Heilmittels oder Kurortes.
- (3) Die Gutachten werden nach allgemein gültigen Qualitätskriterien für Fachgutachten erstellt.
- (4) Der Deutsche Heilbäderverband e.V. stellt hierzu nicht-enumerative Listen zur Verfügung, in denen Gutachter für die verschiedenen Zielsetzungen genannt werden. Die Kriterien für die Aufnahme in die Gutachterliste werden mit Gremien des Deutschen Heilbäderverbandes abgestimmt und festgelegt.

B Kurortmedizinische Begutachtungen

- (1) Kurortmedizinische Gutachten sind Gutachten, die dazu geeignet sind, ortsgebundene oder ortstypische Heilmittel und Heilverfahren hinsichtlich ihrer Wirkung bei der Anwendung zu beschreiben.
- (2) Für die Anerkennung einer namensgebenden Artbezeichnung stehen die örtlichen Ressourcen für kurtherapeutische Anwendungen im Vordergrund. Das Gutachten basiert auf Analysen und Begutachtungen der namensgebenden Heilmittel bzw. Heilverfahren.
- (3) Die kurortmedizinische Begutachtung fokussiert auf die örtlichen Kurärzte, das therapeutische Personal und die Anwendungseinrichtungen im Kurort. Dieser Aspekt steht bei den auf namensgebenden Naturheilverfahren beruhenden Artbezeichnungen im Vordergrund.
- (4) Zur Festlegung von Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) für den Kurort werden

wissenschaftliche und/oder Erkenntnisse von Daten aus dem Bereich der Naturheilverfahren zur medizinischen Wirksamkeit der namensgebenden Heilmittel mitbewertet.

- (5) Die Gutachten werden nach allgemein gültigen Qualitätskriterien für Fachgutachten erstellt.
- (6) Der Deutsche Heilbäderverband stellt hierzu nicht-enumerative Listen zur Verfügung, in denen Gutachter für die verschiedenen Zielsetzungen genannt werden. Die Kriterien für die Aufnahme in die Gutachterliste werden mit Gremien des Deutschen Heilbäderverbandes abgestimmt und festgelegt.

I Medizinisch-wissenschaftliche Begutachtung von staatlich anerkannten Heilquellen

- (1) Es gibt in- und außerhalb von staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten staatlich anerkannte Heilquellen, die z. T. auch frei zugänglich sind.
- (2) Das Gutachten erfordert:
 - a. allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchungen usw.),
 - b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters,
 - c. Liste der Unterlagen und des Schrifttums, die zur Urteilsbildung vorlagen,
 - d. Bezug/Auswertung der Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Analysen:
 - Hauptinhaltsstoffe, besonders wirksame Stoffe und physikalische Eigenschaften,
 - Stoffe mit toxischer Wirkung bei Anwendung,
 - medizinische Wertung der hygienisch-bakteriologischen Befunde der Heilquelle,
 - e. ggf. vergleichende Beurteilung von therapeutischen Erfahrungen mit gleichartigen Heilquellen aus demselben Ursprungsgebiet oder aus einem anerkannten Kurort,
 - f. medizinisch-balneologische Anwendungsmöglichkeiten,
 - g. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
 - h. Zusammenfassung und Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten Bezeichnung.

II Kurortmedizinische Begutachtung von Kurorten mit Heilquellenkurbetrieb und von Mineral- / Thermalheilbädern

Das Gutachten erfordert:

- a. Allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchungen),
- b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters,

- c. Liste der Unterlagen und des Schrifttums, die zur Urteilsbildung vorlagen,
- d. Bezug/Auswertung der Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Analysen,
 - Hauptinhaltsstoffe, besonders wirksame Stoffe und physikalische Eigenschaften,
 - Stoffe mit toxischer Wirkung bei Anwendung,
 - medizinisch-balneologische Wertung der hygienisch-bakteriologischen Befunde der Heilquelle,
- e. ggf. vergleichende Beurteilung der Heilquelle anhand von therapeutischen Erfahrungen mit gleichartigen Heilquellen aus demselben Ursprungsgebiet oder aus einem anderen anerkannten Kurort,
- f. medizinisch-balneologische Anwendungsmöglichkeiten,
- g. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
- h. Zusammenfassung und Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten kurörtlichen Artbezeichnung.

III Kurortmedizinische Begutachtung von Kurorten mit Peloidkurbetrieb und von Moorheilbädern

Das Gutachten erfordert:

- a. Allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchung),
- b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters,
- c. Liste der Unterlagen und des Schrifttums, die zur Urteilsbildung vorlagen,
- d. Bezug/Auswertung der Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Analysen,
 - Hauptinhaltsstoffe, besonders wirksame Stoffe und physikalische Eigenschaften,
 - medizinische Wertung der hygienisch-bakteriologischen Befunde des Kurmittels,
- e. ggf. vergleichende Beurteilung des Peloids anhand von Erfahrungen mit gleichartigen Heilmitteln des Bodens aus demselben Ursprungsgebiet oder aus einem anderen anerkannten Kurort,
- f. medizinisch-balneologische Anwendungsmöglichkeiten,
- g. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
- h. Zusammenfassung und Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten kurörtlichen Artbezeichnung.

IV Kurortmedizinische Begutachtung von Seebädern mit Kurbetrieb und Seeheilbädern

Das Gutachten erfordert:

- a. Allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchung),
- b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters,
- c. Liste der Unterlagen und des Schrifttums, die zur Urteilsbildung vorlagen,
- d. Bezug/Auswertung der Ergebnisse der Meerwasseranalysen,
- e. Bezug auf das Meeresklima,
- f. medizinisch-balneologische Anwendungsmöglichkeiten,
- g. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
- h. Zusammenfassung und Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten kurörtlichen Artbezeichnung.

V Kurortmedizinische Begutachtung von Heilklimatischen Kurorten und von Kurorten mit Heilstollenkurbetrieb

Das Gutachten erfordert:

- a. Allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchung),
- b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters,
- c. Liste der Unterlagen und des Schrifttums, die zur Urteilsbildung vorlagen,
- d. Ortsbesichtigung,
- e. Beschreibung der therapeutischen Einflüsse der klimatischen und luftqualitativen Gegebenheiten und Beurteilung in medizinischer Hinsicht der Auswirkungen auf kurärztliche Therapieverschreibung und deren Wirkung auf Grundlage vor Ort erprobter Therapieformen,
- f. medizinisch-wissenschaftliche Anwendungsmöglichkeiten,
- g. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
- h. Zusammenfassung und Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten kurörtlichen Artbezeichnung.

VI Kurortmedizinische Begutachtung von Kneippheilbädern und -kurorten

Das Gutachten erfordert:

- a. Allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchung),
- b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters (beispielsweise eines mit der Kurtherapie nach Kneipp vertrauten Arztes),
- c. Vorliegen der Voraussetzungen „Besondere Elemente in Kneippheilbädern und -kurorten“,

- d. Bewertung der kurörtlichen Kneippspezifischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Qualität der therapeutischen Leistungen nach dem Kurtherapiekonzept nach Kneipp und nach weiteren Verfahren der allgemeinen physikalischen Therapie,
- e. medizinisch-wissenschaftliche Anwendungsmöglichkeiten,
- f. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
- g. Zusammenfassende Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten kurörtlichen Artbezeichnung.

VII Indikationen (Heilanzeigen) von Schrothheilbädern und -kurorten

Das Gutachten erfordert:

- a. Allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchung, usw.),
- b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters (beispielsweise eines mit der Kurtherapie nach Schroth vertrauten Arztes),
- c. Vorliegen der Voraussetzungen „Besondere Elemente in Schrothheilbädern und -kurorten“,
- d. qualifizierte Aussagen über die Sicherstellung der Qualität der therapeutischen Leistungen nach dem Kurtherapiekonzept nach Schroth und den Verfahren der allgemeinen physikalischen Therapie;
- e. medizinisch-wissenschaftliche Anwendungsmöglichkeiten,
- f. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
- g. Zusammenfassende Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten kurörtlichen Artbezeichnung.

VIII Indikationen (Heilanzeigen) von Felkeheilbädern und -kurorten

Das Gutachten erfordert:

- a. Allgemeine Angaben (Ort, Fragestellung, Zeitraum der Untersuchung, usw.),
- b. Name und Anschrift des begutachtenden Instituts und/oder des Gutachters (beispielsweise eines mit der Kurtherapie nach Felke vertrauten Arztes),
- c. Vorliegen der Voraussetzungen „Besondere Elemente in Felkeheilbädern und -kurorten“,
- d. qualifizierte Aussagen über die Sicherstellung der Qualität der therapeutischen Leistungen nach dem Kurtherapiekonzept nach Felke und den Verfahren der allgemeinen physikalischen Therapie,
- e. medizinisch-wissenschaftliche Anwendungsmöglichkeiten,
- f. Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen),

- g. Zusammenfassende Stellungnahme zur wissenschaftlich begründeten kurörtlichen Artbezeichnung.

Kapitel 6

Heilbrunnenbetriebe

- (1) Heilbrunnenbetriebe bringen abgefüllte natürliche Heilwässer als Fertigarzneimittel in Fertigpackungen in den Verkehr. Diese Versandheilwässer unterliegen dem Arzneimittelgesetz; vor dem Inverkehrbringen ist eine Zulassung erforderlich. Heilbrunnenbetriebe unterliegen als pharmazeutische Unternehmen der Arzneimittelüberwachung.
- (2) Natürliche Heilwässer werden aus einer oder mehreren Entnahmestellen, die natürlich zutage treten oder künstlich erschlossen sind, gewonnen. Aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften, nach medizinischen Erkenntnissen oder nach der balneologischen Erfahrung haben sie therapeutische Wirkungen, die zur Prävention, kurativen Therapie und Rehabilitation genutzt werden.
- (3) Insbesondere ist beim Vorhandensein nachfolgend aufgeführter Inhaltsstoffe von einer Wirksamkeit des Heilwassers auszugehen:
 - Eisen (Fe^{2+}),
 - Calcium (Ca^{2+}),
 - Fluorid (F^-),
 - Hydrogencarbonat (HCO_3^-),
 - Kohlenstoffdioxid (CO_2),
 - Iodid (I^-),
 - Magnesium (Mg^{2+}),
 - Sulfat (SO_4^{2-})
- (4) Die quellentechischen Anlagen von Heilquellen, Abfüll- und Versandeinrichtungen in Heilbrunnenbetrieben müssen den jeweiligen technischen Erfordernissen einer sachgemäßen Nutzung und den jeweiligen hygienischen Anforderungen entsprechen, eine einwandfreie Nutzung und Anwendung der Heilquelle ermöglichen, sachgemäß betrieben und überwacht werden.

A Gesetzliche Grundlagen

- (1) Die Nutzung von Wasservorkommen, die zur Gewinnung von Heilwässern notwendig ist, bedarf der behördlichen Zustimmung. Die grundsätzlichen diesbezüglichen Voraussetzungen und Vorgaben werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundesberggesetz (BBergG) und in länderspezifischen Vorschriften, vor allem in den Wassergesetzen der Bundesländer geregelt.

- (2) Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten kann die Heilquelle staatlich anerkannt werden. Für die Herstellung von Versandheilwässern ist eine staatliche Anerkennung der genutzten Quellen nicht zwingend erforderlich, aber möglich.
- (3) Für die staatlich anerkannten Heilquellen können Heilquellen-Schutzgebiete ausgewiesen werden. Es sind die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu beachten.

B Gewinnung natürlicher Heilwässer für den Versand

- (1) Versandheilwässer sind in Fertigpackungen abgefüllte natürliche Heilwässer; sie entsprechen der Definition eines Fertigarzneimittels nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und unterliegen damit vollumfänglich den Regelungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) und seiner Folgeverordnungen, wie beispielsweise der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) und den Überwachungsrichtlinien einzelner Bundesländer, womit auch die Produktsicherheit gegeben ist. Heilbrunnenbetriebe sind somit pharmazeutische Unternehmen.
- (2) Die Abfüllung von Heilwässern als natürliche Heilmittel des Bodens erfolgt in Fertigpackungen. Eine Fertigpackung ist ein für den Handel bestimmtes, original in Abwesenheit des Verbrauchers verschlossenes Behältnis.
- (3) Die technischen Anlagen von Heilquellen, Abfüll-, Überwachungs- und Versandeinrichtungen in Heilbrunnenbetrieben müssen den jeweiligen technischen Erfordernissen einer sachgemäßen Nutzung und den jeweiligen hygienischen Anforderungen (EU-GMP-Leitfaden – Good Manufacturing Practice) entsprechen.

C Zulassung von Versandheilwässern

- (1) Versandheilwässer sind Fertigarzneimittel und bedürfen einer arzneimittelrechtlichen Zulassung. Diese wird derzeit von der zuständigen Bundesbehörde erteilt.
- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung abgefüllter Heilwässer (Fertigarzneimittel) ist der Nachweis der Wirksamkeit notwendig. Dies ist im Rahmen von Sachverständigengutachten zu belegen.
- (3) Analytische Gutachten und Haltbarkeitsuntersuchungen des Fertigarzneimittels erfolgen auf der Grundlage von Füllungsanalysen.

- (4) Die Indikationen (Heilanzeigen), Wechselwirkungen und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) abgefüllter Heilwässer leiten sich aus den Sachverständigengutachten ab und werden im Rahmen der Erteilung der Zulassung als Fertigarzneimittel nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) festgelegt.

D Herstellung, Prüfung und Inverkehrbringen

- (1) Das Arzneimittelgesetz (AMG) und die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) legen verbindlich fest, welche Regeln bei der Herstellung, Prüfung, Lagerung und beim Inverkehrbringen von Versandheilwässern einzuhalten sind. Insbesondere ist ein Qualitätsmanagementsystem aufrecht zu erhalten und eine gute Herstellungspraxis für Arzneimittel nach dem EU-GMP-Leitfaden (Good Manufacturing Practice) zu praktizieren.
- (2) Die Regelungen zur Überwachung von Heilbrunnenbetrieben und Heilquellen für das Inverkehrbringen von Versandheilwässern richten sich nach dem Arzneimittelgesetz (AMG).
- (3) Voraussetzung für die Gewinnung von Heilwässern, die Abfüllung und das Inverkehrbringen von Versandheilwässern ist eine Herstellungserlaubnis der zuständigen Landesbehörde. Die Herstellungserlaubnis wird auf der Grundlage der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) erteilt.

E Analysen des in Fertigpackungen abgefüllten Heilwassers (Fertigarzneimittel)

Im Rahmen der Zulassung von Versandheilwässern sind Analysen notwendig, die als Basis für die Sachverständigengutachten dienen und welche die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Heilwassers bestätigen.

I Versandheilwasseranalyse in Form der Zulassungs-, Verlängerungs- und Kontrollanalyse

- (1) Für die Zulassung des Versandheilwassers ist das in Fertigpackungen abgefüllte Heilwasser in Form der Versandheilwasseranalyse als Zulassungsanalyse zu beurteilen. Nach fünf Jahren erfolgt dann erneut eine Versandheilwasseranalyse in Form der Verlängerungsanalyse.

Das Versandheilwasser wird danach mindestens alle zehn Jahre in Form einer Versandheilwasseranalyse als Kontrollanalyse gemäß den Überwachungsrichtlinien geprüft.

- (2) Die Analyse von Versandheilwässern erfolgt aus den Proben des in Fertigpackungen abgefüllten Versandheilwassers.
- (3) Die Versandheilwasseranalyse dient der Überprüfung und dem Nachweis der in der Zulassung festgelegten Qualität des Fertigarzneimittels anhand der physikalisch-chemischen Zusammensetzung und der arzneilich wirksamen Bestandteile sowie der hygienischen und bakteriologischen Beschaffenheit des abgefüllten Heilwassers. Sie dient zum Nachweis der Einhaltung der in der Arzneimittelzulassung vorgeschriebenen Anforderungen an das zum Verkehr freigegebene Endprodukt.

1 Mindestanforderungen

- (1) Die Versandheilwasseranalyse muss folgenden Mindestanforderungen gemäß den Überwachungsrichtlinien (wie der Analyse aller deklarierten Bestandteile des Heilwassers sowie auch beispielsweise Anlage 4 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – MTVO) genannten Stoffe) entsprechen. Soweit im Rahmen der bundesbehördlichen Zulassung weiterführende Analysen gefordert werden, ist dies bei der Durchführung der Analysen entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Versandheilwasseranalyse ist als chemisch-physikalische und mikrobiologische Analyse des in Fertigpackungen abgefüllten Versandheilwassers durchzuführen (Tabelle 20).

2 Allgemeine Angaben zur Analyse

- (1) Zweck und Auftraggeber der Versandheilwasseranalyse in Form der Zulassungs-, Verlängerungs- und Kontrollanalyse; Art der Analyse (Füllungsanalyse); Name und Anschrift des Instituts bzw. des verantwortlichen Gutachters; Datum der Probenahme.
- (2) Bei allen Versandheilwasseranalysen sind Angaben über die Behältnisse erforderlich.
- (3) Im Rahmen der „Allgemeinen Angaben“ empfiehlt es sich, die Auftragserteilung und den Zweck der Heilwasseranalyse zu erwähnen.

3 Sensorische Prüfung

Geruch, Geschmack, Färbung; Trübung, Bodensatz bei der frisch geöffneten Flasche

4 Physikalisch-chemische Untersuchungen

pH-Wert des Wassers (elektrometrisch); spezifische elektrische Leitfähigkeit des Wassers bezogen auf 25 °C in $\mu\text{S/cm}$.

5 Chemische Untersuchungen

- (1) Die Aufzählung der Einzelbestandteile in der Analysentabelle gliedert sich in Kationen, Anionen, undissoziierte Stoffe und gasförmige Bestandteile. Die Reihenfolge von Kationen und Anionen ist durch das periodische System der Elemente festgelegt. Frühere Angaben, wie zum Beispiel Natrium-Ion usw. sind nicht mehr üblich, da zum Beispiel Natrium mit dem Elementsymbol (Na) und dem Ionenzeichen (Na^+) genügt. Die Namen für die Elemente, Verbindungen und Ionen richten sich nach der international gültigen Nomenklatur.
- (2) Im Einzelnen ist zu untersuchen:
 1. Gehalt an deklarierten Kationen: in der Regel sind dies z. B. Ammonium, Calcium, Eisen, Kalium, Lithium, Magnesium, Natrium, Mangan,
 2. Gehalt an deklarierten Anionen: in der Regel sind dies z. B. Bromid, Chlorid, Fluorid, Hydrogencarbonat/Carbonat, Nitrat, Nitrit, Sulfat,
 3. sofern deklariert, ist auch der Gehalt an undissoziierten Stoffen: Kieselsäure als H_2SiO_3 und Borsäure als H_3BO_3 zu bestimmen,
 4. Summe der Massenkonzentrationen im mg/l, der Äquivalentkonzentrationen in meq/l,
 5. Gehalt an Spurenstoffen: wie zum Beispiel Antimon, Arsen, Barium, Blei, Borat, Cadmium, Chrom, Fluorid, Iodid, Kupfer, Mangan, Nickel, Nitrit, Quecksilber, Selen, Radium-226, Zyanid,
 6. gelöste Gase: Kohlenstoffdioxid, Radon-222 zum Zeitpunkt der Abfüllung in Bq/l.

6 Mikrobiologische Prüfungen

Es sind alle in § 4 Abs. 1 MTVO genannten Parameter mit dem in Anl. 2 der MTVO genannten Untersuchungsverfahren zu überprüfen.

7 Charakteristik und Beurteilung

- (1) Die Charakteristik und Beurteilung des abgefüllten Fertigarzneimittels ist aus physikalisch-chemischer, hygienischer und bakteriologischer Sicht in einem Bericht zusammenzufassen.
- (2) Zur chemischen Charakterisierung werden alle Ionen herangezogen, die mit einem Äquivalentanteil von wenigstens 20 % an der Summe der Kationen (= 100 %) bzw. der Summe der Anionen (= 100 %) beteiligt sind (= charakterisierende Bestandteile). Dies sind in der Regel Natrium, Magnesium, Calcium, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat. Erst werden die Kationen und dann die Anionen aufgezählt. Sind bei einem Wasser mehrere Kationen oder Anionen anzuführen, so werden diese in

- (3) in absteigender Äquivalentkonzentration (in meq/l) aufgezählt.
- (3) Die Beschaffenheit des natürlichen Heilwassers muss im Rahmen der natürlichen Schwankungen so konstant bleiben, dass seine Eigenart erhalten bleibt. Als natürliche Schwankungen werden hierbei bei den das Wasser charakterisierenden festen gelösten Bestandteilen, sofern der Gehalt mehr als 20 mg/l beträgt, Schwankungen von $\pm 20\%$, bei dem gelösten Kohlendioxid Schwankungen von $\pm 50\%$ toleriert. Größere naturbedingte Schwankungen können auftreten bei den in geringeren Konzentrationen vorliegenden, nicht charakterisierenden Bestandteilen und bei charakterisierenden Bestandteilen, deren Gehalt weniger als 20 mg/l beträgt.

Sofern die Kohlensäure bei einem Versandheilwasser zum Trinken indikationsauslösende Wirkung hat, sollte jedoch der einschlägige Mindestgehalt in Höhe von 1g/l grundsätzlich nicht unterschritten werden.

8 Grenzwerte

Es sind die Grenzwerte nach der Verordnung für apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel (AMVerkRV) einzuhalten. Es sind folgende Grenzwerte formuliert:

- Arsen: 0,01 mg/l As, entsprechend 0,075 mg/l Hydrogenarsenat,
- Radium-226: 3,7 Bq/l ^{226}Ra ,
- Radon-222: 100 Bq/l ^{222}Rn .

II Kontrollanalyse abgefüllter Versandheilwässer

Bei der Kontrollanalyse abgefüllter Versandheilwässer werden die charakterisierenden Bestandteile und die mikrobiologische Beschaffenheit in der Regel jährlich überprüft.

III Mikrobiologische Untersuchungen

- (1) Die Untersuchungen sind nach der Verordnung über natürliches Mineral-, Quell- und Tafelwasser (MTVO) durchzuführen. Mikrobiologische Prüfungen sollen bei Dauerentnahme mindestens vierteljährlich erfolgen. Bei diskontinuierlicher Entnahme zum Zeitpunkt der Abfüllung.
- (2) Auf folgende Indikatorkeime ist zu untersuchen, um die Abwesenheit von Krankheitserregern in den vorgeschriebenen Probevolumen zu überprüfen. Sie dürfen in den Abfüllungen nicht vorhanden sein.

Tabelle 18: Untersuchung auf Indikatorkeime in Heilbrunnenbetrieben

In Heilbrunnenbetrieben	vorgeschriebenes Probevolumen
Escherichia coli	in 250 ml
Coliforme Keime	in 250 ml
Fäkal-Streptokokken	in 250 ml
Pseudomonas aeruginosa	in 250 ml
Sulfidreduzierende sporenbildende Anaerobier	in 50 ml

- (3) Folgende Grenzwerte (In Hessen formal als Grenzwert festgelegt, in anderen Ländern nicht. Wenn es keine anderen Bezugsmöglichkeiten gibt, werden die hessischen Werte als „state of the art“ bei Beurteilungen übernommen.) für vermehrungsfähige Keime bei den angegebenen Bebrütungstemperaturen, sollen nach Probenahme innerhalb 12 Stunden nach Abfüllung nicht überschritten werden. Bei einer erhöhten Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) ist nach den Ursachen zu forschen und diese sind durch technische und/oder Reinigungs- und Desinfektionsverfahren abzustellen.

Tabelle 19: Grenzwerte für Koloniebildenden Einheiten (KBE) bei Heilbrunnenbetrieben

Auf Standardnährböden	Grenzwerte in Koloniebildende Einheiten (KBE)
Bebrütung 20 °C ± 2 °C nach 44 ± 4 Std.	100 KBE/ml
Bebrütung 37 °C ± 1 °C nach 20 ± 4 Std.	20 KBE/ml

IV Kontrollen während der Abfüllung

Betriebsüberwachung sowie weitergehende Qualitätskontrollen während der Abfüllungen richten sich nach sonstigen geltenden Rechtsvorschriften, ggf. existierenden, spezifischen Auflagen und ansonsten nach den individuellen internen Vorgaben der Heilbrunnenbetriebe.

F Etikettierung

Die Kennzeichnungsbestandteile eines Heilwasser-Etiketts richten sich nach dem Arzneimittelgesetz (AMG).

G Werbung

Werbung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben (Heilmittelwerbegesetz).

H Anforderungsschema an die Füllungsanalyse des Versandheilwassers

Tabelle 20

	Versandheilwasseranalyse in Form der Zulassungs-, Verlängerungs- und Kontrollanalyse	chemische Untersuchungen	Mikrobiologische Untersuchungen
	mind. alle 10 Jahre	jährlich	vierteljährlich*
Analysenparameter			
deklarierte Heilwasserbestandteile	x	x**	
charakterisierende Heilwasserbestandteile	x	x	
Sensorische Prüfung			
Geruch	x	x	
Geschmack	x	x	
Färbung	x	x	
Trübung	x	x	
Bodensatz bei der frisch geöffneten Flasche	x	x	
Physikalisch-chemische Parameter			
pH-Wert bezogen auf 25 °C	x	x	
spez. el. Leitfähigkeit bezogen auf 25 °C	x	x	
Gehalt deklarerter Kationen			
(z. B. Ammonium, Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Eisen, Mangan, Lithium)	x	x**	
Gehalt deklarerter Anionen			
(z. B. Fluorid, Chlorid, Bromid, Nitrit, Nitrat, Sulfat, Hydrogencarbonat/Carbonat)	x	x**	
Deklarierte undissoziierte Stoffe			
(z.B. Kieselsäure als H ₂ SiO ₃ , Borsäure HBO ₂)	x	x**	
Spurenstoffe			
Antimon	x		
Arsen	x		
Barium	x		

	Versandheilwasseranalyse in Form der Zulassungs-, Verlängerungs- und Kontrollanalyse	chemische Untersuchungen	Mikrobiologische Untersuchungen
Spurenstoffe			
	mind. alle 10 Jahre	jährlich	vierteljährlich*
Blei	x		
Borat	x		
Chrom	x		
Fluorid (s. Anionen)	x	x**	
Cadmium	x		
Kupfer	x		
Mangan (siehe Kationen)	x	x**	
Nickel	x		
Nitrat (siehe Anionen)	x	x**	
Nitrit (siehe Anionen)	x	x**	
Quecksilber	x		
Selen	x		
Zyanid	x		
Bromid (siehe Anionen)	x		
Iodid	x		
Radium-226	x		
Gelöste Gase			
Kohlenstoffdioxid	x	x**	
Radon-222	x	x**	
Mikrobiologische Untersuchungen			
Escherichia coli in 250 ml	x	x	x
Coliforme Keime in 250 ml	x	x	x
Faekalstreptokokken in 250 ml	x	x	x
Pseudomonas aeruginosa in 250 ml	x	x	x
sulfitreduzierende anaerobe Sporenbildner in 50 ml	x	x	x
Koloniezahl (KBE) bei 20 °C nach 44 h	x	x	x
Koloniezahl (KBE) bei 37 °C nach 20 h	x	x	x
*Mindestens vierteljährlich, bei diskontinuierlicher Entnahme zum Zeitpunkt der Abfüllung. ** Gem. behördlicher Anforderungen bzw. als Empfehlung.			